

An die Mitglieder
des Landesjugendhilfeausschusses

Köln, 23.05.2025
Frau Fischer-Gehlen
Fachbereich 41

Landesjugendhilfeausschuss

Donnerstag, 05.06.2025, 10:00 Uhr

Köln, Landeshaus, Rheinlandsaal

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **24.** Sitzung lade ich herzlich ein.

Falls es Ihnen nicht möglich ist, an der Sitzung teilzunehmen, bitte ich, dies umgehend der zuständigen Fraktionsgeschäftsstelle mitzuteilen, damit eine Vertretung rechtzeitig benachrichtigt werden kann.

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

- | | | |
|----|---|---------------------------|
| 1. | Anerkennung der Tagesordnung | |
| 2. | Niederschrift über die 23. Sitzung vom 27.03.2025 | folgt |
| 3. | Erste LVR-Nachhaltigkeitsstrategie mit Handlungsprogramm
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Direktorin Frau Lubek | 15/3037/1 E |
| 4. | Evaluation des LVR-Mobilitätsfonds für das Antragsjahr 2024
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Frau Dr. Franz | 15/3038 K |
| 5. | Beratungsverfahren in der Eingliederungshilfe
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Dannat | 15/3137 K |
| 6. | Darstellung des Projekts FiTis 2.0
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Dannat | PowerPoint-Vortrag |

- | | | |
|------|---|------------------------------------|
| 7. | Aktuelle Entwicklungen in der frühkindlichen Bildung
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Dannat | PowerPoint-Vortrag |
| 8. | Engagement des LVR-Landesjugendamtes auf dem Deutschen Jugendhilfetag in Leipzig (13. - 15.05.2025)
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Dannat | PowerPoint-Vortrag |
| 9. | Jahresbericht 2024 der Abteilung "Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Qualitätsentwicklung und Qualifizierung"
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Dannat | 15/3064 K |
| 10. | Erste Ergebnisse HzE-Bericht 2025 und Kurzvorstellung des Teams 43.22
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Dannat | 15/3116 K |
| 11. | Anerkennungen gem. § 75 SGB VIII | |
| 11.1 | Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Dannat | 15/3026 B |
| 11.2 | Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Dannat | 15/3078 B |
| 11.3 | Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Dannat | 15/3040 B |
| 12. | Fortschreibung von Arbeitshilfen der Abteilung 43.30 „Schutz von Minderjährigen in stationären und teilstationären Einrichtungen" Teil 2
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Dannat | 15/3076 K |
| 13. | Bericht aus der Verwaltung | |
| 14. | Anfragen und Anträge | |
| 14.1 | Bildungsjahr 2025/26: Plätze in FSJ und FÖJ | Anfrage 15/133 Die Linke. K |
| 14.2 | Beantwortung der Anfrage Nr. 15/133 | folgt |
| 15. | Verschiedenes | |

Nichtöffentliche Sitzung

- | | |
|-----|---|
| 16. | Niederschrift über die 23. Sitzung vom 27.03.2025 |
| 17. | Anfragen und Anträge |

18. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen
Die Vorsitzende

H o l t m a n n - S c h n i e d e r

TOP 1 Anerkennung der Tagesordnung

Niederschrift
über die 23. Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses
am 27.03.2025 in Köln, Landeshaus
- öffentlicher Teil -

Anwesend vom Gremium:

CDU

Dornseifer, Falk für Ibe, Peter
Dr. Leonards-Schippers, Christiane
Natus-Can M.A., Astrid
Rubin, Dirk

SPD

Holtmann-Schnieder, Ursula Vorsitzende
Schnitzler, Stephan
Wilms, Nicole

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Deussen-Dopstadt, Gabi
Schmitt-Promny M.A., Karin
Walendy, Dieter für Tadema, Ulrike

FDP

Breuer, Klaus für Nüchter, Laura

AfD

Winkler, Michael beratendes Mitglied

Die Linke.

Wagner, Barbara

FREIE WÄHLER

Fink, Hans-Jürgen beratendes Mitglied

Die FRAKTION

Bamler, Thomas beratendes Mitglied

Wohlfahrtsverbände/Jugendverbände

Bergmann, Ulrich
Eigenbrod, André
Handt, Irmgard
Holzer, Max
Klarnet, Johannes
Dr. Maas, Michael
Schleiden, Doris

für Koch, Susanne

beratende Mitglieder

Chemsuraschwili, Schalwa
Heimann, Daniela
Kabata, Katharina
Dr. Lange, Rudolf
Pabst, Barbara
Dr. Köhr, Christian

für Gourari, Artour
ab 10.10 Uhr

für Sütterlin-Müsse, Maren

Verwaltung:

LVR-Dezernent für Kinder,
Jugend und Familie
LVR-Dezernentin Schulen,
Inklusionsamt, Soziale Entschädigung
Leiter LVR-Fachbereich
Querschnittsaufgaben und
Eingliederungshilfeleistungen
für Kinder mit (drohender) Behinderung
Leiterin LVR-Fachbereich
Kinder und Familie
Leiter LVR-Fachbereich Jugend
LVR-Fachbereich Querschnitts-
aufgaben und Eingliederungshilfe-
leistungen für Kinder mit (drohender)
Behinderung

Herr Dannat
Frau Dr. Schwarz (TOP 5 und 6)
Herr Ramcke
Frau Clauß
Herr Jung
Frau Fischer-Gehlen (Protokoll)

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- | | <u>Beratungsgrundlage</u> |
|---|------------------------------------|
| 1. Anerkennung der Tagesordnung | |
| 2. Niederschrift über die 22. Sitzung vom 06.02.2025 | |
| 3. Bericht und Position zum Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN des Landtages NRW „Die Eingliederungshilfe in Nordrhein-Westfalen zukunftsfest aufstellen“ (Drucksache 18/12563) | 15/2990 K |
| 4. Teilhabeverfahrensbericht 2024 | 15/2902 K |
| 5. Weiterentwicklung der Ganztagsangebote an den LVR-Förderschulen | 15/2882 K |
| 6. Sachstand zum Antrag Nr. 15/37 - HH-Begeitbeschluss 2022/2023
hier: 6.4 Fachkräftemangel entgegenwirken - Berufskolleg | |
| 7. Aktuelle Entwicklungen in der frühkindlichen Bildung | |
| 8. Bericht aus der Verwaltung | |
| 9. Anfragen und Anträge | |
| 9.1 Sachstandbericht zur Entwicklung der Assistenzleistungen und Fachleistungsstunden | Anfrage 15/127 Die Linke. K |
| 9.2 Beantwortung der Anfrage Nr. 15/127 | |
| 9.3 Plätze in den Jugendfreiwilligendiensten FSJ und FÖJ | Anfrage 15/130 Die Linke. K |
| 9.4 Beantwortung der Anfrage Nr. 15/130 | |
| 9.5 Anfrage der Jugendverbände | |
| 9.6 Beantwortung der Anfrage der Jugendverbände | |
| 10. Verschiedenes | |

Nichtöffentliche Sitzung

- | | |
|---|------------------|
| 11. Niederschrift über die 22. Sitzung vom 06.02.2025 | |
| 12. Bericht aus dem Facharbeitskreis "Zukunft der Modellförderung" vom 06.02.2025:
Projektförderung gemäß § 85 Abs. 2 Ziff. 4 SGB VIII;
hier: Auswahl der Projektförderung 2025 | 15/2994 B |
| 13. Mitmänn-Preis: Auswahl der Preisträger*innen 2025 | 15/2993 B |
| 14. Anfragen und Anträge | |

15. Verschiedenes

Beginn der Sitzung:	10:00 Uhr
Ende öffentlicher Teil:	12:00 Uhr
Ende nichtöffentlicher Teil:	12:10 Uhr
Ende der Sitzung:	12:10 Uhr

Vor Eintritt in die Tagesordnung verpflichtet die **Vorsitzende** Herrn Klamet und Herrn Chemsuraschwili zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben als sachkundige Bürger in den Gremien der Landschaftsversammlung Rheinland.

Öffentliche Sitzung

Punkt 1

Anerkennung der Tagesordnung

Die Vorsitzende schlägt vor, TOP 8 vorzuziehen und nach TOP 5 zu behandeln.

Die Tagesordnung wird mit dieser Änderung anerkannt

Punkt 2

Niederschrift über die 22. Sitzung vom 06.02.2025

Die Niederschrift wird anerkannt

Punkt 3

Bericht und Position zum Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN des Landtages NRW „Die Eingliederungshilfe in Nordrhein-Westfalen zukunftsfest aufstellen“ (Drucksache 18/12563) Vorlage Nr. 15/2990

Frau Handt weist darauf hin, dass es in der Vorlage keinen Hinweis auf die Herausforderungen in der inklusiven Jugendhilfe gebe, wie z.B. gleiche Lebensbedingungen in den beiden Landesteilen.

LVR-Dezernent Herr Dannat erläutert, dass aus Sicht der beiden Landschaftsverbände insbesondere die Punkte 4 und 5 des Landtagsantrages interessant seien, da zum einen dort der Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX in den Blick genommen werde, zum anderen möglicherweise Doppelstrukturen initiiert würden.

Frau Schmitt-Promny sieht das Problem darin, dass dann zusätzliche Instanzen geschaffen und damit ein Mehr an Bürokratie geschaffen werde.

Die Information über die LT-Drucksache 18/12563 wird gemäß Vorlage Nr. 15/2990 zur Kenntnis genommen.

Punkt 4

Teilhabeverfahrensbericht 2024 Vorlage Nr. 15/2902

Herr Schnitzler bittet die Verwaltung, eine Übersicht oder Tabelle anzufertigen, in der

alle zentralen Daten, welche die Landschaftsverbände betreffen, aufgeführt werden, bei Abweichungen auch mit Erläuterungen. Er bittet weiter auch um Erläuterung der "Antragslaufzeiten".

LVR-Dezernent Herr Dannat geht kurz auf den Inhalt der Vorlage ein, um die Frage nach den Unterschieden zwischen Bewilligung der Leistung und Antritt der Leistung zu erläutern. Er informiert, dass die Dauer der Bewilligungsverfahren über alle EGH-Träger in der Bundesrepublik hinweg 2023 im Durchschnitt 91 Tage betragen habe. Das LVR-Dezernat 4 habe mit 61 Tagen deutlich darunter gelegen. Für 2024 werde sich aber vermutlich zeigen, dass sich diese positive Entwicklung nicht fortgesetzt, sondern etwas umgekehrt habe. Durch die Professionalisierung der Bedarfsermittlungsverfahren, die insbesondere die passgenaue Bedarfsummessung zum Inhalt habe, sei es zu einer Umstellungsphase mit länger dauernden Bearbeitungszeiten gekommen. Verstärkt worden sei dies durch hohe Vakanzen im Fallmanagement.

Die Ergebnisse des sechsten Teilhabeverfahrensberichts 2024 werden gemäß Vorlage Nr. 15/2902 zur Kenntnis genommen.

Punkt 5

Weiterentwicklung der Ganztagsangebote an den LVR-Förderschulen Vorlage Nr. 15/2882

LVR-Dezernentin Frau Dr. Schwarz berichtet über die Weiterentwicklung der Ganztagsangebote an den LVR-Förderschulen. Die LVR-Förderschulen sollen insgesamt zum gebundenen Ganztage (GGT) weiterentwickelt werden. Die Gruppe der jungen Menschen mit besonderem Förderbedarf wachse stetig und ein strukturierter Schultag sei wichtig zur Vorbereitung auf das gemeinsame Lernen in der Sekundarstufe I.

Frau Schmitt-Promny hält es für wichtig, eine eigene Form unter dem Begriff GGT mit sozialräumlicher Anbindung zu installieren.

Herr Schnitzler begrüßt die Ausweitung des GGT und fragt angesichts leerer Kassen nach den Realisierungschancen.

LVR-Dezernentin Frau Dr. Schwarz antwortet, dass die Realisierungschancen gut seien, weil bereits entsprechende Gespräche geführt worden seien und es wichtig sei, Kinder an Primarstufen mit der Welt in Kontakt zu bringen. GGT bedeute auch mehr Lehrerressource. Die Idee sei, hier auch das Personal des Schulträgers mitzudenken, weil in den nächsten Jahren nicht genug Kräfte im System seien.

Herr Dr. Maas möchte wissen, wie der Offene Ganztage (OGS) weitergeführt werden soll und fragt nach den Ersparnissen für den LVR, wenn der Wechsel von OGS zu GGT vollzogen sei.

Herr Rubin erinnert, dass der GGT im Gegensatz zur OGS auch für die Ferienbetreuung der Kinder zuständig sei und möchte wissen, wie der LVR sich diesbezüglich künftig aufstelle.

LVR-Dezernentin Frau Dr. Schwarz antwortet, dass der LVR auch weiterhin mit den OGS-Trägern kooperieren werde. Sie gehe nicht davon aus, dass Ersparnisse erzielt werden, sondern über 10 Jahre kooperative Modelle geführt werden. Der LVR werde die Ferienangebote über die Förderrichtlinie des Landes weiterführen und die benötigten Mittel beantragen. Eine umfassende Betreuung mit dem vorhandenen Personal werde aufgrund des Personalmangels immer fragiler.

Auf die Frage von **Frau Schmitt-Promny** nach dem rhythmisierten Ganztage entgegnet **LVR-Dezernentin Frau Dr. Schwarz**, dass ein rhythmisierter Ganztage höhere Anforderungen an die Anwesenheit von Lehrkräften stelle.

Abschließend resümiert **die Vorsitzende**, dass sich die Situation in der Jugendhilfe und aus schulischer Sicht insgesamt als sehr unbefriedigend darstelle. Ihre Frage, ob der LVR mit den Förderschulen in kommunaler Trägerschaft im Austausch sei, bestätigt **LVR-Dezernentin Frau Dr. Schwarz**.

Die Ausführungen zur Situation des Ganztages an den LVR-Förderschulen werden gemäß

Vorlage Nr. 15/2882 zur Kenntnis genommen.

Punkt 6

Sachstand zum Antrag Nr. 15/37 - HH-Begeitbeschluss 2022/2023 hier: 6.4 Fachkräftemangel entgegenwirken - Berufskolleg

Die Vorsitzende fasst kurz zusammen, dass das Schulentwicklungsvorhaben im Jahr 2021 auf den Weg gebracht wurde. In Zusammenarbeit mit dem LVR-Berufskolleg Düsseldorf wurde versucht, einen Ausbildungsgang in Blended Learning (mind. 50 % Distanzlernen) für zukünftige Erzieher*innen zu installieren. Dabei gab es verschiedene Hindernisse.

LVR-Dezernentin Frau Dr. Schwarz berichtet über den Versuch der Einbindung von Blended Learning am Berufskolleg. Da dies kein Bestandteil der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung sei, könne dieser Ansatz nicht weiter verfolgt werden. Grund sei aber auch, dass die entsprechenden individuellen Kompetenzen und häuslichen Voraussetzungen bei den Auszubildenden nicht mitgebracht wurden, die Leistungen gingen zurück.

In der Kinderpflege und in der Sozialassistenten gebe es hingegen eine hohe Bewerbendenlage. So könne überlegt werden, die Assistentenkräfte zu Fachkräften weiterzubilden.

Herr Schnitzler führt aus, dass sich der Landesjugendhilfeausschuss intensiv in seinem Facharbeitskreis Fachkräftemangel mit dem Problem fehlender Fachkräfte beschäftigt und Vorschläge entwickelt und Appelle an die Landesregierung NRW gerichtet habe. Er schlägt deshalb vor, das Thema im Facharbeitskreis Fachkräftemangel intensiv zu diskutieren und bittet, auch die Arbeitsagentur zu beteiligen.

Frau Schmitt-Promny und **Herr Rubin** schließen sich dem Vorschlag an. Das Lernverhalten der Schüler*innen müsse man noch überdenken und evtl. das Lernen unterstützen. Zudem müsse die Attraktivität der Ausbildung gesteigert werden. Im FAK Fachkräftemangel sollten auch Teilnehmende beteiligt werden, die an Lösungen mitwirken könnten.

LVR-Dezernentin Frau Dr. Schwarz bedankt sich für die Anregungen.

Die Vorsitzende bedankt sich bei LVR-Dezernentin Frau Dr. Schwarz für die Ausführungen und lädt sie ein, am nächsten Facharbeitskreis Fachkräftemangel teilzunehmen. Dieser soll stattfinden am 5. Juni 2025, nach der Sitzung des LJHA. Es sollen dazu verschiedene Fachkräfte eingeladen werden. Sie regt an, auch darüber nachzudenken, was begleitend für die Assistentenkräfte getan werden sollte, um sie zu unterstützen und ihnen zu ermöglichen, die Ausbildung erfolgreich abzuschließen.

Der Bericht von LVR-Dezernentin Frau Dr. Schwarz wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 7

Aktuelle Entwicklungen in der frühkindlichen Bildung

Frau Clauß berichtet zur frühkindlichen Bildung.

Frau Kabata fragt, ob ausländische Abschlüsse schneller anerkannt werden könnten. Dies bejaht **Frau Clauß**. Für akademisch einschlägige Berufe sei der Einsatz in der Kita möglich, soweit der Studiengang mit "H+" in der Datenbank "anabin" gelistet sei. Dafür sei keine Anerkennung mehr nötig.

Der Vortrag wird der Niederschrift als Anlage (**Anlage 1**) beigefügt.

Der Bericht von Frau Clauß wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 8

Bericht aus der Verwaltung

LVR-Dezernent Herr Dannat berichtet über das Spitzengespräch zwischen den beiden Landschaftsverbänden und der Freien Wohlfahrtsverbände zur Abrechnungsvereinbarung bei der Basisleistung I. Diese werde für zwei weitere Jahre fortgeführt. Ebenfalls sei vereinbart worden, die Basisleistung I gemeinsam weiterzuentwickeln. Dies solle zum Kitajahr 2027/28 erfolgen.

Frau Clauß berichtet über Maßnahmen gegen den Fachkraftmangel auf Landesebene: Der Arbeitskreis Kitamaßnahmen, organisiert vom MKJFGFI, in dem Vertreter*innen des MKJFGFI und des MSB, der Freien Wohlfahrtsverbände, der Kirchen, der kommunalen Spitzenverbände und der Landesjugendämter mitarbeiten, habe zuletzt am 05.03.2025 getagt. Themen waren der Rückgang der Schüler*innen im Bildungsgang der Fachschule für Sozialpädagogik sowie das Modell Quereinstieg in die Kindertagesbetreuung (QiK), das aktuell in Mönchengladbach laufe und zum kommenden Jahr auf weitere Gebietskörperschaften ausgerollt werden solle. Aktuell finde eine Abfrage zur Interessensbekundung statt.

Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration NRW (MKJFGFI) habe am 18.03.2025 einen Bericht zum Thema "Vor verschlossenen Türen" vorlegt (**Anlage 2**). Darin würden die Meldungen nach § 47 SGB VIII der Landesjugendämter erstmals in einer Auswertung der neuen Erfassung in Kibiz.Web vorgelegt. Die Angebotseinschränkungen aufgrund von personeller Unterbesetzung seien weiterhin hoch.

Am 29.01.2025 habe das MKJFGFI die kommunalen Spitzenverbände, ausgewählte Jugendamtsleitungen, Wissenschaftler*innen des Forschungsverbundes sowie die Landesjugendämter zu einem Austausch über den Fachkraftmangel im Bereich der akademisch ausgebildeten Fachkräfte im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe eingeladen. Die Jugendamtsleitungen haben sehr eindringlich die von Ihnen ergriffen Maßnahmen und die dennoch bestehenden Vakanzen dargestellt. Im Zentrum der Diskussion habe die Frage gestanden, ob der Mangel statistisch erfassbar sei. Am 21.03.2025 habe das MKJFGFI die Kleine Anfrage 52 96 unter dem Titel ‚Fachkräftemangel und Überlastung in den Jugendämtern: Was unternimmt die Landesregierung?‘ beantwortet (**Anlage 3**).

Der Bericht von LVR-Dezernent Herrn Dannat und Frau Clauß wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 9

Anfragen und Anträge

Punkt 9.1

Sachstandbericht zur Entwicklung der Assistenzleistungen und Fachleistungsstunden

Anfrage Nr. 15/127 Die Linke.

Die Anfrage Nr. 15/127 wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 9.2

Beantwortung der Anfrage Nr. 15/127

Die Beantwortung der Anfrage Nr. 15/127 wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 9.3

Plätze in den Jugendfreiwilligendiensten FSJ und FÖJ Anfrage Nr. 15/130 Die Linke.

Die Anfrage Nr. 15/130 wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 9.4

Beantwortung der Anfrage Nr. 15/130

Die Beantwortung der Anfrage Nr. 15/130 wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 9.5

Anfrage der Jugendverbände

Herr Klamet erläutert die Anfrage und führt aus, dass er klarstellen wolle, dass ein ganzheitliches Beteiligungskonzept durch alle Träger wichtig sei. Irritiert habe ihn die Vorstellung von Jugendverbandsarbeit. Diese sei vielfältig und divers in ihren Angebotsformen.

Herr Holzer ergänzt, dass die freie Trägerschaft in der Jugendarbeit immer mehr unter Druck geriete. Er appelliert, alles zu tun, um die freien Träger vor Ort zu stärken und deren Unabhängigkeit von der Verwaltung zu unterstützen.

Frau Schmitt-Promny hält das Anliegen für wichtig, auch im Hinblick auf die bevorstehenden Kommunalwahlen und die mögliche Verfestigung rechter Strukturen. Das Thema solle weiter im Blick behalten werden.

Die Anfrage der Jugendverbände wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 9.6

Beantwortung der Anfrage der Jugendverbände

Die Beantwortung der Anfrage der Jugendverbände wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 10
Verschiedenes

Die Vorsitzende spricht die gemeinsame Sitzung mit dem Landesjugendhilfeausschuss Westfalen an. Sie schlägt als Thema den 17. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung vor.

Der durch den LWL vorgeschlagene Termin am 02.06.2025 um 11 Uhr in Münster findet keine Mehrheit, da viele Mitglieder terminlich bereits gebunden sind.

Die Vorsitzende bittet die Verwaltung, Alternativtermine vor und nach der Sommerpause zu finden und per Rundmail an alle Mitglieder zu senden.

Der Ausschuss bekräftigt das Interesse an einer gemeinsamen Sitzung mit anschließender Gesprächsrunde.

Düsseldorf, 20.05.2025

Die Vorsitzende

H o l t m a n n - S c h n i e d e r

Köln, 10.04.2025

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland
In Vertretung

D a n n a t

LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie

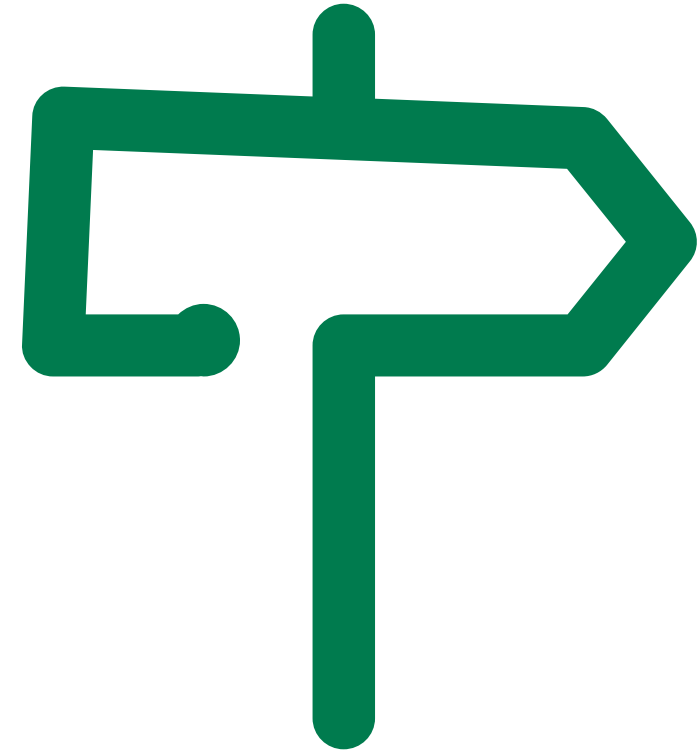
Aktuelle Informationen aus dem Bereich der frühkindlichen Bildung

Landesjugendhilfeausschuss Rheinland 27.03.2025



Agenda

1. Zum Stand der KiBiz-Reform
2. Pilotkurskonzept „Frühpädagogische Berufe“
3. Kinderbetreuung in besonderen Fällen
4. Förderung von Kita-Helferinnen und -Helfern



1. Zum Stand der KiBiz-Reform

„Zurzeit finden regierungsinterne Gespräche zu einem neuen Kinderbildungsgesetz statt. Diese Abstimmungsprozesse innerhalb der Landesregierung bedürfen noch weiterer Klärung. Ein wichtiger Baustein im Hinblick auf die finanzielle Ausstattung der Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen in den nächsten Jahren ist die finanzielle Beteiligung des Bundes im Rahmen der frühkindlichen Bildung. Angesichts der derzeit andauernden Verhandlungen zur Bildung einer neuen Bundesregierung und den insofern noch offenen Verhandlungspunkten in Bezug auf die Bundesmittel zur Finanzierung der frühkindlichen Bildung sind die finanziellen Rahmenbedingungen, die auch Gegenstand einer Reform sind, noch unsicher. Insofern kann eine exakte Prognose in einem Zeitplan derzeit aus den vorgenannten Gründen nicht gegeben werden. Die Landesregierung arbeitet weiterhin mit Hochdruck daran, zeitnah einen Entwurf vorlegen zu können.“

Aus dem Bericht des MKJFGFI für die Sitzung des Ausschuss fürs Familie, Kinder und Jugend am 20.03.2025

[Link zum Bericht vom 14.03.2025](#)

2. Pilotkurskonzept „Frühpädagogische Berufe“

Das Aufenthaltsgesetz sieht neben den Integrationskursen die berufsbezogene Sprachförderung vor (§ 45 AufenthG).

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat mit [Rundschreiben](#) an die Träger von Berufssprachkursen über das Pilotkonzept „Frühpädagogische Berufe“ informiert.

Vorteile:

- Teilnehmendenorientierte Sprachförderung, die mit praxisnahen Inhalten gezielt auf die Anforderungen in frühpädagogischen Tätigkeiten ausgerichtet ist.
- Flexibles Lernen je nach Sprachniveau und beruflichen Anforderungen möglich dank dreier Kursausrichtungen.
- Teamteaching der hochqualifizierten Sprachlehrkräfte (Zulassung nach § 18 Abs. 5 DeuFöV) mit Fachdozierenden möglich.

[Link zur Info des BAMF](#)

2. Pilotkurskonzept „Frühpädagogische Berufe“

Erfolgsfaktoren für die Gewinnung von Fach- und Ergänzungskräften für das Arbeitsfeld der Frühen Bildung:

- Rheinlandweit Einrichtung der Kurse ([Link zu den aktuellen Kursen: Stichwort „Frühpädagogik“](#))
- Umfassende Beratung der Teilnehmenden über die unterschiedlichen Zugänge in die Kita
 - als sozialpädagogische Fachkraft über die Vergleichsbewertung aus der Datenbank ANABIN
 - als Weitere Fachkraft verwandte Studienabschlüsse § 11 PVO
 - als weitere Fachkraft über die Ausnahmegenehmigung § 9 PVO, z.B. Lehramt
 - als Ergänzungskraft über die Ausnahmegenehmigung § 9 PVO
- Umfassende Information der Träger im Jugendamtsbezirk über die Kursstandorte und Vernetzung von Trägern und Kursteilnehmer*innen

Die Jugendämter und Kitaträger wurden durch das Landesjugendamt per Rundmail informiert.

3. Kinderbetreuung in besonderen Fällen

- Niedrigschwellige Betreuungsangebote für Kinder aus Familien mit Fluchthintergrund und vergleichbaren Lebensbedingungen bis zum Schuleintritt
- Förderung seit 2015 nach Fördergrundsätzen
- Gefördert werden Betreuungspakete im Umfang von 60 Minuten mit einem Festbetrag von 30 Euro je Betreuungspaket
- Ein Betreuungspaket für fünf Kinder
- Je Betreuungspaket eine grundsätzlich pädagogisch qualifizierte Kraft - keine Qualifizierung nach der PVO KiBiz erforderlich

3. Kinderbetreuung in besonderen Fällen

Umstellung der Rechtsgrundlage der Förderung von Fördergrundsätzen auf Förderrichtlinien zum 01.01.2025
Damit verbundene Anpassungen in der Förderung: [Link zum Rundschreiben 42/27/2024](#)

- Besonderer Hinweis, dass die Angebote nicht das Regelangebot der Kindertagesbetreuung ersetzen
- Zeitliche Begrenzung der Angebote – mindestens 10 Stunden/Woche, maximal 30 Stunde/Woche
- Gefördert werden nur noch Angebote in stationären Räumlichkeiten - mobile Angebote werden nicht mehr gefördert
- Erhöhte Anforderungen an die im Rahmen der Antragstellung vorzulegenden Konzepte
- Genaue Definition der förderfähigen Kosten
- Förderung der Fachberatung für die Kinderbetreuung in besonderen Fällen ist zum 31.12.2024 ausgelaufen
- Antragstellung der Jugendämter nur noch digital über das Online-Tool des Landes NRW „förderung nrw“ möglich

4. Förderung von Kita-Helferinnen und -Helfern

Neue Förderrichtlinie zum 01.01.2024

[Link zum Rundschreiben 42/25/2023](#)

(Information zu der neuen Förderrichtlinie)

- Erstmalig ab Kita-Jahr 2024/2025 Antragstellung für ein gesamtes Kita-Jahr möglich – vorher Antragstellung jeweils nur für ein Halbjahr – Reduzierung des Verwaltungsaufwandes
Geltungsdauer der neuen Richtlinie bis zum 31.07.2026
- Ausschlussfrist für die erstmalige Antragstellung im Kita-Jahr 2024/2025 war der 30.09.2024

[Link zum Rundschreiben 42/18/2024](#)

(Informationen zum Förderverfahren Kitajahr 2024/2025)

- Erstmalige Ablehnung von fünf, nach diesem Termin eingegangenen, Folgeanträgen der Jugendämter nach Weisung des Ministeriums – in den vorangegangenen Förderperioden konnten diese nachträglich eingegangenen Folgeanträge gefördert werden
- Ausschlussfrist für die erstmalige Antragstellung im Kita-Jahr 2025/2026 ist der 30.09.2025

Vielen Dank!
Gibt es Fragen?

www.lvr.de



**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Ministerin



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40211 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE
18/3732**

A04

18. März 2025

Seite 1 von 1

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

Dr. Edgar Voß
Telefon 0211 837-2370
Telefax 0211 837-2505
edgar.voss@mkjfgfi.nrw.de

Bericht zum Thema „Vor verschlossenen Türen“

Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 20.03.2025

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die o.g. Ausschusssitzung bin ich um einen schriftlichen Bericht gebeten worden.

Dieser Bitte komme ich hiermit gerne nach und übersende Ihnen den beigefügten Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Ausschussmitglieder.

Mit freundlichen Grüßen

Josefine Paul

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

Bericht der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration

Kita-Schließungen in NRW

Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 20.03.2025

Die Meldung nach § 47 SGB VIII hat keine statistische Funktion. Mit der Meldung soll das zuständige Landesjugendamt in die Lage versetzt werden, auf negative Entwicklungsprozesse in der Einrichtung rechtzeitig zu reagieren.

Um erstmals ein zentrales, klares Bild über valide Daten zur Personalsituation zu bekommen, wurde zum 9. Oktober 2024 ein Online-Modul zur Gewinnung einer besseren und landeseinheitlichen Datenerfassung eingeführt. Damit sollen die betriebsbedingten Schließungen von Betreuungseinrichtungen sowie Meldungen potentieller Kindeswohlgefährdungen zentral erfasst und somit auch für das Land besser auswertbar werden.

Die auswertbaren Daten der Landesjugendämter zu Meldungen nach § 47 SGB VIII in Folge von Personalunterdeckungen in den rund 10.700 Kindertageseinrichtungen ab 2025 stellen sich wie folgt dar (Stand 10. März 2025):

LVR-Landesjugendamt

Januar 2025

Betroffene Einrichtungen	1206
Anzahl Meldungen insgesamt	2137
Gründe für personelle Unterbesetzung	
Krankheit (langfristig)	511
Krankheit (kurzfristig)	2002
Vakante Stelle(n)	492
Beschäftigungsverbot / Mutterschutz	277
Elternzeit	118
Sonstiger Grund	241
Getroffene Maßnahmen	
Reduzierung der Betreuungszeiten	1040
Reduzierung der Platzzahl	998
Schließung einzelner Gruppen	542
Schließung der gesamten Einrichtung	56
Andere Maßnahmen	480

Februar 2025

Betroffene Einrichtungen	1405
Anzahl Meldungen insgesamt	2626
Gründe für personelle Unterbesetzung	
Krankheit (langfristig)	575
Krankheit (kurzfristig)	2335
Vakante Stelle(n)	534
Beschäftigungsverbot / Mutterschutz	279
Elternzeit	107
Sonstiger Grund	520
Getroffene Maßnahmen	
Reduzierung der Betreuungszeiten	1182
Reduzierung der Platzzahl	1217
Schließung einzelner Gruppen	664
Schließung der gesamten Einrichtung	159
Andere Maßnahmen	555

LWL-Landesjugendamt

Januar 2025

Betroffene Einrichtungen	670
Anzahl Meldungen insgesamt	1150
Gründe für personelle Unterbesetzung	
Krankheit (langfristig)	312
Krankheit (kurzfristig)	1050
Vakante Stelle(n)	224
Beschäftigungsverbot / Mutterschutz	187
Elternzeit	39
Sonstiger Grund	172
Getroffene Maßnahmen	
Reduzierung der Betreuungszeiten	480
Reduzierung der Platzzahl	459
Schließung einzelner Gruppen	138
Schließung der gesamten Einrichtung	19
Andere Maßnahmen	519

Februar 2025

Betroffene Einrichtungen	891
Anzahl Meldungen insgesamt	1481
Gründe für personelle Unterbesetzung	
Krankheit (langfristig)	337
Krankheit (kurzfristig)	1367
Vakante Stelle(n)	187
Beschäftigungsverbot / Mutterschutz	168
Elternzeit	39
Sonstiger Grund	242
Getroffene Maßnahmen	
Reduzierung der Betreuungszeiten	629
Reduzierung der Platzzahl	569
Schließung einzelner Gruppen	223
Schließung der gesamten Einrichtung	46
Andere Maßnahmen	648

Diese ersten Daten deuten an, dass meist mehrere Faktoren wirken müssen, damit es zu einer Meldung nach § 47 SGB VIII kommt. Insbesondere kurzfristige Erkrankungen werden jedoch in über 90 % aller Meldungen als Grund mitangegeben, dass es zu einer Meldung nach § 47 SGB VIII kommt. Insofern liegt für den betrachteten Zeitraum ein Zusammenhang zwischen allgemeinem Infektionsgeschehen und Meldungen nach § 47 SGB VIII nahe.

Die Verantwortung für die Gesundheit von Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen trägt grundsätzlich der Träger der Einrichtung. Über diese ersten Erkenntnisse und die weitere Entwicklung wird sich die Landesregierung daher mit den Trägervertretungen austauschen und beraten.

Bei den aufgeführten Zahlen handelt es sich um Daten zu Meldungen von Trägern auf der Grundlage der Meldepflicht nach § 47 SGB VIII. In diesem Zusammenhang sind die Träger verpflichtet, Personalunterbesetzungen unterhalb der Mindestpersonalkraftstunden zu melden.

Beide Landesjugendämter erfassen Meldungen zur Unterschreitung der Mindestpersonalausstattung als separat auswertbare Meldung nach § 47 SGB VIII. Nach einer Meldung durch den Träger zur Unterschreitung der Mindestpersonalausstattung beraten die Landesjugendämter den Träger und stimmen eine Maßnahme zur Sicherstellung des Kindeswohls ab. Tritt während der abgestimmten laufenden Maßnahme in der betroffenen Kita des Trägers ein veränderter Sachverhalt auf, zum Beispiel, weil weiteres Personal ausfällt, so ist der Träger verpflichtet, eine erneute Meldung nach § 47 SGB VIII zu machen. Beide Landesjugendämter beraten in diesem Fall erneut den Träger und stimmen eine angepasste Maßnahme ab.

21.03.2025

Kleine Anfrage 5296

der Abgeordneten Dr. Dennis Maelzer und Dr. Bastian Hartmann SPD

Fachkräftemangel und Überlastung in den Jugendämtern: Was unternimmt die Landesregierung?

Die Zahl der Kindeswohlgefährdungen steigt seit Jahren. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes erreichte sie mit etwa 63.700 bestätigten Fällen im Jahr 2023 einen neuen Höchststand.¹ Gleichzeitig benötigen diejenigen, die unseren Kindern und Jugendlichen in diesen Situationen helfen – unsere Jugendämter – selbst dringend Unterstützung. Als besonders herausfordernd gelten der Mangel an erfahrenem Personal und Fachkräften sowie fehlende Plätze und Unterkünfte für die Kinder. Dies führt dazu, dass laut einer WDR-Umfrage mehr als die Hälfte der befragten Jugendamtsleitungen angibt, den Kinderschutz nicht vollumfänglich gewährleisten zu können.² Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen fordert, die Studienplätze an NRW-Hochschulen im Bereich Soziale Arbeit schnell zu erhöhen, da Absolventen dieses Studiengangs regelmäßig als Fachkräfte für die Jugendämter gewonnen werden.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie hat sich die Zahl der Studienplätze Soziale Arbeit in NRW in den letzten zehn Jahren entwickelt? (bitte nach Jahren und Hochschulen differenzieren)
2. Wie viele Studierende haben in den vergangenen zehn Jahren ihr Studium der Sozialen Arbeit in NRW erfolgreich abgeschlossen? (bitte nach Jahren und Hochschulen differenzieren)
3. Wie bewertet die Landesregierung die aktuelle Situation des Fachkräftemangels in den Jugendämtern?
4. Wie bewertet die Landesregierung die Forderung des Landkreistags Nordrhein-Westfalen, die Zahl der Studienplätze im Bereich Soziale Arbeit kurzfristig zu erhöhen?
5. Welche Maßnahmen sind darüber hinaus von der Landesregierung vorgesehen, um mehr Fachkräfte für die Jugendämter zu gewinnen?

Dr. Dennis Maelzer
Dr. Bastian Hartmann

¹ https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/09/PD24_338_225.html

² https://presse.wdr.de/ploungewdr/programm/2025/01/20250108_jugendaemter_wdr_befragung.html

Ergänzungsvorlage Nr. 15/3037/1

öffentlich

Datum: 15.05.2025
Dienststelle: LVR-Direktorin
Bearbeitung: Herr Woltmann / Frau Wierum

Kommission Europa	28.05.2025	Kenntnis
Kulturausschuss	02.06.2025	empfehlender Beschluss
Bau- und Vergabeausschuss	03.06.2025	empfehlender Beschluss
Betriebsausschuss LVR- Jugendhilfe Rheinland	04.06.2025	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	05.06.2025	empfehlender Beschluss
Kommission Gleichstellung	12.06.2025	Kenntnis
Ausschuss für den LVR- Verbund WohnenPlusLeben	13.06.2025	Kenntnis
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	16.06.2025	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität	18.06.2025	empfehlender Beschluss
Krankenhausausschuss 3	23.06.2025	Kenntnis
Krankenhausausschuss 2	24.06.2025	Kenntnis
Krankenhausausschuss 4	25.06.2025	Kenntnis
Krankenhausausschuss 1	26.06.2025	Kenntnis
Gesundheitsausschuss	02.07.2025	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	03.07.2025	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	04.07.2025	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	08.07.2025	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Erste LVR-Nachhaltigkeitsstrategie mit Handlungsprogramm

Beschlussvorschlag:

Der ersten LVR-Nachhaltigkeitsstrategie mit Handlungsprogramm wird gemäß Vorlage Nr. 15/3037/1 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ihd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:
/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:
/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

L u b e k

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Jahr 2015 haben viele Ländern aus der ganzen Welt 17 Ziele aufgeschrieben.

In Alltags-Sprache heißen diese Ziele:

Ziele für Nachhaltige Entwicklung.

Es sind Ziele für eine bessere Welt.



Ziele für eine bessere Welt sind zum Beispiel:

- Kein Mensch soll arm sein oder hungern.
- Wir müssen das Klima und die Natur schützen.
- Städte und Gemeinden sollen gut und sicher sein.

Dem LVR sind diese Ziele sehr wichtig.

Und der LVR will diese Ziele erreichen.

Dazu hat der LVR nun einen Plan entwickelt.

Der Plan heißt in Alltags-Sprache:

Nachhaltigkeits-Strategie

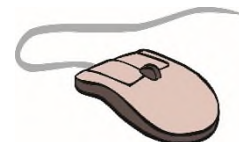
Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202.

Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache

finden Sie unter <https://leichtesprache.lvr.de>.



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren. Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

Gemäß Vorlage Nr. 14/3049 beschloss der Landschaftsausschuss am 14.12.2018, sich der Erklärung des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE)/Deutsche Sektion „2030-Agenda für Nachhaltige Entwicklung – Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten“ anzuschließen. Vor diesem Hintergrund stimmte der Landschaftsausschuss am 29.09.2023 gemäß Vorlage Nr. 15/1743 der Beauftragung der Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW e.V. (LAG 21) für eine externe Prozessbegleitung des LVR mit dem Ziel zu, eine erste Gesamtstrategie zur nachhaltigen Entwicklung mit einem Handlungsprogramm für den Landschaftsverband Rheinland zu erarbeiten.

Das Ergebnis des dezernatsübergreifenden Projektes „Nachhaltigkeit inklusiv“ liegt nun vor. Erstmals werden dezernatsübergreifend und verbandsweit mehr oder weniger fortgeschrittene Vorhaben zur nachhaltigen Entwicklung in den folgenden fünf Themenfeldern als solche identifiziert, zusammenhängend sichtbar und so der Diskussion zugänglich gemacht:

1. Soziale Gerechtigkeit
2. Lebenslanges Lernen
3. Kultur
4. Ressourcenschutz & Klimafolgenanpassung
5. Nachhaltige Mobilität

Für diese Themenfelder wurden jeweils Leitlinien formuliert und insgesamt 22 strategische, 51 operative Ziele sowie 166 Einzelmaßnahmen abgeleitet. Gemäß Vorlage Nr. 15/3037 soll damit zum Ende der 15. Landschaftsversammlung Rheinland eine solide Basis für ein systematisches Nachhaltigkeitsmanagement des LVR gelegt werden, das strategisch langfristig auch über die 16. Wahlperiode hinausreicht.

Die Umsetzung sämtlicher Maßnahmen steht unter dem Vorbehalt individueller Einzelfallentscheidungen und unter Finanzierungsvorbehalt. Die im Handlungsprogramm aufgelisteten Maßnahmen sind jeweils aus den im Rahmen der Haushaltsplanung 2025/26 bestehenden dezentralen Budgets zu finanzieren und im Rahmen des beschlossenen Stellenplans abzubilden.

Bis zum Jahresende bereitet die LAG 21 die Projektergebnisse noch in zwei unterschiedlichen Berichtsformaten auf, die sich insbesondere an externe Stakeholder richtet:

- LVR-Nachhaltigkeitsbericht für das Berichtsjahr 2025 in Anlehnung an den Berichtsrahmen Nachhaltige Kommune (BNK) im Kontext der Agenda 2023
- Voluntary Local Review 2025. The Implementation of the UN Sustainable Development Goals (SDG) in the Rhineland Regional Council (Landschaftsverband Rheinland)

Es ist für den LVR von großer Bedeutung, auch in diesem wichtigen kommunalen Politikfeld als Partner der Mitgliedskörperschaften wahrgenommen und anerkannt zu werden. Der projektbegleitende Facharbeitskreis des Landschaftsausschusses hat betont, dass so gut wie möglich eine Verzahnung von Aktivitäten des LVR mit denen der Mitgliedskörperschaften erreicht werden soll, um die Akzeptanz, die Effizienz und die Wirksamkeit zu steigern.

Die Vorlage berührt insbesondere Zielrichtung 9 (Menschenrechtsbildung) und 12 (Vorschriften und Verfahren) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Ergänzungsvorlage Nr. 15/3037/1:

Der Vollständigkeit halber wurde die Beratungsfolge um den Betriebsausschuss LVR-Jugendhilfe Rheinland und den Ausschuss für den LVR-Verbund WohnenPlusLeben ergänzt.

Bei dieser Gelegenheit wird klarstellt, dass in „Zusammenfassung“ und „Ausblick“ der Vorlagenbegründung nur versehentlich von einer „Agenda 2023“ die Rede ist. Gemeint ist hier jeweils die Agenda 2030 der Vereinten Nationen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/3037:

Erste LVR-Nachhaltigkeitsstrategie mit Handlungsprogramm

1	Hintergrund	3
2	Projekt „Nachhaltigkeit inklusiv“	4
2.1	Leitidee	4
2.2	Besonderheiten im Projektverlauf.....	4
2.3	Projektstruktur	5
3	Nachhaltigkeitsstrategie.....	7
4	Ausblick	9

Es gibt bislang keine allgemeingültige Definition von „Nachhaltigkeit“ oder „Nachhaltiger Entwicklung“. Die wohl bekannteste und am häufigsten zitierte Definition entstammt dem Brundtland-Bericht, den die Weltkommission für Umwelt und Entwicklung der Vereinten Nationen im Jahr 1987 veröffentlichte: „Nachhaltige Entwicklung ist eine Entwicklung, die den Bedürfnissen der heutigen Generation entspricht, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zu gefährden, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen.“ Während „Nachhaltige Entwicklung“ den Prozess der gesellschaftlichen Veränderung beschreibt, meint „Nachhaltigkeit“ einen Zustand, also das Ende des Prozesses.

In der Debatte um Nachhaltigkeit hat sich eine Interpretation des Begriffs ergeben, der drei (Ziel-) Dimensionen illustriert. Ökologie, Ökonomie und Soziales stehen dabei vor der ständigen Herausforderung der Gewichtung und Priorisierung. So ergeben sich Zielkonflikte, aber auch Synergieeffekte. Der Einteilung in die drei Dimensionen liegen die Fragen zu Grunde, wie wir unsere Umwelt bewahren können, wie wir wirtschaften müssen und wie wir leben wollen.“
(LAG 21 NRW, zitiert aus dem Internet www.lag21.de am 22.04.2025)

1 Hintergrund

Gemäß [Vorlage Nr. 14/3049](#) beschloss der Landschaftsausschuss am 14.12.2018, sich der Erklärung des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE)/Deutsche Sektion „**2030-Agenda für Nachhaltige Entwicklung – Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten**“ anzuschließen.

Im Jahr 2023 hat das Deutsche Institut für Urbanistik im Auftrag der Bertelsmann Stiftung eine sog. „[Halbzeitbilanz](#) zur Umsetzung der Agenda 2030 in deutschen Kommunen“ vorgelegt. In diesem Lichte betonten die kommunalen Spitzenverbände in ihrem eigenen „Zwischenfazit“ die Bedeutung und oftmals die konkrete Zuständigkeit der kommunalen Ebenen für die erfolgreiche Verfolgung der globalen Nachhaltigkeitsziele auch in Deutschland. Es wurde angesichts der ernüchternden Fortschritte bzw. Entwicklungen die Notwendigkeit auch verstärkter kommunaler Anstrengungen festgestellt und hierfür ein **systematisches Nachhaltigkeitsmanagement im kommunalen Bereich** empfohlen. Insbesondere wurde eine strategische Steuerung von Nachhaltigkeitsaktivitäten angeregt.

Vor diesem Hintergrund stimmte der Landschaftsausschuss am 29.09.2023 gemäß [Vorlage Nr. 15/1743](#) der Beauftragung der Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW e.V. (LAG 21) für eine externe Prozessbegleitung des LVR mit dem Ziel zu, eine erste **Gesamtstrategie zur nachhaltigen Entwicklung mit einem Handlungsprogramm** für den Landschaftsverband Rheinland zu erarbeiten. Die dezernatsübergreifende Koordination und verwaltungsinterne Projektleitung wurde der Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden im Organisationsbereich der LVR-Direktorin übertragen.

2 Projekt „Nachhaltigkeit inklusiv“

2.1 Leitidee

Die historische Flutkatastrophe im Sommer 2021 an der Ahr mit 12 Todesopfern in einer Wohneinrichtung für Menschen mit Behinderungen in Sinzig zeigte in tragischer Weise die Bedeutung angemessener Vorkehrungen für vulnerable Personengruppen in der Klimawandelfolgenanpassung als einem zentralen Handlungsfeld der Nachhaltigkeitspolitik. Für den LVR-Prozess wurde auch daher die Leitidee der inklusiven Nachhaltigkeit formuliert, die eine **nachhaltige Entwicklung für alle, mit allen und überall** anstrebt.

Dies entspricht genau dem globalen und lokalen **Motiv „Leave no one behind“** („Niemanden zurücklassen“) der Agenda 2030 der 193 Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen und passt nahtlos zum langjährigen politischen Leitziel der Landschaftsversammlung Rheinland, **Inklusion als Menschenrecht** umzusetzen.

2.2 Besonderheiten im Projektverlauf

Im Januar 2024 nahm ein Projektteam verwaltungsintern die Arbeit auf, ohne dass hierfür Stellenanteile besonders ausgewiesen wurden. Der Arbeitsprozess wurde seitdem in sechs halbtägigen „Workshops“ und zwischendurch kontinuierlich durch erfahrene wissenschaftliche Mitarbeitende der LAG 21 begleitet.

Sehr bald zeigte es sich, dass das in zahlreichen Prozessbegleitungen der LAG 21 mit Kommunen und Landkreisen auf örtlicher Ebene bewährte Vorgehen nach dem sog. [Berichtsrahmen Nachhaltige Kommune \(BNK\)](#) auf die **Besonderheiten eines höheren Kommunalverbandes** angepasst werden musste. Der LVR beschritt insofern bundesweit Neuland im Nachhaltigkeitsmanagement.

Der BNK wird primär als **Instrument der Nachhaltigkeitsberichterstattung** vom Rat für nachhaltige Entwicklung (RNE) der Bundesregierung bereitgestellt und soll Kommunen bundesweit dabei unterstützen, Nachhaltigkeit ressortübergreifend im kommunalen

Verwaltungshandeln zu verankern und über den gesamten „Konzern Kommune“ hinweg effizient zu steuern. Daher bietet er mit seiner flexibel anpassbaren und in der Anwendung auf Freiwilligkeit beruhenden inhaltlichen sog. „**Standardstruktur**“ **nach kommunalen Handlungsfeldern** grundsätzlich auch ein erprobtes Gerüst für eine zielorientierte Strategieentwicklung, wie sie der LVR verfolgt.

Für den LVR erwies sich bei näherer Betrachtung allerdings das mit dem BNK systematisch verknüpfte sog. [SDG-Portal](#) als weitgehend irrelevant. Die zahlreichen **statistischen Indikatoren**, die bundesweit für alle Kommunen ab 5.000 Einwohner*innen jährlich aktualisiert digital bereitstehen, gehen schlicht an den Aufgaben und Zuständigkeiten des LVR vorbei. Dementsprechend ist die LVR-Nachhaltigkeitsstrategie (s.u.) nicht mit den für Kommunen obligatorischen quantitativen Daten unterlegt.

Insofern verlief der **LVR-Prozess „in Anlehnung“ an den BNK**, was ausdrücklich kein Mangel ist, sondern seine Alleinstellung in der kommunalen Familie betont.

Eine weitere Besonderheit war, dass auf einen sog. Steuerungskreis, der externe Stakeholder partizipativ einbindet, verzichtet werden konnte und musste. In einem **Steuerungskreis auf örtlicher Ebene** erarbeiten und beschließen „auf Augenhöhe“ Vertretungen von Politik und Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft, Bildung, Kultur, Vereinen und Verbänden und anderen zivilgesellschaftlichen Interessensvertretungen (z.B. bürgerschaftliche Initiativen) gemeinsam die gesamte Strategie. Dies umfasst die Auswahl der Schwerpunktthemen, die Formulierung von entsprechenden Leitlinien, die Ableitung strategischer und operativer Ziele und die Verabredung konkreter Maßnahmen. Das komplexe und umfangreiche Gesamtergebnis wird erst abschließend zur Bestätigung an Rat oder Kreistag übergeben.

Die verbindende Klammer aller dieser Akteure und das wohl entscheidende „qualitätssichernde Moment“ für dieses örtlich bewährte Vorgehen ist das **gemeinsame Interesse an der nachhaltigen Entwicklung des Sozialraums der „eigenen“ Gebietskörperschaft**. Zum bereits genannten Aspekt der Augenhöhe tritt gewissermaßen die „Sichtweite“ hinzu: Man kennt sich aus dem (öffentlichen) Leben vor Ort und kommt gut zu übergreifenden „gemeinsamen Sachen“ für das Gemeinwohl.

Allein die Zahl potentieller **Stakeholder** im flächenmäßig ausgedehnten Verbandsgebiet des Landschaftsverbandes Rheinland, die **als Akteure** in einem zentralen LVR-Projektgremium **jenseits der Landschaftsversammlung** einzuladen wäre, ist so groß, dass ein zeitlich einigermaßen limitierter Prozess mit dem Ziel eines einvernehmlichen Beschlusses einer Nachhaltigkeitsstrategie kaum vorstellbar ist. Stattdessen wurde eine andere, auf und für den LVR passende Projektstruktur gefunden.

2.3 **Projektstruktur**

Der Verwaltungsvorstand übernahm die **Funktion eines Projektlenkungsausschusses**, der die Arbeitsergebnisse des Projektteams in mehreren Beratungsschleifen schiffte und genehmigte.



Der erste „Meilenstein“ war eine **interne Bestandsaufnahme**, die auf eine vorherige intensive Befassung des Verwaltungsvorstandes mit den LVR-Beiträgen zu den 17 globalen Zielen nachhaltiger Entwicklung der Vereinten Nationen aufbauen konnte.

Keine Kommune bearbeitet beim **Einstieg ins strategische Nachhaltigkeitsmanagement** den „gesamten BNK“ (in der aktuellen Version mit immerhin elf Handlungsfeldern) auf einmal. Vor dem Hintergrund der Bestandsaufnahme war also eine realistische **Auswahl von Themen** zu treffen, die im weiteren Projekt strategisch aufbereitet wurden (s.u. Ziffer 3).

Diese Auswahl erfolgte durch den Verwaltungsvorstand und den projektbegleitenden **Facharbeitskreis Nachhaltige Entwicklung** (FAK). Der FAK beriet in drei Sitzungen den Projektverlauf, würdigte kritisch-konstruktiv die konkreten Zwischenergebnisse und ergänzte ein weiteres, fünftes Handlungsfeld („Nachhaltige Mobilität“). Im FAK haben im Projektverlauf **mitgewirkt**:

- **Anne Henk-Holstein (CDU)**
 - **Ionannis Stergiopoulos (SPD)**
 - **Nicole Susanne Weiden-Luffy (SPD)**
 - **Dr. Ruth Seidl (Bündnis 90/Die Grünen)**
 - **Lars Oliver Effertz (FDP)**
 - **Ralf Dick (AfD)**
 - **Ulrike Detjen (Die Linke.)**
 - **Henrik Dahlmann (FREIE WÄHLER)**
 - **Aaron Yannik Baron von Kruedener (Die FRAKTION)**
 - **Dr. Sebastian Teitz (Die FRAKTION)**
- Und aus den Geschäftsstellen:
- **Frank Boss (CDU)**
 - **Ralf Klemm (Bündnis 90/Die Grünen)**

Eine breite fachpolitische Beteiligung wird nunmehr durch die umfangreiche Beratungsfolge der Vorlage Nr. 15/3037 sichergestellt, an der tatsächlich wohl Kommunalpolitiker*innen **aller Mitgliedskörperschaften** des LVR teilnehmen, und die abschließend in den Landschaftsausschuss führt.

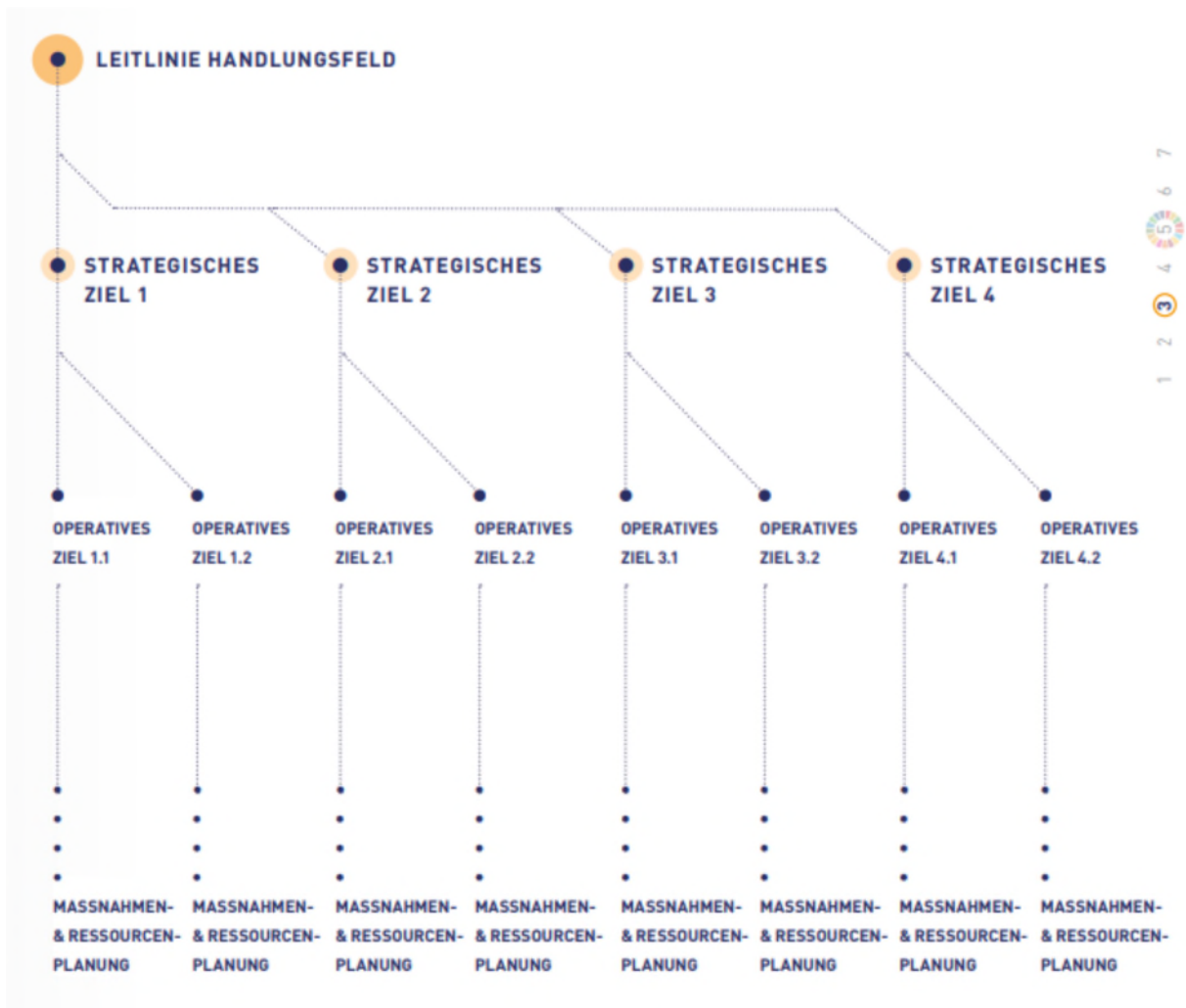
3 Nachhaltigkeitsstrategie

Eine Nachhaltigkeitsstrategie ist „Unternehmenspolitik“. Wissenschaftliche Maßstäbe wie Vollständigkeit, Eineindeutigkeit oder Widerspruchsfreiheit können und müssen kaum angelegt werden. Insofern gilt hinsichtlich der Ziele, dass angestrebte, aber eben (noch) nicht erreichte Ergebnisse oder Zustände formuliert wurden. Der Fokus lag dabei auf der Beachtung bestehender gesetzlicher Anforderungen bzw. der aktuellen politischen Beschlusslage der Landschaftsversammlung Rheinland. Neue oder gesteigerte Ambitionen zur nachhaltigen Entwicklung müssen unter Kostenaspekten späteren Entscheidungen in der 16. Wahlperiode vorbehalten bleiben.

Eine LVR-Nachhaltigkeitsstrategie muss sich plausibel aus den Aufgaben des Landschaftsverbandes Rheinland ableiten. Dies wurde in der finalen **Auswahl der Handlungsfelder** berücksichtigt, mit denen der LVR in ein überörtliches kommunales Nachhaltigkeitsmanagement einsteigt. Sie wurden wie folgt bestimmt:

1. **Soziale Gerechtigkeit**
2. **Lebenslanges Lernen**
3. **Kultur**
4. **Ressourcenschutz & Klimafolgenanpassung**
5. **Nachhaltige Mobilität**

Diese Themen wurden im Projekt von der abstrakten Ebene einer Leitlinie nach diesem Schema (Abb. der LAG 21) schrittweise konkretisiert:



Die erste LVR-Nachhaltigkeitsstrategie (Gesamtdarstellung siehe Anlage) umfasst in den o.g. fünf Themenfeldern

- **22 strategische Ziele,**
- **51 operative Ziele** und
- **166 Maßnahmen.**

Auf der konkreten **Ebene der Maßnahmen**, die im FAK besondere Aufmerksamkeit erfuhr, sind die Einträge von sehr unterschiedlicher Art und Komplexität. Während beispielsweise Maßnahme 1.2.2.1 (vgl. Anlage Seite 11) eine kurzfristige auch „verwaltungsvereinfachende“ Nachjustierung eines bestehenden internen Monitoringverfahrens zum LVR-Aktionsplan „Gemeinsam in Vielfalt“ zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention darstellt, ist der in Maßnahme 4.3.1.2 (vgl. Anlage Seite 61) angesprochene sog. Dekarbonisierungsfahrplan für die LVR-Kliniken ein langfristiges, umfassendes und weitreichendes Programm mit hohem Ressourceneinsatz.

Die Umsetzung sämtlicher Maßnahmen steht unter dem Vorbehalt individueller Einzelfallentscheidungen und unter Finanzierungsvorbehalt. Die im Handlungsprogramm aufgelisteten Maßnahmen sind jeweils aus den im Rahmen der Haushaltsplanung 2025/26 bestehenden dezentralen Budgets zu finanzieren und im Rahmen des beschlossenen Stellenplans abzubilden.

4 Ausblick

Gemäß Vorlage Nr. 15/3037 soll zum Ende der 15. Landschaftsversammlung Rheinland eine **solide Basis** für ein systematisches Nachhaltigkeitsmanagement des LVR gelegt werden, das strategisch langfristig auch über die 16. Wahlperiode hinausreicht. Für den gesamten Umsetzungsprozess und (perspektivisch) die Fortschreibung und Weiterentwicklung der Strategie insgesamt als „lebendiges Dokument“ sind kontinuierlich politische Beratungen und ggf. auch konkrete (Durchführungs-)Beschlüsse erforderlich.

Die Steuerung (inklusive der Ressourcen) und das Monitoring der Nachhaltigkeitsstrategie in der Verwaltung soll in möglichst schlanker Form im bestehenden **Verfahren der Gesamtsteuerung** durch jährliche Zielvereinbarungen, beginnend auf der Ebene des Verwaltungsvorstandes zwischen der LVR-Direktorin mit allen Dezernatsleitungen, erfolgen.

Es ist für den LVR von großer Bedeutung, auch in diesem wichtigen kommunalen Politikfeld als **Partner der Mitgliedskörperschaften** wahrgenommen und anerkannt zu werden. Der projektbegleitende FAK des Landschaftsausschusses hat betont, dass so gut wie möglich eine **Verzahnung von Aktivitäten des LVR mit denen der Mitgliedskörperschaften** erreicht werden soll, um die Akzeptanz, die Effizienz und die Wirksamkeit zu steigern.

Auch aus Sicht der Verwaltung wären verbindliche Kooperationen sinnvoll und hilfreich, die ggf. schon im Prozess der **Strategieentwicklung auf örtlicher kommunaler Ebene** bedacht werden können. So hat die Stadt Frechen den LVR erfreulicherweise jüngst zur Mitarbeit im dortigen Steuerungskreis (s.o.) eingeladen. Das kann ein erster planbarer Beitrag zur sog. „vertikalen Integration“ eines **ebenen-übergreifenden** Nachhaltigkeitsmanagements sein, das den LVR für die höhere kommunale Ebene **von Beginn an** mitdenkt und einbezieht. Der Landschaftsverband Rheinland bringt sich bereitwillig im Rahmen der zur Verfügung stehenden personellen Kapazitäten auch in weitere solche kommunalen Arbeitsprozesse ein.

Erstmals werden gemäß Vorlage Nr. 15/1743 dezernatsübergreifend und verbandsweit mehr oder weniger fortgeschrittene Vorhaben zur nachhaltigen Entwicklung **als solche identifiziert, zusammenhängend sichtbar** und so der Diskussion zugänglich gemacht. Die LAG 21 bereitet in der zweiten Jahreshälfte 2025 die Arbeitsergebnisse des Projektes „Nachhaltigkeit inklusiv“ noch in **zwei besonderen Berichtsformaten** auf, die an verschiedene externe Stakeholder adressiert werden:

1. LVR-Nachhaltigkeitsbericht für das Berichtsjahr 2025 in Anlehnung an den Berichtsrahmen Nachhaltige Kommune (BNK) im Kontext der Agenda 2023
2. Voluntary Local Review 2025. The Implementation of the UN Sustainable Development Goals (SDG) in the Rhineland Regional Council (Landschaftsverband Rheinland)

Das erste Berichtsformat richtet sich insbesondere an Mitgliedskörperschaften bzw. die kommunale Familie insgesamt und an die Landesregierung NRW. Ein internationaler Nachhaltigkeitsbericht in englischer Sprache (kurz: VLR) orientiert sich nicht an dem nur in Deutschland bekannten BNK, sondern direkt an den 17 SDG und wird von der Bundesregierung bei den Vereinten Nationen in New York vorgelegt.

VLR können und sollen besonderes **kommunales Engagement für die Ziele der globalen Agenda 2030** dokumentieren. Der Landschaftsverband Rheinland ist nach dem heutigen Stand der erste höhere Kommunalverband (nach deutschem Recht), der einen solchen Bericht vorlegt. Das ist ein

eigenständiger LVR-Beitrag auch im Sinne der Handlungsempfehlungen der kommunalen Spitzenverbände zur Halbzeitbilanz (s.o.).

Beide Formate werden im Rahmen der Beauftragung der LAG 21 im digitalen PDF-Format bereitgestellt und belasten den Doppelhaushalt 2025/26 nicht. Eine begrenzte Druckauflage kann bei Bedarf durch die LVR-Druckerei produziert werden.

Abschließend ist noch einmal zu betonen, dass der LVR gemäß dieser Vorlage in ein systematisches kommunales Nachhaltigkeitsmanagement **einsteigt** und entsprechende Erfahrungen in der Umsetzung sammeln wird.

L u b e k

Anlage

Handlungsprogramm für die Nachhaltigkeitsstrategie des LVR



STAND 07.05.2025

Inhalt

1	Soziale Gerechtigkeit.....	3
2	Lebenslanges Lernen	21
3	Kultur	34
4	Ressourcenschutz & Klimafolgenanpassung.....	55
5	Nachhaltige Mobilität	70

Tabellen-Legende:

Laufzeit

- „**kurzfristig**“ bedeutet, dass eine Maßnahme voraussichtlich bis Ende 2026 abgeschlossen werden kann.
- „**mittelfristig**“ meint eine Umsetzbarkeit in der nächsten Wahlperiode bzw. bis Ende 2030.
- „**langfristig**“ beschreibt, dass die Umsetzbarkeit einer Maßnahme voraussichtlich über das Ende 2030 hinausgeht.
- „**fortlaufend**“ beschreibt Maßnahmen ohne definiertes zeitliches Ende.

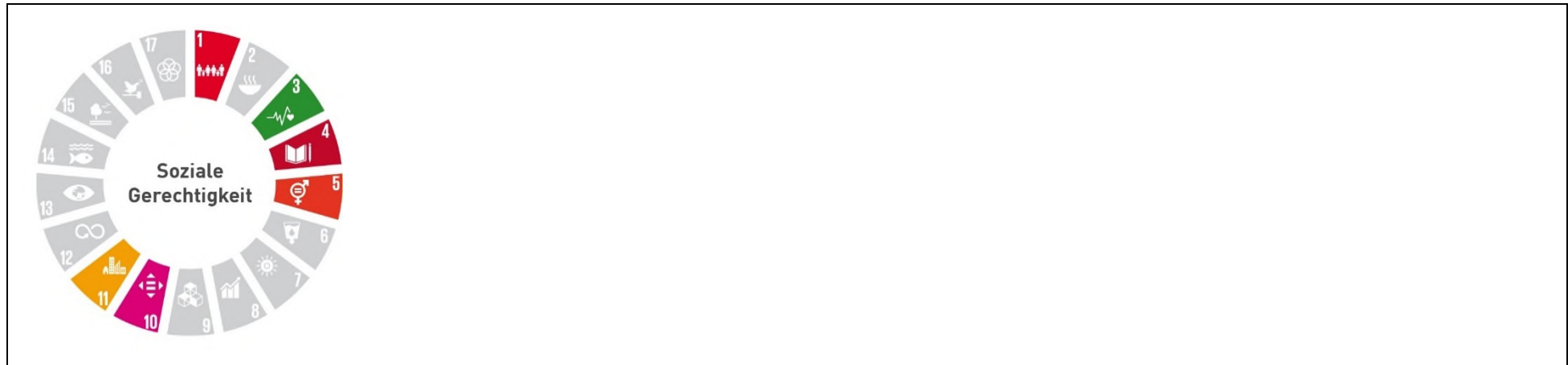
Personelle & finanzielle Ressourcen

- Hier wird unterschieden zwischen den Angaben „**niedrig**“, „**mittel**“ und „**hoch**“. Es handelt sich um Selbsteinschätzungen mit Blick auf den Ressourcenaufwand für die Umsetzung einer Maßnahme insbesondere in Relation zum Gesamtbudget, zur gesamten Personalstärke bzw. zum gesamten Aufgabenspektrum der zuständigen Organisationseinheit.
- **Eigenmittel** bedeutet, dass die Umsetzung der Maßnahme aus dem laufenden Haushaltsbudget (Personal- und Sachkosten) finanziert wird bzw. zukünftig finanziert werden soll.
- **Fördermittel** bedeutet, dass auch Mittel externer Geldgeber genutzt werden können oder angefragt werden sollen.
- **Mischfinanzierung** besagt, dass eine Mischung aus Eigen- und Fördermitteln geplant ist.
- Wenn noch keine hinreichend detaillierten Umsetzungskonzepte mit Ressourcenplanung vorliegen, wird dies in der Tabelle ggf. mit „**in Klärung**“ gekennzeichnet.

Status

- Hier wird unterschieden, ob die Maßnahme noch den Status einer **Idee** hat, ob sich die Maßnahme bereits **in Planung** oder bereits **in Umsetzung** befindet.

1 Soziale Gerechtigkeit



Leitlinie

Wir sind die treibende Kraft für eine vielfältige und inklusive Gesellschaft im Rheinland. Wir tragen mit unseren kommunalen und sonstigen Aufgaben für die Menschen im Rheinland bei zu gleichwertigen Lebensverhältnissen für alle Menschen, mit und ohne Behinderungen und mit psychischen Erkrankungen. Wir bieten Schutz vor Diskriminierung, Gewalt und schädlichen Einflüssen des Umfelds, insbesondere für verletzbare Personengruppen. Wir setzen uns ein für Gleichstellung und achten in besonderer Weise die Rechte und Bedürfnisse von Heranwachsenden als Hoffnungsträger für die Zukunft.

Strategisches Ziel 1.1: Inklusive Teilhabe

Wir gewährleisten die **selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen** im Rheinland auf Augenhöhe, in **vertrauensvoller und enger Kooperation** mit unseren Mitgliedskörperschaften und im konstruktiven Zusammenwirken mit dem Land und anderen Leistungsträgern.

Operatives Ziel 1.1.1:

Der LVR hat seine **Instrumente** und seine **Unterstützung** weiterentwickelt, sodass die Leistungen der **Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen mit Behinderungen** personenzentriert, wirksam und wirtschaftlich erbracht werden.

Nr.	Name der Maßnahme	Kurzbeschreibung	Laufzeit/Dauer der Maßnahme	Zentrale Koordination der Umsetzung	Wichtige Kooperationsbeteiligte	Personelle & finanzielle Ressourcen	Status
1.1.1.1	Wirkungskontrolle durch BEI_NRW 2.0	Das Bedarfsermittlungsinstrument BEI_NRW 2.0 wird als Instrument zur Wirkungskontrolle der Eingliederungshilfeleistungen implementiert.	kurzfristig	Dezernat 7, 70.20	Leistungserbringer, LWL	mittel Eigenmittel	in Umsetzung
1.1.1.2	Weiterentwicklung der Ziel- und Maßnahmenplanung	Die Ziel- und Maßnahmenplanung im Zuge des optimierten Gesamtplanungsprozesses (BEI_NRW 2.0) wird mit verstärktem Fokus auf den rehabilitativen Charakter der Eingliederungshilfe (Befähigung) und der gleichberechtigten Teilhabe der Menschen mit Behinderungen durch Sozialrauminklusion weiterentwickelt.	kurzfristig	Dezernat 7, 70.20	Leistungserbringer, LWL	mittel Eigenmittel	in Umsetzung
1.1.1.3	Bedarfsgerechte Unterstützung für erwachsene Menschen mit Behinderungen, die in ihrer Herkunftsfamilie leben	Die Wohn- und Lebenssituation erwachsener Menschen mit Behinderungen, die in ihrer Herkunftsfamilie leben, wird empirisch untersucht. Auf Grundlage der Ergebnisse wird überprüft, inwiefern eine Weiterentwicklung bedarfsgerechter Angebote für diese Zielgruppe erforderlich ist.	kurzfristig	Dezernat 7, 70.10 (Befragung), FB 72 (Weiterentwicklung)	Leistungserbringer, LWL, KoKoBe	niedrig Eigenmittel	in Umsetzung

Operatives Ziel 1.1.2:

Der LVR setzt sich dafür ein, dass sich die **Sozialräume** in den Mitgliedskörperschaften inklusiv öffnen. Dazu tragen eigene, zugängliche LVR-Angebote vor Ort sowie verstärkte Vernetzung und Kooperation mit anderen Akteuren im Sozialraum bei.

Nr.	Name der Maßnahme	Kurzbeschreibung	Laufzeit/Dauer der Maßnahme	Zentrale Koordination der Umsetzung	Wichtige Kooperationsbeteiligte	Personelle & finanzielle Ressourcen	Status
1.1.2.1	Stärkung örtlicher Netzwerke	Zur Stärkung der örtlichen Netzwerke wird der Ausbau der regionalen Falkonferenzen unter aktiver Beteiligung bzw. auf Initiative des LVR vorangetrieben. Weitere Teilnahme am Kuratorium Special Olympics NRW und damit auch weitere Vernetzung mit Akteur*innen in den Mitgliedskörperschaften.	fortlaufend	Dezernat 7, FB 72 und 73	Kommunen, Leistungserbringer, Verbände, Vereine	mittel Eigenmittel	in Umsetzung
1.1.2.2	Entwicklung und Umsetzung eines Prozesses zur Sozialraumschließung	Um die Potentiale des Sozialraums für die Gesamtplanung nutzbar zu machen, wird ein Prozess zur Sozialraumschließung inklusive Sozialraum-Mapping entwickelt und umgesetzt.	kurzfristig	Dezernat 7, 70.20	Kommunen, Leistungserbringer	mittel Eigenmittel	in Planung
1.1.2.3	Weiterentwicklung des Beratungskonzepts	Weiterentwicklung/Neuausrichtung des Beratungskonzepts des Dezernats, sodass Menschen mit Behinderungen niedrigschwellig über ihre Teilhabemöglichkeiten umfassender informiert sind und empowert werden, unter Aktivierung und Mitnutzung vorhandener Beratungsstrukturen.	kurzfristig	Dezernat 7, 70.20	KoKoBe, SPZ, Leistungserbringer	mittel Eigenmittel	in Planung
1.1.2.4	Förderung Ehrenamt	Förderung ehrenamtlicher Strukturen (insb. im Kontext der Entwicklung in Richtung aufsuchender Behandlung)	fortlaufend	Dezernat 8	LVR-Kliniken, weitere Akteure im Sozialraum	niedrig Eigenmittel	in Umsetzung

1.1.2.5	Stärkung von Triolog im Sozialraum	Stärkung triologischer Formate vor Ort in den Mitgliedskörperschaften (in Abgrenzung zum Trialogischen Beirat als Partizipationsformat der Verbundzentrale); Förderung von Peers und Genesungsbegleitung in den SPZ	fortlaufend	Dezernat 8	LVR-Kliniken, weitere Akteure im Sozialraum	niedrig Eigenmittel	in Umsetzung
1.1.2.6	Ganzheitliche Diversity-Strategie	Entwicklung einer Gesamtstrategie für Diversity, die die Verzahnung klinischer und außerklinischer Versorgung berücksichtigt; Auf- und Ausbau eines sozialräumlichen Netzwerks	fortlaufend	Dezernat 8	LVR-Klinikverbund	niedrig Eigenmittel	in Umsetzung
1.1.2.7	Barrierefreie Gestaltung von Informations- und Kommunikationsmitteln	Abbau von Barrieren im klinischen und außerklinischen Bereiche wie SIM, mehrsprachige Informationsmittel, Broschüren in leichter Sprache etc.	fortlaufend	Dezernat 8	LVR-Klinikverbund	mittel Eigenmittel	in Umsetzung

Operatives Ziel 1.1.3:							
Der LVR hat seine Steuerungsaktivitäten ausgeweitet, um mehr Menschen mit Behinderungen den Übergang aus einer Werkstatt für behinderte Menschen in eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit zu ermöglichen.							
Nr.	Name der Maßnahme	Kurzbeschreibung	Laufzeit/Dauer der Maßnahme	Zentrale Koordination der Umsetzung	Wichtige Kooperationsbeteiligte	Personelle & finanzielle Ressourcen	Status
1.1.3.1	Überprüfung der Voraussetzungen für den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt	Im Rahmen des Modellprojektes "Vom betriebsintegrierten Arbeitsplatz in die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung" wird in zwei Modellregionen überprüft, unter welchen Voraussetzungen der Übergang aus einem betriebsintegrierten Arbeitsplatz in eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit gelingen kann. (FBL 73)	mittelfristig	Dezernat 7, FB 73	IFD, WfbM, Agentur für Arbeit, FB 53	niedrig Eigenmittel	in Umsetzung

1.1.3.2	Frage- und Beratungsinstrument für den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt	Es wird ein spezielles und geeignetes Frage- und Beratungsinstrument für den Übergang von einem betriebsintegrierten Arbeitsplatz in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung entwickelt und eingeführt. (FBL 73)	mittelfristig	Dezernat 7, FB 73	IFD, WfbM, Agentur für Arbeit, FB 53	niedrig Eigenmittel	in Umsetzung
1.1.3.3	Inklusive Holzwerkstatt des LVR-Archäologischen Parks Xanten	Seit 2017 existiert im LVR-Archäologischen Park Xanten eine inklusive Holzwerkstatt, in der Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen Hand in Hand arbeiten. In einer theoriereduzierten Ausbildung werden junge Menschen mit Behinderungen zu Fachpraktiker*innen für Holzbearbeitung ausgebildet und für den ersten Arbeitsmarkt qualifiziert. Die Ausbildung umfasst das traditionelle Holzhandwerk, das Bedienen moderner Maschinen und das Umsetzen von Bauplänen. Zwei frühere Azubis sind inzwischen fest im LVR-APX angestellt. Die Holzwerkstatt fußt auf den positiven Erfahrungen im inklusiven Schiffsbauprojekt seit 2014.	fortlaufend	Dezernat 9, LVR-APX	LVR-Inklusionsamt (Dez. 5), Integrationsfachdienste, Förderschulen und WfbM in den Kreisen Kleve und Wesel	mittel Eigenmittel neue Personalstelle erforderlich	in Umsetzung

Operatives Ziel 1.1.4:							
Der LVR hat seine Beratungs- und Vernetzungsaktivitäten bis 2023 verstärkt, um die selbstbestimmte Teilhabe von Kindern mit Behinderungen – unabhängig von Wohnort und Betreuungsform – zu stärken.							
Nr.	Name der Maßnahme	Kurzbeschreibung	Laufzeit/Dauer der Maßnahme	Zentrale Koordination der Umsetzung	Wichtige Kooperationsbeteiligte	Personelle & finanzielle Ressourcen	Status
1.1.4.1	Beratung hilfesuchender Eltern durch das Fallmanagement	Das LVR-Fallmanagement stellt in der Beratung der hilfesuchenden Eltern den individuellen Bedarf des Kindes unter Berücksichtigung der Kontextfaktoren fest. Die Personensorgeberechtigten werden hinsichtlich der sozialen Teilhabe in der Kita beraten. Die Beratung findet auf Anfrage der Adressat*innen statt; insofern können hier keine Kennzahlen genannt werden	fortlaufend	Dezernat 4/FB 41	Personensorgeberechtigte Kindertagesstätten	niedrig Eigenmittel	in Umsetzung
1.1.4.2	Teilnahme an Netzwerktreffen in den Kommunen vor Ort	Die LVR-Fallmanager*innen nehmen regelmäßig an Netzwerktreffen vor Ort in den Kommunen und Kreisen teil, um den Gedanken der Inklusion gemeinsam mit den Leistungsanbietern in der Praxis weiterzuentwickeln.	fortlaufend	Dezernat 4/FB 41	Kommunen und Kreise	niedrig Eigenmittel	in Umsetzung
1.1.4.3	Informationsveranstaltungen	In 2025 werden anbieter- und trägerübergreifende Informationsveranstaltungen zu den heilpädagogischen und medizinisch-therapeutischen Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen oder Frühförderstellen geplant und durchgeführt. Vorgesehen sind – je nach Bedarf – zwei bis vier Fortbildungsveranstaltungen pro Jahr.	fortlaufend	Dezernat 4/FB 41	Träger Kita-Leitungen	niedrig Eigenmittel	in Planung

1.1.4.4	Sicherstellung einer hochwertigen Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit besonders herausfordernden Verhalten	In einer interdisziplinären AG werden in den Jahren 2025 und 2026 Handlungsempfehlungen zur nachhaltigen Sicherstellung einer quantitativ ausreichenden und qualitativ bedarfsdeckenden Versorgung in NRW erarbeitet.	kurzfristig	Dezernat 7/7B 73	LWL, LKT NRW, Städtetag NRW, MAGS, MSB, MKJFFG, LAG FW, LAG-Selbsthilfe, Wissenschaft, Psychiatrievertretungen, Justiz	niedrig Eigenmittel	in Umsetzung
---------	---	---	-------------	------------------	--	------------------------	--------------

Strategisches Ziel 1.2: Vielfalt und Menschenrechte

Wir sind uns der Einzigartigkeit jedes Menschen in allen Dimensionen von **Vielfalt** und ihrem individuellen Zusammenwirken bewusst, schätzen und **fördern** diese und treten entschlossen für **Gleichstellung und Antidiskriminierung** im Sinne des Gesetzes ein.

Operatives Ziel 1.2.1:

Bis zum Jahr 2027 ist die **zielorientierte Steuerung** im Sinne planvoller Umsetzung der verbandsweiten Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (Aktionsplan BRK) und des LVR-Diversity-Konzeptes als zentraler Antidiskriminierungsstrategie sichergestellt.

Nr.	Name der Maßnahme	Kurzbeschreibung	Laufzeit/Dauer der Maßnahme	Zentrale Koordination der Umsetzung	Wichtige Kooperationsbeteiligte	Personelle & finanzielle Ressourcen	Status
1.2.1.1	Aufbau wirksamerer, LVR-weiter Steuerungsprozesse	Einwicklung geeigneter Informations- und Abstimmungsformate zwischen der LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden und den Dezernaten über laufende und geplante Aktivitäten sowie Entwicklungs- und Unterstützungsbedarfe hinsichtlich der Umsetzung des LVR-Diversity-Konzeptes und des LVR-Aktionsplans BRK.	kurzfristig	00.300	Alle Dezernate	mittel Eigenmittel	in Planung

1.2.1.2	Verankerung der Diversity-Ziele in geeigneten, übergreifenden LVR-Projekten und Aktivitäten	Systematische Berücksichtigung der Diversity-Ziele in geeigneten, übergreifenden LVR-Projekten und Aktivitäten. Solche Projekte sind z.B. das Projekt „Neue Arbeitswelten im LVR“, „Arbeitgebermarketing“ und der „Neubau Otto-Platz“.	kurzfristig	00.300	Alle Dezernate	mittel Eigenmittel	Idee
1.2.1.3	Konstruktive Begleitung des Zielvereinbarungsverfahrens im Rahmen der LVR-Gesamtsteuerung	Verbindliche Verzahnung zwischen der Gesamtsteuerung Diversity-Konzept und Focal Point BRK mit der Koordination der LVR-Gesamtsteuerung (im Stab der LVR-Direktorin)	kurzfristig	00.300	00.100	mittel Eigenmittel	in Planung
1.2.1.4	Übertragung und Weiterentwicklung des LVR-weiten Diversity-Konzeptes auf alle Einrichtungen im Klinikverbund	Dies umfasst z. B. Maßnahmen zur Sensibilisierung für Diversität, Förderung von Gleichstellung und Antidiskriminierung.	fortlaufend	Dezernat 8	LVR-Kliniken	mittel Eigenmittel	in Umsetzung
1.2.1.5	Etablierung eines Diversity-Managements in allen Kliniken	Für jede Einrichtung gibt es ein klinikspezifisches Diversity-Konzept. Aufgabe der Stabsstelle beim Klinikvorstand ist es, dieses Konzept in den Kliniken zu implementieren und umzusetzen.	kurzfristig	Dezernat 8	LVR-Kliniken	mittel Eigenmittel	in Umsetzung

1.2.1.6	Förderung und Weiterentwicklung des trialogischen Ansatzes	<p>Förderung und Weiterentwicklung des trialogischen Ansatzes (Einbeziehung von Betroffenen, Angehörigen und Fachleuten) mit dem Ziel, Eigenverantwortung und Mitbestimmung von Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen zu stärken.</p> <p>Sowohl im Sinne von Partizipation in eigener Angelegenheit als Aspekt des personenzentrierten Ansatzes (ZR 2) als auch im Sinne von Partizipation in der Ausgestaltung der psychiatrischen Versorgung und der Verbundsteuerung als öffentliche Angelegenheiten (ZR 1).</p> <p>Beispiel: Trialogischer Beirat LVR-Klinikverbund</p>	fortlaufend	Dezernat 8	LVR-Klinikverbund	niedrig Eigenmittel	in Umsetzung
---------	---	---	-------------	------------	-------------------	------------------------	--------------

Operatives Ziel 1.2.2:

Bis 2027 ist eines schlanken und aussagekräftiges LVR-weites **Verfahren zum Monitoring** der zielorientierten Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (Aktionsplan BRK) und des LVR-Diversity-Konzeptes und ihrer Wirkung entwickelt. Das Verfahren wird auf Basis von Erfahrungen stetig weiterentwickelt.

Nr.	Name der Maßnahme	Kurzbeschreibung	Laufzeit/Dauer der Maßnahme	Zentrale Koordination der Umsetzung	Wichtige Kooperationsbeteiligte	Personelle & finanzielle Ressourcen	Status
1.2.2.1	Neukonzeption Berichtswesen Aktionsplan BRK und Diversity-Konzept	Neukonzeption eines schlanken und aussagekräftigen gemeinsamen Berichtswesens für beide Konzepte, das eine Differenzierung in ein internes Reporting für den Verwaltungsvorstand sowie einen Bericht an die politische Vertretung/Öffentlichkeit vorsieht.	kurzfristig	00.300	FB 03 FB 06 00.100	niedrig Eigenmittel	Idee

1.2.2.2	Zentraler Beschwerdebericht	Auswertung und Aufbereitung externer Beschwerden zu den Themen Menschenrechte, Antidiskriminierung und Gewaltschutz (inkl. Freiheitsentziehende Maßnahmen) im zentralen LVR-Beschwerdebericht, auch unter Nutzung der neuen IT-Software ATeMe.	kurzfristig	00.300 (inkl. ZBM)	Einrichtungsverbünde	Mittel Eigenmittel	in Umsetzung
1.2.2.3	Klinikübergreifendes Monitoring der Umsetzung des Diversity-Konzepts	Bspw. durch Einbringen von Beschlussvorlagen in die Politik sowie Beratung und Kontrolle der Umsetzung der Beschlüsse	fortlaufend	Dezernat 8		mittel Eigenmittel	in Planung

Operatives Ziel 1.2.3:
Bis zum Jahr 2028 ist der Frauenanteil in unterrepräsentierten Entgelt-/Besoldungsgruppen bis auf mindestens 50 % erhöht.

Nr.	Name der Maßnahme	Kurzbeschreibung	Laufzeit/Dauer der Maßnahme	Zentrale Koordination der Umsetzung	Wichtige Kooperationsbeteiligte	Personelle & finanzielle Ressourcen	Status
1.2.3.1	Neukonzeption Kinderbetreuungsangebot	Wir fördern eine partnerschaftliche Vereinbarkeit von Erwerbs- und Sorgearbeit der Geschlechter durch Maßnahmen, die bedarfsorientiert stetig weiterentwickelt werden (bspw. Kinderbetreuungsangebote, flexible Arbeitszeitmodelle für Beschäftigte und Führungskräfte, Mobiles Arbeiten). Das Kinderbetreuungsangebot zielt auf den Wiedereinstieg der Mitarbeitenden nach der Elternzeit ab und soll möglichst viel Flexibilität bieten und Chancengleichheit auch für Führungspositionen fördern.	mittelfristig	FB 12	10.04 KITA-Anbieter Elternbeiräte FB 32	mittel Eigenmittel	in Planung

1.2.3.2	Führung in Teilzeit: Doppelbesetzung von Führungspositionen	Wir fördern eine partnerschaftliche Vereinbarkeit von Erwerbs- und Sorgearbeit der Geschlechter durch Maßnahmen, die bedarfsorientiert stetig weiterentwickelt werden (bspw. Kinderbetreuungsangebote, flexible Arbeitszeitmodelle für Beschäftigte und Führungskräfte, Mobiles Arbeiten). Die Möglichkeit zur Führung in Teilzeit besteht bereits heute. Es besteht die Möglichkeit eine Doppelbesetzung für Führungspositionen in Teilzeit auch über 1 VZÄ hinaus zu ermöglichen, um notwendigen Abstimmungs- und Übergabezeiten gerecht zu werden.	fortlaufend	Alle Dezernate und FB 12	Alle Dezernate 10.02	fortlaufend Teil der Personalplanung aller Dezernate Eigenmittel	in Umsetzung
1.2.3.3	Netzwerkveranstaltungen	Mit Mentoring-, Fortbildungs- und Vernetzungsangeboten fördern wir weibliche Nachwuchsführungskräfte zur Erhöhung von Frauen in Führungspositionen unter Berücksichtigung der Vielfalt von Frauen. Mit einer jährlich stattfindenden Veranstaltung für Frauen gibt es die Möglichkeit sich auszutauschen, Perspektiven zu entwickeln, ihre berufliche Entwicklung zu schärfen und sich LVRweit zu vernetzen.	fortlaufend	10.04	Alle Dezernate, insb. Dezernat 8, LVR-Klinikverbund, LVR-Verbund für Leben-PlusWohnen. LVR-Institut für Beratung, Entwicklung und Training; LVR-Institut für Bildung und Forschung, Sparte Bildung	niedrig Eigenmittel	in Umsetzung

Strategisches Ziel 1.3: Schutz vor Gewalt

Wir **schützen** alle Menschen, die für uns arbeiten und für die wir arbeiten, bestmöglich vor Gewalt. Wir beachten dabei die besonderen Risiken, die sich durch vulnerable Lebenslagen in besonderen Wohnformen, besonderen Arbeits- und Lernorten und in der (stationären) psychiatrischen Behandlung ergeben.

Operatives Ziel 1.3.1:

Die Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR (gemäß Vorlage Nr. 15/300) sind verbandsweit als handlungsleitende **strategische Grundlage** verankert. Die dort festgelegten **Vorkehrungen zum Gewaltschutz** sind konsequent bis spätestens 2030 umgesetzt, werden fortlaufend in eigener fachlicher Zuständigkeit weiterentwickelt und in einem schlanken und aussagekräftigen **LVR-weiten Verfahren zum Monitoring der Umsetzung und Wirkung** sichtbar und bewertbar gemacht. Dabei fallen die inhaltlichen Ergebnisse nicht hinter die Ergebnisse aus den Vorjahren zurück.

Nr.	Name der Maßnahme	Kurzbeschreibung	Laufzeit/Dauer der Maßnahme	Zentrale Koordination der Umsetzung	Wichtige Kooperationsbeteiligte	Personelle & finanzielle Ressourcen	Status
1.3.1.1	Neukonzeption Monitoring	Neukonzeption eines jährlichen, zyklischen und dezernatsübergreifenden Monitorings der Umsetzung der Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR. Die Ergebnisse werden dem Verwaltungsvorstand und der politischen Vertretung in einem jeweils geeigneten Berichtsformat und -zyklus zur Kenntnis gebracht. Anlässlich des Monitorings wird zu einem Erfahrungsaustausch eingeladen, um die dezernatsübergreifende Zusammenarbeit zum Thema im LVR zu verstärken.	kurzfristig	00.300	Alle Dezernate	mittel Eigenmittel	in Umsetzung
1.3.1.2	AGG-Beschwerdestelle	Systematische Auswertung der Erfahrungen der neu aufgestellten internen AGG-Beschwerdestelle im Sinne eines verbesserten Schutzes der Mitarbeitenden vor Gewalt und Diskriminierung durch den Arbeitgeber LVR.	kurzfristig	00.300	Insb. FB 12, FB 14, FB 81	mittel Eigenmittel	in Planung

1.3.1.3	Risikomanagement in Bezug auf Gewaltschutz im LVR-Klinikverbund	Überprüfung, Ausbau und kontinuierliche Optimierung des bestehenden Risikomanagementsystems mit besonderem Fokus auf die Prävention und den Schutz vor Gewalt im Klinikverbund	fortlaufend	Dezernat 8	LVR-Klinikverbund	mittel Eigenmittel	in Umsetzung
---------	--	--	-------------	------------	-------------------	-----------------------	--------------

Strategisches Ziel 1.4: Kindeswohl und Kinderrechte

Wir unterstützen – gemeinsam mit den Jugendämtern – die **Entwicklung und Bildung aller Kinder und Jugendlichen im Rheinland** und setzen uns präventiv für die **Bekämpfung der Folgen von Kinderarmut** ein. Im Rahmen unserer Aufgaben gewährleisten wir die Partizipation und den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen.

Operatives Ziel 1.4.1:

Bis 2030 sind die Kinderrechte mit dem Fokus auf die Prävention der möglichen Folgen von Armut in den Handlungsstrategien der Kommunalen Präventionsketten von 50 % der Jugendämter im Rheinland verankert.

Nr.	Name der Maßnahme	Kurzbeschreibung	Laufzeit/Dauer der Maßnahme	Zentrale Koordination der Umsetzung	Wichtige Kooperationsbeteiligte	Personelle & finanzielle Ressourcen	Status
1.4.1.1	Beratungsangebote für Koordinator*innen für die KPK	Entwicklung von Beratungsangeboten für die Koordinator*innen für die KPK in den Jugendämtern im Rheinland in 2025 – und bedarfsgerechte Durchführung. Hinweis: Das LVR-Landesjugendamt hat einen ausschließlich beratenden Auftrag, kann also nur auf Anfrage hin aktiv werden.	fortlaufend	Dezernat 4/FB 43 Koordination Fachberatung Kinderrechte in 43.14	Team der Koordinationsstelle Kinderarmut 43.14, LVR-Beratungsteam Kinder- und Jugendarmut, Fachberatung Kinderrechte Fachbereich 42, ausgewählte Hochschulen und Fortbildungsinstitute	mittel Eigenmittel	in Umsetzung

1.4.1.2	Fortbildungsveranstaltungen	Durchführung von jährlich durchschnittlich 5 Fortbildungsveranstaltungen für relevante Fachkräfte und Multiplikator*innen	fortlaufend bis 2030	Dezernat 4/FB 43 Koordination Fachberatung Kinderrechte in 43.14	Team der Koordinationsstelle Kinderarmut 43.14, LVR-Beratungsteam Kinder- und Jugendarmut, Fachberatung Kinderrechte Fachbereich 42 ausgewählte Hochschulen und Bildungsinstitute	mittel Eigenmittel	in Umsetzung
1.4.1.3	Mitwirkung an Inhouse-Veranstaltungen	Mitwirkung an Inhouse-Veranstaltungen je nach Bedarf der Kommunen im Rheinland. Hinweis: Das LVR-Landesjugendamt hat einen ausschließlich beratenden Auftrag, kann also nur auf Anfrage hin aktiv werden.	fortlaufend	Dezernat 4/FB 43 Koordination Fachberatung Kinderrechte in 43.14	Team der Koordinationsstelle Kinderarmut 43.14, LVR-Beratungsteam Kinder- und Jugendarmut, Fachberatung Kinderrechte Fachbereich 42	mittel Eigenmittel	in Umsetzung
1.4.1.4	Veröffentlichungen	Wissenstransfer und Fachöffentlichkeitsarbeit durch regelmäßige Veröffentlichungen (Arbeitshilfen, Fachartikel, Berichtsvorlagen, Newsletter-Beiträge, Social Media Beiträge usw.). Kennzahl: jährlich 5 Produkte.	fortlaufend bis 2030	Dezernat 4/FB 43 Koordination Fachberatung Kinderrechte in 43.14	Team der Koordinationsstelle Kinderarmut 43.14, LVR-Beratungsteam Kinder- und Jugendarmut, Fachberatung Kinderrechte Fachbereich 42 LVR-Fachbereich Kommunikation	mittel Eigenmittel	in Umsetzung

Strategisches Ziel 1.5: Kommunikation und Bewusstseinsbildung

Wir erhöhen durch transparente und verständliche Informationen die **öffentliche Sichtbarkeit** unseres sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Handelns als Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung im umfassenden Sinne. Wir stärken **unsere Leitidee der Inklusiven Nachhaltigkeit** im Rheinland als einen gesellschaftlichen Entwicklungsprozess, der niemanden zurücklässt.

Operatives Ziel 1.5.1:

Auf Basis seiner Kommunikationsstrategie **kommuniziert** der LVR ab Inkrafttreten der Strategie jährlich und zielgruppenadäquat die **Erfolge** in der Umsetzung der LVR-Nachhaltigkeitsstrategie.

Nr.	Name der Maßnahme	Kurzbeschreibung	Laufzeit/Dauer der Maßnahme	Zentrale Koordination der Umsetzung	Wichtige Kooperationsbeteiligte	Personelle & finanzielle Ressourcen	Status
1.5.1.1	Crossmediale Aufbereitung besonderer Leistungen	Im Zuge der Umsetzung des Storytelling-Ansatzes aus der Kommunikationsstrategie wird jährlich ein Beispiel für besondere Leistungen im Bereich Nachhaltigkeit crossmedial aufbereitet.	fortlaufend	FB 03	Alle Kommunikationsverantwortlichen im LVR	niedrig Eigenmittel	Idee
1.5.1.2	Zentrale Informationsseite	Im Rahmen des Projektes Neue WebWelt wird auf lvr.de eine zentrale Informationsseite angelegt, über die sich die Öffentlichkeit zielgruppengerecht und ansprechend über die Ziele, die Nachhaltigkeitsstrategie des LVR und konkrete Beiträge zu einer inklusiven nachhaltigen Entwicklung informieren kann. Die Seite hat auch eine Anker- und Lotsenfunktion für dezentrale Beiträge zu diesem Thema.	mittelfristig	FB 03	Alle Kommunikationsverantwortlichen im LVR	niedrig Eigenmittel	Idee
1.5.1.3	Dachmarken-Kampagne „Inklusion erleben“	Die Dachmarken-Kampagne „Inklusion erleben“ wird ab Inkrafttreten der Strategie um Inhalte ergänzt, die das Thema inklusive Nachhaltigkeit zielgruppengerecht aufgreifen, auch unter Beachtung einfacher und Leichter Sprache.	kurzfristig	FB 03	00.300	niedrig Eigenmittel	Idee

1.5.1.4	Qualitätssicherung der Leitidee der inklusiven Nachhaltigkeit als Content	Für ein einheitliches und konsistentes Verständnis der Leitidee im LVR wird ein digitales Informations- bzw. Schulungsmodul für alle Kommunikationsverantwortlichen im LVR entwickelt.	kurzfristig	00.300	FB 03	niedrig Eigenmittel	in Planung
1.5.1.5	Nachhaltigkeitskommunikation in der Kultur	Das Dezernat 9 hat bis in das Jahr 2030 die Nachhaltigkeitsthemen der Kultur in der digitalen Kommunikation verstärkt in den Fokus gerückt. z. B. durch: - Themenwoche mit Schwerpunkt auf Nachhaltigkeit auf dem Instagram-Kanal des Dezernats Kultur, @lvrkultur, im März 2025 und im September 2025 (92.30) - Themenwochen und Thementouren, sogenannte Entdeckungen, in ClickRhein mit einem Fokus auf Nachhaltigkeit sind ab 2025 in Planung (mindestens eine Thementour wird bereits in 2025 realisiert, weitere sind geplant) (92.20) - Posts und Themenreihen auf dem Instagramkanal @lvr_kulturlandschaft mit Bezug zur Nachhaltigkeit wie z. B. zu den Projekten der Biostationen und zur Schnittstelle von Kulturlandschaftspflege und Naturschutz (91.20)	fortlaufend	91.20, 92.20, 92.30	Kooperationsbeiträge mit: anderen LVR-Dienststellen, Biologischen Stationen, Naturparke und anderen	niedrig bzw. mittel Eigenmittel	in Umsetzung

Operatives Ziel 1.5.2:

Die Beiträge des LVR als Höherer Kommunalverband zur nachhaltigen Entwicklung im umfassenden Sinne werden bei **Land** und den **Mitgliedskörperschaften** wahrgenommen und haben einen hohen **Bekanntheitsgrad**.

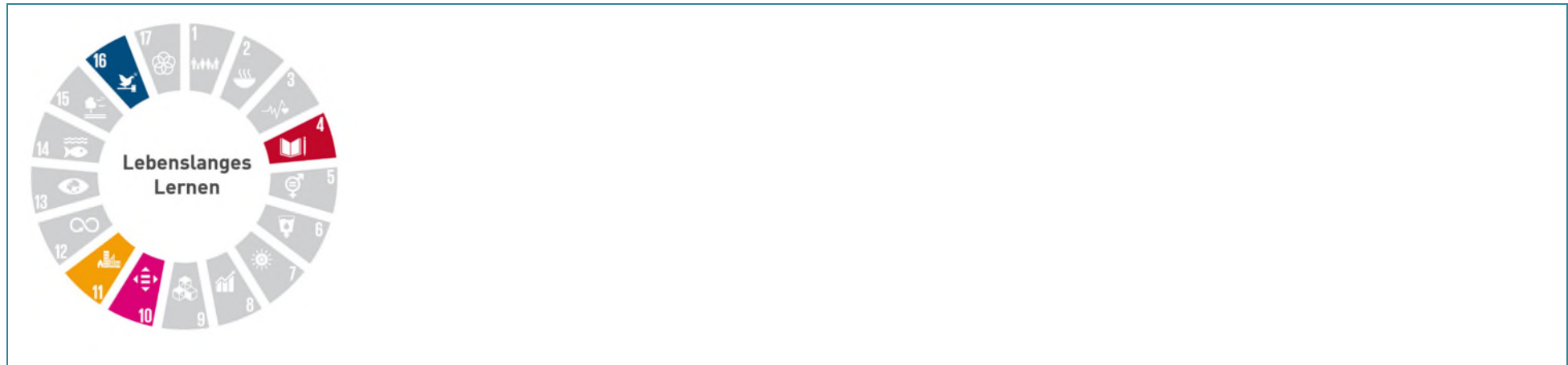
Nr.	Name der Maßnahme	Kurzbeschreibung	Laufzeit/Dauer der Maßnahme	Zentrale Koordination der Umsetzung	Wichtige Kooperationsbeteiligte	Personelle & finanzielle Ressourcen	Status
1.5.2.1	Nachhaltigkeits-Check in Vorlagen	In jeder Vorlage der Verwaltung wird zukünftig skizziert, ob ein Vorhaben positive oder negative Auswirkungen auf die Ziele der inklusiven Nachhaltigkeitsstrategie des LVR hat.	fortlaufend kurzfristig	FB 06	00.300	niedrig Eigenmittel	Idee
1.5.2.2	Nutzung von bestehenden Kanälen zur Informationsvermittlung	Der LVR nutzt seine bestehenden Informationskanäle, Austauschformate und Veranstaltungen, um die Landesebene und die Mitgliedskörperschaften auf die Beiträge des LVR zu einer nachhaltigen Entwicklung hinzuweisen. Fachlich geeignete Themen des LVR werden dazu systematisch kommunikativ in den Kontext der „Leitidee der inklusiven Nachhaltigkeit im Rheinland“ und der LVR-Nachhaltigkeitsstrategie gestellt.	fortlaufend	FB 03	Alle Kommunikationsverantwortlichen im LVR	niedrig Eigenmittel	Idee

Operatives Ziel 1.5.3:

Die Leitidee der Inklusiven Nachhaltigkeit wird kontinuierlich kommuniziert, indem bei allen vom LVR durchgeführten **Veranstaltungen** (inkl. Ausstellungen) konsequent **Prinzipien des nachhaltigen Veranstaltungs- und Ausstellungsmanagements** beachtet und umgesetzt werden. Dies dient insbesondere der Barrierefreiheit und der Ressourcenschonung.

Nr.	Name der Maßnahme	Kurzbeschreibung	Laufzeit/Dauer der Maßnahme	Zentrale Koordination der Umsetzung	Wichtige Kooperationsbeteiligte	Personelle & finanzielle Ressourcen	Status
1.5.3.1	Überarbeitung Geschäftsanweisung zur Durchführung von Veranstaltungen	Aufnahme des Themas auf Grundlage des Leitfadens nachhaltiges Veranstaltungsmanagement in die überarbeitete Geschäftsanweisung zur Durchführung von Veranstaltungen des LVR.	2026	FB 06	00.300	niedrig Eigenmittel	Idee
1.5.3.2	Ausstellung „Weiße Kleider“ als Experimentierfeld für nachhaltiges Ausstellen	Die Ausstellungswerkstatt ist für das LVR-Industriemuseum Textilfabrik Cromford ein Pionierprojekt und Experimentierfeld im nachhaltigen Ausstellen. Sie reiht sich ein in aktuelle Debatten rund um Möglichkeiten eines ressourcenschonenden und CO2-neutralen Handelns in Kulturbetrieben. So wurde mit einfachen Mitteln und reversiblen Elementen gearbeitet, die sich wiederverwenden lassen, und auf eine aufwändig gestaltete Szenografie und gedruckte Texttafeln zugunsten handgeschriebener Poster verzichtet. Die entstandenen Printprodukte sind auf Recyclingpapier gedruckt.	fortlaufend	LVR-IMUS		niedrig Eigenmittel	in Umsetzung
1.5.3.3	Prüfung Leitfaden „nachhaltig Ausstellen“	Das Dezernat 9 prüft die Anwendbarkeit des Leitfadens nachhaltig Ausstellen der Landesstelle für Museen in Baden-Württemberg für die eigenen Museen	kurzfristig	LVR-92.30, AK Nachhaltigkeit		niedrig Eigenmittel	in Planung

2 Lebenslanges Lernen



Leitlinie

Wir sichern die schulische Bildung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, fördern die schulische Inklusion im Rheinland und unterstützen im Rahmen unserer Aufgaben das lebenslange Lernen. Darüber hinaus stellen wir sicher, dass Lernen als kontinuierlicher Prozess im LVR gefördert wird, der den Aufgaben des LVR entsprechend auf die individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten der Mitarbeitenden abgestimmt ist.

Strategisches Ziel 2.1: Schulträgeraufgaben

Wir erfüllen unsere **schulgesetzlichen Verpflichtungen**, indem wir ausreichende Schulraumkapazitäten, eine sächliche Ausstattung in guter Qualität, bedarfsorientierte pflegerische und therapeutische Angebote sowie qualifiziertes Schulträgerpersonal bereitstellen.

Operatives Ziel 2.1.1:

Ausgehend von rheinlandweit steigenden Zahlen der Schüler*innen und basierend auf den Erkenntnissen der fortlaufenden Schulentwicklungsplanung (u.a. Vorlage Nr. 15/1072) sowie dem Handlungskonzept „Schulraumkapazität 2030“ (Vorlage Nr. 14/3817/2) stellt der LVR bis 2035 den qualitativen und quantitativen **Schulraumbedarf** sicher. Prioritär werden hierfür Kooperationen mit den kommunalen Schulträgern in den Mitgliedskörperschaften des LVR angestrebt.

Nr.	Name der Maßnahme	Kurzbeschreibung	Laufzeit/Dauer der Maßnahme	Zentrale Koordination der Umsetzung	Wichtige Kooperationsbeteiligte	Personelle & finanzielle Ressourcen	Status
2.1.1.1	Schulinvestitions- und Sanierungsprogramm	Der LVR setzt das beschlossene Schulinvestitions- und Sanierungsprogramm für die Jahre 2024-2035 um (Vorlage Nr. 15/2324).	langfristig	Dezernat 3 Dezernat 5		hoch Eigenmittel	in Umsetzung
2.1.1.2	Handlungskonzeptes Schulraumkapazität 2030	Der LVR erstellt auf Basis des Handlungskonzeptes „Schulraumkapazität 2030“ (Vorlage Nr. 14/3817/2) bis 2026 die identifizierten regionalen Zielplanungen (Vorlagen Nr. 15/1072, 15/1738) zur Sicherstellung der benötigten, zusätzlichen Schulraumkapazität im Rheinland.	langfristig	Dezernat 3 Dezernat 5		hoch Eigenmittel	in Umsetzung

Operatives Ziel 2.1.2:

Die Förderschulen des LVR verfügen fortlaufend über ausreichendes, qualifiziertes **Schulträgerpersonal**, um die adäquate Beschulung und den ordnungsgemäßen Schulbetrieb zu garantieren.

Nr.	Name der Maßnahme	Kurzbeschreibung	Laufzeit/Dauer der Maßnahme	Zentrale Koordination der Umsetzung	Wichtige Kooperationsbeteiligte	Personelle & finanzielle Ressourcen	Status
2.1.2.1	Personalbericht für das Schulträgerpersonal	Erstellung eines initialen Personalberichts für das Schulträgerpersonal in den Schulen des LVR bis 31.12.2026.	kurzfristig	Dezernat 5	Dezernat 1	niedrig Eigenmittel	in Planung
2.1.2.2	Personal-Monitoring und -controlling	Einführung eines Monitorings und Controllings der Personalfuktuation für den Bereich des Schulträgerpersonals bis 31.12.2026, einschl. der Ableitung von Zielgrößen für die personelle Besetzung im Bereich des Schulträgerpersonals.	kurzfristig	Dezernat 5	Dezernat 1	mittel Eigenmittel	in Planung

Strategisches Ziel 2.2: Schulische Inklusion

Wir unterstützen aktiv die Entwicklung eines **inklusiven Schulsystems**, in dem Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen gemeinsam lernen. Grundlage dafür ist der Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention.

Operatives Ziel 2.2.1:

Der LVR fördert rheinlandweit und fortlaufend die **Vernetzung** der regionalen schulischen Akteure und unterstützt deren Befähigung zur Weiterentwicklung der Inklusion im Schulbereich.

Nr.	Name der Maßnahme	Kurzbeschreibung	Laufzeit/Dauer der Maßnahme	Zentrale Koordination der Umsetzung	Wichtige Kooperationsbeteiligte	Personelle & finanzielle Ressourcen	Status
2.2.1.1	Inklusiven Kooperationen	Finanzielle Förderung von inklusiven Kooperationen zwischen LVR-Schulen, allgemeinen Schulen und weiteren Partnern.	fortlaufend	Dezernat 5		mittel Eigenmittel	in Umsetzung
2.2.1.2	Peer-Group-Angebote	Finanzielle Förderung von Peer-Group-Angeboten für Schüler*innen aus dem Gemeinsamen Lernen.	fortlaufend	Dezernat 5		mittel Eigenmittel	in Umsetzung
2.2.1.3	SUSI - Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion	Lotsenfunktion durch SUSI: Über SUSI lotst, vernetzt und informiert der LVR ratsuchende Personen. Er unterstützt damit aktiv die schulische Inklusion im Rheinland und trägt zur Qualitätssicherung sonderpädagogischen Förderung bei.	fortlaufend	Dezernat 5		mittel Eigenmittel	in Umsetzung

Operatives Ziel 2.2.2:

LVR-Förderschulen unterstützen mit ihrer hohen Fachexpertise operativ das **Gemeinsame Lernen** an allgemeinen Schulen.

Nr.	Name der Maßnahme	Kurzbeschreibung	Laufzeit/Dauer der Maßnahme	Zentrale Koordination der Umsetzung	Wichtige Kooperationsbeteiligte	Personelle & finanzielle Ressourcen	Status
2.2.2.1	Förderung des Gemeinsamen Lernens	Im Gemeinsamen Lernen sind die Lehrkräfte (Landespersonal) der LVR-Förderschulen tätig. Der LVR als Schulträger fördert die Fortführung und den Ausbau des Gemeinsamen Lernens durch vernetzende (und politische) Unterstützung.	fortlaufend	Dezernat 5		mittel Eigenmittel	in Umsetzung

Operatives Ziel 2.2.3:

Der LVR gestaltet aktiv die politischen Prozesse in **Netzwerken** und **Fachveranstaltungen** im Themengebiet Schule und Inklusion auf Landesebene und in den Kommunen des Rheinlandes mit.

Nr.	Name der Maßnahme	Kurzbeschreibung	Laufzeit/Dauer der Maßnahme	Zentrale Koordination der Umsetzung	Wichtige Kooperationsbeteiligte	Personelle & finanzielle Ressourcen	Status
2.2.3.1	Aktive Mitgestaltung politischer Prozesse im Themengebiet Schule und Inklusion	Aktive Mitgestaltung politischer Prozesse durch den LVR in Netzwerken und Fachveranstaltungen im Themengebiet Schule und Inklusion auf Landesebene und in den Kommunen des Rheinlandes.	fortlaufend	Dezernat 5		mittel Eigenmittel	in Umsetzung

Strategisches Ziel 2.3: Vor- und außerschulische Bildung

Wir unterstützen im Rahmen unserer Aufgaben das **lebenslange Lernen** und die bestmögliche **Förderung aller Menschen mit Behinderungen** von der Frühförderung bis zur Erwerbstätigkeit.

Operatives Ziel 2.3.1:

Bis 2030 soll das gemeinsame Leben und Lernen – das beinhaltet das Ermöglichen und Befähigen von Erfahrungs-, Entwicklungs-, und Reflexionsprozessen – von allen Kindern in der **Kindertagesbetreuung** im Rheinland gefördert und damit sichergestellt werden.

Nr.	Name der Maßnahme	Kurzbeschreibung	Laufzeit/Dauer der Maßnahme	Zentrale Koordination der Umsetzung	Wichtige Kooperationsbeteiligte	Personelle & finanzielle Ressourcen	Status
2.3.1.1	Aufsicht und Beratung von Kindertageseinrichtungen	Das Landesjugendamt Rheinland berät und beaufsichtigt die Qualitätsstandards in den ca. 6.000 Kindertageseinrichtungen. Hierzu ist die Beratung in Betriebsverfahren und Kriterien basierten Prüfungen von jährlich 750 Einrichtungen in 2025 bis 2030 geplant.	fortlaufend	Dezernat 4/FB 42	Jugendämter im Rheinland, Oberste Landesjugendbehörde Wohlfahrtsverbände Träger von Einrichtungen	hoch Mischfinanzierung	in Umsetzung
2.3.1.2	Fachberatung	Als Unterstützungssystem der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege werden 8 Fachberatungen zur Stärkung und Qualifizierung eingesetzt.	fortlaufend	Dezernat 4/FB 42	Oberste Landesjugendbehörde	hoch Mischfinanzierung	in Umsetzung

2.3.1.3	Fortbildungsmaßnahmen zum Thema sprachliche Entwicklung	Die sprachliche Entwicklung der Kinder im pädagogischen Alltag der Einrichtungen und Kindertagespflege hat einen zentralen Stellenwert. Deshalb entwickelt das LVR-Landesjugendamt 2025 Fortbildungsmaßnahmen, in denen Fachberatungen als Multiplikator*innen für die sprachliche Bildung in der Kindertagesbetreuung weiterqualifiziert und begleitet werden – und bietet diese ab 2025 an. Vorgesehen ist die Qualifizierung von jährlich 60 Fachberater*innen.	fortlaufend	Dezernat 4/FB 42	Jugendämter im Rheinland Wohlfahrtsverbände Träger von Einrichtungen	mittel Mischfinanzierung	in Planung
2.3.1.4	Vernetzung	Die Vernetzung zwischen den relevanten Akteursgruppen im Handlungsfeld wird gefördert. Im Jahr 2025 erfolgt zunächst eine Analyse der bestehenden Vernetzungen, möglicher Entwicklungsbedarfe und geeigneter konkreter Maßnahmen für 2026 ff.	fortlaufend	Dezernat 4/FB 42	Jugendämter im Rheinland Wohlfahrtsverbände Träger von Einrichtungen	niedrig Mischfinanzierung	in Planung

Operatives Ziel 2.3.2:							
Der LVR unterstützt und fördert aktiv den Übergang von der Schule in den Beruf für junge Menschen mit Behinderungen.							
Nr.	Name der Maßnahme	Kurzbeschreibung	Laufzeit/Dauer der Maßnahme	Zentrale Koordination der Umsetzung	Wichtige Kooperationsbeteiligte	Personelle & finanzielle Ressourcen	Status
2.3.2.1	Facharbeitskreis "Übergang Schule – Beruf"	Bildung eines nicht-öffentlichen politischen Facharbeitskreises "Übergang Schule – Beruf".	kurzfristig	Dezernat 5	Dezernat 7	mittel Eigenmittel	in Umsetzung

2.3.2.2	Umsetzung von Forschungsvorhaben im Themenfeld "Übergang Schule – Beruf"	<p>Wissenschaftliche Analysen und Bewertung von Gelingensbedingungen und Hemmnissen im Übergang von der Schule in den Beruf durch Forschungsvorhaben und anschließende Nutzung der Ergebnisse zur Weiterentwicklung des Bereichs Übergangs Schule-Beruf im politischen FAK und für das Programm KAoA-STAR.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Forschungsvorhaben InBeBi: „Inklusive Berufliche (Aus-)Bildung“ - Forschungsvorhaben „MOSAIK – Menschen Orientierung Schule Arbeit Inklusion Kompetenzen“ - Forschungsvorhaben ANNS-IFD „Aufgaben, Nutzen, Netzwerke und Schnittstellen von Integrationsfachdiensten“ 	langfristig	Dezernat 5	<p>Kooperation InBeBi: Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und Humboldt-Universität zu Berlin</p> <p>Kooperation MO-SAIK: TU Dortmund und Leibniz Universität Hannover</p> <p>Kooperation ANNS-IFD: Hochschule Düsseldorf</p>	mittel Mischfinanzierung	in Umsetzung
2.3.2.3	Datenbasierte Analyse nachschulischer Werdegänge an LVR-Förderschulen	Systematische Auswertung der durch das Schulministerium erhobenen und bereitgestellten Daten zu den Übergängen und nachschulischen Werdegängen der Schüler*innen an den LVR-Förderschulen gemäß § 31a SGB III.	mittelfristig	Dezernat 5	Schulministerium	hoch Eigenmittel	Idee

Strategisches Ziel 2.4: Demografischer Wandel und Digitalisierung

Wir unterstützen als Arbeitgeber die berufliche **Aus- und Weiterbildung** und den **Wissenstransfer** von (erfahrenen) Mitarbeitenden, um den Anforderungen der Aufgabenerledigung dauerhaft gerecht zu werden. Wir unterstützen den Einsatz von **innovativen Technologien**, wie E-Learning, künstlicher Intelligenz und Lernplattformen, um orts- und zeitunabhängiges Lernen zu ermöglichen. Wir entwickeln unsere digitalen Kompetenzen fortwährend weiter, um attraktive und zeitgemäße Angebote machen zu können.

Operatives Ziel 2.4.1:

Die (neuen) Mitarbeitenden des LVR werden laufend aus- und weitergebildet, um die Haltung des lebenslangen Lernens nachhaltig einzunehmen.

Nr.	Name der Maßnahme	Kurzbeschreibung	Laufzeit/Dauer der Maßnahme	Zentrale Koordination der Umsetzung	Wichtige Kooperationsbeteiligte	Personelle & finanzielle Ressourcen	Status
2.4.1.1	Bedarfsorientierte Schulungen	Es besteht das Angebot, auf spezifische Entwicklungen bedarfsorientiert zu reagieren und für bestimmte Zielgruppen Spezial-Programme zu entwickeln (z.B. BTHG, Fachfortbildungen für Therapeut*innen, SER, Curriculum Gewaltprävention für das Fallmanagement im Dez. 7, Curriculum Systemische Beratung für das Dez. 4 etc.).	fortlaufend	10.02 und bedarfsanforderndes Dezernat	ITBE und bedarfsanforderndes Dezernat	mittel Eigenmittel	in Umsetzung

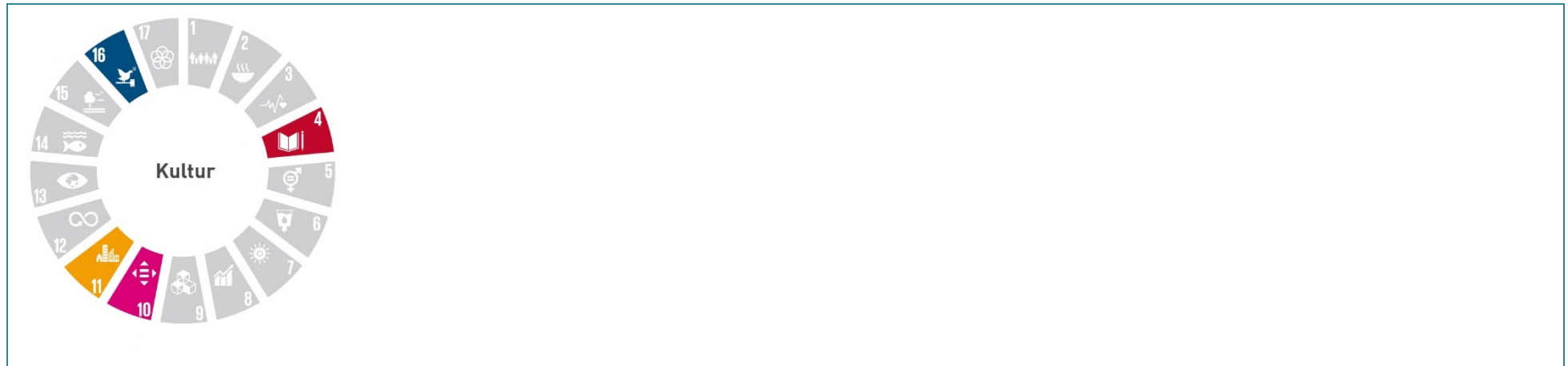
2.4.1.2	Strukturiertes, professionelles Wissensmanagement	<p>Wir nutzen Transferprozesse zur Weitergabe von erworbenem Wissen und stellen damit sicher, dass das Fachwissen von ausscheidenden Mitarbeitenden für nachfolgendes Personal erhalten wird (u.a. mit der Methode der sog. „Wissens-Landkarten“). Außerdem wird ein kontinuierlicher Wissenstransfer und -austausch durch geeignete Beratungs- und Trainingsangebote (bspw. Seminare zu Kommunikation, Arbeits- und Managementtechniken, Wissensmanagement-Workshops) unterstützt. Dieses Angebot soll perspektivisch weiterentwickelt und ausgebaut werden um weitere Zielgruppen zu erreichen (bspw. neue Mitarbeitende).</p> <p>Auch die neuen Führungskräfte-Zirkel, die mit der Methode „WOL“ (Working Out Loud) durchgeführt werden, zählen auf dieses Ziel ein.</p>	langfristig	10.02	FB 12 Alle Dezernate	niedrig Eigenmittel	in Umsetzung
2.4.1.3	Führungskräfte-Curriculum	<p>Es besteht die Verpflichtung, dass alle Führungskräfte mit Personalverantwortung flexibel und individuell an den Fortbildungsmodulen des sog. Führungskräfte-Curriculums im Sinne des lebenslangen Lernens teilnehmen. Das Programm besteht aus verpflichtenden und freiwilligen Modulen, um die Führungskompetenzen kontinuierlich weiterzuentwickeln.</p> <p>Darüber hinaus wurde es um Angebote für Menschen ergänzt, die neu in die Führungsrolle gekommen sind sowie um Angebote für Menschen, die sich für eine Führungsaufgabe interessieren, aber noch nicht wissen, ob Führung das Richtige für sie ist.</p>	kurzfristig	10.02 Institut für Forschung und Bildung	Alle Führungskräfte	mittel Eigenmittel	in Umsetzung

2.4.1.4	Digitales Learning Management System	Neben der Bereitstellung und Nutzung von Lerninhalten wird die Anwendung der Lernplattform Success Factors Learning (SFL) zur Planung, Implementierung und Bewertung eines bestimmten Lernprozesses verwendet. Das komplette Schulungsangebot für Mitarbeitende ist auf der Lernplattform Success Factors Learning zu finden. Führungskräfte können Mitarbeitenden Schulungen zuweisen. Aktuelle Lernpläne wie auch Schulungshistorien sind sichtbar.	mittelfristig	10.02 und FB 61	Dezernat 1 und 6 Alle Mitarbeitenden	mittel Eigenmittel	in Umsetzung
2.4.1.5	Autor*innentool	Seit dem 01.01.2025 steht den Mitarbeitenden des LVR das Autor*innentool (tts performance suite) zur Verfügung. Mithilfe des Tools können digitale Tutorials erstellt werden. Es ermöglicht den Aufbau eines Digitalisierungs-Wikis, indem alle Lizenznehmenden sich dazu verpflichten, dieses Wiki mitaufzubauen. Alle Mitarbeitenden des LVR können darauf zugreifen und sich eine schnelle, zeit- und ortsunabhängige Hilfestellung für ihre Fragen in Form von kurzen digitalen Tutorials holen.	mittelfristig	FB 61	Alle Dezernate	niedrig Eigenmittel	in Umsetzung

2.4.1.6	Durchführung von Erasmus+ - Mobilitäten	Seit Frühjahr 2024 ist der LVR im Erasmus+-Programm der Europäischen Union im Bereich Berufsbildung akkreditiert und ist damit mindestens bis zum Ende des Programmzeitraums 2021 bis 2027 Erasmus+-Mitglied. Als akkreditierte Institution kann der LVR in einem vereinfachten Verfahren jährlich Fördermittel beantragen, um europäische und internationale Mobilitäten im Bereich Berufsbildung finanziell zu unterstützen. Dabei bietet das Programm Möglichkeiten für verschiedene Formate: Auszubildende können von mehrtägigen Gruppenexkursionen oder mehrwöchigen bis mehrmonatigen Auslandspraktika und Lerneinheiten im Ausland profitieren. Das Bildungspersonal hat die Möglichkeit, an Hospitationen (z.B. Job Shadowing) oder Kursen und Schulungen im Ausland teilzunehmen.	fortlaufend	LVR-Regiestelle Erasmus+- (20.01)	Betroffene LVR-Dienststelle (Pilot-Gruppe: LVR-Pflegeschulen) und ausländische Kooperationspartner; betroffene Dienststellen der LVR-Mitgliedskörperschaften; Nationale Agentur beim Bundesinstitut für Berufsbildung	niedrig Fördermittel	in Umsetzung
2.4.1.7	Talente in Rente-zu jung für den Ruhestand	Der LVR widmet sich seit längerer Zeit der lebensphasenorientierten Unterstützung seiner Mitarbeitenden und bietet verschiedenste Instrumente an. Es ist besonders wichtig auf die Mitarbeitenden zuzugehen, um sie bei ihren Lebensplanungen zu unterstützen und beraten. Die Beschäftigung über die Regelaltersgrenze hinaus erfolgte bisher lediglich in Einzelfällen und auf Wunsch der jeweiligen Mitarbeitenden. Künftig soll die Option der Beschäftigung im Alter standardmäßig angeboten werden.	Kurzfristig	FB 12 und alle Führungskräfte	Alle Dezernate und Führungskräfte	fortlaufend Teil der Personalplanung aller Dezernate Eigenmittel	in Umsetzung

Operatives Ziel 2.4.2: Die digitale Transformation wird gezielt durch die Digitalkompetenz der Mitarbeitenden des LVR gefördert.							
Nr.	Name der Maßnahme	Kurzbeschreibung	Laufzeit/Dauer der Maßnahme	Zentrale Koordination der Umsetzung	Wichtige Kooperationsbeteiligte	Personelle & finanzielle Ressourcen	Status
2.4.2.1	Curriculum Digitale Kompetenzen	Zur Entwicklung der Schlüsselkompetenz in Bezug auf digitale Kompetenzen, wurde ein Schlüsselkompetenzmodell entwickelt, auf das ein Curriculum für Digitale Kompetenzen aufbaut. Die Angebote im Rahmen dieses Curriculums starten im Jahr 2025 und werden laufend ausgebaut.	kurzfristig	10.02 und FB 61	Alle Dezernate	niedrig Eigenmittel	in Umsetzung
2.4.2.2	Wissen to go – Fit in der digitalen Arbeitswelt	Mithilfe des Veranstaltungsplans „Wissen to go – Fit in der digitalen Arbeitswelt“ werden im Rahmen des Digitallabors Informationen zu zentralen Themen der Digitalisierung den Mitarbeitenden des LVR in unterschiedlichen Formaten (Präsenz, hybrid, digital) zur Verfügung gestellt. Die Veranstaltungen werden jeweils quartalsweise angekündigt.	kurzfristig	FB 61	Alle Dezernate	niedrig Eigenmittel	in Umsetzung

3 Kultur



Leitlinie

Wir verstehen Kultur als Kompass für die Zukunft und Schlüsselsektor für die Vermittlung von Nachhaltigkeit. Deswegen bewahren und erforschen, profilieren und vermitteln wir das materielle ebenso wie das immaterielle kulturelle Erbe des Rheinlandes sowie dessen Kulturlandschaften. Seine Vielfalt und kulturelle Identität machen wir für alle Menschen erlebbar. Dazu treten wir in den Dialog und bündeln die Kräfte der Kulturszene.

Strategisches Ziel 3.1: Erforschen und Bewahren

Wir **entdecken, erforschen, vermitteln und schützen** das Rheinische **Kulturerbe**.

Operatives Ziel 3.1.1:

Der LVR verstärkt bis 2030 die Anstrengungen zum Schutz und zur Wahrnehmung des **UNESCO-Welterbe Niedergermanischer Limes** als Teil des römischen archäologischen Erbes im Rheinland mit mindestens **5 Maßnahmen**.

Nr.	Name der Maßnahme	Kurzbeschreibung	Laufzeit/Dauer der Maßnahme	Zentrale Koordination der Umsetzung	Wichtige Kooperationsbeteiligte	Personelle & finanzielle Ressourcen	Status
3.1.1.1	Aufgabe des Welterbebeauftragten	Der LVR übernimmt die Funktion als Welterbebeauftragter für 19 Kommunen und sechs Kreise an 24 Fundplätzen. U.a. Planstelle 2 Jahre bis 2026 zur Betreuung der Limes-Anrainer-Gemeinden hinsichtlich (musealer) Präsentation. (LVR-LMB)	fortlaufend	LVR-ABR, LVR-LMB		hoch Eigenmittel	in Umsetzung
3.1.1.2	Konzeption eines mobilen Besucherzentrums	In Klärung.	fortlaufend	LVR-ABR		in Klärung	in Planung
3.1.1.3	Projektantrag „Niedergermanischer Limes“	Der EFRE-Projektantrag wurde am 31.1.2025 eingereicht.	mittelfristig	LVR-ABR	Tourismus NRW	in Klärung	Idee

3.1.1.4	Analoge Inwertsetzung durch Ausstellungen	<ul style="list-style-type: none"> a) Neuer Dauerausstellungsbereich „Niedergermanischer Limes“ im 1. Obergeschoss des LVR-LandesMuseum Bonn, geplant für 2025 b) Limes-Pavillon im LVR-Archäologischen Park Xanten/LVR-RömerMuseum: Der Limes-Pavillon bietet seit 2024 Einblicke in die regionale Geschichte des Niedergermanischen Limes. Im modernen Ausstellungsgebäude wird der Limes anhand eines begehbaren Rheins, interaktiver Medientische, kurzweiliger Filme und einem Spiel fürs Tablet erfahrbar. c) siehe auch: „MiQua...op Jöck! Lebenswelten am Limes“ (Punkt 3.4.2.7) 	<ul style="list-style-type: none"> a) kurzfristig b) fortlaufend 	LVR-LMB, LVR-APX		hoch Eigenmittel	in Umsetzung
3.1.1.5	Digitale Inwertsetzung und Einbindung in bestehende Portale	<ul style="list-style-type: none"> a) Die Prüfung zur Aufnahme von Standorten des Niedergermanischen Limes in das Informationsportal Kuladig läuft aktuell. b) In das Portal Rheinische Geschichte werden Beiträge zum Niedergermanischen Limes aufgenommen. c) Das LVR-LMB entwickelt gemeinsam mit dem LVR-ABR die im Zuge der Landesausstellung „Roms fließende Grenzen“ realisierte Cross Cultural Timeline zum Niedergermanischen Limes weiter. 	kurzfristig	<ul style="list-style-type: none"> a) 92.20, LVR-LMB und LVR-ABR b) LVR-ILR c) LVR-LMB, LVR-ABR 		niedrig bzw. mittel Eigenmittel	<ul style="list-style-type: none"> a) Idee b) und c) in Planung

3.1.1.6	Archäologische Erforschung der römischen Siedlungstätigkeit am Standort der hochkaiserzeitlichen Colonia Ulpia Traiana (einschließlich der vorcoloniazeitlichen Siedlung und der spätantiken Befestigung)	Im bisherigen Konzept des LVR-Archäologischen Parks Xanten (LVR-APX) stand die Zivilstadt Colonia Ulpia Traiana im Vordergrund von Forschung und Präsentation. Die vorcoloniazeitliche Siedlung und ihre Funktion im Rahmen des niedergermanischen Limes blieben in der Präsentation weitgehend unberücksichtigt. Dies gilt auch für die gesamte Spätantike. Um den Anforderungen an die Welterbestätte, aber auch um die wissenschaftlichen Voraussetzungen für die umfassende Einbindung der Spätantike in das Schutz-, Präsentations- und Ausstellungskonzept der CUT zu schaffen, sind weitere archäologische Forschungen erforderlich.	fortlaufend	LVR-APX	LVR-ABR, Universitäten, Forschungsinstitutionen sowie Denkmalfachbehörden national und international	hoch Eigenmittel	in Umsetzung
---------	--	---	-------------	---------	--	---------------------	--------------

Operatives Ziel 3.1.2:

Der LVR arbeitet bis 2030 im Rahmen des Projekts „Strukturwandel im Rheinischen Braunkohlerevier“ an der kulturellen Inwertsetzung des ehemaligen Kraftwerk Frimmersdorf mit **mindestens 3 Maßnahmen**.

Nr.	Name der Maßnahme	Kurzbeschreibung	Laufzeit/Dauer der Maßnahme	Zentrale Koordination der Umsetzung	Wichtige Kooperationsbeteiligte	Personelle & finanzielle Ressourcen	Status
3.1.2.1	Einrichtung Denkmalpfad	Der LVR richtet im ehemaligen Kraftwerk Frimmersdorf einen industriekulturellen Denkmalpfads ein.	fortlaufend	LVR-FB 92		hoch Ressourcen: in Klärung	Idee
3.1.2.2	Vermittlungselement Portal Frimmersdorf	Der LVR vermittelt im ehemaligen Kraftwerk Frimmersdorf mit dem Portal Frimmersdorf einen Überblick über das kulturelle Erbe der Region.	fortlaufend	LVR-FB 92		hoch Ressourcen: in Klärung	Idee

3.1.2.3	geSCHICHTEN Rheinisches Re- vier	<p>a) Das interdisziplinäre LVR-Projekt „Vermittlungsstrategien im Strukturwandel des Rheinischen Braunkohlereviers“ integriert aktuelle Forschungsfragen zum gesellschaftlichen Umgang mit der Herausforderung des Klimawandels im konkreten Kontext des Ausstiegs aus dem Braunkohletagebau und der Kohleverstromung. Der LVR trägt mit dem Projekt „geSCHICHTEN im Rheinischen Revier“ dazu bei, die kulturellen Akteure und örtlichen Dokumentationszentren zu vernetzen.</p> <p>b) Das LVR-LMB stellt für das geplante Besucherzentrum Tagebau Garzweiler (Realisierung in 2026) Objekte zur Verfügung und berät gemeinsam mit dem LVR-ABR die Gestalter*innen.</p>	langfristig	<p>a) LVR-FB 92 b) LVR-LMB</p>		<p>a) in Klärung b) hoch Ressourcen: in Klärung</p>	in Umsetzung
---------	---	--	-------------	------------------------------------	--	---	--------------

Operatives Ziel 3.1.3:

Der LVR stellt den Schutz und Erhalt des materiellen wie immateriellen Kulturerbes mit **mindestens 3 weiteren Maßnahme** sicher.

Nr.	Name der Maßnahme	Kurzbeschreibung	Laufzeit/Dauer der Maßnahme	Zentrale Koordination der Umsetzung	Wichtige Kooperationsbeteiligte	Personelle & finanzielle Ressourcen	Status
3.1.3.1	Archiv des Alltags	Das Archiv des Alltags wird durch das LVR-Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte fortlaufend digital und analog langzeitarchiviert und nachhaltig in Wert gesetzt.	fortlaufend	LVR-ILR		mittel Mischfinanzierung	in Umsetzung

3.1.3.2	KuLaDig	Das Informationssystem über die Historische Kulturlandschaft und das landschaftliche Kulturelle Erbe sensibilisiert für den prägenden Einfluss des Menschen auf seine Umwelt. Erhalt und Schutz des kulturellen Erbes kann nur auf der Grundlage einer vorherigen Erfassung, Beschreibung und Erklärung erfolgen. Diese wird mit KuLaDig geleistet.	fortlaufend	Inhaltlich: 91.20 Technisch: 92.20		mittel Mischfinanzierung	in Umsetzung
3.1.3.3	Mühlenregion Rheinland	Erhaltung und Entwicklung von historischen Mühlen und Wasserkraftanlagen durch eine nachhaltige Nutzung der Wasserkraft als regenerative Energiequelle; Projektmaßnahmen: Beratung, Vernetzung und Information, Fachtagungen und Exkursionen	fortlaufend	91.20	Rhein-Erft-Kreis, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, Rhein-Sieg-Kreis, Naturpark Bergisches Land, Naturpark Rheinland, Rheinisches Mühlen-Dokumentationszentrum e.V. (RMDZ)	mittel Eigenmittel	in Umsetzung

Operatives Ziel 3.1.4:

Zum 75-jährigen Jubiläum des LVR 2028 wird die Geschichte des LVR und seiner Vorgängerinstitution vor dem Hintergrund von kommunaler Selbstverwaltung und Demokratisierung mit **mindestens 5 Maßnahmen** erforscht.

Nr.	Name der Maßnahme	Kurzbeschreibung	Laufzeit/Dauer der Maßnahme	Zentrale Koordination der Umsetzung	Wichtige Kooperationsbeteiligte	Personelle & finanzielle Ressourcen	Status
3.1.4.1	Diverse Angebote	Mehrere analoge und digitale Angebote werden aktuell erarbeitet.	mittelfristig	LVR-ILR, LVR-AFZ	Diverse Kooperationspartner	mittel Eigenmittel	in Planung bzw. in Umsetzung

Strategisches Ziel 3.2: Fördern

Wir fördern das kulturelle Erbe des Rheinlandes **und seine Kulturlandschaften** im engen Dialog mit den Menschen.

Operatives Ziel 3.2.1:

Der LVR sensibilisiert bis 2030 **100 % der Fördernehmenden** zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten in der eigenen Kulturarbeit.

Nr.	Name der Maßnahme	Kurzbeschreibung	Laufzeit/Dauer der Maßnahme	Zentrale Koordination der Umsetzung	Wichtige Kooperationsbeteiligte	Personelle & finanzielle Ressourcen	Status
3.2.1.1	Aufnahme Nachhaltigkeitskriterien	Aufnahme von Nachhaltigkeitskriterien in die Förderlinien des Dez. 9, abgestimmt auf die spezifischen Ziele und Voraussetzungen der einzelnen Förderlinien.	kurzfristig	FB 91, 91.20	u. a. Naturparke im Rheinland	niedrig Ressourcen: in Klärung	in Planung
3.2.1.2	Prüfung von Checklisten	Prüfung von Checklisten auf ihre Anwendbarkeit auf die jeweiligen Förderlinien (Bsp. Niedersachsen Checkliste Ökologische Nachhaltigkeit)	kurzfristig	FB 91		niedrig Ressourcen: in Klärung	Idee
3.2.1.3	LVR-Pflanzgutförderung	Der LVR fördert aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung kulturhistorisch begründeter Landschaftsbilder durch die Bereitstellung von Pflanzgut.	fortlaufend	91.20		mittel Eigenmittel	in Umsetzung

3.2.1.4	1.000 Bäume für Brauweiler	Entwicklung eines Projektes, in dem unter Beteiligung der Bevölkerung in und um Brauweiler Baumpflanzungen erfolgen. Ein Anliegen ist es, den LVR öffentlichkeitswirksam als wichtigen regionalen Akteur in der Landschaftspflege zu positionieren	kurzfristig	91.20		hoch Eigenmittel	in Planung
3.2.1.5	LVR-Regiosaatgutförderung	Mit dieser Förderung werden regional vorkommende Pflanzenarten in ihrem Bestand gestärkt und zum Erhalt der Biodiversität beigetragen.	fortlaufend	91.20		mittel Eigenmittel	in Planung

Strategisches Ziel 3.3: Partizipation und Teilhabe

Wir ermöglichen allen Menschen **Zugang** zu Kunst und Kultur und bieten an, aktiv am künstlerischen Prozess und kulturellen Geschehen mitzuwirken.

Operatives Ziel 3.3.1:

Der LVR legt bis 2030 in der Konzeption von **mindestens 7 Bildungs- und Kulturangeboten** einen Schwerpunkt auf Partizipation und kulturelle Teilhabe.

Nr.	Name der Maßnahme	Kurzbeschreibung	Laufzeit/Dauer der Maßnahme	Zentrale Koordination der Umsetzung	Wichtige Kooperationsbeteiligte	Personelle & finanzielle Ressourcen	Status
3.3.1.1	LEADER-Kooperationsprojekt „Erfassung historischer Kulturlandschaft“	Partizipatives Citizen Science Projekt. Fördermittel (LEADER) sind beantragt.	mittelfristig	91.20	Werden innerhalb einer LEADER Region gesucht, z. B. im Oberbergischen Kreis	mittel neue Personalstelle erforderlich Mischfinanzierung	in Planung

3.3.1.2	Stadt Land Fluss - Tage der Rheinischen Landschaft	Partizipative Wissensvermittlung und Vermittlung praxisnaher Methoden für nachhaltige Lebensweisen. Netzwerkbildung mit lokalen Akteure aus den Bereichen Natur- u. Umweltschutz, kulturelles Erbe u. Regionalgeschichte. Förderung regionaler Identität. Besonderer Augenmerk auf Inklusion.	langfristig	91.20	z.T. mehr als 100 Partner*innen aus den Projektregionen (Vereine, Kommunen, Naturschutzverbände, Geschichts- u. Heimatvereine, Initiativen, Landwirtschaft etc.)	mittel Eigenmittel	in Umsetzung
3.3.1.3	Entdeckungen in ClickRhein	Niedrigschwellige (barrierearme) Entdeckungen im Kontext Nachhaltigkeit und Umweltschutz auf ClickRhein, z.B. Lehrpfade Naturschutz, Metabolon.	fortlaufend	LVR-92.20		mittel Eigenmittel	in Planung
3.3.1.4	Projekt „Höhere Kommunalverbände und ihre Bedeutung für die Demokratiegeschichte nach 1945“	Forschungs- und Vermittlungsprojekt zum Thema „Höhere Kommunalverbände und ihre Bedeutung für die Demokratiegeschichte nach 1945“ mit Einbezug der Mitarbeitenden des LVR.	kurzfristig	LVR-ILR		mittel Mischfinanzierung	in Planung
3.3.1.5	Forschungsprojekt „Museum der Zukunft“	Um der Partizipation von Besuchenden auch künftig einen festen Ort im Haus zu ermöglichen, wurde für die neue Dauerausstellung ein eigener Ort für diesen Dialog eingeplant: Das „Museum der Zukunft“. Es versteht sich dabei sowohl als Ideenwerkstatt und Motor für innovative Vermittlungskonzepte, schafft aber auch Raum für eine offene Debattenkultur zwischen den Verantwortlichen des Museums und den Besuchenden.	fortlaufend	LVR-LMB		mittel Eigenmittel	in Umsetzung

3.3.1.6	Projekt und Ausstellungsbereich „ArchaeoLab“	Gestaltung eines partizipativen Projekt- und Ausstellungsbereichs in der neuen Dauerausstellung des LVR-LMB.	kurzfristig	LVR-LMB		hoch Fördermittel	in Umsetzung
3.3.1.7	Audience Development-Strategie	Das Max Ernst Museum Brühl des LVR möchte sich neuen Besucher*innengruppen öffnen und gezielt Communities ansprechen, die bislang nicht Teil der Besucher*innengruppen des Museums gewesen sind. Hierzu wird in einem zweijährigen Projekt u.a. eine umfangreiche Besucher*innenbefragung konzipiert und durchgeführt und eine Audience Development-Strategie entwickelt, im Rahmen dessen besuchsverhindernde Barrieren identifiziert werden sollen.	kurzfristig	MEM des LVR		hoch neue Personalstelle erforderlich Fördermittel	in Umsetzung

Strategisches Ziel 3.4: Demokratie stärken

Wir leisten mit unseren **Kulturangeboten** einen aktiven Beitrag für eine **starke Demokratie** und befähigen die Menschen sich ihrer Rechte bewusst zu sein, sie zu verteidigen und aktiv zu schützen.

Operatives Ziel 3.4.1:

Mit Inkrafttreten der Nachhaltigkeitsstrategie wird allen Mitarbeitenden des LVR bis 2030 **eine Schulung** zu Fragen des Umgangs mit antidemokratischen Tendenzen angeboten.

Nr.	Name der Maßnahme	Kurzbeschreibung	Laufzeit/Dauer der Maßnahme	Zentrale Koordination der Umsetzung	Wichtige Kooperationsbeteiligte	Personelle & finanzielle Ressourcen	Status
3.4.1.1	Mitarbeitendenfortbildungen „Geschichte und Bedeutung der kommunalen Selbstverwaltung als wesentliche Voraussetzung für Demokratie“	Fortbildungsangebote für Mitarbeitende zur Geschichte und Bedeutung der kommunalen Selbstverwaltung als wesentliche Voraussetzung für Demokratie	kurzfristig	LVR-ILR		mittel Mischfinanzierung	in Planung
3.4.1.2	Mitarbeitendenfortbildung „Demokratiebildung und dem Umgang mit Antisemitismus“	Mitarbeitendenfortbildungen zur Demokratiebildung und dem Umgang mit Antisemitismus.	kurzfristig	MiQua	Ggf, mit externen Partner*innen	mittel neue Personalstelle erforderlich Mischfinanzierung	Idee

Operatives Ziel 3.4.2:							
Bis 2030 führt der LVR mindestens 8 Maßnahmen durch, mit denen Menschen befähigt werden, demokratiefeindliche Ideologien zu erkennen und für Menschenrechte einzutreten.							
Nr.	Name der Maßnahme	Kurzbeschreibung	Laufzeit/Dauer der Maßnahme	Zentrale Koordination der Umsetzung	Wichtige Kooperationsbeteiligte	Personelle & finanzielle Ressourcen	Status
3.4.2.1	Entdeckungen auf ClickRhein	Entdeckungen und Posts zu Bewegungen, Geschichten und Räumen marginalisierter Gruppen, z.B. LGBTQ-Geschichte, Orte jüdischen Lebens.	fortlaufend	LVR-92.20		mittel Eigenmittel	in Planung
3.4.2.2	demokratiegeschichtliche und -fördernde Inhalte auf LVR-ILR-Portalen	Ausbau der eigenen Portale mit demokratiegeschichtlichen und demokratiefördernden Inhalten.	kurzfristig	LVR-ILR		niedrig Eigenmittel	in Planung
3.4.2.3	Dauerausstellung „Spielräume Demokratie“	In der neuen Dauerausstellung im LVR-Industriemuseum Gesenkschmiede Hendrichs in Solingen begegnen Besucher*innen der Demokratie von heute. Dabei bringen Sie die Spielräume in Erfahrung, die uns Demokratie zum Mitwirken, Gestalten und Zusammenleben bietet.	fortlaufend	LVR-IMUS		mittel Eigenmittel	in Umsetzung
3.4.2.4	Forschungs- und Ausstellungsprojekt „Zwischen Diktatur und Demokratie. Kleidungsverhalten zwischen 1945 und 1968“	Forschungs- und Ausstellungsprojekt: „Zwischen Diktatur und Demokratie. Kleidungsverhalten zwischen 1945 und 1968“ in der Textilfabrik Cromford in Ratingen.	mittelfristig	LVR-IMUS		mittel neue Personalstelle erforderlich Mischfinanzierung	in Umsetzung

3.4.2.5	Migrationsausstellung	Eine Ausstellung im Industriemuseum Solingen	in Klärung	LVR IMUS		in Klärung	Idee
3.4.2.6	Workshop Demokratie und Vielfalt	Workshop zum Thema Demokratie und Vielfalt für weiterführende Schulen: Fühlen sich junge Menschen bei gesellschaftlichen und politischen Fragen ernst genommen? Was hat Demokratie zu bieten?	fortlaufend	MiQua		niedrig neue Personalstelle erforderlich Mischfinanzierung	in Umsetzung
3.4.2.7	Outreach-Projekt „MiQua...op Jöck!“	Das mobile Mitmachmuseum „MiQua...op Jöck!“ eröffnet mit seiner Variante „Jüdisches Leben in Deutschland“ bei Besuchen in Schulen und Jugendeinrichtungen Einblicke in und oft erste Kontakte mit jüdischer Geschichte sowie gegenwärtiger Vielfalt jüdischen Lebens. In Teams erforschen die Teilnehmenden des „MiQua...op Jöck! Stadt im mittelalter“ Aspekte des Zusammenlebens in der Kölner Geschichte. Das „MiQua...op Jöck! Lebenswelten am Limes“ widmet sich der römischen Provinz Niedergermanien und der nachhaltigen Vermittlung des UNESCO-Welterbes Niedergermanischer Limes im Rheinland	fortlaufend	MiQua		hoch neue Personalstelle erforderlich Mischfinanzierung	in Umsetzung
3.4.2.8	Bildungspartnerkongress: »Es geht auch anders. – Umgang mit Differenz als Thema außerschulischen Lernens«	Der Bildungspartnerkongress am 12.11.25 beschäftigt sich unter dem Titel „Es geht auch anders.“ in einer Keynote mit anschließender Podiumsdiskussion sowie in Workshops oder Seminaren u.a. mit den Themen: Demokratiebildung, Antidiskriminierungsarbeit, Antisemitismusprävention, Inklusion, Queerness.	kurzfristig	LVR-ZMB	Bildungspartner NRW ist eine vertragliche Vereinbarung des Ministeriums für Schule und Bildung und der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe	mittel Fördermittel	in Planung

Strategisches Ziel 3.5: Kulturelle Bildung

Kulturelle Bildung hat für uns einen hohen Stellenwert und unterstützt auch die Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE). Wir erreichen gemeinsam mit unseren Partnern in Ausstellungen und Projekten mit unserer (inhaltlichen) Programmatik Menschen jeden Alters auf informellem Weg, um sie in die Lage zu versetzen, globale Herausforderungen zu verstehen und entsprechende Lösungen zu entwickeln. Wir tragen Nachhaltigkeitsthemen mit den Mitteln der Kulturarbeit in die Gesellschaft und setzen Impulse.

Operatives Ziel 3.5.1:

Weiterentwicklung des bestehenden Angebots mit zwei Schwerpunkten: 1. Aufarbeitung und Darstellung der Geschichte der Psychiatrie mit Fokus auf die Verstrickung der Kliniken in die Medizinverbrechen der NS-Zeit. 2. Sensibilisierung für die Herausforderungen der Gegenwart mit dem Fokus auf Entstigmatisierung psychischer Erkrankungen.

Nr.	Name der Maßnahme	Kurzbeschreibung	Laufzeit/Dauer der Maßnahme	Zentrale Koordination der Umsetzung	Wichtige Kooperationsbeteiligte	Personelle & finanzielle Ressourcen	Status
3.5.1.1	Vortragsreihe Psychiatrie und Gesellschaft	Auseinandersetzung mit Geschichte der Psychiatrie mit besonderem Fokus auf die Verstrickung der Kliniken in Medizinverbrechen der NS-Zeit.	kurzfristig	Dezernat 8 und Dezernat 9 (LVR-ILR und weitere Kooperationspartner)	LVR-Klinikverbund	mittel Eigenmittel	in Umsetzung
3.5.1.2	Ertüchtigung „Haus 5“ der LVR-Klinik Düren	Einen Ort schaffen, um bestehendes Angebot (Lesungen, Vortragsreihen, Informationsveranstaltungen etc.) auszuweiten und langfristig eine umfangreiche Dauerausstellung zu Geschichte und Gegenwart zu etablieren. Haus 5 soll Zentrum und Knotenpunkt des Projekts „Route der Psychiatrie“ werden.	fortlaufend	Dezernat 3 und Dezernat 8	LVR-Klinik Düren	hoch Mischfinanzierung	in Umsetzung

3.5.1.3	Route der Psychiatriegeschichte (Arbeitstitel)	Entlang einer „Route der Psychiatriegeschichte“ mit Wegpunkten in den LVR-Kliniken sowie an anderen relevanten Erinnerungsorten im Rheinland soll Psychiatriegeschichte für Interessierte erfahrbar gemacht werden. Digital begleitet wird das Projekt durch den Aufbau und die fortlaufende Erweiterung einer gemeinsamen Web-Präsenz aller LVR-Kliniken und sonstigen Erinnerungsorte zum Thema Psychiatriegeschichte.	fortlaufend	Dezernat 8 und Dezernat 9	LVR-Kliniken	hoch Mischfinanzierung	in Planung
---------	---	--	-------------	---------------------------	--------------	---------------------------	------------

Operatives Ziel 3.5.2:
Bis 2030 realisieren wir **8 Ausstellungen und Projekte** des LVR mit direktem Nachhaltigkeitsbezug.

Nr.	Name der Maßnahme	Kurzbeschreibung	Laufzeit/Dauer der Maßnahme	Zentrale Koordination der Umsetzung	Wichtige Kooperationsbeteiligte	Personelle & finanzielle Ressourcen	Status
3.5.2.1	Auf digitaler Zeitreise durch die Bergische Landschaft - Oberberg neu entdecken	Das kulturelle Erbe der Region soll für unterschiedliche Zielgruppen in einer innovativen Form mit augmented reality sichtbar gemacht werden, ebenso werden aktuelle Themen der Kultur- und Ressourcenlandschaft vermittelt. Für einen adäquaten Umgang mit der Kulturlandschaft ist es von großer Bedeutung, die Spuren in der Landschaft zu erkennen und deuten zu können.	kurzfristig	91.20	Oberbergischer Kreis / Regionale 2025	niedrig Mischfinanzierung	in Umsetzung
3.5.2.2	Tagung 2025 „Kulturlandschaft und Klimawandel“	Die interdisziplinäre Tagung greift einige Aspekte auf, räumlich bezogen auf das Bergische Land. Beispiele aus anderen Regionen zeigen die Vergleichbarkeit von entsprechenden Auswirkungen und Handlungsoptionen für die Zukunft.	kurzfristig	91.20	LVR-FLM Lindlar	niedrig Eigenmittel	in Umsetzung

3.5.2.3	Ausstellungspavillon „Müll und Müllentsorgung in römischer Zeit“	Die Projektidee des LVR-APX sieht einen neuen, in den Archäologischen Park integrierten Dauer-Ausstellungsbereich vor. Die Ausstellung soll die Besucher*innen zur Reflexion des eigenen Umgangs mit Müll bzw. dessen Entsorgung sowie im weiteren Sinne mit den Themen Umwelt und Umweltschutz anregen.	mittelfristig	LVR-APX		in Klärung	Idee
3.5.2.4	Dauerausstellung „Schwein gehabt!“	Die neue Dauerausstellung „Schwein gehabt!“ des LVR-Freilichtmuseums Lindlar geht der Frage nach dem Wert des Fleisches nach. In der Gemeinschaftsgefrieranlage stehen sechs Themen im Fokus: Die Tiere, die Landwirtschaft, die Hausschlachtungen, das Gefrieren, das Metzgerhandwerk und der Konsum. Objekte aus der Sammlung des Freilichtmuseums und Fotografien des Agrarjournalisten Dr. Wolfgang Schiffer aus dem Archiv des Alltags im LVR-ILR zeichnen den Wandel der letzten 100 Jahre nach. Zudem berichten Zeitzeug*innen von ihren persönlichen Erinnerungen an Gefriergemeinschaften, Masterfolge und Schlachtfeste. Eine Medienstation zeigt zudem einmalige Aufnahmen des Fotografen Joachim Gies. Er hat die letzten noch bestehenden Gefrierhäuser der Region in ihrem jetzigen Zustand – aktiv oder umgenutzt – für das Freilichtmuseum dokumentiert	fortlaufend	LVR-FML		mittel Eigenmittel	in Umsetzung

3.5.2.5	Dauerausstellung „Von der Kuh ins Kühlregal“	Die neue Dauerausstellung „Von der Kuh ins Kühlregal“ des LVR-FML behandelt das Thema Milch. Seit über 150 Jahren prägt die Milchwirtschaft das Bergische Land. Produktionswege und Verkaufsmechanismen haben sich in dieser Zeit stark verändert. Aus Selbstversorgerhöfen entstanden leistungsstarke Unternehmen, aus Molkereien global agierende Konzerne. Die Dauerausstellung zeichnet diese Entwicklungen anhand ausgewählter Fotos, historischer Objekte und persönlicher Erinnerungen nach — vom Melken im Stall über das Buttern in der Molkerei und dem Einkauf im „Tante-Emma-Laden“ bis hin zum Verzehr am Frühstückstisch.	fortlaufend	LVR-FML		mittel Eigenmittel	in Planung
3.5.2.6	Beiträge im Portal Rheinische Geschichte	Im Portal Rheinische Geschichte entstehen Beiträge zur Energie- und Umweltgeschichte.	kurzfristig	LVR-ILR		niedrig Eigenmittel	in Planung
3.5.2.7	Digitale Ausstellung „So was haben wir noch nicht erlebt!“	Die digitale Ausstellung „So was haben wir noch nicht erlebt!“ thematisiert die Flutkatastrophe 2021 in Euskirchen. Die Flutkatastrophe am 14. Juli 2021 hat das Leben der Menschen in den Städten und Dörfern des Kreises Euskirchen, aber auch weit darüber hinaus, verändert. Die Ereignisse der Flutnacht und der darauffolgenden Wochen und Monate prägen seither das Leben, Denken und Handeln der Betroffenen.	fortlaufend	LVR-ILR	Stadtmuseum Euskirchen	mittel Mischfinanzierung	in Umsetzung

3.5.2.8	Ausstellung „Must-Have“	Die Ausstellung im LVR-Industriemuseum Papiermühle Alte Dombach in Bergisch Gladbach richtet mit über 400 Exponaten einen Blick auf die Entwicklung des Konsums von der vorindustriellen Zeit bis in die unmittelbare Gegenwart und wirft Fragen an die Zukunft auf. Besucher*innen sind ebenfalls eingeladen, sich Fragen zu stellen und das eigene Konsumverhalten zu hinterfragen. Die Ausstellung wendet sich an alle, die ihr Herz schon mal an einen besonders schönen Gegenstand verloren haben oder sich kritisch mit dem Thema Konsum auseinandersetzen möchten.	kurzfristig	LVR-IMUS		mittel Eigenmittel	in Umsetzung
---------	--------------------------------	---	-------------	----------	--	-----------------------	--------------

Strategisches Ziel 3.6: Beraten und Vernetzen

Wir beraten, qualifizieren und vernetzen die rheinische Kulturszene.

Operatives Ziel 3.6.1:

Der LVR führt bis 2030 die vorhandenen **Beratungs-, Qualifizierungs- und Vernetzungsangebote** für die rheinische Kulturszene und -landschaft in gleicher Intensität fort.

Nr.	Name der Maßnahme	Kurzbeschreibung	Laufzeit/Dauer der Maßnahme	Zentrale Koordination der Umsetzung	Wichtige Kooperationsbeteiligte	Personelle & finanzielle Ressourcen	Status
3.6.1.1	LVR-Forum Naturschutz und Kulturlandschaft mit dem Fokus auf Biostationen und Naturparke	Organisation einer Veranstaltung an der thematischen Schnittstelle von Naturschutz und Kulturlandschaftspflege zur Vernetzung der Biologischen Stationen und der Naturparke.	kurzfristig	91.20	Dachverband der Biologischen Stationen NRW	mittel Eigenmittel	in Planung

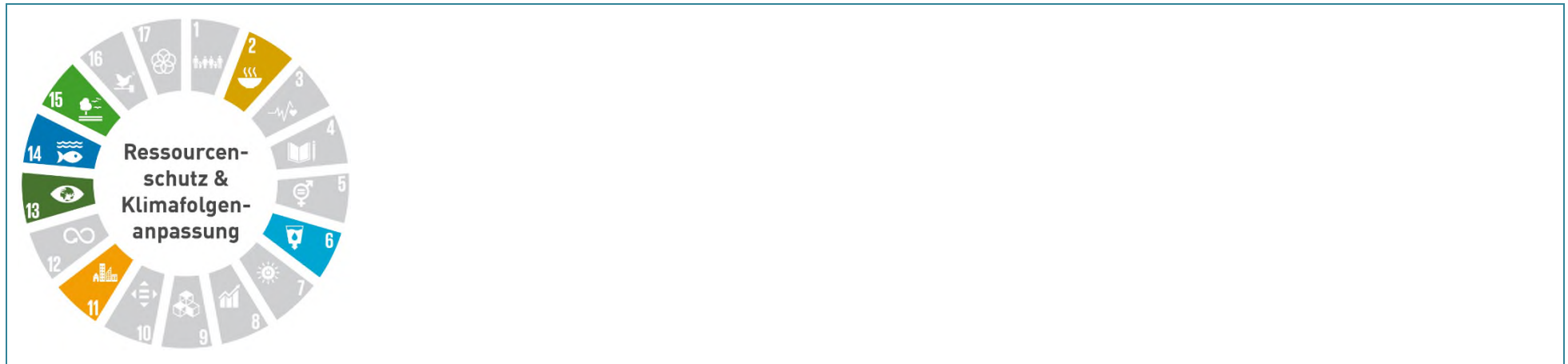
3.6.1.2	Kulturlandschaftspflege als Träger öffentlicher Belange	Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung des LVR als Träger öffentlicher Belange in allen Planungsverfahren. Sensibilisierung für das Schutzgut Kulturelles Erbe, insbes. historisch überlieferte Landschaftselemente und -strukturen.	fortlaufend	91.20, LVR-ABR, LVR-ADR, Dezernat 3		niedrig Eigenmittel	in Umsetzung
3.6.1.3	AK Natur und Landschaft des Region Köln/Bonn e.V.	Erarbeitung eines Klimawandelanpassungskonzepts für die Region sowie die Erarbeitung weiterer interkommunaler / regionaler Strategien und Leitlinien zum Thema Nachhaltigkeit, Raumplanung und Landschaftsentwicklung	langfristig	91.20	Region Köln/Bonn e.V.	niedrig Eigenmittel	in Umsetzung
3.6.1.4	LVR-Kulturkonferenzen	Jährliche Konferenzen zur Vernetzung von rheinischen Kulturschaffenden, der freien Szene, Mitarbeitenden aus Kulturverwaltungen und Kulturpolitik. Die LVR-Kulturkonferenz 2025 beschäftigt sich unter dem Motto „Kultur. Nachhaltig. Wirtschaften.“ mit dem Schwerpunkt der ökonomischen Nachhaltigkeit. Sie findet am 21.5.25 in Krefeld statt.	fortlaufend	92.30	Rheinische RKPs, MKW NRW	mittel Mischfinanzierung	in Planung
3.6.1.5	Verstetigung Plattform „Kultur-Klima“	Die Plattform Kultur-Klima bleibt aktuell bis 2027 erhalten. Es soll eine Vertiefung des Schwerpunkts „ökologische Nachhaltigkeit“ erfolgen, u.a. durch neue Seiten auf der Plattform zu den Themen: Erste Schritte in die Nachhaltigkeit, Mobilität und Materialverwaltung/-sharing. Eine Verlängerung darüber hinaus wird angestrebt.	kurzfristig	92.30	LWL, MKW NRW	hoch Mischfinanzierung	in Planung

3.6.1.6	Aufbau Netzwerk „Kultur-Klima NRW“	Ziel ist es, ein starkes Netzwerk von Kulturakteur*innen in NRW aufzubauen, das gemeinsam Wissen teilt und Ideen entwickelt, um eine nachhaltige Kulturpraxis zu fördern. Der Auftakt fand im Oktober 2024 im Ruhr Museum Essen statt. Das nächste Treffen ist für Oktober 2025 geplant.	fortlaufend	92.30	LWL, MKW NRW, RKP-Büros, GreenCulture Anlaufstelle	mittel Mischfinanzierung	in Umsetzung
---------	---	--	-------------	-------	--	-----------------------------	--------------

Operatives Ziel 3.6.2:							
Bis 2030 werden in Zusammenarbeit mit internationalen und regionalen Partnern 3 Projekte realisiert.							
Nr.	Name der Maßnahme	Kurzbeschreibung	Laufzeit/Dauer der Maßnahme	Zentrale Koordination der Umsetzung	Wichtige Kooperationsbeteiligte	Personelle & finanzielle Ressourcen	Status
3.6.2.1	Teilnahme am Programm „Kultur macht Schule“	Ostbelgien nimmt ausgewählte außerschulische Lernorte des LVR und der Netzwerkpartner in das ostbelgische Förderprogramm „Kultur macht Schule“ auf.	fortlaufend	LVR-92.30	Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft	niedrig Eigenmittel	in Planung
3.6.2.2	Einrichtung Wanderweg Biostation Mittlere Wupper	Das Projekt der Gesenkschmiede Hendrichs in Solingen wirft einen Blick auf die Solinger Naturlandschaft im Spannungsfeld zwischen Industriegeschichte, Stadtplanung und bürgerschaftlichem Engagement. Es macht deutlich, wie sich Natur und menschliches Schaffen gegenseitig beeinflussen und beeinflusst haben. Das Projekt beinhaltet mehrere Maßnahmen. Eine davon ist die Einrichtung eines Wanderweges um die Gesenkschmiede mit Infotafeln. Ergänzend wird es Touren in KuLaDig, Komoot, Actionbound etc. geben.	fortlaufend	LVR-IMUS	Biostation Mittlere Wupper	niedrig Mischfinanzierung	in Umsetzung

3.6.2.3	Projekt Bildung-Klima-plus-56	Seit Juni 2023 ist das LVR-Industriemuseum Teil des bundesweiten Netzwerks Bildung-Klima-plus-56. Hierbei engagieren sich Bildungseinrichtungen in ganz Deutschland gemeinsam für den Klimaschutz und für eine zukunftsfähige Gesellschaft. Drei Schauplätze des LVR-Industriemuseums (Papiermühle Alte Dombach in Bergisch Gladbach, das Kraftwerk Ermen & Engels in Engelskirchen und die Ratinger Textilfabrik Cromford) setzen seit 2024 vermehrt auf das Thema Klimabildung.	fortlaufend	LVR-IMUS	Netzwerk Bildung-Klima-plus-56	niedrig Mischfinanzierung	in Umsetzung
---------	--------------------------------------	---	-------------	----------	--------------------------------	------------------------------	--------------

4 Ressourcenschutz & Klimafolgenanpassung



Leitlinie

Wir setzen uns aktiv für den Schutz natürlicher Ressourcen und die Anpassung an Klimafolgen ein. Wir fördern nachhaltige Praktiken und innovative Lösungen, um Ressourcen zu schonen, die Biodiversität zu erhalten und den Auswirkungen des Klimawandels wirksam zu begegnen. Wir streben danach, unsere negativen Umweltauswirkungen stetig zu verringern. Wir wollen gemeinsam mit unseren Partnerinnen und Partnern in der Region eine resiliente und gerechte Zukunft gestalten.

Strategisches Ziel 4.1: Biodiversität

Wir schützen und stärken durch gezielte Maßnahmen und nachhaltige Pflege die Artenvielfalt auf unseren Flächen, um natürliche Lebensräume zu bewahren und zu fördern.

Operatives Ziel 4.1.1:

Im Jahr 2026 liegt ein **Zuständigkeitsplan** für das Thema Biodiversität auf dezernatsübergreifender Ebene vor, inklusive einer festgeschriebenen Anzahl an Wochenarbeitsstunden für übergreifende Biodiversitätsaufgaben.

Nr.	Name der Maßnahme	Kurzbeschreibung	Laufzeit/Dauer der Maßnahme	Zentrale Koordination der Umsetzung	Wichtige Kooperationsbeteiligte	Personelle & finanzielle Ressourcen	Status
4.1.1.1	Klärung der Aufgaben, Zuständigkeit und Verortung einer zentralen Biodiversitäts-Stelle	Abstimmung zwischen dem FB 33 und FB91 bezüglich Aufgabenspektrum, Umfang und Verortung innerhalb der Dezernate.	kurzfristig	FB 33	FB 91	niedrig Eigenmittel	in Umsetzung
4.1.1.2	Finale Festlegung der Stellenverortung	Interne Prüfung der personellen Kapazitäten, Erstellung einer Stellenbeschreibung und ggf. Anmeldung einer neuen Personalstelle	mittelfristig	FB 33, FB 91	GL, FB 12	mittel Eigenmittel	Idee

Operatives Ziel 4.1.2:

Im Grünflächenmanagement der Kliniken wird die Biodiversität durch standortbezogene Maßnahmen geschützt und gestärkt.

Nr.	Name der Maßnahme	Kurzbeschreibung	Laufzeit/Dauer der Maßnahme	Zentrale Koordination der Umsetzung	Wichtige Kooperationsbeteiligte	Personelle & finanzielle Ressourcen	Status
4.1.2.1	Angepasstes Bepflanzungskonzept der Klinik-Grünflächen	Anpflanzung von Streuobstwiesen, Benjeshecken, Bienenvölker, Wildwiesen, Blühflächen, Gebäudebegrünung, Staudenbepflanzung	fortlaufend	Dezernat 8	LVR-Kliniken	mittel Eigenmittel	in Umsetzung

Strategisches Ziel 4.2: Ressourcenschonung

Wir setzen zum Schutz unserer Umweltressourcen auf die Hierarchie Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung. Wir konsumieren bewusster.

Operatives Ziel 4.2.1:

Im Jahr 2026 liegt ein **Zuständigkeitsplan** für das Thema Abfall in den Dienststellen vor, inklusive Beschreibung konkreter Aufgaben.

Nr.	Name der Maßnahme	Kurzbeschreibung	Laufzeit/Dauer der Maßnahme	Zentrale Koordination der Umsetzung	Wichtige Kooperationsbeteiligte	Personelle & finanzielle Ressourcen	Status
4.2.1.1	Aufbau einer Abfallmanagementorganisation	<p>Der Benennung von Zuständigkeiten bzw. der Aufbau einer Abfallmanagementorganisation ist notwendig.</p> <p>Dafür ist auch eine Konkretisierung des Aufgabenspektrums, des Umfangs und Verortung innerhalb der Dezernate und Dienststellen erforderlich.</p> <p>Ob eine neue Personalstelle erforderlich wird, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht feststehend.</p>	kurzfristig	FB 33, dezernatsübergreifend	Oberste Leitung, alle Dezernate und Dienststellen	mittel Eigenmittel	in Planung

Operatives Ziel 4.2.2:							
Abfälle werden möglichst vermieden und das nicht-vermeidbare Gesamtabfallaufkommen wird stetig verringert, insbesondere die gefährlichen Abfälle, Lebensmittelabfälle, Abfälle zur thermischen Verwertung und Abfälle zur Beseitigung.							
Nr.	Name der Maßnahme	Kurzbeschreibung	Laufzeit/Dauer der Maßnahme	Zentrale Koordination der Umsetzung	Wichtige Kooperationsbeteiligte	Personelle & finanzielle Ressourcen	Status
4.2.2.1	Einführung einer internen Tausch- / Leihbörse für LVR-Mobiliar	Nicht mehr genutzte Produkte sollen LVR-intern weitergeben, geteilt, verliehen oder getauscht werden. Damit können monetäre Aufwände verringert, Ressourcen geschont und Abfälle vermieden werden. Hierfür wird bis 2027 ein Pilot innerhalb Dezernat 9 gestartet.	mittelfristig	Dezernat 9	FB 33, alle Dienststellen, die Produkte tauschen wollen	niedrig Eigenmittel	Idee
4.2.2.2	Projektantrag „Circular.Culture“	EFRE-Projektantrag im Programm "Circular Economy – CircularCities.NRW". Ziel des Projekts „Circular.Culture“ ist die Einrichtung einer zentralen und einer digitalen Materialbörse zum Zwecke eines Materialsharings für NRW. Der Projektantrag wurde im Januar 2025 eingereicht. Eine Entscheidung fällt im Mai.	fortlaufend seit 2025	92.30	NRW KULTURsekretariat	niedrig Mischfinanzierung	Idee
4.2.2.3	Entwicklung modulares Sockelsystem	Das LVR-LMB entwickelt ein modulares Sockelsystem für Vitrinen mit dem Ziel der Bildung eines Pools zur dauerhaften Wiederverwendung.	fortlaufend	LVR-LMB		mittel Eigenmittel	in Umsetzung
4.2.2.4	Schaffung Medienpool	Das LMB schafft einen Medienpool im Museumsverbund (Bonn, Brühl, Zülpich) mit dem Ziel der gemeinsamen Nutzung standardisierter Mediengeräte und der Reduzierung des Verwaltungs- und Beschaffungsaufwandes.	fortlaufend	LVR-LMB		mittel Eigenmittel	in Umsetzung

4.2.2.5	Sensibilisierung für nachhaltigen Betrieb von Museumsshops- und cafés	Diverse Maßnahmen zur Sensibilisierung der Betriebsgesellschaft und Pächter für Nachhaltigkeit/Fairen Handel in den Museumsshops und -cafés.	kurzfristig	LVR-IMUS, LVR-92.30		In Klärung	in Umsetzung
---------	--	--	-------------	---------------------	--	------------	--------------

Operatives Ziel 4.2.3:
Bis zum Jahr 2026 spart die LVR-Zentralverwaltung jährlich mindestens 2,5 % des **Gesamtenergieverbrauchs** ein und entwickelt Strategien zur weiteren Einsparung.

Nr.	Name der Maßnahme	Kurzbeschreibung	Laufzeit/Dauer der Maßnahme	Zentrale Koordination der Umsetzung	Wichtige Kooperationsbeteiligte	Personelle & finanzielle Ressourcen	Status
4.2.3.1	Erneuerung der Gebäudeautomation in der Zentralverwaltung (Landeshaus + Horion-Haus)	In den Liegenschaften Horion-Haus und Landeshaus der Zentralverwaltung wird die Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik inklusive der Elektroverdrahtung erneuert.	mittelfristig	FB 31	FB 33	mittel Eigenmittel	in Umsetzung
4.2.3.2	Umstellung auf LED Leuchtmittel	In den Liegenschaften Horion-Haus und Landeshaus der Zentralverwaltung: Sanierung der Beleuchtung und Umstellung auf LED-Leuchtmittel	mittelfristig	FB 31	FB 33	mittel Eigenmittel	in Planung

Strategisches Ziel 4.3: Betriebliches Umweltmanagement

Wir setzen nachhaltige Praktiken in allen Dienststellen um, um unsere Umweltleitlinie zu verfolgen und unsere negativen Umweltauswirkungen zu verringern.

Operatives Ziel 4.3.1:

In allen LVR-Kliniken ist bis 2030 das Umweltmanagementsystem **EMAS** etabliert.

Nr.	Name der Maßnahme	Kurzbeschreibung	Laufzeit/Dauer der Maßnahme	Zentrale Koordination der Umsetzung	Wichtige Kooperationsbeteiligte	Personelle & finanzielle Ressourcen	Status
4.3.1.1	Etablierung Nachhaltigkeitsmanagement	Die Kliniken schaffen (Stabs-)Stellen für Klima- und Umweltmanagement (Klimaschutz, Energiemanagement, Mobilität, Abfall, EMAS, Nachhaltigkeit, Hitzeschutzkonzept	kurzfristig	Dezernat 8	LVR-Kliniken	mittel Eigenmittel	in Umsetzung
4.3.1.2	Erstellung eines Dekarbonisierungsfahrplans für die LVR-Kliniken	Klinikspezifischer Fahrplan mit konkreter Maßnahmenplanung bis 2035 und perspektivischer Planung bis 2045. Handlungsfelder: Gebäudetechnik, Mobilität & Verkehr, Beschaffung von Material & Dienstleistungen (inkl. nachhaltige Lebensmittelbeschaffung)	fortlaufend	Dezernat 8	LVR-Kliniken	hoch Eigenmittel	in Planung

Operatives Ziel 4.3.2:							
Die LVR-Kliniken erarbeiten bis 2027 ein Schulungskonzept für die Mitarbeitenden zum nachhaltigen Umgang mit Ressourcen.							
Nr.	Name der Maßnahme	Kurzbeschreibung	Laufzeit/Dauer der Maßnahme	Zentrale Koordination der Umsetzung	Wichtige Kooperationsbeteiligte	Personelle & finanzielle Ressourcen	Status
4.3.2.1	Mitarbeitenden-Schulungen	Planung und Umsetzung regelmäßiger Schulungen für die Mitarbeitenden der LVR-Kliniken zum nachhaltigen Umgang mit Ressourcen.	fortlaufend	Dezernat 8	LVR-Kliniken	mittel Eigenmittel	in Planung

Operatives Ziel 4.3.3:							
In vier weiteren Dienststellen, die aufgrund ihrer Umweltrelevanz ausgewählt werden, ist bis 2030 ein systematisches betriebliches Umweltmanagement etabliert.							
Nr.	Name der Maßnahme	Kurzbeschreibung	Laufzeit/Dauer der Maßnahme	Zentrale Koordination der Umsetzung	Wichtige Kooperationsbeteiligte	Personelle & finanzielle Ressourcen	Status
4.3.3.1	Erarbeitung eines Ausweitungsplans für ein betriebliches Umweltmanagementsystem bis 2026	Der Ausweitungsplan beinhaltet: - Konkretisierung der zur Umsetzung notwendigen Ressourcen und Aufgabenverteilung zwischen Abteilung 33.30 und den Einrichtungen - die Verpflichtungen zur Umsetzung für die Einrichtungen - eine konkrete Zeitschiene	kurzfristig	FB 33	Dezernat 9, LVR-InfoKom	mittel Eigenmittel	in Planung
4.3.3.2	Aufbau und Erstellung von Arbeitshilfen eines Umweltmanagementsystems bis 2026	Checklisten und Vorlagen für den Aufbau eines Umweltmanagementsystems für alle E-MAS-relevanten Dokumente werden erstellt und auf einer zentralen Plattform bereitgestellt.	kurzfristig	FB 33		niedrig Eigenmittel	in Planung

4.3.3.3	Schulungsmaterial und Durchführung von Informationsveranstaltungen, Schulungen und Workshops zu EMAS bis 2027	Erarbeitung und Erstellung von Schulungsmaterialien und -unterlagen bis 2026 Vorbereitung und Durchführung der Schulungsveranstaltungen bis 2027	mittelfristig	FB 33		mittel Eigenmittel	Idee
---------	--	---	---------------	-------	--	-----------------------	------

Strategisches Ziel 4.4: Bauliche Nachhaltigkeit

Wir berücksichtigen bei Planung, Bau, Betrieb und vorausschauender Instandhaltung unserer Gebäude und Infrastrukturen relevante Nachhaltigkeitsaspekte zum Schutz der Ressourcen.

Operatives Ziel 4.4.1:

Die Inhalte der **LVR-Checkliste** des ökologischen Bauens werden ab sofort bei allen Baumaßnahmen **konsequent umgesetzt**.

Nr.	Name der Maßnahme	Kurzbeschreibung	Laufzeit/Dauer der Maßnahme	Zentrale Koordination der Umsetzung	Wichtige Kooperationsbeteiligte	Personelle & finanzielle Ressourcen	Status
4.4.1.1	Prüfung der Einhaltung der Vorgaben der LVR-Checkliste des ökologischen Bauens im Rahmen des Baufinanzcontrollings	Prüfung der Einhaltung der Vorgaben der LVR-Checkliste des ökologischen Bauens bei allen Baumaßnahmen ab 100.000 Euro im Rahmen des Baufinanzcontrollings.	fortlaufend	FB 31	Dezernat 2	mittel Eigenmittel	in Umsetzung

4.4.1.2	Regelmäßige Schulungsangebote für Mitarbeitende aus dem Bau- und Bauunterhaltungsbereich	Organisation von jährlichen Schulungsangeboten für die Mitarbeitenden des Bau- und Bauunterhaltungsbereichs zu Themenfeldern des nachhaltigen Bauens	fortlaufend	33.30	FB 31, FB 33	niedrig Eigenmittel	in Umsetzung
---------	---	--	-------------	-------	--------------	------------------------	--------------

Operatives Ziel 4.4.2:

Es werden alle Neubauten und größeren Sanierungsprojekte des LVR so geplant und umgesetzt, dass bevorzugt Baumaterialien verwendet werden, die wiederverwendbar, sortenrein trennbar und schadstofffrei sind.

Nr.	Name der Maßnahme	Kurzbeschreibung	Laufzeit/Dauer der Maßnahme	Zentrale Koordination der Umsetzung	Wichtige Kooperationsbeteiligte	Personelle & finanzielle Ressourcen	Status
4.4.2.1	Prüfung der möglichen Wiederverwendung von Baumaterialien bei Schulsanierungsmaßnahmen bis 2035	Bei Baumaßnahmen im Rahmen des Schulsanierungsprogramms für die Jahre 2024-2035 wird vor Beginn der Sanierungsmaßnahme geprüft, ob Materialien wiederverwendet werden können.	langfristig	FB 31, FB 33	Externe Partner	hoch Eigenmittel	in Planung
4.4.2.2	Konzepterstellung zur Umsetzung der Cradle to Cradle Prinzipien bei Schulsanierungsmaßnahmen bis 2035	Bei Baumaßnahmen im Rahmen des Schulsanierungsprogramms für die Jahre 2024-2035 wird ein projektspezifisches Konzept zur Umsetzung der Cradle to Cradle Prinzipien erarbeitet	langfristig	FB 31, FB 33	Externe Partner	hoch Eigenmittel	in Planung

4.4.2.3	Erstellung von Materialpässen für Neubauprojekte	Bei Neubauvorhaben wird ab sofort ein Materialpass für die im Gebäude verbauten Materialien erstellt	langfristig	FB 31, FB 33	Externe Partner	hoch Eigenmittel	in Planung
---------	---	--	-------------	--------------	-----------------	---------------------	------------

Operatives Ziel 4.4.3:							
Bei Neubauten und Sanierungsprojekten wird das Heizen und Kühlen mit erneuerbaren Energien bis 2045 stetig erhöht.							
Nr.	Name der Maßnahme	Kurzbeschreibung	Laufzeit/Dauer der Maßnahme	Zentrale Koordination der Umsetzung	Wichtige Kooperationsbeteiligte	Personelle & finanzielle Ressourcen	Status
4.4.3.1	Zeit- und Maßnahmenplan für die klimaneutrale Neuausrichtung der Wärmeversorgung der Kliniken bis Ende 2026	Erarbeitung eines Zeit- und Maßnahmenplans für die klimaneutrale Neuausrichtung der Wärmeversorgung der Kliniken	kurzfristig	FB 31	Dezernat 8	mittel Eigenmittel	Idee
4.4.3.2	Erstellung von Energiekonzepten zum Einsatz von erneuerbaren Energien bei Schulsanierungsmaßnahmen bis 2035	Bei Baumaßnahmen im Rahmen des Schulsanierungsprogramms für die Jahre 2024-2035 werden Energie- und Wärmeversorgungskonzepte mit dem Ziel: „Vermeidung Einsatz von fossilen Brennstoffen“ umgesetzt (Geothermie, Wärmepumpe, biogenes Flüssiggas).	langfristig	FB 31	Externe Partner	hoch Eigenmittel	in Planung

Strategisches Ziel 4.5: Schutz vor Klimafolgen

Wir passen Bau und Betrieb unserer Liegenschaften im Rahmen der rechtlichen, technischen und finanziellen Möglichkeiten an die Folgen des Klimawandels an. Wir schützen insbesondere vulnerable Personengruppen vor schädlichen Einflüssen des Klimawandels.

Operatives Ziel 4.5.1:

Im Rahmen von **Neubau- und großen Sanierungsmaßnahmen** werden standardmäßig standortbezogene **Risikobewertungen** durchgeführt. Basierend darauf werden Schutzmaßnahmen gegen **Umweltrisiken**, wie z. B. Hitze, Starkregen und Hochwasser, geplant und umgesetzt.

Nr.	Name der Maßnahme	Kurzbeschreibung	Laufzeit/Dauer der Maßnahme	Zentrale Koordination der Umsetzung	Wichtige Kooperationsbeteiligte	Personelle & finanzielle Ressourcen	Status
4.5.1.1	Durchführung von standortbezogenen Risikoanalysen	Ab sofort werden im Rahmen aller Neubau- und großen Sanierungsmaßnahmen Gefährdungskarten ausgewertet, bei Erfordernis Fachgutachten eingeholt und entsprechende Maßnahmen abgeleitet, geplant und umgesetzt	fortlaufend	FB 31, FB 33	Externe Partner	mittel Eigenmittel	in Planung

Operatives Ziel 4.5.2:

Der LVR berücksichtigt standortbezogene Umweltrisiken in Folge des Klimawandels und entwickelt für **ein Pilotprojekt** bis 2026 **Hochwasserschutzkonzepte**, deren Maßnahmen im Anschluss sukzessive implementiert werden, um den Betrieb dieser Bestandsliegenschaften an die Folgen des Klimawandels anzupassen.

Nr.	Name der Maßnahme	Kurzbeschreibung	Laufzeit/Dauer der Maßnahme	Zentrale Koordination der Umsetzung	Wichtige Kooperationsbeteiligte	Personelle & finanzielle Ressourcen	Status
4.5.2.1	Erstellung von Hochwasserschutzkonzepten für Bestandsliegenschaften des LVR	Im ersten Schritt sollen standortbezogene Hochwasserschutzkonzepte für bis zu vier Pilotstandorte, darunter Schulen und Kulturdienststellen, die besonders gefährdete Standorte in Bezug auf Hochwasser sind, erstellt werden, um die daraus resultierenden baulichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen in Abhängigkeit einer Machbarkeit (Haushalt) einzuleiten. Dabei sind die entsprechenden Risiken zu analysieren, Präventivmaßnahmen zu definieren und die finanziellen sowie personellen Anforderungen für die Umsetzung zwingend zu berücksichtigen.	mittelfristig	33.10	FB 32, Externe Partner	mittel Eigenmittel	Idee

Operatives Ziel 4.5.3:							
In Hitzeperioden werden im Rahmen der Gesundheitsprävention Hitzeschutzmaßnahmen ergriffen.							
Nr.	Name der Maßnahme	Kurzbeschreibung	Laufzeit/Dauer der Maßnahme	Zentrale Koordination der Umsetzung	Wichtige Kooperationsbeteiligte	Personelle & finanzielle Ressourcen	Status
4.5.3.1	Anpassung Speise- und Getränkeangebot für Patient*innen, Mitarbeitende und Besucher*innen	Vor allem in Hitzeperioden werden Speise- und Getränkeangebote an den veränderten Bedarf der Menschen angepasst	fortlaufend	Dezernat 8	LVR-Kliniken	niedrig Eigenmittel	in Umsetzung

Operatives Ziel 4.5.4:							
Im Sinne der inklusiven Nachhaltigkeit berücksichtigen Maßnahmen der Klimafolgenanpassung im LVR bis 2030 besondere Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen als vulnerabler Zielgruppe							
Nr.	Name der Maßnahme	Kurzbeschreibung	Laufzeit/Dauer der Maßnahme	Zentrale Koordination der Umsetzung	Wichtige Kooperationsbeteiligte	Personelle & finanzielle Ressourcen	Status
4.5.4.1	Partizipation in Planungsprozessen	Entwicklung eines Konzeptes für partizipativ angelegte Prozesse für die Entwicklung angemessener Vorkehrungen zum Beispiel für den Katastrophenfall.	Bis 2030	00.300	Dezernat 3 Dezernat 7 Einrichtungsverbünde	niedrig Eigenmittel	Idee
4.5.4.2	Sensibilisierungsmaßnahmen zu Klimafolgenanpassung	Klimakommunikation, Umweltbildung & Prävention	kurzfristig	Dezernat 3		niedrig Eigenmittel	in Planung

Strategisches Ziel 4.6: Monitoring und Datenerfassung

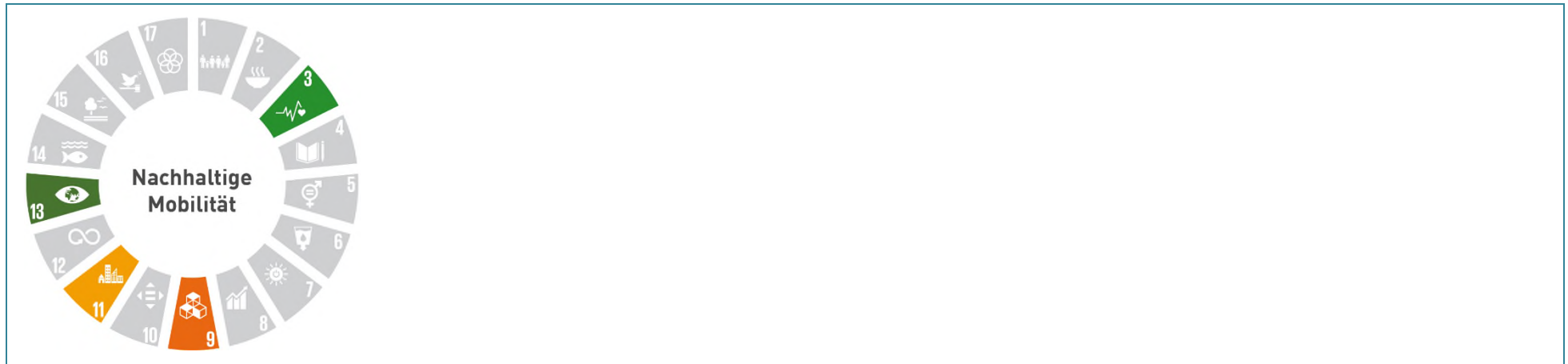
Wir etablieren die digitale **Erfassung und Organisation aller umweltrelevanten Daten**, um eine zugängliche und kontinuierlich aktualisierte Datenbasis zu schaffen. Dies ermöglicht uns eine effiziente Analyse und Überwachung von Nachhaltigkeitskennzahlen und dient als Entscheidungsgrundlage.

Operatives Ziel 4.6.1:

Bis zum Jahr 2030 sind die wesentlichen **Energieverbrauchsdaten** des LVR digital und zentral abrufbar.

Nr.	Name der Maßnahme	Kurzbeschreibung	Laufzeit/Dauer der Maßnahme	Zentrale Koordination der Umsetzung	Wichtige Kooperationsbeteiligte	Personelle & finanzielle Ressourcen	Status
4.6.1.1	Etablierung einer zentralen Energie-datenerfassung für Zentralverwaltung, Kultur und Schulen	Ausrollung des Messstellen- und Zählerkonzepts in den Liegenschaften des Allgemeinen Grundvermögens (AGV) in Zusammenarbeit mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber. Die Datenerhebung erfolgt durch intelligente Messsystemen für die Medien Strom, Erdgas, Trinkwasser und Wärme.	kurzfristig	FB 33	Externe Partner	hoch Eigenmittel	in Umsetzung
4.6.1.2	Analyse der erhobenen Energiedaten mit Energiemanagementsoftware bis 2030	Die Menge der erhobenen Energiedaten erfordert eine Auswertung mit einer Fachanwendung. Eine Energiemanagementsoftware stellt neben dem Messstellenbetrieb und intelligenten Messsystemen eine wichtige Säule innerhalb eines Energiemanagementsystems dar, welches zum Ziel hat, die Energieeffizienz durch operative und investive Maßnahmen zu steigern.	mittelfristig	FB 33	IT-Koordination, Externe Partner	hoch Eigenmittel	in Planung

5 Nachhaltige Mobilität



Leitlinie

Wir gestalten Mobilität nachhaltig und inklusiv. Dabei verfolgen wir das Ziel einer gerechten und barrierefreien Mobilität für alle. Mit unserem Einfluss setzen wir Impulse für innovative Lösungen und reagieren aktiv auf gesellschaftliche Herausforderungen. In Zusammenarbeit mit unseren Partnerinnen und Partnern entwickeln wir Mobilitätskonzepte, die unserem Leitbild folgen: Qualität für Menschen.

Strategisches Ziel 5.1: Nachhaltige Mobilität

Wir setzen uns für die Umsetzung digital gestützter sowie bedarfsorientierter Mobilitätsmaßnahmen ein, um die nachhaltige Mobilität im LVR zu fördern und die Treibhausgasemissionen im Mobilitätsbereich langfristig zu senken.

Operatives Ziel 5.1.1:

Der LVR fördert bis 2030 eine ressourcenschonende und barrierefreie Mobilität für Mitarbeitende, Besucher*innen und den eigenen Fuhrpark durch mindestens 7 gezielte Einzelmaßnahmen.

Nr.	Name der Maßnahme	Kurzbeschreibung	Laufzeit/Dauer der Maßnahme	Zentrale Koordination der Umsetzung	Wichtige Kooperationsbeteiligte	Personelle & finanzielle Ressourcen	Status
5.1.1.1	Regelmäßige nachhaltige Mobilitätsangebote für Mitarbeitende	<ul style="list-style-type: none"> - Radverkehr: sichere Abstellmöglichkeiten für Fahrräder die an den Gebäuden, wo sich die Arbeitsplätze befinden. Somit ergäben sich je nach Liegenschaft mehrere Abstellanlagen auf einem LVR-Gelände. - Parkraumbewirtschaftung: Best-Practice der LVR-Klinik Bonn evaluieren und Erfahrungen mit neu eingeführten Parkraumbewirtschaftung teilen und gegebenenfalls ausweiten. Stärkung einer ressourcenschonenden Mobilität durch gezielte Steuerung der Parkberechtigungen. 	kurzfristig fortlaufend	Dezernat 6	Dezernat 3 Dezernat 8 Dezernat 9	mittel Eigenmittel	in Planung
5.1.1.2	Steigerung des Elektrofahrzeug-Anteils im Fuhrpark	<ul style="list-style-type: none"> - Regelmäßiger Austausch zur Umrüstung auf saubere Fahrzeuge in den LVR-Fuhrparks - Unterstützende Leistungen beim Ausbau der (internen) Ladeinfrastruktur 	fortlaufend	Dezernat 6	Dezernat 1 Dezernat 3 Dezernat 4 Dezernat 8 Dezernat 9	niedrig Mischfinanzierung	in Umsetzung

5.1.1.3	Digitale Mobilität: Berücksichtigung hybrider Formate bei der Durchführung von Terminen und Veranstaltungen	Sofern es Termine und Veranstaltungen in der Durchführung zulassen, sollen digitale Medien für die Durchführung von Online- oder Hybrid-Veranstaltungen sowie -Terminen genutzt werden. Dies dient der Verringerung von physischer Mobilität und dem Abbau von Barrieren für die Teilhabe.	fortlaufend	Dezernat 6	Alle Dezernate	niedrig Eigenmittel	in Umsetzung
5.1.1.4	Prüfung von Anreizsystemen für Museumsbesuchende für eine umweltschonende Verkehrsmittelwahl	Prüfung zur Einführung von Anreizsystemen für umweltschonende Verkehrsmittel für Museumsbesuchende, z. B. Ausweitung des ÖPNV-Vorteilstickets (Pilotprojekt aus LVR-FLM Kommunen) auf weitere LVR-Museen.	kurzfristig	92.30, LVR-FMK, AK Nachhaltigkeit		niedrig Eigenmittel	Idee
5.1.1.5	EFRE-Projekt Nachhaltigkeitswerkstatt NRW	In dem Projekt geht es unter dem Stichwort „Slow Tourism“ u.a. darum, ein Angebot für nachhaltige Reiseziele in NRW zu schaffen und diese bekannt zu machen.	kurzfristig	LVR-92.30, LVR-APX	Tourismus NRW e.V.	mittel Mischfinanzierung	in Planung
5.1.1.6	Publikationsreihe (Wanderführer): Rheinische Kulturlandschaften	Unterstützung sanfter Mobilität (Wandern) und Förderung nachhaltiger Formen des Tourismus. Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung für die Themen Kulturlandschaft, kulturelles Erbe, Umwelt- u. Naturschutz. Dokumentation von kulturellem Erbe.	langfristig	91.20	Verlag J.P. Bachem	mittel Eigenmittel	in Umsetzung
5.1.1.7	Re-Zertifizierungen „Reisen für alle“	Um den Komfort der Gäste in NRW zu erhöhen und Hilfestellungen bei der Buchungsentcheidung und Reiseplanung zu geben, wurde ein Kennzeichnungssystem „Reisen für Alle“ entwickelt, das alle wichtigen Informationen zur Barrierefreiheit der Betriebe darstellt. Fast alle LVR-Museen sind zertifiziert.	fortlaufend	LVR-92.30	Tourismus NRW e.V.	mittel Eigenmittel	in Umsetzung

Operatives Ziel 5.1.2:

Der LVR erhebt bis 2030 regelmäßig Mobilitätsdaten, um Emissionen aus dem treibhausgasrelevanten Pendler*innenverhalten präziser abzuschätzen und um gezielt Maßnahmen für eine nachhaltigere Mobilität der Mitarbeitenden abzuleiten.

Nr.	Name der Maßnahme	Kurzbeschreibung	Laufzeit/Dauer der Maßnahme	Zentrale Koordination der Umsetzung	Wichtige Kooperationsbeteiligte	Personelle & finanzielle Ressourcen	Status
5.1.2.1	Umfragen für pendelnde Mitarbeitende	Regelmäßige Durchführung von Umfragen für pendelnde Mitarbeitende	fortlaufend	Dezernat 6	LVR-Dezernate/Eigenbetriebe und insbesondere die Außendienststellen	niedrig Eigenmittel	in Umsetzung
5.1.2.2	Fuhrparkmanagement	Einführung geeigneter Software für den LVR-Fuhrpark zur Generierung von Mobilitätsdaten	mittelfristig	Dezernat 6	Dezernat 1 Dezernat 8 Dezernat 9	hoch Eigenmittel	in Umsetzung

Vorlage Nr. 15/3038

öffentlich

Datum: 13.05.2025
Dienststelle: Fachbereich 92
Bearbeitung: Marc Kumschlies

Kulturausschuss	02.06.2025	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	05.06.2025	Kenntnis
Schulausschuss	08.09.2025	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Evaluation des LVR-Mobilitätsfonds für das Antragsjahr 2024

Kenntnisnahme:

Der Bericht über den LVR-Mobilitätsfonds wird gemäß Vorlage Nr. 15/3038 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

Dr. Franz

Zusammenfassung

Am 16.12.2019 beschloss die Landschaftsversammlung Rheinland mit der Vorlage Nr. 14/3810/1 einstimmig die Einrichtung eines Mobilitätsfonds. Die Verwaltung legte ein Förderkonzept mit entsprechenden Förderrichtlinien Anfang 2020 zum Beschluss vor (vgl. Vorlage Nr. 14/3837/2).

Aufgrund der Corona-Pandemie, konnte der LVR-Mobilitätsfonds erst am 16.08.2021 starten. Nach einem Jahr wurde die Maßnahme mit Vorlage Nr. 15/917 evaluiert, und am 21.09.2022 beschloss der Landschaftsausschuss aufgrund der positiven Erfahrungen und der steigenden Nachfrage die Maßnahmen des LVR-Mobilitätsfonds zu verstetigen.

Im ersten Halbjahr eines Jahres wird der politischen Vertretung eine erneute Vorlage zur Evaluierung vorgelegt. Mit Vorlage Nr. 15/3038 legt die Verwaltung eine Evaluation des Jahres 2024 sowie einen Ausblick auf das Antragsjahr 2025 vor.

Um eine angepasste Mittelverteilung zu gewährleisten, wurden gem. politischem Antrag Nr. 15/143 zum Haushaltsjahr 2024 intern Schuljahresbudgets gebildet, so dass auch nach Beginn des neuen Schuljahres noch Anträge für 2024 bewilligt werden konnten. Die Mittel für den ersten Antragszeitraum 01.01.-20.08.2024 waren am 24.04.2024 ausgeschöpft. Für Fahrten im Zeitraum 21.08.-31.12.2024 wurde die Antragsannahme am 09.10.2024 geschlossen.

Im Jahr 2024 wurden 491 Anträge auf Fahrtkostenübernahme im Rahmen des LVR-Mobilitätsfonds bewilligt. Die bewilligte Gesamtsumme in 2024 betrug 355.769,89 €.

Für Fahrten im gesamten Kalenderjahr 2025 wurden mit Stand vom 31.03.2025 bereits 279 Anträge auf Fahrtkostenübernahme im Rahmen des LVR-Mobilitätsfonds gefördert. Die bewilligte Gesamtsumme beträgt für diesen Zeitraum 257.668,28 €. Für den Antragszeitraum 01.01.-26.08.2025 musste die Antragsannahme bereits am 14.02.2025 geschlossen werden, da das zur Verfügung stehende Teilbudget bereits ausgeschöpft war.

Begründung der Vorlage Nr. 15/3038:

Evaluation des LVR-Mobilitätsfonds für das Antragsjahr 2024

I. Ausgangssituation

Am 16.12.2019 beschloss die Landschaftsversammlung Rheinland mit der Vorlage Nr. 14/3810/1 einstimmig die Einrichtung eines Mobilitätsfonds. Die Verwaltung legte ein Förderkonzept mit entsprechenden Förderrichtlinien Anfang 2020 zum Beschluss vor (vgl. Vorlage Nr. 14/3837/2).

Aufgrund der Corona-Pandemie konnte der LVR-Mobilitätsfonds erst am 16.08.2021 starten. Nach einem Jahr wurde die Maßnahme mit Vorlage Nr. 15/917 evaluiert, und am 21.09.2022 beschloss der Landschaftsausschuss aufgrund der positiven Erfahrungen und der steigenden Nachfrage die Maßnahmen des LVR-Mobilitätsfonds zu verstetigen. Evaluierungen der Jahre 2022 und 2023 wurden dem Kulturausschuss mit Vorlagen Nr. 15/1644 und Nr. 15/2309 vorgelegt. Die Ergebnisse zeigen den großen Erfolg dieser Maßnahme und eine kontinuierlich hohe Nachfrage von Seiten der Schulen.

Mit Vorlage Nr. 15/3038 legt die Verwaltung eine Evaluation des Jahres 2024 sowie einen Ausblick auf das Antragsjahr 2025 vor.

II. Sachstand

Nach erfolgreicher Etablierung des LVR-Mobilitätsfonds wurden für das Jahr 2024 die zur Verfügung stehenden Mittel für die Förderung der Fahrten sowie entstehende Kosten für IT, Marketing und Personal durch Beschluss der Landschaftsversammlung am 13.12.2023 von 300.000 € auf 500.000 € erhöht. Unter Berücksichtigung der 20%igen Haushaltssperre standen dem LVR-Mobilitätsfonds im Antragsjahr 2024 400.000 € zur Verfügung. Um eine angepasste Mittelverteilung zu gewährleisten, wurden gem. politischem Antrag Nr. 15/143 zum Haushaltsjahr 2024 intern Schuljahresbudgets gebildet, so dass auch nach Beginn des neuen Schuljahres noch Anträge für 2024 bewilligt werden konnten. Die Mittel für den ersten Antragszeitraum 01.01.-20.08.2024 waren am 24.04.2024 ausgeschöpft. Für Fahrten im Zeitraum 21.08.-31.12.2024 wurde die Antragsannahme am 09.10.2024 geschlossen.

Zudem wurde der Kreis der förderfähigen Ziele erweitert. Mit Vorlage Nr. 15/2310 wurden die Förderrichtlinien des LVR-Mobilitätsfonds geändert. Mit Beginn des Schuljahres 2024/2025 wird auch der Besuch von Museen des Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) sowie der Erinnerungsorte und Gedenkstätten, die zu den Zielen des LWL-Mobilitätsfonds gehören, gefördert. Der LWL hat seinen Mobilitätsfonds ebenso für Besuche der LVR-Museen, LVR-Kulturdienststellen, Einrichtungen und Institutionen, bei denen eine Mehrheitsbeteiligung des LVR besteht, sowie zum Ruhr Museum, zum Roten Haus Monschau und zum Zinkhütter Hof in Stolberg geöffnet.

Im Jahr 2024 wurden 491 Anträge auf Fahrtkostenübernahme im Rahmen des LVR-Mobilitätsfonds bewilligt, davon wurden 13 Bewilligungsbescheide wegen Nichtinanspruchnahme zum Jahresende wieder aufgehoben. Somit konnten über 23.000 Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Besuche der beteiligten Einrichtungen ermöglicht werden. Die bewilligte Gesamtsumme im Jahr 2024 betrug 355.769,89 €, davon wurden 3.997 € nicht in Anspruch genommen.

In Anlage 1 wird berichtet, wie sich die bewilligten Anträge auf die Einrichtungen aufgeteilt haben. Der Großteil der Anträge entfiel erneut auf den LVR-Archäologischen Park Xanten sowie die LVR-Freilichtmuseen Kommern und Lindlar. Bei den Netzwerkpartnern sticht wie im Vorjahr Vogelsang IP mit einer größeren Anzahl Anträge heraus. Zu den neu hinzugekommenen LWL-Zielen konnten bereits 5 Fahrten gefördert werden. Die meisten Anträge wurden diesmal aus dem Rhein-Erft-Kreis gestellt. Darüber hinaus waren erneut der Rhein-Sieg-Kreis, die Stadt Köln sowie die StädteRegion Aachen stark vertreten. Eine detaillierte Aufstellung zur Anzahl der genehmigten Anträge nach Schultyp/Kindertagesstätte und Postleitzahl ist in Anlage 2 dargestellt. Der größte Anteil der Gesamtsumme der Fördermaßnahmen wurde auch 2024 an Grundschulen ausgezahlt. Die weitere Aufteilung der Summen auf die verschiedenen Schultypen und Kindertagesstätten ist Anlage 3 zu entnehmen.

Für Fahrten im gesamten Kalenderjahr 2025 wurden mit Stand vom 31.03.2025, bereits 279 Anträge auf Fahrtkostenübernahme im Rahmen des LVR-Mobilitätsfonds gefördert. Die bewilligte Gesamtsumme beträgt unter Berücksichtigung der vorläufigen Bewirtschaftungsverfügung für diesen Zeitraum 257.668,28 €. Für den Antragszeitraum 01.01.-26.08.2025 musste die Antragsannahme am 14.02.2025 geschlossen werden, da das zur Verfügung stehende Teilbudget ausgeschöpft war. Den Anlagen 1 bis 3 sind Details zur Aufteilung der Antragszahlen und bewilligten Gesamtsumme auf Einrichtungen, Schultyp/Kindertagesstätte und Postleitzahlen zu entnehmen. Im Vergleich zum 31.03. des Vorjahres lässt sich feststellen, dass die Antragszahlen für das LVR-Freilichtmuseum Lindlar um knapp zwei Drittel gesunken sind, während sich die Antragszahlen für das LVR-Kulturzentrum Brauweiler verdreifacht haben.

III. Weiteres Vorgehen

Eine erneute Vorlage zur Evaluierung des Jahres 2025 wird dem Kulturausschuss im ersten Halbjahr 2026 vorgelegt.

IV. Vorschlag der Verwaltung

Der Bericht über den LVR-Mobilitätsfonds wird gemäß Vorlage Nr. 15/3038 zur Kenntnis genommen.

In Vertretung

D r . F r a n z

LVR-Mobilitätsfonds | Anzahl der bewilligten Anträge nach besuchter Einrichtung

Auswertung am Auswertungszeitraum	01.01.2025 01.01. - 31.12.2024	31.03.2025 01.01. - 31.12.2025
Einrichtung	Anzahl der bewilligten Anträge	
LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland: Außenstellen Titz	5	3
LVR-Archäologischer Park Xanten	121	91
LVR-Freilichtmuseum Kommern	118	77
LVR-Freilichtmuseum Lindlar	64	14
LVR-Industriemuseum Bergisch-Gladbach - Papiermühle Alte Dombach	11	6
LVR-Industriemuseum Engelskirchen - Kraftwerk Ermen & Engels	28	6
LVR-Industriemuseum Euskirchen - Tuchfabrik Müller	5	4
LVR-Industriemuseum Solingen - Gesenkschmiede Hendrichs	2	0
LVR-Industriemuseum Oberhausen - St. Antony Hütte	1	0
LVR-Industriemuseum Ratingen - Textilfabrik Cromford	5	0
LVR-Kulturhaus Landsynagoge Rödingen	1	0
LVR-Kulturzentrum Abtei Brauweiler (inkl. Gedenkstätte Brauweiler und Archiv des LVR)	3	10
LVR-LandesMuseum Bonn	17	8
Max Ernst Museum Brühl des LVR	20	1
Energeticon	12	7
Römerthermen Zülpich Museum der Badekultur	8	0
Rotes Haus Monschau	0	1
Ruhr Museum	2	3
Vogelsang ip	61	31
Zinkhütter Hof - Museum für Industrie-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Region Aachen in Stolberg	2	1
Jüdisches Museum Westfalen, Dorsten	0	2
Kreismuseum Wewelsurg (Büren-Wewelsburg)	0	1
LWL-Freilichtmuseum Hagen - Westfälisches Landesmuseum für Handwerk und Technik	1	4
LWL-Museum für Archäologie und Kultur, Herne	1	0
LWL-Museum für Naturkunde - Bildungs- und Forschungszentrum "Heiliges Meer", Recke	0	1
LWL-Museum Henrichshütte, Hattingen	0	1
LWL-Museum Textilwerk, Bocholt	0	3
LWL-Museum Zeche Hannover, Bochum	0	2
LWL-Römermuseum, Haltern am See	3	2
Gesamt	491	279

LVR-Mobilitätsfonds | Anzahl der Anträge nach Stadt / Kreis

Auswertung am Auswertungszeitraum		01.01.2025 01.01. - 31.12.2024		31.03.2025 01.01. - 31.12.2025	
		nach Schultyp	Gesamt	nach Schultyp	Gesamt
Bonn	Berufsschulen, Abendschulen	1		3	
	Gesamtschulen	2		0	
	Grundschule	6		2	
	Gymnasium	2		1	
	Kindergarten/Kindertagesstätte	0		2	
			11		8
Düsseldorf	Berufsschulen, Abendschulen	1		0	
	Gesamtschulen	1		1	
	Grundschule	0		1	
	Gymnasium	6		4	
	Kindergarten/Kindertagesstätte	3		1	
	Realschule	1		0	
		12		7	
Duisburg	Förderschulen	3		5	
	Gesamtschulen	2		1	
	Grundschule	1		1	
	Gymnasium	1		0	
	Kindergarten/Kindertagesstätte	0		0	
	Realschule	3			
		10		7	
Essen	Gymnasium	1		0	
	Kindergarten/Kindertagesstätte	2		0	
		3		0	
Köln	Berufsschulen, Abendschulen	0		2	
	Förderschulen	7		0	
	Gesamtschulen	2		3	
	Grundschule	19		4	
	Gymnasium	15		7	
	Kindergarten/Kindertagesstätte	6		7	
	Realschule	3		4	
		52		27	
Krefeld	Gesamtschulen	0		2	
			0		2
Leverkusen	Gesamtschulen	0		1	
	Grundschule	3		1	
	Gymnasium	2		2	
	Kindergarten/Kindertagesstätte	1		1	
		6		5	
Mönchengladbach	Gesamtschulen	0		1	
	Grundschule	1		3	
	Gymnasium	2		0	
		3		4	
Mülheim an der Ruhr	Gymnasium	2		2	
	Realschule	1		0	
		3		2	
Oberhausen	Gesamtschulen	1		1	
	Grundschule	1		0	
	Gymnasium	0		1	
		2		2	

Remscheid	Gesamtschulen	2		1	
	Grundschule	0		1	
	Gymnasium	3		0	
	Kindergarten/Kindertagesstätte	3		0	
			8		2
Solingen	Grundschule	1		1	
	Kindergarten/Kindertagesstätte	3		2	
			4		3
Wuppertal	Förderschule	1		0	
	Grundschule	1		1	
	Gymnasium	1		0	
	Kindergarten/Kindertagesstätte	1		1	
	Realschule	0		1	
			4		3
Kreise/Städtereion					
StädteRegion Aachen	Förderschulen	3		1	
	Gesamtschulen	5		5	
	Grundschule	13		4	
	Gymnasium	12		4	
	Hauptschulen	1		0	
	Kindergarten/Kindertagesstätte	6		5	
			40		19
Kreis Düren	Förderschulen	1		0	
	Gesamtschulen	2		3	
	Grundschule	10		5	
	Gymnasium	8		4	
	Hauptschulen	1		0	
	Kindergarten/Kindertagesstätte	7		4	
			29		16
Rhein-Erft-Kreis	Berufsschulen, Abendschulen	1		1	
	Förderschulen	1		0	
	Gesamtschulen	7		6	
	Grundschule	28		18	
	Gymnasium	11		4	
	Hauptschulen	1		1	
	Kindergarten/Kindertagesstätte	10		5	
Realschule	3		2		
			62		37
Kreis Euskirchen	Berufsschulen, Abendschulen	1		0	
	Förderschulen	2		0	
	Gesamtschulen	2		0	
	Grundschule	10		0	
	Gymnasium	6		3	
	Kindergarten/Kindertagesstätte	2		2	
	Realschule	1		0	
			24		5
Kreis Heinsberg	Gesamtschulen	2		2	
	Grundschule	7		6	
	Gymnasium	1		1	
	Hauptschulen	1		0	
	Kindergarten/Kindertagesstätte	0		0	
			11		9
Kreis Kleve	Berufsschulen, Abendschulen	0		1	
	Gesamtschulen	0		1	
	Grundschule	9		6	
	Gymnasium	3		3	
	Kindergarten/Kindertagesstätte	5		7	
			17		18

Kreis Mettmann	Gesamtschulen	1		4	
	Grundschule	2		2	
	Gymnasium	2		3	
	Kindergarten/Kindertagesstätte	2		1	
			7		10
Rhein-Kreis Neuss	Gesamtschulen	2		0	
	Grundschule	12		3	
	Gymnasium	5		0	
	Kindergarten/Kindertagesstätte	12		7	
			31		10
Oberbergischer Kreis	Berufsschulen, Abendschulen	2		1	
	Förderschulen	4		0	
	Gesamtschulen	4		4	
	Grundschule	14		2	
	Gymnasium	2		5	
	Kindergarten/Kindertagesstätte	9		6	
			35		18
Rheinisch-Bergischer-Kreis	Förderschulen	3		0	
	Gesamtschulen	1		0	
	Grundschule	12		2	
	Gymnasium	1		3	
	Kindergarten/Kindertagesstätte	10		2	
			27		7
Rhein-Sieg-Kreis	Förderschulen	3		1	
	Gesamtschulen	9		4	
	Grundschule	14		6	
	Gymnasium	5		5	
	Kindergarten/Kindertagesstätte	22		14	
	Realschule	1		0	
			54		30
Kreis Viersen	Gesamtschulen	1		2	
	Grundschule	7		6	
	Gymnasium	2		1	
	Hauptschulen	0		1	
	Kindergarten/Kindertagesstätte	7		3	
			17		13
Kreis Wesel	Förderschulen	1		0	
	Gesamtschulen	6		4	
	Grundschule	4		4	
	Gymnasium	3		5	
	Kindergarten/Kindertagesstätte	4		2	
	Realschule	1		0	
			19		15
Gesamt			491		279

LVR-Mobilitätsfonds | Antragssumme der bewilligten Anträge nach Schultyp/Kindergarten/Kindertagesstätte

Auswertung am	01.01.2025	31.03.2025
Auswertungszeitraum	01.01. - 31.12.2024	01.01. - 31.12.2025

	Summe der bewilligten Anträge in €	
Berufsschulen, Abendschulen	4.230,00 €	7.665,17 €
Förderschulen	15.309,43 €	5.067,00 €
Gesamtschulen	45.559,03 €	51.183,50 €
Grundschule	124.391,01 €	75.038,92 €
Gymnasium	95.375,34 €	67.650,08 €
Hauptschulen	3.295,00 €	2.320,00 €
Kindergarten/Kindertagesstätte	58.449,10 €	40.577,01 €
Realschule	9.160,98 €	8.166,60 €
Gesamt	355.769,89 €	257.668,28 €

Vorlage Nr. 15/3137

öffentlich

Datum: 21.05.2025
Dienststelle: Fachbereich 41
Bearbeitung: Frau Lang

Landesjugendhilfeausschuss 05.06.2025 Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Beratungsverfahren in der Eingliederungshilfe

Kenntnisnahme:

Der Bericht zum Beratungsverfahren in der Eingliederungshilfe wird gemäß Vorlage Nr. 15/3137 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

D a n n a t

Zusammenfassung

Zum 01.08.2020 übernahmen die Landschaftsverbände im Rahmen der Umsetzung des BTHG in NRW die Aufgaben der Eingliederungshilfe im Elementarbereich. Trotz der erschweren Anfangsbedingungen, insbesondere den Auswirkungen der CoVid-19 Epidemie, wurde in den Folgejahren ein ausdifferenziertes Leistungssystem aufgebaut, zu dem als wesentliche Säulen eine personenzentrierte Beratungs- und eine Bedarfsermittlungsstruktur gehören.

Die Grundlagen der Beratungsstruktur sind in der Vorlage Nr. 14/2893 (**Anlage 1**) dargestellt und wurden seit Übernahme der Aufgabe zum 01.01.2020 sukzessive umgesetzt. Die Vorlage gibt einen Überblick über die mittlerweile implementierte Beratungsstruktur im Rahmen und im Zusammenspiel mit den konkreten Anforderungen des Bedarfsermittlungsverfahrens.

Begründung der Vorlage Nr. 15/3137:

1. Beratungsstruktur

Das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie hat derzeit 25 Beratungsstandorte im Rheinland, die für die tägliche Arbeit im LVR-Fallmanagement und für die Beratung der Personensorgeberechtigten zur Verfügung stehen.

Rechtlich ist zwischen der Beratung nach § 106 SGB IX und der Bedarfsermittlung nach § 118 SGB IX zu unterscheiden.

In der Praxis kann dies aber auch – je nach Kontaktaufnahme und Wunsch durch die Personensorgeberechtigten – fließend in einander übergehen. Dabei erfüllt das LVR-Fallmanagement den gesetzlichen Beratungsauftrag durch:

Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX

Ziel und Auftrag ist es, die Leistungsberechtigten umfassend über die Möglichkeiten und Grenzen der Eingliederungshilfe zu beraten und, soweit erforderlich, zu unterstützen.

Dies erfolgt

- individuell und personenzentriert
- ganzheitlich
- systemisch
- niedrighschwellig und aufsuchend in der Region
- „auf Augenhöhe“
- vernetzt und in Netzwerken
- zugänglich für alle Menschen mit Behinderungen (unabhängig vom Alter und der Behinderungsform)
- auf Nachfrage.

Auf Wunsch der Personensorgeberechtigten kann auch eine Person des Vertrauens an der Beratung teilnehmen. Die Beratung kann in leichter Sprache erfolgen, ggf. wird auch eine Übersetzung in nichtdeutsche Sprachen sichergestellt.

1.1 **Beratung nach § 106 Abs. 2 SGB IX:**

Die Beratung erfolgt:

- anhand der persönliche Situation des Leistungsberechtigten
- bezogen auf die Leistungen der Eingliederungshilfe einschließlich des Zugangs zum Leistungssystem
- zu weiteren Leistungen anderer Leistungsträger
- über bestehende Verwaltungsabläufe
- unter Einbeziehung weiterer Unterstützungs- und Beratungsmöglichkeiten im genutzten Sozialraum und zu weitere Möglichkeiten der Leistungserbringung
Ggf. erfolgt auch eine Budgetberatung soweit die Leistungen als persönliches Budget erbracht werden sollen.

1.2 **Unterstützung nach § 106 Abs.3 SGB IX:**

Die Unterstützung umfasst unter anderem:

- die Unterstützung bei der Antragstellung
- die Unterstützung bei der Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger
- das Hinwirken auf zeitnahe Entscheidungen und Leistungen der anderen Leistungsträger
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten
- die Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Leistungen
- die Vorbereitung von Kontakten und Begleitung zu Leistungsanbietern und anderen Hilfemöglichkeiten

Der Beratungsverlauf orientiert sich an den Vorgaben, wie sie im Vordruck „Beratung und Unterstützung“ dargelegt sind (**Anlage 2**). Dieser dient zugleich der Dokumentation.

1.3 **Beratungsverlauf**

Es gibt verschiedene Konstellationen, in denen Gespräche mit den Personensorgeberechtigten stattfinden:

Beratungsgespräch vor Antragsstellung:

Die Personensorgeberechtigten können sich, unverbindlich und anonym beraten lassen. Dafür sind vorab keine Unterlagen erforderlich.

Um den Übergang von Beratung zur Antragstellung möglichst niedrigschwellig zu halten, kann die Beantragung einer Eingliederungshilfeleistung auch unmittelbar im Beratungsgespräch erfolgen. Der Antrag wird vom Fallmanagement direkt aufgenommen.

Antragstellung vor Beratungsgespräch:

In vielen Fällen wird eine Eingliederungshilfeleistung beantragt, bevor ein Beratungsgespräch stattgefunden hat. Auch dieser Zugang ist niedrigschwellig.

Eine Beantragung ist persönlich, per Mail und Telefon und online möglich. Einige Sorgeberechtigte werden bei der Antragstellung von Mitarbeitenden der jeweiligen Kindertagesstätten unterstützt.

Es gibt kein Antragsformular, aber eine Checkliste, welche Informationen und Unterlagen/Gutachten etc. benötigt werden.

[\(https://www.bthg.lvr.de/de/downloads/\)](https://www.bthg.lvr.de/de/downloads/)

2. Bedarfsermittlung nach § 118 SGB IX

Ab dem Zeitpunkt der Antragstellung beginnt der Prozess der Bedarfsermittlung. Oftmals ist während der Bedarfsermittlung die Vorlage weiterer Unterlagen erforderlich (Diagnosen, Berichte von (Früh-) Förderstellen, ärztliche-Berichte)

Spätestens zu diesem Zeitpunkt nimmt das LVR-Fallmanagement in der Regel Kontakt zu den Personensorgeberechtigten auf.

Die Bedarfsermittlung erfolgt mit dem gesetzlich vorgesehenen Bedarfsermittlungsinstrument „BEI_NRW KiJu auf Basis des ICF-Modells (International Classification of Functioning, Disability and Health).

Durch dieses werden Komponenten von Gesundheit: Körperfunktionen, Körperstrukturen, Aktivitäten und Partizipation (Teilhabe) sowie Umweltfaktoren klassifiziert und in Beziehung gesetzt. Das LVR-Fallmanagement nimmt mit Hilfe des bio-psychozialen Modells die Betrachtung der sieben Lebenswelten des Kindes vor:

- Lernen und Wissensanwendungen
- Allgemeine Aufgaben und Anforderungen
- Kommunikation

- Mobilität
- Selbstversorgung
- Interpersonelle Interaktion und Beziehung
- Bedeutende Lebensbereiche

Das Modell betrachtet Behinderung hauptsächlich als ein von außen bzw. gesellschaftlich verursachtes Problem. Hierbei ist „Behinderung“ kein Merkmal einer Person, sondern ein komplexes Geflecht von einstellungs- und umweltbedingten Barrieren.

Nach dem neuen Behinderungsbegriff des SGB IX ist demnach ein ausschließliches Abstellen auf Diagnosen nicht mehr vorgesehen. Vielmehr erfolgen in jedem Einzelfall umfassende Prüfungen nach den oben geschilderten Vorgaben.

Dies schließt ein Bedarfsermittlungsgespräch mit den Eltern, eine Einschätzung der Kita sowie weitere beteiligte Akteure (z.B.: Frühförderstellen) ein.

Bei Bedarf finden auch Hospitationen statt; da diese in der Regel nur eine Momentaufnahme darstellen, sind die Berichte der Kindertageseinrichtungen und die Gespräche/Schilderungen mit den Sorgeberechtigten von tieferem Erkenntniswert. Dabei werden alle Sichten, die für die Einschätzung der sozialen Teilhabe des Kindes in der Kindertageseinrichtung von Bedeutung sind, berücksichtigt und in Hinblick auf mögliche Teilhabebedarfe des Kindes bewertet.

Der Fokus liegt auf dem individuellen Bedarf des Kindes, der aufgrund der gesundheitlichen Beeinträchtigung besteht.

Die Bedarfsermittlung kann für mehrere Leistungen erfolgen. Im Kindergartenjahr 22/23 wurden insgesamt 29.012 Leistungen (Stand: Juni 2024) bewilligt. Bei einem Stellenplananteil von 87 VZÄ ergab dies für das Kindergartenjahr 22/23 rund 334 Leistungen je volle Stelle Fallmanagement.

Die am Ende der Bedarfsüberprüfung abgelehnten Leistungen sind in dieser Zählung nicht erfasst. Kommt man beispielweise im Rahmen der Bedarfsermittlung zu dem Schluss, dass ein Anspruch auf die Basisleistung I besteht, aber kein Bedarf für eine individuelle heilpädagogische Leistung festgestellt werden kann, erstreckt sich die Bedarfsermittlung dennoch auf beide Leistungen.

Ein anonymisiertes Muster des BEI NRWKiJu ist zur Anschauung beigefügt (**Anlage 3**).

3. Gesamtplanverfahren (§ 117 SGB IX) und Gesamtplan (§ 121 SGB IX)

Das Gesamtplanverfahren besteht hinsichtlich der Eingliederungshilfeleistungen in der Kindertagesbetreuung und Frühförderung im Wesentlichen aus der Beratung der Sorgeberechtigten und der Ermittlung und Dokumentation des individuellen Teilhabebedarfes des Kindes mit (drohender) Behinderung.

Der Gesamtplan dokumentiert das Ergebnis der Bedarfsermittlung. Die Umsetzung der Eingliederungshilfeleistungen wird anhand von Teilhabezielen konkretisiert.

Im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII beraten die beteiligten Leistungsträger – ohne Beisein der Personensorgeberechtigten – über Art und Umfang der Hilfe (sog. Fallkonferenz). Es wird ein systemischer Blick auf das "System Familie" gerichtet, um die Bedarfe im Rahmen der Hilfe zur Erziehung ganzheitlich betrachten, bewerten und eine passgenaue Hilfe bewilligen zu können.

Anspruchsberechtigt ist bei der Eingliederungshilfe das Kind mit (drohender) Behinderung selbst, nicht die Personensorgeberechtigten.

SGB VIII (KHJG)	SGB IX (BTHG)
§ 35 SGB VIII	
Kein festgelegtes Bedarfsermittlungsinstrument - Fallkonferenz berät über einen erzieherischen Bedarf (Hilfe zur Erziehung/HzE)	Bedarfsermittlung gesetzlich festgelegt § 118 SGB IX (BEI NRWKiJu)
Überprüfung in regelmäßigen Abständen (mind. alle 6 Monate)	Überprüfung spätestens nach 2 Jahren
Hilfeplanung als zentrales Instrument (§ 36 SGB VIII)	Gesamtplanung als Teil der Teilhabeplanung (§120 SGB IX)

Aushandlungsprozess	Feststellung der Leistung
Passung der Hilfe zu Bedarfen	Objektive Bedarfsermittlung
Anspruchsinhaber sind die Personensorgeberechtigten	Anspruchsinhaber ist das Kind mit (drohender) Behinderung
Blick auf das Familiensystem	Blick auf das Kind mit (drohender) Behinderung
Kinderschutz und Partizipation	Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung

Die durchschnittliche Dauer bis zur vollständigen oder teilweisen Bewilligung eines Gesamtantrags beträgt in der Eingliederungshilfe 91 Tage (Vorjahr: 92 Tage). Die Jugendhilfe hat mit durchschnittlich 126 Tagen eine längere Bearbeitungsdauer.

Im LVR Dezernat Kinder, Jugend und Familie liegt der Durchschnittswert der Antragsbewilligung bei 56 Tagen.

4. Ressourcen und Fachkräftemangel

Angesichts der vorhandenen Ressourcen ist die Erfüllung der sich aus dem SGB IX ergebenden Anforderungen für das LVR-Fallmanagement herausfordernd.

Der Personalbemessung lagen im Jahr 2021 14.263 Leistungen zu Grunde, die einen Stellenbedarf von 87 VZÄ im Fallmanagement ergaben.

Diese Stellen sind bis heute nicht dauerhaft besetzt. Trotz zahlreicher Ausschreibungen, seit April 2025 erfolgen Dauerausschreibungen, gelingt es nicht, die Vakanzen, welche sich durch natürliche Abgänge (Kündigung, Eintritt in den Ruhestand, Elternzeit) in einem permanenten Prozess der Personalfindung und Einarbeitung bewegen, schnell genug auszugleichen.

Hinzu kommt ein bisher kontinuierlicher Fallzahlenanstieg seit Aufgabenübernahme. Im vergangenen Jahr wurden aufgrund der gestiegenen Arbeitslast fünf Zahlungsmöglichkeiten genehmigt, die bis heute nicht vollumfänglich nachbesetzt werden konnten.

Um der Antragsmenge im gesetzlich vorgegebene Rahmen begegnen zu können, wurden verschiedene kompensatorische Maßnahmen veranlasst, um das LVR-Fallmanagement zu stützen:

- Bedarfsermittlungen erfolgen teilweise in einem vereinfachten Verfahren, um die steigenden Antragszahlen zu kompensieren.
- Hospitationen zur individuellen Bedarfsermittlung werden im reduzierten Umfang durchgeführt, da sich die Verfahren dadurch zeitlich verlängern würden.
- Sofern die vorliegenden Unterlagen bereits eine ausreichende Bewertung der Bedarfssituation zulassen, erfolgt die Fallberatung mit den Personensorgeberechtigten telefonisch, statt in einem Präsenzspräch. Eine Gesamtplankonferenz (§ 119 SGB XI) kann entfallen, wenn der maßgebliche Sachverhalt schriftlich ermittelt werden kann.

Trotz dieser Maßnahmen muss festgehalten werden, dass Anfragen auf eine umfassende Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX häufig nicht zeitnah begegnet werden kann.

Fachkräftemangel einerseits und steigende Bedarfslagen andererseits stellen die Eingliederungshilfe im Elementarbereich daher vor Herausforderungen, denen sich die Akteur*innen in den nächsten Jahren nur gemeinsam stellen können, um dem Ziel einer inklusiven Gesellschaft näher zu kommen.

In Vertretung

D a n n a t

Vorlage-Nr. 14/2893

öffentlich

Datum: 21.08.2018
Dienststelle: OE 7
Bearbeitung: Frau Kubny, Frau Esch (Dez. 7), Frau Kaltenbach (Dez. 4)

Gesundheitsausschuss	07.09.2018	empfehlender Beschluss
Sozialausschuss	11.09.2018	empfehlender Beschluss
Landesjugendhilfeausschuss	13.09.2018	empfehlender Beschluss
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	14.09.2018	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	20.09.2018	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	24.09.2018	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	26.09.2018	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	01.10.2018	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Umsetzung des BTHG beim LVR - hier: Aufbau von Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. sowie Weiterentwicklung der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) unter Berücksichtigung von Peer Counseling

Beschlussvorschlag:

1. Die Umsetzung eines regional verankerten Angebots der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. durch den Träger der Eingliederungshilfe sowie die Weiterentwicklung der KoKoBe und die Berücksichtigung von Peer Counseling wird, wie in der Vorlage ausgeführt, beschlossen.
2. Im Gesamtplan- bzw. Teilhabepflanverfahren nach dem BTHG übernehmen zukünftig ab 2020 LVR-eigene Mitarbeitende (Erst- und Folgeanträge) die Bedarfsermittlung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung.
3. Für den Personenkreis der erwachsenen Menschen mit Behinderungen wird das Modell der kooperativen Bedarfsermittlung mit Mitarbeitenden der Leistungsanbieter/Freien Wohlfahrtspflege weiterentwickelt, so dass die Bedarfserhebung bei Erstanträgen mittelfristig und bei ausreichenden Personalressourcen durch Mitarbeitende des LVR erfolgt. Die Bedarfserhebung bei Folgeanträgen wird weiterhin durch die Leistungsanbieter durchgeführt.
4. Das Beratungsangebot Peer Counseling wird im Jahr 2019 in Kooperation mit den regionalen KoKoBe fortgesetzt, um den Übergang bis zum Aufbau des Angebots „Beratung und Unterstützung“ nach § 106 SGB IX n.F. ab dem 01.01.2020 zu gestalten. Die regionalen KoKoBe werden damit beauftragt, das Peerangebot in ihr Beratungsangebot aufzunehmen und die Peerberaterinnen und -berater unter Nutzung der Erfahrungen aus den Modellprojekten zu unterstützen. Die hierzu erforderlichen finanziellen Mittel werden zur Verfügung gestellt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja
--	----

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein
--	------

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L i m b a c h

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Im Dezember 2016 hat der Deutsche Bundestag das neue Bundes-Teilhabe-Gesetz beschlossen. Damit ändert der Deutsche Bundestag die Leistungen für Menschen mit Behinderungen.



Ab dem Jahr 2020 ist der LVR zuständig für alle Fach-Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen im Rheinland. Und er ist zuständig für viele Leistungen für Kindern mit geistigen oder körperlichen Behinderungen.

Das Bundes-Teilhabe-Gesetz sagt: Der LVR soll die Menschen mit Behinderungen bei der Suche nach Hilfe gut beraten und unterstützen.



Dazu wollen die LVR-Bereiche Soziales und Jugend eng zusammenarbeiten.

Die Beratung der Menschen mit Behinderungen soll zu allen Lebens-Bereichen an einem gemeinsamen Ort stattfinden.

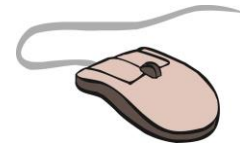
Zum Beispiel in den Räumen der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungs-Stellen (KoKoBe). Diese Beratungs-Stellen sollen zukünftig für Menschen aller Behinderungs-Formen da sein.



Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache
finden Sie hier:
www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Mit Umsetzung der 3. Stufe des BTHG am 01.01.2020 erhalten die Träger der Eingliederungshilfe durch § 106 SGB IX n.F. einen deutlich konkreteren und differenzierteren Auftrag, ihre „Beratung und Unterstützung“ der Leistungssuchenden auszugestalten.

Mit dem am 11.07.2018 durch den Landtag Nordrhein-Westfalens verabschiedeten Ausführungsgesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in NRW (AG-BTHG NRW) wurden u.a. die Landschaftsverbände zum Träger der Eingliederungshilfe bestimmt. Die Durchführung der hiermit verbundenen Aufgaben wurde beim Landschaftsverband Rheinland verwaltungsseitig den Dezernaten Jugend und Soziales übertragen. Für die Umsetzung der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. bedeuten die Regelungen zur Zuständigkeit entsprechend AG-BTHG NRW:

- Das LVR-Dezernat Jugend hat die Beratung und Unterstützung für Kinder, die in der Herkunftsfamilie leben und die Eingliederungshilfeleistungen im Elementarbereich (Kindertagesstätte, Kindertagespflege) und Frühförderung benötigen, sicher zu stellen.
- Das LVR-Dezernat Soziales hat die Beratung und Unterstützung für Kinder und Jugendliche, die nicht in der Herkunftsfamilie leben, sowie zu allen Annexleistungen, v.a. SGB XII, die Kinder und Jugendliche in Zuständigkeit des LVR betreffen, sicher zu stellen sowie alle Eingliederungshilfeleistungen nebst Annexleistungen für Menschen mit Behinderungen ab dem 18. Lebensjahr.

Die sich hieraus ergebenden Schnittstellen zwischen den LVR-Dezernaten Jugend und Soziales sind bei der strukturellen und konzeptionellen Umsetzung des § 106 SGB IX n.F. in enger Abstimmung und Kooperation beider Dezernate auszugestalten. Entsprechend wurde die vorliegende Rahmenkonzeption in Zusammenarbeit beider Dezernate erarbeitet.

Beide Dezernate werden bei der Erbringung von Beratung und Unterstützung gemäß § 106 SGB IX n.F. eng zusammenarbeiten. Nach dem gemeinsamen Rollenverständnis der Beratung durch Mitarbeitende aus den beiden LVR-Dezernaten wirken diese durch ihre Beratung und Unterstützung **aktiv** daran mit, die Selbstbestimmung und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu erreichen.

Dabei werden der Beratung und Unterstützung folgende Standards zugrunde gelegt. Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX erfolgen:

- individuell und personenzentriert,
- ganzheitlich,
- systemisch,
- niedrigschwellig und aufsuchend in der Region,
- „auf Augenhöhe“,
- vernetzt und in Netzwerken,
- sind zugänglich für alle Menschen mit Behinderungen unabhängig vom Alter und der Behinderungsform.

Die Umsetzung von Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. erfolgt in enger Verzahnung mit der Bedarfsermittlung, denn Beratung und Bedarfsermittlung gehören zusammen.

Der LVR hält an seinem kooperativen Modell der Bedarfsermittlung bei erwachsenen Menschen mit (drohender) Behinderung mit der freien Wohlfahrtspflege fest – aber in modifizierter Form. Es besteht mittelfristig und ressourcenabhängig die Absicht, bei Erstanträgen die Bedarfserhebung mit dem BEI_NRW durch eigene LVR-Mitarbeitende vorzunehmen. Folgeanträge werden wie bisher regelhaft durch die Dienste der freien Wohlfahrtspflege begleitet.

Bei Kindern und Jugendlichen mit (drohender) Behinderung werden die Bedarfe ab dem 01.01.2020 ausschließlich durch eigene LVR-Mitarbeitende (Erst- und Folgeanträge) der LVR-Dezernate Jugend und Soziales mit dem BEI_NRW KiJu erhoben und bearbeitet.

Der Ausgangspunkt für die Beratung, Unterstützung und Bedarfsermittlung durch Beratende der LVR-Dezernate Jugend und Soziales soll möglichst unter einem Dach in einer gemeinsamen Ansprechstelle vor Ort liegen. Es ist beabsichtigt, beim Aufbau des Beratungsangebotes mit den regionalen Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe) zu kooperieren und zu eruieren, inwieweit eine gemeinsame Nutzung der Räumlichkeiten der KoKoBe bei Umsetzung von § 106 SGB IX n.F. möglich ist. Der Aufbau des Beratungsangebotes soll ebenso mit den Städten, Kreisen und kreisangehörigen Städten abgestimmt erfolgen, um ggf. räumliche Ressourcen gemeinsam zu nutzen und durch eine inhaltlich-fachliche Abstimmung mit den Beratungsangeboten der örtlichen Träger der Entwicklung von Parallelstrukturen entgegenzuwirken.

Für die Eltern von Kindern zwischen 0–6 Jahren (Elementarbereich) mit einer (drohenden) Behinderung gibt es bisher kein einheitliches örtliches Beratungsangebot. Die Eltern dieser Kinder haben, ergänzend zu den Angeboten der Beratung durch Kinderärzte, Jugendämter und im Rahmen der Frühförderung, einen komplexen Beratungsbedarf und Fragen zur künftigen Unterstützung, Förderung und Entwicklung des Kindes. Mit der Umsetzung von § 106 SGB IX n.F. soll diese „Informationsstelle und Beratungsmöglichkeit“ entstehen, die über die erforderlichen Unterstützungsmaßnahmen beraten und Eltern und Kind adäquat begleiten.

Da dieses einheitliche örtliche Beratungsangebot für Kinder im Alter von 0–6 in dieser Form bisher nicht existiert, werden somit neue Strukturen durch den Eingliederungshilfeträger geschaffen, die vernetzt und kooperativ mit bestehenden Beratungsstellen arbeiten.

Da durch § 106 SGB IX n.F. die Beratung und Unterstützung ab 01.01.2020 eine Pflichtaufgabe des Eingliederungshilfeträgers wird, die nicht an Leistungsanbieter abgegeben werden kann, ist eine Weiterentwicklung und Neuausrichtung der KoKoBe unerlässlich. Die regionalen KoKoBe sind im Rheinland derzeit als Beratungsstellen insbesondere in Bezug auf Wohnhilfen für erwachsene Menschen mit geistiger Behinderung etabliert und bekannt.

Folgt man § 1 SGB IX lautet die neue Zielsetzung für die KoKoBe:

Die KoKoBe wirken zukünftig mit ihrer Arbeit und ihren Angeboten darauf hin, die Teilhabechancen von Menschen mit Behinderungen nachhaltig zu verbessern und zu fördern.

Um dies zu erreichen, schlagen die KoKoBe für die Menschen mit Behinderung eine

Brücke zwischen der sozialrechtlich orientierten Beratung nach § 106 SGB IX n.F. (durch den LVR von 2020 an sicherzustellen) und dem Sozialraum. Das Aufgabenprofil der KoKoBe ist vor diesem Hintergrund neu auszugestalten.

Auch mit den Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) wird eine Kooperation hinsichtlich der Umsetzung der Beratung nach § 106 SGB IX n.F. gesucht, um das Beratungsangebot des Eingliederungshilfeträgers für die Zielgruppe der Menschen mit einer psychischen Behinderung zugänglich zu machen.

Um einen rheinlandweiten Aufbau von Peer Counseling zu ermöglichen, ist geplant, diese strukturell bei den KoKoBe zu verorten unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus dem Modellprojekt hinsichtlich der konzeptionellen und strukturellen Anforderungen.

Damit die geschulten und erfahrenen Peers aus den regionalen Modellprojekten nach Beendigung des Modellprojektes Peer Counseling auch in 2019 weiter Peerberatung anbieten können, wird in Zusammenarbeit mit den regionalen KoKoBe die Übergangszeit gestaltet. Hierfür sind max. 400.000 Euro im Haushalt 2019 vorgesehen.

Um den Aufbau der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. in den Regionen in Zusammenarbeit mit den KoKoBe und den Gebietskörperschaften sowie den Gemeinden unter Berücksichtigung des Peer Counseling voranzutreiben, werden in einem nächsten Schritt Gespräche und/oder Workshops mit den beteiligten Partnerinnen und Partnern gesucht. Deren Ergebnisse werden in das zu entwickelnde Umsetzungskonzept zur Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. einfließen.

Finanzielle und personelle Auswirkungen sind zum Doppelhaushalt 2020/2021 darzustellen.

Die Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung der Nummern Z1, Z2, Z4, Z6 des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2893:

Umsetzung des BTHG beim LVR – hier: Aufbau von Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. sowie Weiterentwicklung der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) unter Berücksichtigung von Peer Counseling

Inhalt

1. Hintergrund und Auftrag	7
2. Rechtlicher Rahmen und Anforderungen an Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F.	8
2.1 Anforderungen an die Umsetzung des § 106 SGB IX n.F. entsprechend der Zuständigkeiten der LVR-Dezernate Jugend und Soziales als Träger der Eingliederungshilfe	10
2.2 Gemeinsames Rollenverständnis der Beratung	10
3. Künftige Struktur der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F.....	10
3.1 Ausgangslage Beratung	10
3.2 Umsetzungsskizze von Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. beim LVR	12
3.2.1 Wer?	12
3.2.2 Was?.....	12
3.2.3 Warum?	13
3.2.3.1 Beratung und Bedarfsermittlung bei erwachsenen Menschen mit Behinderungen.....	13
3.2.3.2 Beratung und Bedarfsermittlung bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen.....	14
3.2.4 Wie?	15
3.2.5 Wo?	16
4. Weiterentwicklung der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe).....	16
4.1 Weiterentwicklung und künftige Rolle der KoKoBe.....	17
4.2 Entwicklung eines neuen Aufgabenprofils für die KoKoBe	18
4.3 Kooperation mit den Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ).....	19
4.4 Einbinden der Kompetenzen der Expertinnen und Experten in eigener Sache.....	20
4.4.1 Rahmenkonzept für den flächendeckenden Aufbau von Peer Counseling im Rheinland	20
4.4.2 Schnittstelle Peer Counseling und Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F.	22
4.4.3 Kompetenzen und Erfahrungen aus dem Modellprojekt Peer Counseling bis zum 01.01.2020 sichern	22
4.4.4 Peer Counseling im Bereich Kinder und Jugendliche (0-6 Jahre)	23
5. Nächste Schritte	23
6. Beschlussvorschläge	24

1. Hintergrund und Auftrag

Kernanliegen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) ist es, die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen durch mehr Teilhabe an der Gesellschaft, mehr Selbstbestimmung und mehr Möglichkeiten zu einer individuellen Lebensführung zu verbessern. Für Menschen mit einer wesentlichen Behinderung, die Leistungen der Eingliederungshilfe beantragen, erhalten diese Ziele u.a. durch die Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. ein besonderes Gewicht. Auch wenn § 106 IX n.F. keine grundsätzlich neuen gesetzlichen Anforderungen an den Eingliederungshilfeträger stellt, wird der Beratungs- und Unterstützungsauftrag durch den Eingliederungshilfeträger deutlich konkreter und differenzierter beschrieben, als dies bisher im SGB I und SGB XII der Fall war. Hieraus erwachsen für den Leistungsberechtigten konkretisierte Rechtsansprüche. Darüber hinaus muss der LVR auf die neuen Zuständigkeiten (s. AG-BTHG NRW) reagieren.

Mit dem am 11.07.2018 durch den Landtag Nordrhein-Westfalens verabschiedeten Ausführungsgesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in NRW (AG-BTHG NRW), welches rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft tritt, wurden die Landschaftsverbände zu Trägern der Eingliederungshilfe bestimmt. Außerdem wurden ihnen zugleich zu den bisherigen Aufgaben neue Zuständigkeiten übertragen (siehe Vorlage 14/2813). So sind die Landschaftsverbände als Eingliederungshilfeträger nun umfassend für alle Leistungen der Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen mit Behinderung zuständig. Für Kinder und Jugendliche mit Behinderung sind sie immer dann zuständig, wenn diese Leistungen der Eingliederungshilfe in einer stationären Wohneinrichtung erhalten, in einer Pflegefamilie leben, eine heilpädagogische Tagesstätte, eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflege besuchen und/oder Leistungen der Eingliederungshilfe im Rahmen der Frühförderung nach § 79 in Verbindung mit § 46 Abs. 2 u. 3 SGB IX n.F. erhalten.

Vor dem Hintergrund der neuen gesetzlichen Regelungen im SGB IX n.F. und dem AG-BTHG NRW hat der Landschaftsausschuss mit Beschluss vom 09.07.2018 dem Antrag 14/222 zugestimmt, mit dem die Verwaltung beauftragt wird, „ein Konzept zur Weiterentwicklung der vorhandenen Beratungsstruktur der KoKoBe zu erstellen. Hierbei soll berücksichtigt werden:

- die umfassende gesetzliche Beratungs- und Unterstützungsverpflichtung des Leistungsträgers nach § 106 SGB IX und die Begleitung im Gesamt-/Teilhabeplanverfahren auch mit eigenen Mitarbeitenden in dezentralem Einsatz
- die Kompetenz der Expertinnen und Experten in eigener Sache
- die Wertschätzung der bestehenden psychosozialen Beratungskompetenz der KoKoBe
- eine Öffnung der KoKoBe für alle Lebenslagen und Behinderungsformen.“

Mit dieser Vorlage wird eine Rahmenkonzeption zur (Weiter-) Entwicklung der Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen nach § 106 SGB IX n.F. vorgelegt, die die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen und Zuständigkeiten gemäß SGB IX n.F. und AG-BTHG NRW umsetzt sowie die bisherigen Beratungsstrukturen des LVR berücksichtigt (KoKoBe) und weiterentwickelt. Die Vorlage beantwortet daher den Antrag 14/222. Dieser ist hiermit erledigt.

Da die Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder zwischen 0–6 Jahren im Elementarbereich zukünftig durch das LVR-Dezernat Jugend erbracht werden, während weitere Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche sowie alle Eingliederungshilfeleistungen für erwachsene Menschen mit Behinderung wie bisher im Aufgabenbereich des LVR-Dezernates Soziales verankert sind, wurde diese Vorlage gemeinsam und in enger Abstimmung durch beide Dezernate verfasst.

2. Rechtlicher Rahmen und Anforderungen an Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F.

Die allgemeinen Beratungspflichten für Sozialleistungsträger entsprechend § 14 SGB I gelten auch weiterhin für den LVR als Träger der Eingliederungshilfe. Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) sind bzw. werden für die Beratung ab 01.01.2018 § 12 SGB IX und ab dem 01.01.2020 § 106 SGB IX n.F. entsprechend wirksam.

§ 12 SGB IX enthält die Verpflichtung u.a. für die Rehabilitationsträger durch Maßnahmen der Information und Aufklärung Rehabilitationsbedarfe frühzeitig zu erkennen und auf eine entsprechende Antragstellung der Leistungsberechtigten hinzuwirken. Die frühzeitige Erkennung des Rehabilitationsbedarfes soll gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 SGB IX insbesondere durch die Bereitstellung und Vermittlung von geeigneten barrierefreien Informationsangeboten über

1. Inhalte und Ziele von Leistungen zur Teilhabe,
2. die Möglichkeit der Leistungsausführung als Persönliches Budget,
3. das Verfahren zur Inanspruchnahme von Leistungen zur Teilhabe,
4. Angebote der Beratung, einschließlich der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung nach § 32 SGB IX erfolgen.

Die Rehabilitationsträger benennen Ansprechstellen, die Informationsangebote an Leistungsberechtigte, an Arbeitgeber und andere Rehabilitationsträger vermitteln. Bis Ende 2018 können für diese Aufgabe noch die Gemeinsamen Servicestellen genutzt werden.

Aktuell hält der LVR bereits einige Informationsmaterialien bereit. Aufgrund zahlreicher Veränderungen und Neuerungen durch das BTHG, die Instrumente, Verfahren und Regelungen betreffen, ist es erforderlich, barrierefreie Informationsmaterialien weiter- oder neu zu entwickeln. Dies wird schrittweise erfolgen.

Mit § 106 SGB IX n.F. werden die bisherigen Pflichten aus dem SGB I und SGB XII normiert und konkretisiert. Der personenzentrierten Neuausrichtung der Eingliederungshilfe wird durch die erhöhten Anforderungen an eine kompetente umfassende Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen Rechnung getragen.

Ziel der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. ist, die Selbstbestimmung und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu fördern.

Die Beratung nach § 106 SGB IX n.F. kennzeichnet:

- sie erfolgt auf Nachfrage,

- auf Wunsch der/des Leistungsberechtigten kann auch eine Person ihres/seines Vertrauens dabei sein
- und die Beratung hat in einer für die Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form (z.B. Leichte Sprache) zu erfolgen.
- Die Beratung dient insbesondere der umfassenden Information der Leistungsberechtigten.

Die Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. erfolgt, wenn sie erforderlich¹ ist. Sie trägt dazu bei, „dass die Leistungsberechtigten zügig und erfolgreich die notwendigen Leistungen zur Förderung einer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in einer inklusiven Gesellschaft erhalten“²

Nach Abs. 2 umfasst **die Beratung** insbesondere

1. die persönliche Situation des Leistungsberechtigten, den Bedarf, die eigenen Kräfte und Mittel sowie die mögliche Stärkung der Selbsthilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft einschließlich eines gesellschaftlichen Engagements,
2. die Leistungen der Eingliederungshilfe einschließlich des Zugangs zum Leistungssystem,
3. die Leistungen anderer Leistungsträger,
4. die Verwaltungsabläufe,
5. Hinweise auf Leistungsanbieter und andere Hilfemöglichkeiten im Sozialraum und auf Möglichkeiten zur Leistungserbringung
6. Hinweise auf andere Beratungsangebote im Sozialraum,
7. eine gebotene Budgetberatung.

Nach Abs. 3 umfasst **die Unterstützung**, insbesondere

1. Hilfe bei der Antragstellung,
2. Hilfe bei der Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger,
3. das Hinwirken auf zeitnahe Entscheidungen und Leistungen der anderen Leistungsträger,
4. Hilfe bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten,
5. Hilfe bei der Inanspruchnahme von Leistungen,
6. die Vorbereitung von Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft einschließlich des gesellschaftlichen Engagements,
7. die Vorbereitung von Kontakten und Begleitung zu Leistungsanbietern und anderen Hilfemöglichkeiten,
8. Hilfe bei der Entscheidung über Leistungserbringer sowie bei der Aushandlung und dem Abschluss von Verträgen mit Leistungserbringern sowie
9. Hilfe bei der Erfüllung von Verpflichtungen aus der Zielvereinbarung und dem Bewilligungsbescheid.

Darüber hinaus sind die Leistungsberechtigten auf die Beratungsstellen nach § 32 SGB IX (Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung, EUTB), Rechtsanwälte und Beratungen der Freien Wohlfahrtspflege hinzuweisen.

¹ Der unbestimmte Rechtsbegriff der Erforderlichkeit ist weder im Gesetzestext noch in der Begründung näher bestimmt; dieser wird durch den LVR konkretisiert.

² Vgl. Gesetzesbegründung zu § 106 SGB IX n.F.

2.1 Anforderungen an die Umsetzung des § 106 SGB IX n.F. entsprechend der Zuständigkeiten der LVR-Dezernate Jugend und Soziales als Träger der Eingliederungshilfe

Träger der Eingliederungshilfe sind aufgrund einer verwaltungsseitigen Festlegung innerhalb des LVR die Dezernate Jugend und Soziales. Für die Umsetzung der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. bedeuten die Regelungen zur Zuständigkeit entsprechend AG-BTHG NRW (vgl. Pkt. 1):

- Das LVR-Dezernat Jugend hat die Beratung und Unterstützung für Kinder, die in der Familie leben und die Eingliederungshilfeleistungen im Elementarbereich (Kindertagesstätte, Kindertagespflege) und Frühförderung benötigen, sicher zu stellen.
- Das LVR-Dezernat Soziales hat die Beratung und Unterstützung für Kinder und Jugendliche, die nicht in der Herkunftsfamilie leben, sowie zu allen Annexleistungen die Kinder und Jugendliche, v.a. des SGB XII, in Zuständigkeit LVR betreffen, sicher zu stellen.

Hieraus ergeben sich Schnittstellen zwischen den LVR-Dezernaten Jugend und Soziales, z.B. wenn ein Kind, das in der Herkunftsfamilie lebt (Zuständigkeit LVR-Dezernat Jugend) auch Hilfsmittel (Zuständigkeit LVR-Dezernat Soziales) in der Kindertagesstätte benötigt. Diese Schnittstellen sind zu identifizieren und erfordern eine enge Kooperation bei der Umsetzung des § 106 SGB IX n.F.

2.2 Gemeinsames Rollenverständnis der Beratung

Beide Dezernate werden bei der Erbringung von Beratung und Unterstützung gemäß § 106 SGB IX n.F. eng zusammenarbeiten. Der Beratung durch Mitarbeitende aus den beiden LVR-Dezernaten wird ein gemeinsames Rollenverständnis zu Grunde gelegt sowie gemeinsame Standards, wie die Beratung erfolgen soll.

Die Beraterin/der Berater wirkt gemäß § 106 SGB IX n.F. durch Beratung und Unterstützung **aktiv** daran mit, die Selbstbestimmung und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu erreichen. Insbesondere kennzeichnen die Beraterin/den Berater die Rollen als Lotse/Lotsin, als Prozess- und Wegbegleiterin/-begleiter, als Türöffnerin/Türöffner und als Netzwerkerin/Netzwerker und Sozialraumexpertin/-experte. Durch umfassende Information der Ratsuchenden und/oder der Leistungsberechtigten schaffen die Beratenden die Voraussetzungen für die Entscheidungen der Leistungssuchenden. Bei Bedarf wird auch die Entscheidungsfindung unterstützt.

3. Künftige Struktur der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F.

3.1 Ausgangslage Beratung

Auch jetzt ist der LVR schon zur Beratung auf Basis des § 11 SGB XII verpflichtet und leistet diese. Sie ist jedoch nicht regelmäßig in den Gebietskörperschaften organisiert und wird durch LVR geförderte Beratungsangebote (KoKoBe, SPZ, Peer-Beratung) unterstützt.

Die Beratung von Menschen mit Behinderungen erfolgt derzeit insbesondere durch das Fallmanagement des LVR-Dezernates Soziales. Das Fallmanagement berät nach § 14 SGB IX und § 11 SGB XII und überwiegend fernmündlich beispielsweise im Antragsverfahren vor allem zu den Leistungen der Eingliederungshilfe. Auch im Rahmen der Hilfeplankonferenzen erfolgt eine personenbezogene Beratung durch LVR-Mitarbeitende, wenn möglich auch in Zusammenarbeit mit weiteren Leistungsträgern. Darüber hinaus werden volljährige Menschen mit geistiger Behinderung insbesondere durch die vom LVR geförderten KoKoBe beraten.

Ziel der Beratung durch die KoKoBe ist es, eine selbstständige und selbstbestimmte Wohnform in der eigenen Häuslichkeit und die Teilhabe von Menschen mit geistiger Behinderung im Sozialraum zu ermöglichen. Derzeit werden rd. 64 Vollzeitstellen³ mit jeweils 70.000 Euro p.a. an 69 Standorten im Rheinland durch das LVR-Dezernat Soziales gefördert. Die Förderung setzt sich aus 80% Pflichtleistungen entsprechend gesetzlicher Bestimmungen und 20% freiwilliger Leistungen v.a. durch die Sozial- und Kulturstiftung des LVR zusammen.

Menschen mit psychischen Erkrankungen und Behinderungen werden durch die SPZ beraten, die eine freiwillige Förderung durch das LVR-Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen erhalten.

Für die Eltern von Kindern zwischen 0–6 Jahren mit einer bereits erkennbaren vorliegenden Beeinträchtigung oder einer noch nicht erkennbaren Beeinträchtigung gibt es bisher kein einheitliches örtliches Beratungsangebot. Beginnend mit den Vorsorgeuntersuchungen nach der Geburt oder im Zuge der ersten Besuche beim Kinderarzt bzw. der -ärztin können bereits auffällige oder offensichtliche physische Beeinträchtigungen und Veränderungen des Körpers und/oder auffällige Abweichungen in der Entwicklung des einzelnen Kindes festgestellt werden.

Die Eltern dieser Kinder haben einen komplexen Beratungsbedarf und Fragen zur künftigen Unterstützung, Förderung und Entwicklung des Kindes. Aufgrund der Zuständigkeit des LVR für die Leistungen der Eingliederungshilfe im Elementarbereich ab 01.01.2020 soll ergänzend zu den Angeboten der Beratung durch Kinderärzte, Jugendämter und im Rahmen der Frühförderung künftig eine „Informationsstelle und Beratungsmöglichkeit“ im Sinne des § 106 SGB IX n.F. installiert werden, um Eltern eine Anlaufstelle zu bieten, welche über erforderliche Unterstützungsmaßnahmen informiert und Eltern und Kind adäquat begleitet.

Jede Beratung muss aufgrund der subjektiven Sichtweisen der Betroffenen individualistisch ausgerichtet sein. Die beratende Person wird sich auf die verschiedenen Problemstellungen und Wünsche des Kindes einstellen und darauf reagieren müssen. Aus dem vielfältigen Angebot an Maßnahmen und Leistungen gilt es aufgrund des eigenen Wissens, der Erfahrungen und den Erfahrungen der zu beteiligenden Personen eine gemeinsame Entscheidung mit dem Kind zu treffen.

Hierzu bildet, für eine bessere Einschätzung der Lebensverhältnisse und für eine Reflexion der Lebenssituation, ein wesentlicher Baustein der Beratung die Hinzuziehung von Personen/ Experten innerhalb des sozialen Umfeldes des Kindes. Die Kernfamilie

³ Bemessungsgrundlage ist eine Vollzeitstelle je 150.000 Einwohner.

(Eltern, Geschwister, Großeltern, Verwandtschaft) sowie weitere Beteiligte innerhalb des sozialen Umfeldes des Kindes (Kindertagesstätte, Kinderarzt, freundschaftliche Bereiche, therapeutische Einrichtungen) ermöglichen hierbei eine grundlegende Expertensicht des Kindes. Hierdurch können Kenntnisse der Lebensgeschichte, der eigenen Verarbeitung- und Beziehungsmuster des Kindes, sowie Selbsterfahrungen in den Beratungsprozess einbezogen werden.

Dieses einheitliche örtliche Beratungsangebot für Kinder im Alter von 0–6 hat es in dieser Form bislang nicht gegeben, so dass hierfür neue Strukturen und Vernetzungen mit bestehende Beratungsstellen geschaffen werden müssen, um dem Beratungsauftrag im Sinne des § 106 SGB IX n.F. gerecht zu werden.

3.2 Umsetzungsskizze von Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. beim LVR

3.2.1 Wer?

Die Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. wird in jedem Fall und unabhängig davon, welches der beiden LVR-Dezernate Jugend oder Soziales für die Fallbearbeitung zuständig ist, durch LVR-Mitarbeitende im dezentralen Einsatz vor Ort in der Region erfolgen.

Die Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. orientiert sich an den Zuständigkeiten des LVR als Träger der Eingliederungshilfe entsprechend dem AG-BTHG NRW (siehe Pkt. 2.1).

Die Schnittstellen zwischen den internen Zuständigkeiten der LVR-Dezernate Jugend und Soziales für Kinder zwischen 0–6 Jahren sollen „nach außen“, also für die Eltern und deren Kinder nicht sichtbar werden. Hier wird nach dem Prinzip „One face to the customer“ (aus dem Engl. sinngemäß übersetzt „Eine Ansprechpartnerin/ein Ansprechpartner für die Kundin/den Kunden“) eine Ansprechperson tätig unabhängig davon, welches LVR-Dezernat schwerpunktmäßig für die Antragsbearbeitung zuständig ist. Die Ansprechperson übernimmt in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem jeweils anderen LVR-Dezernat die Prozesssteuerung. Ausschlaggebend für die Zuweisung an eine Beraterin oder einen Berater des LVR ist das Anliegen der ratsuchenden Person.

3.2.2 Was?

Die Umsetzung von Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. erfolgt in enger Verzahnung mit der Bedarfsermittlung, denn Beratung und Bedarfsermittlung gehören zusammen.

Der LVR hält an seinem kooperativen Modell der Bedarfsermittlung bei erwachsenen Menschen mit (drohender) Behinderung mit der freien Wohlfahrtspflege fest – aber in modifizierter Form. Es besteht mittelfristig und ressourcenabhängig die Absicht, bei Erstanträgen die Bedarfserhebung mit dem BEI_NRW durch eigene LVR-Mitarbeitende vorzunehmen. Folgeanträge werden wie bisher regelhaft durch die Dienste der freien Wohlfahrtspflege begleitet, es sei denn, der Leistungsberechtigte wünscht eine Bedarfsermittlung durch LVR-Mitarbeitende.

Bei Kindern und Jugendlichen mit (drohender) Behinderung werden die Bedarfe ab dem 01.01.2020 durch eigene LVR-Mitarbeitende (Erst- und Folgeanträge) der LVR-Dezernate Jugend und Soziales erhoben und bearbeitet.

3.2.3 Warum?

3.2.3.1 Beratung und Bedarfsermittlung bei erwachsenen Menschen mit Behinderungen

Eine Zusammenführung der Beratungsaufgabe nach § 106 SGB IX n.F. mit der Bedarfserhebung durch BEI_NRW als Teil der Bedarfsermittlung für den Personenkreis der erstmalig leistungssuchenden erwachsenen Menschen mit Behinderungen hat folgende fachliche Gründe:

- Aus der Perspektive der Leistungssuchenden, die eine Beratung gemäß § 106 SGB IX n.F. in Anspruch nehmen, kann im Sinne einer Dienstleistungsorientierung erwartet werden, dass die Informationen, die über die individuelle Lebenssituation in die Beratung eingebracht werden, auch für die Bedarfsermittlung genutzt werden. Erfolgen Beratung und Bedarfsermittlung durch dieselbe Person, erfahren die Leistungssuchenden eine personelle Kontinuität, die den Prozess der Gesamtplan- bzw. Teilhabeplanung deutlich unterstützen kann. Zudem erleben viele Menschen mit Behinderungen es als persönliche Belastung und als Beeinträchtigung ihrer Privatsphäre, wenn sie im Rahmen eines Antragsverfahrens wiederholt und gegenüber unterschiedlichen Personen detailliert Auskunft über ihre Lebenssituation und Bedarfe geben müssen.
Beratung und Bedarfsermittlung in eine Hand zu legen, schafft Synergien bei der Antragsbearbeitung, erleichtert den Prozess des Gesamtplan- bzw. Teilhabeplanverfahrens für die Leistungssuchenden und senkt die Zugangsschwelle gerade auch für Menschen mit Behinderungen, die erstmals Leistungen der Eingliederungshilfe beantragen.
- Inhaltlich sind die Elemente der Beratung und Bedarfserhebung nicht sicher und trennscharf voneinander zu unterscheiden. Es handelt sich in der Regel um einen fließenden kommunikativen Prozess, in dem sich beide Elemente immer wieder abwechseln und vermischen. Dies wurde durch die Erkenntnisse aus verschiedenen Modellprojekten z.B. das LVR-Modellprojekt Rhein-Kreis Neuss⁴, das LWL-Projekt Teilhabe2015⁵ bestätigt.
- Nicht zuletzt überträgt der Gesetzgeber in Kapitel 7 Teil 2 SGB IX n.F. (Gesamtplanung) dem Eingliederungshilfeträger als Kernaufgabe das Gesamtplanverfahren, zu dem neben der Bedarfsfeststellung eben auch die Bedarfsermittlung gehört. Im Zusammenhang der Wirkung, die der Gesetzgeber sich durch die Gesamtplanung auf die Steuerungsfähigkeit der Eingliederungshilfe

⁴ Vgl. Lavorano, S.; Knöb, D.; Weber, E. (2013): Evaluation des Modellprojekts zur leistungserbringerunabhängigen Beratung im Kontext individueller Hilfeplanung im Rhein-Kreis Neuss anbieterneutralen Beratung, Forschungsprojekt im Auftrag des LVR

⁵ Vgl. Schlandstedt, G.; Oliva, H.; Jaschke, H. (2015): Abschlussbericht, Wissenschaftliche Begleitung: Projekt Teilhabe2015 „Mehr Teilhabe von Menschen mit Behinderung“, Forschungsprojekt im Auftrag des LWL

verspricht⁶ und dem Auftrag gemäß § 97 SGB IX n.F. (qualifizierte Fachkräfte), die personenzentrierte Ausgestaltung der Leistungen der Eingliederungshilfe durch eine umfassende Qualifikation der Mitarbeitenden des Eingliederungshilfeträgers sicherzustellen, ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber den Eingliederungshilfeträger auch im Bereich der Bedarfserhebung als Teil der Bedarfsermittlung in einer eigenen Verantwortung sieht.

- Vor dem Hintergrund der positiven Erfahrungen und der gewachsenen Zusammenarbeit zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und den Leistungsanbietern im Rheinland ist es aber zugleich wünschenswert, die „kooperative Bedarfserhebung“ in einer modifizierten Form auch nach Inkrafttreten des 2. Teils des SGB IX (Eingliederungshilferecht) ab 01.01.2020 bei erwachsenen Menschen mit Behinderungen fortzusetzen. Damit setzt sich der Abstimmungs- und Annäherungsprozess der beiden Landschaftsverbände aus der Entwicklung des einheitlichen Bedarfsermittlungsinstrumentes BEI_NRW fort, denn auch der Landschaftsverband Westfalen-Lippe plant bei Erstanträgen von erwachsenen Menschen mit Behinderungen die Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. und die Bedarfserhebung durch BEI_NRW als Teil der Bedarfsermittlung durch eigene Mitarbeitende (sogenannte Hilfeplanerinnen und Hilfeplaner) durchzuführen. Bei Folgeanträgen sieht auch der Landschaftsverband Westfalen-Lippe vor, die Bedarfserhebung durch BEI_NRW auf die Leistungserbringer zu übertragen und sie so in die Bedarfsermittlung einzubeziehen.
- Laut dem BAGÜS-Kennzahlenvergleich 2016 (s.a. Vorlage-Nr. 14/2665 und Vorlage-Nr. 14/2657) erhalten im Rheinland rund 72.500 erwachsene Menschen mit Behinderungen Leistungen der Eingliederungshilfe zum Wohnen und/oder zur Beschäftigung. Angesichts dieser Größenordnung ist die Kooperation mit den Leistungsanbietern (so gesetzlich nicht vorgesehen) bei der Bedarfserhebung mithilfe von BEI_NRW eine unabdingbare Voraussetzung, um die Aufgabenbewältigung sicherzustellen.

3.2.3.2 Beratung und Bedarfsermittlung bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen

Um eine auf den Einzelfall und den Sozialraum abgestimmte Steuerung der Eingliederungshilfeleistungen zu gewährleisten, die ihrerseits dem Gleichheitsgrundsatz und der Vergleichbarkeit der Leistungen genügt, ist eine Bedarfsermittlung, die auch die Bedarfserhebung durch BEI_NRW KiJu beinhaltet, durch eigene Mitarbeitende des Eingliederungshilfeträgers bei Kindern und Jugendlichen notwendig. Weitere Vorteile liegen in einer anbieterunabhängigen Bedarfsplanung, einer möglichen trägerübergreifenden und interdisziplinären Teilhabepflege sowie der engen Verzahnung mit der örtlichen Jugendhilfe.

Aufgrund der hohen Entwicklungsgeschwindigkeit im (früh-) kindlichen und jugendlichen Alter ändern sich die Anforderungen an die Unterstützung bei diesem Personenkreis oftmals innerhalb weniger Wochen und Monate. Die Bedarfserhebung durch BEI_NRW KiJu auch bei Folgeanträgen stellt sicher, dass insbesondere die Wirkungs- und

⁶ Vgl. Gesetzesbegründung zu § 106 SGB IX n.F., S. 210 Nachhaltigkeitsaspekt

Zielkontrolle bei der Fortschreibung der Gesamt-/Teilhabepläne bei Kindern und Jugendlichen engmaschig begleitet werden kann.

Eine Bedarfserhebung bei Kindern und Jugendlichen mithilfe eines einheitlichen Bedarfsermittlungsinstrumentes existierte bisher weder für den Elementarbereich (0-6 Jahre) noch für die Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen, die in stationären Einrichtungen leben.

Im Elementarbereich schafft eine Bedarfsermittlung mithilfe von BEI_NRW KiJu sowie eine hochfrequentierte Bedarfsüberprüfung durch eigene Mitarbeitende des LVR von daher keine Parallelstrukturen, sondern ein neues vom Gesetzgeber gewolltes Angebot, das die Familien und die Leistungsanbieter entlastet, den Aufbau eines einheitlichen Qualitätsmanagements ermöglicht, Schnittstellen mindert und die Kooperation und Zusammenarbeit mit den Mitgliedskörperschaften fördert.

Im Zuständigkeitsbereich des LVR-Dezernates Soziales ist bisher durch die fehlende einheitliche und systematische Vorgehensweise bei der Bedarfserhebung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen die Wirkungskontrolle und Steuerung der bewilligten Eingliederungshilfeleistungen nur erschwert möglich.

Angesichts der großen Entwicklungsschritte, die sich in der Kindheit und Jugend vollziehen, ist dies sehr ungünstig und geht mit dem Risiko einher, dass Chancen für eine bedarfsgerechte Förderung für den jungen Menschen nicht wahrgenommen werden. Durch die Bedarfserhebung mit BEI_NRW KiJu durch eigene LVR-Mitarbeitende kann das LVR-Dezernat Soziales die Bedarfsermittlung als Teil des Gesamtplan- bzw. Teilhabeplanprozesses neu ausrichten und damit seiner bedarfsgerechten Steuerungsverantwortung gegenüber den Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in seinem Zuständigkeitsbereich nachhaltig gerecht werden. Dies wird mit einer organisatorischen Bündelung und Spezialisierung innerhalb des Dezernates Soziales einhergehen und verstärkt werden.

3.2.4 Wie?

Die Beratung und Unterstützung erfolgt auf Basis gemeinsam formulierter **Standards**:

- Individuell und personenzentriert
Jeder einzelne Mensch wird individuell betrachtet. Ausschlaggebend für das konkrete Ziel der Beratung und Unterstützung ist der jeweils individuelle Bedarf und die individuelle Lebenslage.
- Ganzheitlich
Der Mensch mit Behinderung wird bezogen auf alle Lebenslagen, Lebensphasen und Eingliederungshilfebedarfe sowie ggf. zu weiteren Rehabilitationsbedarfen beraten.
- Systemisch
Beratung und Problemanalyse erfolgen unter Einbeziehung des Kontextes, des Wissens und der Vorerfahrungen der beteiligten Personen und auf Wunsch unter Einbeziehung verschiedener Perspektiven, z.B. Mitarbeitende des LVR, Mitarbeitende eines Leistungserbringers, Peers, Person des Vertrauens.

- Niedrigschwellig in der Region und ggf. aufsuchend
Das Beratungsangebot richtet sich an alle Menschen mit Behinderungen unabhängig von der Form der Behinderung. Es erfolgt in der Region, wo der leistungssuchende Mensch lebt und mit der Unterstützung, die notwendig ist. Die Beratung wird in den Beratungsräumlichkeiten angeboten und kann ebenso auf Wunsch oder bei Bedarf aufsuchend erfolgen, z.B. wird an dem Ort beraten, an dem die Person lebt, wohnt, arbeitet oder an einem anderen Ort ihrer Wahl.
- „Auf Augenhöhe“
Die Beratung erfolgt mit einer positiven ethischen Grundhaltung und in einer für den Menschen mit Behinderung wahrnehmbaren Form.
- Vernetzt und in Netzwerken
Die Beratung nach § 106 SGB IX n.F. arbeitet eng und kooperativ mit andern Beratungsangeboten, z.B. der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB), der Freien Wohlfahrtspflege, dem örtlichen Kostenträger sowie weiteren Angeboten zusammen.
- Zugänglich für alle Menschen mit Behinderungen
Die Örtlichkeiten und Informationen sind für **alle** Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugänglich. Über das Beratungsangebot wird informiert und es wird flächendeckend bekannt gemacht.

3.2.5 Wo?

Der Ausgangspunkt für die Beratung, Unterstützung und Bedarfsermittlung durch Beratende der LVR-Dezernate Jugend und Soziales soll möglichst unter einem Dach in einer gemeinsamen Ansprechstelle vor Ort liegen.

Es ist beabsichtigt, mit den durch das LVR-Dezernat Soziales geförderten KoKoBe zu kooperieren und in Abstimmungsgesprächen zu eruiieren, inwieweit eine Nutzung der Räumlichkeiten der KoKoBe für das Beratungsangebot des § 106 SGB IX n.F. möglich ist. Da die räumlichen und örtlichen Gegebenheiten und Voraussetzungen in den Regionen sehr unterschiedlich und ggf. nicht für alle Behinderungsformen und Altersgruppen zugänglich sind, wird es notwendig sein, regional angepasste Lösungen für das Beratungsangebot zu finden.

Daher wird ebenso das Gespräch mit den Städten, Kreisen und kreisangehörigen Städten gesucht werden, inwieweit räumliche Ressourcen vor Ort für das Beratungsangebot nach § 106 SGB IX n.F. durch den LVR mitgenutzt werden können. Hierbei ist auch darauf zu achten, dass es eine inhaltlich-fachliche Abstimmung mit den Beratungsangeboten der örtlichen Träger gibt, um der Entwicklung von Parallelstrukturen entgegenzuwirken.

4. Weiterentwicklung der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe)

Durch die Konkretisierung der Beratung und Unterstützung durch den Eingliederungshilfeträger (§ 106 SGB IX n.F.) wird ebenfalls eine inhaltliche und strukturelle Weiterentwicklung der Arbeit und Strukturen der seit 2004 geförderten KoKoBe erforderlich.

Die regionalen KoKoBe sind im Rheinland derzeit als Beratungsstellen insbesondere für erwachsene Menschen mit geistiger Behinderung etabliert und bekannt. Wie dargestellt, ist geplant, mit dem Beratungsangebot nach § 106 SGB IX n.F. an den bestehenden

Strukturen und Räumlichkeiten der KoKoBe anzuknüpfen. Hierdurch werden Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen die KoKoBe aufsuchen und somit werden neue Personengruppen auf die KoKoBe aufmerksam. Das bisher stark auf Menschen mit geistiger Behinderung fokussierte Aufgabenspektrum der KoKoBe gilt es dementsprechend für diesen erweiterten Personenkreis weiterzuentwickeln.

Eine Herausforderung ist u.a. darin zu sehen, die KoKoBe für alle Menschen mit Behinderungen zu öffnen und Angebote zu schaffen, die deren verschiedene Lebenslagen berücksichtigen. Der Name KoKoBe ist dabei als „Marke“ für die Belange von Menschen mit geistiger Behinderung etabliert. Es wird gründlich abzuwägen sein, ob mit der Weiterentwicklung des Profils der KoKoBe eine Namensanpassung einhergehen muss, um die Neuausrichtung des Angebotes kenntlich zu machen und eine Zugänglichkeit für die Nutzerinnen und Nutzern mit unterschiedlichen Behinderungen zu erreichen.

Ebenso ist zu prüfen, inwieweit die derzeitigen organisatorischen und strukturellen Gegebenheiten (z.B. Räume, Standorte, personelle Ausstattung, Organisationsstruktur) der KoKoBe im Einzelnen und in der Gesamtheit für die genannten Anforderungen geeignet sind bzw. weiterentwickelt werden müssen.

4.1 Weiterentwicklung und künftige Rolle der KoKoBe

Das Ziel der Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohter Menschen ist Selbstbestimmung. Es gilt eine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder diesen entgegenzuwirken (vgl. § 1 SGB IX). Diese Zielsetzung ist auch leitend für die Beratung nach § 106 SGB IX n.F.

Entsprechend der weiterhin gültigen Förderrichtlinien aus dem Jahr 2004 sind die Ziele der Arbeit der KoKoBe derzeit darauf ausgerichtet, einen Beitrag zum Aufbau ambulanter Angebote der Eingliederungshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung zu leisten. Weiterhin sollen insbesondere die Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsangebote für Menschen mit geistiger Behinderung darauf hinwirken, dass die vor Ort vorhandenen Angebote der Eingliederungshilfe wie auch des Gemeinwesens miteinander vernetzt werden.

Mit der Weiterentwicklung muss eine Neuausrichtung der KoKoBe auf die Ziele und Leitgedanken des BTHG verbunden sein. Die KoKoBe und ihre Arbeit sind somit an der in § 1 SGB IX formulierten Zielsetzung auszurichten, konkret ausformuliert heißt das: Die „KoKoBe“ wirken zukünftig mit ihrer Arbeit und ihren Angeboten darauf hin, die Teilhabechancen von Menschen mit Behinderungen nachhaltig zu verbessern und zu fördern.

Um dies zu erreichen, schlagen die KoKoBe für die Menschen mit Behinderung eine Brücke zwischen der sozialrechtlich orientierten Beratung nach § 106 SGB IX n.F. und dem Sozialraum.

4.2 Entwicklung eines neuen Aufgabenprofils für die KoKoBe

Mögliche Beiträge und Aufgaben der KoKoBe zur Zielerreichung können zukünftig beispielsweise sein:

- Koordination, Begleitung und Unterstützung von Aktivitäten von Menschen mit Behinderungen, Identifikation und Beseitigung von Teilhabebarrieren im jeweiligen Sozialraum
- Vernetzung der vor Ort vorhandenen Angebote der Eingliederungshilfe wie auch des Gemeinwesens
- Beratung, Information und Aufklärung von Gruppen (z.B. Elterngruppen, Interessensgruppen) zu psychosozialen sowie weiteren relevanten Themenstellungen
- Psychosoziale Beratung von Einzelpersonen
- Koordination vorhandener Angebote für Menschen mit Behinderungen
- Koordination und Unterstützung der persönlichen Vertretung von Menschen mit Behinderungen im Sinne von Peer Counseling, auf Wunsch der Peer Counselor auch in der Beratungssituation durch eine Tandemberatung
- Vorhalten ergänzender, niedrigschwelliger Unterstützungsangebote (Peer Support), z.B. in Form von Informationsveranstaltungen, offenen Cafés, Freizeitangeboten, Selbsthilfegruppen
- Sensibilisierung, Information, Koordination und Vernetzung bestehender regionaler Angebote - insbesondere Beratungsangebote - mit dem Ziel, deren Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen zu verbessern
- Unterstützungsangebote für Menschen mit Behinderungen z.B. zur persönlichen Zukunftsplanung
- Bei Bedarf: Information über und Vermittlung zu regionalen Beratungsangeboten der allgemeinen Daseinsfürsorge des örtlichen Trägers, z.B. Suchtberatung, Schuldnerberatung oder der Freien Wohlfahrtspflege.

Durch die Öffnung des Angebotes der KoKoBe für alle Menschen mit Behinderungen werden neue Nutzerinnen und Nutzer die KoKoBe aufsuchen. Es wird eine Aufgabe der KoKoBe sein, herauszufinden, welche Angebote und Aktivitäten die „neuen“ Personenkreise wünschen und benötigen. Dabei gilt es vor allem auch die Anliegen der Eltern von Kindern, die Eingliederungshilfeleistungen im Elementarbereich erhalten und die Zielgruppe der Jugendlichen mit Behinderungen in den Blick zu nehmen und bei Bedarf und auf Anfrage entsprechende Angebote zu kreieren.

Es wird eine Aufgabe sowohl der LVR- als auch der KoKoBe-Mitarbeitenden sein, vor Ort in der Beratungsstelle zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig über (neue) Bedarfe und Notwendigkeiten auszutauschen und zu informieren und damit zu einer Angebotsentwicklung beizutragen.

Um die Weiterentwicklung der KoKoBe voranzutreiben und dabei die langjährigen Erfahrungen und Kompetenzen sowie regionalspezifischen Profile der KoKoBe zu würdigen und für die künftige Weiterentwicklung zu nutzen, werden eine oder mehrere Workshops ins Auge gefasst. In diesem/n Workshop/s zur Weiterentwicklung beraten und entwickeln die Mitglieder der KoKoBe-Begleitgruppe⁷ sowie Vertreterinnen und Vertreter

⁷ Die KoKoBe-Begleitgruppe setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der Spitzenverbände, KoKoBe-Mitarbeitenden sowie Vertretern und Vertreterinnen des LVR.

der LVR-Dezernate Jugend und Soziales gemeinsam Vorschläge zur Fortschreibung der Arbeit der KoKoBe. Folgende Fragestellungen sollen hierbei u.a. zum Tragen kommen:

- Welchen Beitrag kann die künftige KoKoBe-Arbeit dazu leisten, mehr soziale und selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu erreichen?
- Welche bestehenden Angebote/Maßnahmen der KoKoBe leisten bereits jetzt einen Beitrag und können ggf. fortgeführt bzw. weiterentwickelt werden (im Sinne einer Bestandsanalyse)?
- Welche weiteren Ansatzpunkte/Maßnahmen/Aktivitäten zur Zielerreichung werden als sinnvoll erachtet?

Zusätzlich zu den beschriebenen Verfahren zur Weiterentwicklung der Aufgaben und Strukturen der KoKoBe sind die Erkenntnisse aus der Umsetzung der Vorlage zur Integrierten Beratung - Beschluss der Vorlage 14/2746 – in die Überlegungen mit einzubeziehen.

Aufbauend auf den Ergebnissen aus dem/den Workshop/s werden die Förderrichtlinien in einem weiteren Schritt inhaltlich angepasst.

4.3 Kooperation mit den Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ)

Die SPZ sind langjährig etablierte, niedrighschwellige Beratungsstellen in der Gemeindepsychiatrie für erwachsene Menschen mit psychischen Erkrankungen und/oder seelischen Behinderungen. Die SPZ verfügen über ein breites spezifisches Wissen zu regionalen Angeboten und Strukturen. Eine enge Kooperation und Vernetzung zwischen der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. und den SPZ ist daher essentiell.

Das LVR-Dezernat Soziales wurde von daher in die Lenkungsgruppe des Projekts „Weiterentwicklung der SPZ und SPKoM⁸ unter den veränderten gesetzlichen und strukturellen Rahmenbedingungen“, welches im Auftrag des LVR-Dezernates Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen im Zeitraum 01.12.2017 bis 31.12.2019 von der Arbeitsgemeinschaft Gemeindepsychiatrie Rheinland e.V. (AGpR) durchgeführt wird, einbezogen.

In der Auftaktveranstaltung am 13.04.2018 wurde u.a. mit den SPZ bereits über die Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. diskutiert. Es wurden erste Ansatzpunkte gefunden, wie eine Zusammenarbeit gemäß den Beratungsstandards „zugänglich, niedrighschwellig und vernetzt“ (siehe Punkt 3.2) vollzogen werden kann.

Menschen mit einer psychischen Behinderung erleben oft eine besondere Herausforderung, wenn es darum geht, die Ansprechperson zu wechseln. Es gibt verschiedene Kooperationsformen, um diese Schwelle zu senken. So können Ratsuchende durch das SPZ in einem ersten Schritt zur Beratung nach § 106 SGB IX n.F. geleitet werden, ebenso ist es möglich das LVR-Beratende auf Wunsch aufsuchend im SPZ Beratung leisten.

Hierdurch können Synergien in der Beratung geschaffen und das regionale und fachspezifische Wissen der SPZ einerseits sowie die leistungsrechtliche Perspektive der Beratung nach § 106 SGB IX n.F. andererseits miteinander verzahnt werden.

⁸ SPKoM: Abkürzung für Sozialpsychiatrisches Kompetenzzentrum Migration

Beim Aufbau des Beratungs- und Unterstützungsangebotes nach § 106 SGB IX n.F. in der Region ist daher unerlässlich, die Kooperation und Vernetzung mit dem regionalen SPZ zu suchen und mögliche Formen der Zusammenarbeit zu entwickeln.

4.4 Einbinden der Kompetenzen der Expertinnen und Experten in eigener Sache

Gemäß dem Beschluss des Landschaftsausschusses über den Antrag 14/222 vom 09.07.2018 sind bei der Weiterentwicklung der KoKoBe die Kompetenzen der Expertinnen und Experten in eigener Sache zu berücksichtigen und entsprechende Beratungsstrukturen rheinlandweit aufzubauen.

Ebenso sollen nach dem Beschluss der Landschaftsversammlung des Antrags 14/140 „Haushalt 2017/2018: Begleitbeschluss zum Haushalt 2017/2018“ vom 21.12.2016 „mögliche neue, qualitätssichernde Konzepte (...) ebenso in die Überlegungen aufgenommen werden. Hierbei soll insbesondere – basierend auf den Erkenntnissen aus den Modellprojekten – **Peer Counseling** als wichtiges ergänzendes Beratungsmodul sowie die damit einhergehende Qualifizierung der Peer-Counselor Berücksichtigung finden.“

Unter Berücksichtigung der Erkenntnisse und Erfahrungen aus dem LVR-Modellprojekt Peer Counseling kann dies gemäß den folgenden Ausführungen geschehen:

4.4.1 Rahmenkonzept für den flächendeckenden Aufbau von Peer Counseling im Rheinland

Peer Counseling ist eine Beratungsmethode und meint die Beratung von Menschen mit Behinderung durch Menschen mit Behinderung. Ziel ist es, eine Beratung auf Augenhöhe anzubieten und somit partizipatorische Prozesse und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen zu fördern. Peer Counseling entstand in der Behindertenbewegung der 60er-Jahre und richtet sich an alle Menschen mit Behinderungen. Als niedrigschwellige und ergänzende Methode soll sie Ratsuchende ermutigen, mehr Selbstbestimmung, Selbstbewusstsein und Selbstvertretung zu erlangen.

Wichtigstes Kernmerkmal der Peerberatung: Peer Counseling ist unabhängig und ausschließlich den Wünschen und Anliegen des Ratsuchenden verpflichtet!

Grundsätzliche Anforderungen für die nachhaltige Implementierung von Peer Counseling sind:

- Peer Counseling wird als niedrigschwellige, ergänzende und gleichberechtigte Methode ernst genommen und anhand eines Gesamtkonzepts systematisch implementiert.
- Peer Counseling steht allen Menschen, unabhängig von der Art der Behinderung, offen.
- Peer Counseling wird kontinuierlich weiterentwickelt.

Der rheinlandweite Aufbau von Peer Counseling erfolgt im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der KoKoBe. Die Peerberatung wird strukturell bei den KoKoBe verortet und entspricht den folgenden konzeptionellen und strukturellen Anforderungen:

- Die Unabhängigkeit der Beratung ist strukturell und inhaltlich sichergestellt, d.h. Peer Counselor sind gegenüber den Trägern der Beratungsstellen in fachlichen Beratungsfragen nicht weisungsgebunden, sondern ausschließlich den Prinzipien des Peer Counseling verpflichtet. Im Mittelpunkt der Beratung steht ausschließlich das Interesse der Ratsuchenden.
- Die Rolle des Peer Counselor kann durch jeden Menschen mit Behinderung unabhängig von der Behinderungsform übernommen werden. Grundlegende Anforderungen an den Peer Counselor sind z.B. Empathie, Bewusstsein über die eigenen Grenzen und die des Peer Counseling.
- Der individuelle Erfahrungsschatz des Peer Counselor bildet das Portfolio der Beratung. Nur auf Basis dieses Erfahrungsschatzes können Beratungen erfolgen. Eine Koordination bzw. Unterstützung für die Peerberaterinnen und -berater wird in den Strukturen der KoKoBe etabliert und von mindestens einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der KoKoBe wahrgenommen.
- Damit eine angemessene Rollenwahrnehmung möglich ist, werden die Peer Counselor ebenso wie die Koordinatorinnen und Koordinatoren qualifiziert und durch Supervisions- und Coachingangebote langfristig begleitet.
- Sofern vor Ort kein passender Peer beraten kann (Matching = passend hinsichtlich Erfahrungen und Lebenslage), wird auf andere in der Region bekannte Peerberatungsangebote verwiesen.
- Bereits vorhandene Peer-Counseling-Angebote im Rahmen der KoKoBe sind im Sinne der Ergebnisse der Begleitforschung zum LVR-Modellprojekt und den dort formulierten Standards weiterzuentwickeln.
- Eine attraktive Aufwandsentschädigung bzw. Vergütung der Peer Counselor, die sich an ihren individuellen Lebensverhältnissen ausrichtet, ist gewährleistet. Wenn möglich und gewünscht erfolgt nach Abschluss der Qualifizierung eine Beschäftigung des Peer Counselor durch die KoKoBe.
- Die notwendigen Strukturvoraussetzungen werden durch den LVR geschaffen, hierzu gehört auch die Sicherstellung einer Gesamtkoordination.

Bei der Weiterentwicklung von Peer Counseling im Rheinland werden neben den durch Dezernat 7 geförderten Angeboten die weiteren, in anderen Strukturen bestehenden Peerberatungsangebote mit einbezogen.

Unter anderem befasst sich das unter 4.3 genannte Projekt zur „Weiterentwicklung der SPZ und SPKoM unter den veränderten gesetzlichen und strukturellen Rahmenbedingungen“ vertiefend mit den Themen Entwicklung und Ausgestaltung von Beratung, sozialer Teilhabe und Peer-Angeboten (<http://www.agpr-rheinland.de/die-zukunft-gehoert-uns-weiterentwicklung-der-spz-und-spkom/>). Es ist zu prüfen, inwieweit ein Einbezug der Erkenntnisse für den rheinlandweiten Aufbau von Peer Counseling sinnvoll sein kann.

Zur Umsetzung von Peer Counseling unter Berücksichtigung der beschriebenen Anforderungen ab 01.01.2020 werden noch näher zu bestimmende personelle und finanzielle Ressourcen benötigt.

4.4.2 Schnittstelle Peer Counseling und Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F.

Peer Counseling unterstützt den gesetzlichen Auftrag, den der LVR als Eingliederungshilfeträger durch den § 106 SGB IX n.F. erhalten hat.

Die Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. leistet eine sozialrechtlich orientierte Beratung und Unterstützung zur Realisierung sozialrechtlicher Ansprüche und Leistungen. Durch die Informationen aus der Beratung kann die Entscheidungsfähigkeit des Ratsuchenden erhöht werden. Manche(r) Ratsuchende fühlen sich jedoch auch vor dem Hintergrund kompetenter Sachinformationen noch nicht in der Lage, eine sichere Entscheidung zu treffen. An dieser Schnittstelle kann Peer Counseling ansetzen und den Leistungssuchenden vor dem Hintergrund des eigenen Erfahrungsschatzes emotional stärken und ermutigen, Selbstbestimmung und Teilhabe wahrzunehmen.

4.4.3 Kompetenzen und Erfahrungen aus dem Modellprojekt Peer Counseling bis zum 01.01.2020 sichern

Mithilfe des Modell- und Forschungsprojektes wurden vom 01.06.2014 bis zum 31.12.2017 zehn, bis zum 31.12.2018 weiterhin acht Beratungs- und Anlaufstellen zur Erprobung und Implementierung von Peer Counseling gefördert. Die Projekte richten sich an Menschen mit körperlichen, geistigen, psychischen und Sinnesbehinderungen. Die Peers wurden in sechs Modulen auf ihre Aufgabe vorbereitet und auch danach im Rahmen ihrer Beratungen begleitet und supervidiert.

Insgesamt 112 Menschen mit Behinderung haben an diesen Schulungen teilgenommen, derzeit setzen rund 80 Peers ihre Kompetenzen in der Peerberatung ein.

Die Erkenntnisse aus dem Projekt sollen zukünftig rheinlandweit genutzt werden und dazu beitragen, dass Peer Counseling als ein Bestandteil der Beratung nach § 106 SGB IX n.F. in den Regionen angeboten wird.

Das Modellprojekt läuft zum 31.12.2018 aus. Der Aufbau der Beratung nach § 106 SGB IX n.F. und die Weiterentwicklung der KoKoBe soll mit Inkrafttreten der 3. Stufe der Umsetzung des BTHG ab dem 01.01.2020 erfolgen.

Damit die während des Modellprojektes aufgebauten und etablierten Beratungskompetenzen und -erfahrungen der Peers aus den regionalen Projekten gesichert werden können, ist in Zusammenarbeit mit den regional tätigen KoKoBe vorgesehen, im Jahr 2019 den Übergang für das Peer Counseling zu gestalten und damit den Grundstein für den Aufbau weiterer Peerangebote im Kontext der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. sowie der Weiterentwicklung der KoKoBe ab 2020 zu schaffen.

Damit das Peerangebot auch nach Abschluss des Modellprojekts Peer Counseling erfolgreich fortgesetzt werden kann, benötigen die Peers in der Region weiterhin qualifizierte Unterstützerinnen und Unterstützer, die das Peer Counseling koordinieren und die Peers begleiten.

Da während des Modellprojektes eine intensive und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Peers und den Koordinatorinnen und Koordinatoren der Modellprojekte gewachsen ist, muss der Übergang in enger und kooperativer Zusammenarbeit der regionalen KoKoBe mit diesen Personen erfolgen. Zudem müssen weiterhin finanzielle

Ressourcen zur Verfügung stehen, um die Arbeit der Peers angemessen und orientiert an ihren persönlichen Lebensverhältnissen zu vergüten bzw. ihren ehrenamtlichen Aufwand zu erstatten.

Damit die entwickelte Qualität der Beratungsarbeit gesichert werden kann, benötigen die Peers und die Koordinationskräfte weiterhin Qualifikations- und Vertiefungsangebote.

Es stehen Haushaltsmittel in Höhe von max. 400.000 Euro für das Jahr 2019 bereit, die ermöglichen, dass bis zu neun KoKoBe in den betroffenen Regionen mit finanziellen Mittel im Umfang einer halben KoKoBe-Förderung zur Fortführung der Peerberatung zusätzlich ausgestattet werden.

Für die Qualifizierung und Supervision der Peers und der Koordinationskräfte sind 40.000 Euro in den für das Peer Counseling bereitgestellten Haushaltsmitteln des LVR-Dezernates Soziales im Jahr 2019 enthalten.

Die Umsetzung und Ausgestaltung dieser Übergangsphase im Jahr 2019 wird durch das LVR-Dezernat Soziales eng koordiniert und begleitet. Es zeichnet sich ab, dass die Fortführung des Peer Counseling ein wesentlicher Bestandteil des Teilprojekts 1: BTHG 106+ der Vorlage-Nr. 14/2746 „Eckpunkte zur Umsetzung der Integrierten Beratung“ ist. Diese Vorlage wurde am 09.07.2018 durch den Landschaftsausschuss beschlossen.

4.4.4 Peer Counseling im Bereich Kinder und Jugendliche (0-6 Jahre)

Ein Hinzuziehen weiterer frühkindlicher Expertinnen und Experten in der Altersgruppe von Kindern zwischen 0-6 Jahren, Menschen mit denselben Merkmalen und gleicher Lebenssituation, in einen aktiven Beratungsprozess ist nicht möglich. Jedoch kann innerhalb des Beratungsprozesses auf eine historisch gelebte Erfahrungsstruktur in der Betreuung der Kinder mit Behinderung in heilpädagogischen Einrichtungen, in Tageseinrichtungen nach dem KiBiz, in der Kindertagespflege sowie in Frühförderzentren und Sozialpädiatrischen Zentren im Rheinland zurückgegriffen werden. Eine sensibilisierte Sichtweise für die Bedürfnisse der Kinder wird durch die hinzuzuziehenden Expertinnen und Experten - wie oben bereits beschrieben - gewährleistet.

5. Nächste Schritte

Unter Berücksichtigung der mit dieser Vorlage gefassten Grundsatzbeschlüsse ist seitens der Verwaltung ein Umsetzungskonzept für den Aufbau der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. zu erarbeiten.

Dabei ist davon auszugehen, dass die flächendeckende Umsetzung der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. im Rheinland nicht zum 01.01.2020 abgeschlossen sein, sondern der Aufbau sukzessiv und über einen längeren Zeitraum erfolgen wird. Neben der Durchführung der notwendigen Abstimmungs- und Kooperationsprozesse mit den verschiedenen beteiligten Partnern müssen seitens des LVR interne Organisationsentscheidungen getroffen werden und die notwendigen Personalressourcen in den LVR-Dezernaten Jugend und Soziales identifiziert, aufgebaut und qualifiziert werden.

Folgende nächste Schritte sind zur Vorbereitung der Umsetzung durchzuführen:

- Kooperation und Abstimmung mit den Gebietskörperschaften und örtlichen Kostenträgern bezüglich Fallzahlen, Fallkosten, Fallübergaben sowie

Standortfragen, gemeinsame Nutzung von Ressourcen, Synergiebildung, Vermeidung von Parallelstrukturen

- Durchführung von einem oder mehreren Workshops mit den Mitgliedern der KoKoBe-Begleitgruppe sowie Vertreterinnen und Vertreter der LVR-Dezernate Jugend und Soziales zur Erarbeitung der fachlich-inhaltlichen Neuausrichtung der KoKoBe
- Vernetzung und Kooperation mit den Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) durch die Teilnahme an den Arbeitsaktivitäten und der Lenkungsgruppe des Projekts „Weiterentwicklung der SPZ und SPKoM unter den veränderten gesetzlichen und strukturellen Rahmenbedingungen“ (durchgeführt durch die AGpR im Auftrag des LVR-Dezernates Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen)
- Sondierung der regionalen KoKoBe-Strukturen im Umfeld der Peer-Projekte aus dem Modellprojekt Peer Counseling und Aufnahme von Gesprächen mit den regionalen KoKoBe sowie den Peers aus den Modellprojekten zur Sicherung der Peer-Kompetenzen im Jahr 2019.

Finanzielle und personelle Auswirkungen sind zum Doppelhaushalt 2020/2021 darzustellen (s.o.).

6. Beschlussvorschläge

1. Die Umsetzung eines regional verankerten Angebots der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. durch den Träger der Eingliederungshilfe sowie die Weiterentwicklung der KoKoBe und die Berücksichtigung von Peer Counseling wird, wie in der Vorlage ausgeführt, beschlossen.
2. Im Gesamtplan- bzw. Teilhabeplanverfahren nach dem BTHG übernehmen zukünftig ab 2020 LVR-eigene Mitarbeitende (Erst- und Folgeanträge) die Bedarfsermittlung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung.
3. Für den Personenkreis der erwachsenen Menschen mit Behinderung wird das Modell der kooperativen Bedarfsermittlung mit Mitarbeitenden der Leistungsanbieter/Freien Wohlfahrtspflege weiterentwickelt, sodass die Bedarfserhebung bei Erstanträgen mittelfristig und bei ausreichenden Personalressourcen durch Mitarbeitende des LVR erfolgt. Die Bedarfserhebung bei Folgeanträgen wird weiterhin durch die Leistungsanbieter durchgeführt.
4. Das Beratungsangebot Peer Counseling wird im Jahr 2019 in Kooperation mit den regionalen KoKoBe fortgesetzt, um den Übergang bis zum Aufbau des Angebots „Beratung und Unterstützung“ nach § 106 SGB IX n.F. ab dem 01.01.2020 zu gestalten. Die regionalen KoKoBe werden damit beauftragt, das Peerangebot in ihr Beratungsangebot aufzunehmen und die Peerberaterinnen und -berater unter Nutzung der Erfahrungen aus den Modellprojekten zu unterstützen. Die Hierzu erforderlichen finanziellen Mittel werden zur Verfügung gestellt.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

B a h r – H e d e m a n n

Dokumentation der Beratung und Unterstützung**Name A, A 01.01.2025 GP-Nr./Az. 2100000000****1. Angaben zur Beratung**

Beratungsvorgang	Erstberatung
Zielgruppe	Kinder und Jugendliche
Die Beratung erfolgt	persönlich
Ort der Beratung	Köln

Beratung erfolgt aufsuchend ja
 nein

2. Angaben zur beratenen Person

2.1 Beratene Person

Mitgliedskörperschaft des tatsächlichen Aufenthaltes	Köln
Jugendamtsbezirk des tatsächlichen Aufenthaltes	Stadt Köln
	<input type="checkbox"/> Beratung erfolgt anonym
Name	A
Vorname	A
Titel	#
Geburtsdatum	01.01.2025
Geschlecht	weiblich
Nationalität	deutsch
Beruf	#
Familienstand	ledig
GP-Nummer, Aktenzeichen	2100000000
Postleitzahl	50679
Ort	Köln
Straße	Kennedy-Ufer 2
Telefon	#

Fax #

E-Mail #

Rechtliche Betreuung bzw. bevollmächtigte Person vorhanden

- Aufgabenkreise
- Vermögenssorge
 - Aufenthaltsbestimmung
 - Gesundheitssorge
 - Wohnungsangelegenheiten
 - Behörden- und Gerichtsangelegenheiten
 - Postkontrolle (per gerichtlicher Anordnung)
 - Einwilligungsvorbehalt

2.2 An der Beratung teilnehmende Personen

- Teilnehmende Personen
- zu beratende Person/leistungsberechtigte Person
 - Sorgeberechtigte Person(en)
 - Rechtliche Betreuung
 - Kommunikationsassistent
 - Person des Vertrauens
 - Sonstige beteiligte Person/-en

- Vertraute Personen
- Familienangehörige/Partner*in
 - Beratungsstelle
 - Leistungserbringer
 - Sonstige Person

zu beratende Person/leistungsberechtigte Person	# <input type="text"/>
Sorgeberechtigte Person(en)	# <input type="text"/>
Rechtliche Betreuung	# <input type="text"/>
Kommunikationsassistent	# <input type="text"/>
Person des Vertrauens	# <input type="text"/>
Sonstige beteiligte Person/-en	# <input type="text"/>

3. Beratungs- und Unterstützungsanliegen

Anliegen #

- Themen der Beratung
- Persönliche Situation, Bedarf, eigene Kräfte und Mittel sowie mögliche Stärkung der Selbsthilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft einschließlich eines gesellschaftlichen Engagements
 - Leistungen der Eingliederungshilfe einschließlich des Zugangs zum Leistungssystem
 - Leistungen anderer Leistungsträger
 - Verwaltungsabläufe
 - Hinweise auf Leistungsanbieter und andere Hilfemöglichkeiten im Sozialraum und auf Möglichkeiten zur Leistungserbringung
 - Hinweise auf andere Beratungsangebote im Sozialraum
 - Budgetberatung (Persönliches Budget)
 - Unterstützung
 - Andere Anliegen

4. Inhalte der Beratung und Unterstützung

Allgemeine Beratungsinhalte

#

4.1 Beratungsinhalte

Vertiefende Beratungsinhalte

- Persönliche Situation der ratsuchenden/leistungsberechtigten Person, den Bedarf, die eigenen Kräfte und Mittel sowie die mögliche Stärkung der Selbsthilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft einschließlich eines gesellschaftlichen Engagements
- Leistungen der Eingliederungshilfe (nach dem SGB IX) einschließlich des Zugangs zum Leistungssystem
- Leistungen der Eingliederungshilfe (Leistungsgruppen, § 5 SGB IX)
- Leistungen anderer Leistungsträger/Leistungen aus den Sozialgesetzbüchern
- Verwaltungsabläufe
- Hinweise auf Leistungsanbieter und andere Hilfemöglichkeiten im Sozialraum und auf Möglichkeiten zur Leistungserbringung
- Hinweise auf andere Beratungsangebote im Sozialraum
- Budgetberatung (z.B. Persönliches Budget), Information über Leistungsformen
- Andere Beratungsangebote
- Andere Beratungsinhalte

4.1.1 Persönliche Situation der ratsuchenden/leistungsberechtigten Person, den Bedarf, die eigenen Kräfte und Mittel sowie die mögliche Stärkung der Selbsthilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft einschließlich eines gesellschaftlichen Engagements

Weiterführende Informationen

#

4.1.2 Leistungen der Eingliederungshilfe (nach dem SGB IX) einschließlich des Zugangs zum Leistungssystem

Weiterführende Informationen

#

4.1.3 Leistungen der Eingliederungshilfe (Leistungsgruppen, § 5 SGB IX)

Weiterführende Informationen

#

- Beratung erfolgt zu
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§ 109 SGB IX)
 - Leistungen zur med. Rehabilitation, §§ 42, 64 SGB IX
 - Leistungen zur med. Rehabilitation, § 109 SGB IX i.V.m. § 79, § 46 SGB IX
 - Leistungen zur Teilhabe an Bildung (§ 112 SGB IX; § 75 SGB IX)
 - Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben/Leistungen zur Beschäftigung (§ 49 ff SGB IX, § 111 SGB IX)
 - Leistungen zur sozialen Teilhabe (§ 113 ff SGB IX, § 76 ff SGB IX)
 - Leistungen für Erwachsene
 - Leistungen für Kinder und Jugendliche
 - Heilpädagogische Leistungen in Kindertageseinrichtungen

 - solitäre heilpädagogische Leistungen im Rahmen der Frühförderung
 - Heilpädagogische Leistungen in der Kindertagespflege
 - Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in besonderen Wohnformen
 - Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in einer Pflegefamilie

4.1.4 Leistungen anderer Leistungsträger/Leistungen aus den Sozialgesetzbüchern

Weiterführende Informationen

#

- Beratung erfolgt zu
- Unterhaltsichernde und andere ergänzende Leistungen SGB II
 - Leistungen der Arbeitsförderung SGB III
 - Leistungen der Krankenversicherung SGB V
 - Leistungen der Rentenversicherung SGB VI
 - Leistungen der Unfallversicherung SGB VII
 - Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe SGB VIII
 - Leistungen der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen SGB IX
 - Leistungen der Pflegeversicherung SGB XI
 - Leistungen der Sozialhilfe SGB XII
 - Leistungen der sozialen Entschädigung (BVG, OEG, SGB XIV)
 - Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG)

4.1.5 Verwaltungsabläufe

Weiterführende Informationen

#

4.1.6 Hinweise auf Leistungsanbieter und andere Hilfemöglichkeiten im Sozialraum und auf Möglichkeiten zur Leistungserbringung

Weiterführende Informationen

#

4.1.7 Hinweise auf andere Beratungsangebote im Sozialraum

Weiterführende Informationen

#

4.1.8 Budgetberatung (z.B. Persönliches Budget), Information über Leistungsformen

Weiterführende Informationen

#

4.1.9 Andere Beratungsangebote

Weiterführende Informationen

#

- Beratung erfolgt zu
- Kindertageseinrichtung/Träger
 - Familienzentrum
 - Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)
 - Jugendamt
 - Sozialpädiatrisches Zentrum (SPZ)
 - Frühförderstelle
 - Sozialamt
 - Rechtliche Betreuung
 - Peer-Beratung
 - Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstelle (KoKoBe)
 - Sozialpsychiatrisches Zentrum (SPZ)
 - Beratungs- und Unterstützungsangebote der Freien Wohlfahrtspflege
 - Angehörige der rechtsberatenden Berufe

4.1.10 Andere Beratungsinhalte

Weiterführende Informationen

#

5. Ergebnis der Beratung und Unterstützung

Zusammenfassung der
Ergebnisse der Beratung und
Unterstützung

#

5.1 Ergebnisse der Beratung

- Ergebnisse
- Die Beratung wurde auf Basis der mitgeteilten, aktuellen persönlichen Lebenssituation und wirtschaftlichen Verhältnissen durchgeführt.
 - Auf Antragstellung Eingliederungshilfe wird hingewirkt
 - Es erfolgt die Bedarfsermittlung mittels BEI_NRW bzw. BEI_NRW KiJu
 - Weiteres Beratungsgespräch erforderlich
 - Empfehlung zur Antragsstellung/Kontaktaufnahme bei anderem Leistungsträger

5.1.1 Empfehlung zur Antragsstellung/Kontaktaufnahme bei anderem Leistungsträger

Erläuterung

#

- Konkretisierung
- Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen SGB II
 - Leistungen der Arbeitsförderung SGB III
 - Leistungen der Krankenversicherung SGB V

- Leistungen der Rentenversicherung SGB VI
- Leistungen der Unfallversicherung SGB VII
- Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe SGB VIII
- Leistungen der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen SGB IX
- Leistungen der Pflegeversicherung SGB XI
- Leistungen der Sozialhilfe SGB XII
- Leistungen der sozialen Entschädigung (BVG, OEG, SGB XIV)
- Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG)
- Weitere Leistungsträger

5.2 Unterstützung

- Unterstützung erforderlich bei
- Keine Unterstützung notwendig
 - Hilfe bei der Antragstellung
 - Hilfe bei der Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger
 - Hinwirken auf zeitnahe Entscheidungen und Leistungen der anderen Leistungsträger
 - Hilfe bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten
 - Hilfe bei der Inanspruchnahme von Leistungen
 - Vorbereitung von Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft einschließlich des gesellschaftlichen Engagements
 - Vorbereitung von Kontakten und Begleitung zu Leistungsanbietern und anderen Hilfemöglichkeiten
 - Hilfe bei der Entscheidung über Leistungserbringer sowie bei der Aushandlung und dem Abschluss von Verträgen mit Leistungserbringern
 - Hilfe bei der Erfüllung von Verpflichtungen aus der Zielvereinbarung und dem Bewilligungsbescheid
 - Hilfe bei der Antragsstellung/ Kontaktaufnahme bei anderem Leistungsträger
 - Sonstige Unterstützung

5.2.1 Sonstige Unterstützung

Erläuterung

#

6. Datenschutz

- Ich wurde über die datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufgeklärt

7. Unterschriften

- Hiermit wird bestätigt, dass über die oben genannten Inhalte des Beratungsdokumentes beraten wurde.

Am Gespräch beteiligte Personen

#

Name, Vorname

Unterschrift Fallmanager*in/Hilfeplaner*in

#

Name, Vorname

Unterschrift Beratene Person

#

Name, Vorname

Unterschrift Sorgeberechtigte Person/-en,
(Pflege)Eltern, rechtliche
Betreuung, bevollmächtigte
Person/-en

#

Name, Vorname

Unterschrift Sonstige

Individuelle Bedarfsermittlung

- Basisdaten KiJu

[Redacted] .06.2020 [Redacted]

BEI_NRW KiJu für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.07.2026

Art der Fortschreibung

Erstellt von dem leistungssuchenden oder leistungsberechtigten Menschen mit Behinderung unter Beteiligung von

Antragstellende bzw. leistungsberechtigte Person

Name	<input type="text" value="[Redacted]"/>
Vorname	<input type="text" value="[Redacted]"/>
Geburtsdatum	<input type="text" value="[Redacted].06.2020"/>
Geschlecht	<input type="text" value="männlich"/>
Nationalität	<input type="text" value="deutsch"/>
GP-Nummer/Az	<input type="text" value="[Redacted]"/>
PLZ	<input type="text" value="[Redacted]"/>
Ort	<input type="text" value="[Redacted]"/>
Straße	<input type="text" value="[Redacted]"/>
Telefon	<input type="text"/>
E-Mail	<input type="text"/>

Das BEI_NRW KiJu wurde gemeinsam erstellt mit, Rückfragen bitte an

Beteiligte Person 1

Funktion	Eltern
Name	[REDACTED]
Vorname	[REDACTED]
PLZ	[REDACTED]
Ort	[REDACTED]
Straße	[REDACTED]
Institution	
Telefon	[REDACTED]
Fax	
E-Mail	[REDACTED]

Art der Beeinträchtigung

Aktuelle Arztberichte, Stellungnahmen von Frühförderstellen oder Sozialpädiatrischen Zentren, Berichte des schulärztlichen Dienstes, etc. bitte beifügen.

Diagnose ICD-10, ICD-11	F90.0 Einfache Aktivitäts- und Aufmerksamkeitsstörung, ICD-10
Diagnosesicherheit Diagnose	
2. Diagnose ICD-10, ICD-11	R46.3 Hyperaktivität, ICD-10
Diagnosesicherheit 2. Diagnose	
3. Diagnose ICD-10, ICD-11	F59 Nicht näher bezeichnete Verhaltensauffälligkeiten bei körperlichen Störungen und Faktoren, ICD-10
Diagnosesicherheit 3. Diagnose	
4. Diagnose ICD-10, ICD-11	F80.1 Expressive Sprachstörung, ICD-10
Diagnosesicherheit 4. Diagnose	
5. Diagnose ICD-10, ICD-11	F80.28 Sonstige rezeptive Sprachstörung, ICD-10
Diagnosesicherheit 5. Diagnose	

Übersicht Leistungen

Aktuelle Leistungen der Eingliederungshilfe und andere Leistungen

Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung gemäß SGB V

Leistung	Leistungsträger	Aktueller Stand
Physiotherapie/Ergotherapie/ Logopädie - § 32 SGB V	Logopädie	bewilligt

Gesprächsleitfaden - Erstbedarfsermittlung KiJu

- Aktueller Kenntnisstand

Name [REDACTED]

Gesprächsleitfaden BEI_NRW KiJu

Die folgenden Leitfragen dienen der Erfassung der aktuellen Situation in den relevanten Lebenswelten und Entwicklungsbereichen eines Kindes bzw. Jugendlichen

- (Pflege-)Familie, Wohneinrichtung
- Kindertagesbetreuung, Schule, Ausbildung
- Freizeitgestaltung

unter Berücksichtigung der Wünsche der leistungsberechtigten Person und der jeweils relevanten Lebensbereiche der ICF.

Folgende Berichte und • Kindertagesstätte
Unterlagen liegen bereits vor

Kindertagesstätte

Die Sachverhaltsermittlung Ja
wurde anhand vorliegender Teilweise
Unterlagen durchgeführt Nein

Form der Bedarfsermittlung

Aktueller Kenntnisstand: Das ist schon über [REDACTED] bekannt

Auf wessen Empfehlung • Eltern, Adoptiveltern
/Initiative wurde der Antrag • Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegeperson
gestellt?

Begehrte Leistungen • Basisleistung I
• individuelle HP Leistung

Art der Beeinträchtigung • seelisch
• Sprache

Besondere Informationen [REDACTED] besucht die [REDACTED] seit dem 01.08.2024. Mit dem Kindergarten besteht ein 35 Stunden Betreuungsvertrag. [REDACTED] besucht die Kita täglich von 8:30/8:45 bis 12 Uhr. [REDACTED] isst im Kindergarten nicht mit zu Mittag und wird dort nicht gewickelt, aufgrund dessen wird er früher abgeholt, dies sei für Frau [REDACTED] jedoch aktuell so in Ordnung. [REDACTED] erhält seit circa einem Jahr einmal wöchentlich Logopädie. Ein Vorstellungstermin im SPZ in [REDACTED] habe stattgefunden.

Name [REDACTED]

Fragen zur leistungsberechtigten Person und deren Umfeld

Was wichtig ist, um die persönliche Situation zu verstehen? [REDACTED] lebt gemeinsam mit seiner Erziehungsberechtigten und seinem Halbbruder (13Jahre alt) in einem Haushalt. Frau [REDACTED] hat das alleinige Sorgerecht für [REDACTED]. Frau [REDACTED], Mutter komme regelmäßig zu Besuch.

Hintergrund persönliche Situation

- Erläuterungen zu familiären Rahmenbedingungen bzw. zur
- Rechtliche Vertretung, Sorgerecht

Persönliche Sicht geäußert durch

die befragte Person

eine stellvertretende Person

Persönliche Sicht

Frau [REDACTED]
Die Bedarfsermittlung fand am 24.03.2025 telefonisch statt. Daran beteiligt waren Frau [REDACTED] (Erziehungsberechtigte) und Frau Schmitz (LVR Fallmanagement).

Ergänzende Sicht

Entwicklungsbericht der Kindertageseinrichtung vom 06.03.2025

Name

Das bin ich – meine Stärken, meine Schwächen, meine Wünsche**Persönliche Sicht**

Das klappt schon gut

- ■■ verstehe, was ihm gesagt werde
- Er verstehe Einzelaufgaben und könne diese umsetzen
- Routinen seien ihm wichtig
- Ausziehen könne er sich größtenteils allein, er könne eigenständig die Schuhe anziehen, beim Anziehen helfe er mit
- Er könne mit Gabel und Löffel eigenständig essen
- Kontaktversuche anderer Kinder nehme er wahr/an
- es komme zu einem Parallelspiel mit anderen Kindern
- in seiner Freizeit beschäftige er sich gerne mit Autos, kleinen Legosteinen, Knete und Kuscheltieren; er spiele Rollenspiele mit den Kuscheltieren
- er begleite sein Spiel sprachlich
- er könne sich bis zu 20 Minuten lang allein beschäftigen
- Er spreche Ein- bis Zweiwortsätze, nutze die Zeigegeste oder gehe dorthin, von wo er etwas haben wolle
- Er male manchmal zu Hause
- Er baue Dinge aus Legosteinen (z.B. Häuser)
- auf dem Spielplatz spiele er gerne Fußball oder rutsche, mit seinem Halbbruder spiele er gemeinsam
- Er könne Dreirad und Laufrad fahren
- er schaue sich sowohl allein als auch mit seiner Erziehungsberechtigten Bücher an
- es sei möglich Gesellschaftsspiele, z.B. LottiKarotti oder Jenga-Turm, mit ihm zu spielen, er halte sich dabei an die vorherrschenden Regeln
- er könne Blickkontakt aufbauen und reagiere auf Ansprache

- Zuordnung Lebenswelt
- Lebenswelt (Pflege)-Familie, Wohneinrichtung
 - Lebenswelt Kita, Schule, Ausbildung
 - Lebenswelt Freizeitgestaltung

Das fällt mir noch schwer

- auf Veränderungen reagiere ■■ gereizt, beginne zu weinen und zu schreien sowie situationsabhängig mit Sachen zu werfen
- Er trage noch eine Windel
- Von sich aus suche er nicht den Kontakt zu anderen Kindern
- Für Außenstehende sei er nur schwer/nicht verständlich
- Wenn er nicht verstanden werde, reagiere er gereizt und beginne zu weinen; es sei notwendig, dass sein Umfeld durch Ausprobieren versuche herauszufinden, was er haben wolle beziehungsweise brauche
- die Sprachbarriere beeinträchtige ihn in der sozialen Interaktion mit seinen Mitmenschen
- Er beachte die anderen Kinder auf dem Spielplatz nicht
- auf Bedürfnisaufschub reagiere er mit weinen, schreien und Sachen werfen
- Er widersetze sich zu Hause den vorherrschenden Regeln
- er verfüge bislang noch über keine festen Freundschaften (mit

Name [REDACTED]

Das fällt mir noch schwer

Gleichaltrigen)
 - Er reagiere sehr empfindlich gegenüber hohen Lautstärken / vielen Reizen
 - Er nehme im Kindergarten nicht an den gemeinsamen Essenssituationen teil, weder am Frühstück noch am Mittagessen

- Zuordnung Lebenswelt
- Lebenswelt (Pflege)-Familie, Wohneinrichtung
 - Lebenswelt Kita, Schule, Ausbildung
 - Lebenswelt Freizeitgestaltung

Das ist ein Problem für mich

Einschätzung der Erziehungsberechtigten:
 - eingeschränkte kommunikative Kompetenzen
 - Regulation seiner Emotionen u.a. wenn er nicht verstanden werde
 - Soziale Interaktion

- Zuordnung Lebenswelt
- Lebenswelt (Pflege)-Familie, Wohneinrichtung
 - Lebenswelt Kita, Schule, Ausbildung
 - Lebenswelt Freizeitgestaltung

Der oder das hindert mich

- Viele Reize (hohe Lautstärke, viele Kinder)

- Barrieren
- Umweltbedingungen

- Zuordnung Lebenswelt
- Lebenswelt (Pflege)-Familie, Wohneinrichtung
 - Lebenswelt Kita, Schule, Ausbildung
 - Lebenswelt Freizeitgestaltung

Meine Ziele und Wünsche

Ziele und Wünsche der Erziehungsberechtigten:
 - Dass [REDACTED] an den Gruppenangeboten teilnehmen könne
 - Dass er im Kindergarten die Regeln befolge

- Zuordnung Lebenswelt
- Lebenswelt (Pflege)-Familie, Wohneinrichtung
 - Lebenswelt Kita, Schule, Ausbildung
 - Lebenswelt Freizeitgestaltung

Name [REDACTED]

Ergänzende Sicht

Das klappt schon gut - In der Bringsituation löse [REDACTED] sich z.Z. problemlos von seiner Erziehungsberechtigten

- Zuordnung Lebenswelt
- Lebenswelt (Pflege)-Familie, Wohneinrichtung
 - Lebenswelt Kita, Schule, Ausbildung
 - Lebenswelt Freizeitgestaltung

Das fällt noch schwer - [REDACTED] falle es schwer sich an Regeln zu halten
 - Er sei sehr unkonzentriert und habe wenig Ausdauer
 - Ein Spiel bringe er nicht zu Ende; er zeige bisher kein Interesse an Gesellschaftsspielen und/oder an Puzzeln
 - Das Stillsitzen im Morgenkreis gelinge ihm noch nicht, er laufe oftmals raus oder laufe im Kreis umher
 - In der Gruppe habe er einen kleinen Radius, in dem er sich bewege
 - Oftmals hüpfte er auf der Kuschelecke herum oder laufe im freien Raum vor der Gruppentür im Kreis
 - Er suche kaum Kontakt zu anderen Kindern
 - In der Gruppe sei er immer noch nicht angekommen
 - Da er sich in Worten nicht ausdrücken könne, werde er schnell laut und schreie, oftmals werde er wütend, schmeiße dann mit Dingen um sich und schlage
 - Er trage noch Windeln

- Zuordnung Lebenswelt
- Lebenswelt (Pflege)-Familie, Wohneinrichtung
 - Lebenswelt Kita, Schule, Ausbildung
 - Lebenswelt Freizeitgestaltung

Das ist ein Problem - Regeleinhaltung
 - geringe Konzentrations- und Aufmerksamkeitsspanne
 - Emotionsregulation
 - eingeschränkte Kommunikation

- Zuordnung Lebenswelt
- Lebenswelt (Pflege)-Familie, Wohneinrichtung
 - Lebenswelt Kita, Schule, Ausbildung
 - Lebenswelt Freizeitgestaltung

Hilfebedarf - Verständnis und Einhaltung von Regeln
 - Ausbau seiner Konzentrations- und Aufmerksamkeitsspanne
 - Erwerb alternativer Strategien im Umgang mit seinen Emotionen
 - Ausweitung seiner kommunikativen Kompetenzen

- Zuordnung Lebenswelt
- Lebenswelt (Pflege)-Familie, Wohneinrichtung
 - Lebenswelt Kita, Schule, Ausbildung
 - Lebenswelt Freizeitgestaltung

Name

Einschätzung: Meine Teilhabe

Nicht nur vorübergehende Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe in den Lebensbereichen der ICF

- Lebenswelt Pflege-Familie, Wohneinrichtung
- Lernen- und Wissensanwendung
 - Allgemeine Aufgaben und Anforderungen
 - Kommunikation
 - Interpersonelle Interaktion und Beziehungen
 - Bedeutende Lebensbereiche

- Lebenswelt Kita, Schule, Ausbildung
- Lernen- und Wissensanwendung
 - Allgemeine Aufgaben und Anforderungen
 - Kommunikation
 - Interpersonelle Interaktion und Beziehungen
 - Bedeutende Lebensbereiche

- Lebenswelt Freizeitgestaltung
- Lernen- und Wissensanwendung
 - Allgemeine Aufgaben und Anforderungen
 - Kommunikation
 - Interpersonelle Interaktion und Beziehungen
 - Bedeutende Lebensbereiche

Ergänzungen zu den Aktivitäten und der Teilhabe in den Lebensbereichen der ICF

- Die Zugehörigkeit zum leistungsberechtigten Personenkreis
- ist gegeben
 - ist nicht gegeben
 - wird noch geprüft

Name

Gesamtübersicht**Gemeinsam vereinbarte allgemeine Leitziele**

Gemeinsam vereinbarte allgemeine Leitziele ■■■■■ erweitert seine Kompetenzen im Bereich der Kommunikation, interpersonellen Interaktion, Konzentration und Emotionsregulation.

Konkrete Zielplanung**Ziel 1**Zielart

Ziel ■■■■■ ist es möglich sich gemeinsam mit einer Kleingruppe, bestehend aus 3-4 Kindern, eine Aktivität auszusuchen, sich auf diese zu konzentrieren und zu Ende zu führen. Hierbei kann er u.a. durch eine reizarme Umgebung unterstützt werden.

Bis wann? **Ziel 2**Zielart

Ziel ■■■■■ erwirbt Strategien im sozialen Miteinander, um mit überfordernden Situationen funktionell umgehen zu können. Ihm werden neue Wege aufgezeigt, wie er mit Situationen der Überforderung umgehen kann und wie er diese den Erzieher*innen frühzeitig kommunizieren/signalisieren kann. ■■■■■ werden Möglichkeiten des Rückzugs innerhalb des Gruppenraums bereitgestellt.

Bis wann? **Ziel 3**Zielart

Ziel ■■■■■ erlernt Strategien und alternative Handlungsmöglichkeiten, um mit seinen Emotionen besser umzugehen und sich zu regulieren. Klare Regelstrukturen und das konsequente Umsetzen von Absprachen und Regeln unterstützen Leo in der Erweiterung seiner Frustrationstoleranz.

Bis wann? **Ziel 4**Zielart

Ziel ■■■■■ erweitert in der sozialen Interaktion mit seinem sozialen Umfeld seine kommunikativen Fähigkeiten. U.a. der Einsatz von Bildkarten und Visualisierungen kann ihn bei der eindeutigen Mitteilung seiner Bedürfnisse unterstützen.

Bis wann?

Name [REDACTED]

Ziel 5

Zielart

Ziel

Bis wann?

Name [REDACTED]

Zeitlicher Umfang der Leistungen

Leistung 1

Träger	Träger der Eingliederungshilfe
Art der Leistung	Solitäre heilpädagogische Leistung (FF)
Umfang	40
Einheit	Einheit(en) im Förderzeitraum

Leistung 2

Träger	Träger der Eingliederungshilfe
Art der Leistung	Basisleistung I
Umfang	
Einheit	Pauschal

Leistung 3

Träger	Träger der Eingliederungshilfe
Art der Leistung	Indiv. heilp. 1:1 NK
Umfang	10
Einheit	Einheit(en) pro Woche

Anmerkungen

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen der Kita und der tatsächlichen Anwesenheitszeit komme ich zu folgender Einschätzung: Aufgrund von Herausforderungen in den Lebensbereichen Kommunikation, Interpersonelle Interaktion und Beziehungen, Lernen- und Wissensanwendung, Allgemeine Aufgaben und Anforderungen und Bedeutende Lebensbereiche ist eine Einschränkung in der sozialen Teilhabe im Kita-Alltag bei [REDACTED] festzustellen. Zu Hause ist [REDACTED] in der Lage an ihn gestellte Einzelaufgaben und Anforderungen zu verstehen sowie umzusetzen. In seiner Freizeit beschäftigt er sich gerne mit Autos, kleinen Legosteinen, Knete und seinen Kuscheltieren. [REDACTED] kann sich zu Hause bis zu 20 Minuten lang allein mit einer Tätigkeit beschäftigen. Seine Bedürfnisse, Wünsche und Vorstellungen versucht [REDACTED] durch Ein- bis Zweiwortsätze, die Nutzung der Zeigegeste oder das Hinführen zu verdeutlichen. Kontaktversuche anderer Kinder nimmt [REDACTED] an und es kommt zu einem Parallelspiel. Zu Hause und im Kindergarten fällt es [REDACTED] jedoch noch schwer sich an die vorherrschenden Regeln zu halten (d2501.2). Im Kindergarten weist [REDACTED] zusätzlich eine geringe Ausdauer bei Spiel- und Gruppenangeboten auf. Er läuft viel in der Gruppe umher und bringt selten eine Tätigkeit/ein Spiel zu Ende (d160.3). Für Außenstehende ist [REDACTED] schwer/nicht verständlich, infolge dessen kommt es, u.a. im Kindergarten, zu Kommunikations-/ Verständnisschwierigkeiten (d330.3). Wird [REDACTED] in einer Situation nicht verstanden, reagiert er gereizt,

Name

Anmerkungen

beginnt zu weinen und zu schreien sowie situationsabhängig, mit Sachen zu werfen. Vergleichbare Verhaltensweisen zeigt er, wenn es im Alltag zu Veränderungen kommt oder wenn etwas nicht nach seinen Vorstellungen verläuft (d2304.3, d2500.3). Von sich aus sucht ■■■ wenig/keinen Kontakt zu den anderen Kindern. ■■■ verfügt bislang noch über keine festen Freundschaften und ist in der Kita-Gruppe noch nicht angekommen (d7200.2). Im Bereich der Selbstversorgung benötigt Leo zusätzlich Unterstützung, da er noch eine Windel trägt.

Aufsetzend auf den regulären Leistungen der frühen Bildung und Förderung nach §22 SGB VIII i.V.m. §8 Kinderbildungsgesetz NRW ist für ■■■ eine zusätzliche Unterstützung durch Eingliederungshilfeleistungen im Kita-Alltag notwendig. Die Basisleistung I soll helfen, klare Strukturen und sichere Rahmenbedingungen für ■■■ zu schaffen. Dadurch soll ■■■ die Sicherheit fassen, seine Persönlichkeit und seine Bedürfnisse zum Ausdruck bringen zu können. ■■■ erwirbt entsprechende Handlungsstrategien und wird bei der Umsetzung dieser angeleitet und begleitet. Es erfolgt eine Anleitung der Assistenz. Die individuelle heilpädagogische Leistung in einem Umfang von 10 Stunden pro Woche (Nichtfachkraft, face-to-face) wird empfohlen, um ■■■ gezielt u.a. in den Bereichen soziale Interaktion, Selbstregulation und Konzentration zu unterstützen. Dadurch soll ■■■ punktuell in herausfordernden Situationen begleitet sowie im Ausbau seiner Ausdauer bei Spiel- und Gruppenangeboten unterstützt werden. Diese Unterstützung soll ihm helfen, sich auf eine Tätigkeit zu konzentrieren, Umgebungsreize zu filtern sowie wertvolle Lernerfahrungen zu sammeln.

Es wird die Kontaktaufnahme mit und Beratung durch eine Frühförderstelle empfohlen.

Es gilt die Inhalte der therapeutischen und heilpädagogischen Maßnahmen in den Kita-Alltag zu übertragen.

Rechtliche Hinweise und Unterschriften

- Ich wurde darüber informiert, dass ich die Leistungen auch in Form eines Persönlichen Budgets in Anspruch nehmen kann

Ich beantrage Leistungen als
Persönliches Budget

- nein
 teilweise
 ja

Als Persönliches Budget
beantragte Leistungen

Gemäß § 29 Abs. 1 SGB IX bezieht sich ein Persönliches Budget auf alltägliche und regelmäßig wiederkehrende Bedarfe und kann unter bestimmten Voraussetzungen gewährt werden.

Zustimmung

Ich bin darüber unterrichtet, dass die in der individuellen Bedarfsermittlung des Landschaftsverbandes erhobenen personenbezogenen Daten ausschließlich zur Ermittlung des individuellen Hilfebedarfs und der erforderlichen Leistungen sowie der Erstellung eines Gesamtplanes verwendet werden.

Name [REDACTED]

Ich wurde darüber informiert, dass mit meiner Zustimmung der Träger der Eingliederungshilfe eine Gesamtplankonferenz gemäß § 119 SGB IX durchführen kann.

Ich habe davon Kenntnis, dass der Landschaftsverband seine Zuständigkeit prüft und meinen Antrag oder Teile davon gemäß §§ 14 und 15 SGB IX an einen anderen zuständigen Leistungsträger weiterleiten kann.

Mit der Weitergabe der personenbezogenen Daten an den zuständigen Leistungsträger bin ich einverstanden.

Ich bin darüber unterrichtet, dass die oben geforderten Unterlagen zur weiteren Bearbeitung des Antrages auf Leistungen ergänzend vorzulegen sind. (Rechtsverweis im Anhang beigefügt)

- Folgende Dokumente wurden ausgehändigt
- Leistungsformen § 105 SGB IX
 - Schweigepflichtentbindung
 - Verfahren und Sozialdaten
 - Betroffeneninformation
 - PB einfach erklärt
 - Sozialgeheimnis und Mitwirkung
 - Erklärung über Erhalt der Unterlagen

Ort der Bedarfsermittlung

Datum des
Bedarfsermittlungsgesprächs**Unterschriften****Unterschrift 1**

Frau Schmitz , LVR-Fallmanager*in

TOP 6 Darstellung des Projekts FiTis 2.0

TOP 7 Aktuelle Entwicklungen in der frühkindlichen Bildung

TOP 8 Engagement des LVR-Landesjugendamtes auf dem Deutschen Jugendhilfetag in Leipzig (13. - 15.05.2025)

Vorlage Nr. 15/3064

öffentlich

Datum: 19.05.2025
Dienststelle: Fachbereich 42
Bearbeitung: Luca Schwarzer

Landesjugendhilfeausschuss 05.06.2025 Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Jahresbericht 2024 der Abteilung "Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Qualitätsentwicklung und Qualifizierung"

Kenntnisnahme:

Der Jahresbericht 2024 der Abteilung "Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Qualitätsentwicklung und Qualifizierung" wird gemäß Vorlage Nr. 15/3064 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ihd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

D a n n a t

Zusammenfassung

Der Jahresbericht der Abteilung 42.20 „Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Qualitätsentwicklung und Qualifizierung“ informiert den Landesjugendhilfeausschuss Rheinland über die laufenden Geschäfte, die gesetzlichen Aufgaben (§§ 45 ff. SGB VIII), deren Umsetzung und zu Besonderheiten des Arbeitsbereiches. Berichtsjahr ist das Jahr 2024.

Die Abteilung war im Berichtsjahr für fast 6.000 Kindertageseinrichtungen im Rheinland mit über 360.000 Plätzen betriebslaubniserteilende und aufsichtsführende Behörde. Die Träger dieser Kindertageseinrichtungen meldeten in 2024 über 22.000 Personalausfallmeldungen und über 1.400 weitere kindeswohlgefährdende Ereignisse. Diese und weitere Meldungen der Träger wurden entsprechend durch die Mitarbeitenden in der Abteilung bearbeitet.

Der Beratungsauftrag des Landesjugendamts innerhalb der Frühen Bildung wurde in einer Vielzahl von einzelfallbezogenen Beratungen wahrgenommen. Darüber hinaus erreichte die Abteilung in 76 Fortbildungen über 5.000 Personen in Jugendämtern, bei Trägern und als Fachberatungen. Neben Fortbildungsangeboten zu Themen wie der inklusiven Bildung, der Kinderrechte und des Kinderschutzes wurden in 2024 verstärkt Angebote zur Personalgewinnung und -bindung in das Fortbildungsprogramm aufgenommen. Vier Publikationen wie die Arbeitshilfe „Inklusiver Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen“ wurden über das Jahr hinweg veröffentlicht.

Die Weiterentwicklung des Meldewesens im digitalen Fachverfahren KiBiz.web und die Qualifizierung der Fachkräfte der Aufsicht im Bereich der systemischen Beratung waren zentrale interne Prozesse. Für 2024 sind die Kooperationen mit den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrt und das Schnittstellengremium der Regelkommunikation exemplarisch für die Vernetzung und Kooperation im Feld der Kindertagesbetreuung zu nennen.

Begründung zur Vorlage 15/3064:

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	1
1 Abteilung „Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Qualitätsentwicklung, Qualifizierung“ (42.20)	3
2 Rechtsgrundlagen	3
3 Zahlen, Daten, Fakten	5
4 Arbeitsschwerpunkte	5
4.1 Betriebserlaubniserteilung nach § 45 SGB VIII	5
4.2 Prüfung vor Ort und nach Aktenlage § 46 SGB VIII.....	6
4.3 Meldepflichten nach § 47 SGB VIII.....	7
4.3.1 Jährliche Meldungen und Personalmeldungen	7
4.3.2 Meldung von Ereignissen, die geeignet sind das Kindeswohl zu gefährden	8
4.4 Beratung und Fortbildung im Bereich der frühen Bildung nach § 85 SGB VIII.....	9
4.4.1 Fortbildungen	10
4.4.2 Veröffentlichungen.....	11
5 Interne Prozesse und Qualitätsentwicklung	12
5.1 Fachverfahren KiBiz.web	12
5.2 Zusammenarbeit mit der Stabstelle Kommunikation	12
5.3 Teamcoaching	13
5.4 Fortbildungsreihe „Systemische Beratung in der Aufsicht“	13
6 Externe Schnittstellen	13
6.1 Zusammenarbeit mit der Freien Wohlfahrtspflege	13
6.2 Regelkommunikation	14
7 Anlagen.....	14

1 Abteilung „Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Qualitätsentwicklung, Qualifizierung“ (42.20)

Die Abteilung „Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Qualitätsentwicklung, Qualifizierung“ umfasst vier Teams, als auch die juristische Beratung und das Verwaltungsbüro. Die beiden Teams „Aufsicht und Beratung“ (42.21 und 42.24) agieren als betriebserlaubniserteilende Behörde und beraten die Träger während der Planung und der Betriebsführung einer Kindertageseinrichtung in allen betriebserlaubnisrelevanten Fragen. Das Team „Prüfung in der frühen Bildung und Förderung“ (42.23) verantwortet neben den Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen des SGB IX im vorschulischen Bereich seit August 2024 auch die kriterienbasierte Prüfungen von Kindertageseinrichtungen nach § 46 SGB VIII. Das Team „Fachthemen und Fortbildung“ ist innerhalb des Landesjugendamts (als überörtlicher Träger) zuständig für den Beratungs- und Qualitätsentwicklungsauftrags nach § 85 SGB VIII im Bereich der Kindertagesbetreuung und der Frühen Bildung. Das Verwaltungsbüro ist vor allem zuständig für die Personalmeldungen und jährlichen Meldungen der Träger und Jugendämter (§ 47 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII). Darüber hinaus übernimmt das Verwaltungsbüro noch statistische Auswertungsarbeiten und Koordinationsaufgaben im Rahmen des Fachverfahrens KiBiz.web. Die juristische Beratung unterstützt alle Teams und Mitarbeitenden in der Abteilung in rechtlichen Fragestellungen. Zum 31. Dezember 2024 standen der Abteilung 42.20 insgesamt 58 Dienstposten zur Verfügung.

2 Rechtsgrundlagen

Von zentraler Bedeutung für das Handeln der Abteilung „Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Qualitätsentwicklung, Qualifizierung“ (42.20) ist das Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe. Wesentliche Vorschriften zum Kinderschutz finden sich darüber hinaus im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG).

Programmatisch im SGB VIII ist § 1 SGB VIII, welcher das Recht des Kindes auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit formuliert. Davon ausgehend werden einzelne Grundsätze der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege in §§ 22 bis 26 SGB VIII beschrieben. Die strukturellen Voraussetzungen, die Träger von Kindertageseinrichtungen zur Gewährleistung des Kindeswohls erfüllen müssen, enthalten die §§ 45 bis 48 SGB VIII.

Hinzu treten weitere Landesgesetze wie das Kinderbildungsgesetz (KiBiz), das Landeskinderschutzgesetz NRW und die Ausführungsgesetze zum Kinder- und Jugendhilfegesetz. Zur Prüfung der erforderlichen Qualifikation des Personals in Kindertageseinrichtungen finden sich in Nordrhein-Westfalen wesentliche Regelungen auch in der Personalverordnung (PersVO), welche Festlegungen auf der Grundlage der Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel für Kindertageseinrichtungen (Personalvereinbarung) trifft. Die Ermächtigung zum Erlass der PersVO durch das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalens (MKJFGFI) findet sich in § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 i.V.m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 PersVO. Richtungsweisend sind weiterhin die Bildungsgrundsätze für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Nordrhein-Westfalen sowie die Fortbildungsvereinbarungen.

§ 85 Abs. 2 SGB VIII ist grundlegend für die Aufgabenerfüllung der Abteilung. Dieser enthält eine Aufzählung der Zuständigkeiten der Landesjugendämter als überörtliche Träger, die durch die vier Teams der Abteilung, dem Verwaltungsbüro und die juristische Beratung wahrgenommen werden.

Die Abteilung agiert im Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder als betriebserlaubniserteilende Behörde (Team 42.21 und 42.24). Sie ist zuständig für die entsprechenden Aufgaben und hoheitlichen Maßnahmen zum Schutz von Kindern in den Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des LVR (§ 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII). Die einzelnen Befugnisse finden ihre rechtliche Grundlage in den §§ 45 bis 48 SGB VIII:

- die Erteilung der Betriebserlaubnis (§ 45 Abs. 2 bis 6 SGB VIII),
- Auflagen (§ 45 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII) und weitergehende aufsichtsrechtliche Maßnahmen, in ganz seltenen Einzelfällen die Aufhebung der Betriebserlaubnis (§ 45 Abs. 7 SGB VIII)
- die anlassbezogene Prüfung vor Ort und nach Aktenlage (§ 46 SGB VIII),
- die Bearbeitung von Meldungen (§ 47 SGB VIII) und
- die Tätigkeitsuntersagung für einzelne Mitarbeitende (§ 48 SGB VIII).

Stellen die Träger in diesem Kontext Anträge nach der Personalverordnung zu Ausnahmeregelungen zum Personaleinsatz (z.B. §§ 9, 14 und 15 PersVO) erfolgt eine Prüfung der Qualifikation durch die zuständige Sachbearbeitung (Team 42.22).

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurde § 46 im SGB VIII geändert. Diese Änderung hat dazu geführt, dass neben den bisherigen anlassbezogenen Prüfungen durch die Teams „Aufsicht und Beratung“ (42.21 und 42.24) nun auch kriterienbasierte Prüfungen durch die betriebserlaubniserteilende Behörde durchgeführt werden (Team 42.23). Die zu prüfenden Einrichtungen werden auf Grund von Kriterien ausgewählt und werden mit einem kurzfristigen zeitlichen Vorlauf über die anstehende Prüfung informiert. Zentrales Kriterium für die Auswahl der zu prüfenden Einrichtungen ist Zeitpunkt des letztmaligen Kontaktes mit der Abteilung als betriebserlaubniserteilende Behörde. Liegt der letztmalige Kontakt bereits mehrere Jahre in der Vergangenheit, ist eine örtliche Prüfung nach § 46 Abs. 2 SGB VIII wahrscheinlich.

Auf Grundlage von § 85 SGB VIII werden außerdem umfangreiche Beratungsangebote im freiwilligen und hoheitlichen Kontext durch die Abteilung zur Verfügung gestellt.

Das Team „Fachthemen und Fortbildung“ (42.22) berät die Träger, Fachberatungen, zentralen Träger und Jugendämter in der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege) zu Themenschwerpunkten der frühkindlichen Bildung, der Inklusion, des Kinderschutzes, der Kinderrechte, der Vernetzung innerhalb der Jugendhilfe und zu weiteren Themen. Dies beinhaltet die Beratung der Jugendämter und die Entwicklung von Empfehlungen und Arbeitshilfen zur Erfüllung der Wahrnehmung des Schutzes von Kindern in Einrichtungen (§ 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII), die Planung, Anregung, Förderung und Durchführung von Modellvorhaben (§ 85 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII), die Fortbildung von Trägern, Leitungskräften und pädagogischen Mitarbeitenden (§ 85 Abs. 2 Nr. 8 SGB VIII).

Auch zu den rechtlichen Vorgaben der Kindertagespflege (insbesondere § 43 SGB VIII, §§ 21-24 KiBiz) wird Fachberatung angeboten. Aufsichtsbefugnisse bestehen in diesem Kontext nicht.

Im Hinblick auf die Aufgabe der Beratung im aufsichtsrechtlichen Kontext zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen (§ 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII), umfasst die Beratung durch die Fachkräfte der Aufsicht (Team 42.21 und 42.24) die Beratung der Träger während der Planung und Betriebsführung (§ 85 Abs. 2 Nr. 7 SGB VIII) sowie die Beratung der örtlichen Träger und die Entwicklung von aufsichtsrechtlichen Grundlagen (§ 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII). Hinzu kommt die Beratung zur Beseitigung festgestellter Mängel in einer Tageseinrichtung zur Gewährleistung des Kindeswohls (§ 45 Abs. 6 SGB VIII).

Bei der Aufgabenerfüllung werden die Bestimmungen des Datenschutzes auf Grundlage der EU-DSGVO und die bereichsspezifischen Regelungen in §§ 61 bis 65 SGB VIII und §§ 67 bis 85a SGB X beachtet.

3 Zahlen, Daten, Fakten

Zum 31. Dezember 2024 wurden 5.978 Tageseinrichtungen für Kinder mit insgesamt 368.562 Plätzen beaufsichtigt und beraten. Hierbei handelt es sich um 80.704 Plätze für Kinder unter drei Jahren und 287.858 Plätze für Kinder über drei Jahren. In 2024 wurden insgesamt 674 Betriebserlaubnisse erteilt, wovon 61 Inbetriebnahmen und 613 Betriebserlaubnisse im Rahmen von Strukturveränderungen waren.

4 Arbeitsschwerpunkte

4.1 Betriebserlaubniserteilung nach § 45 SGB VIII

Die Prüfung und Bescheidung von Betriebserlaubnisanträgen ist eingebettet in einen Beratungsprozess der Träger vor Erteilung der Betriebserlaubnis und während der Betriebsführung (§ 85 Abs. 2 Nr. 7 SGB VIII).

Während der Planung einer Tageseinrichtung werden die Fachkräfte der Aufsicht in der Regel zu den geplanten räumlichen Rahmenbedingungen hinzugezogen und beraten zu den Mindeststandards, aber auch zu Qualitätsaspekten in der Umsetzung der pädagogischen Konzeption. Die neben den räumlichen Gegebenheiten zugrundeliegenden Prüfungsaspekte zur Erteilung der Betriebserlaubnis sind die Belegung der Einrichtung, die Konzepte (pädagogisches Konzept und das Konzept zum Schutz vor Gewalt) und die personelle Mindestbesetzung vorzuhalten.

Der Gesetzgeber legt auch das Merkmal der Trägerzuverlässigkeit für die Erteilung der Betriebserlaubnis als Voraussetzung fest. Als unzuverlässig wird ein Träger dann gesehen, wenn er in der Vergangenheit nachhaltig gegen seine Mitwirkungs-, und Meldepflichten nach §§ 46 und 47 verstoßen hat, Personen entgegen eines behördlichen Beschäftigungsverbot nach § 48 beschäftigt oder wiederholt gegen behördliche Auflagen verstoßen hat (§ 45 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII). Hierzu ist vor Inbetriebnahme durch die Fachkräfte der Aufsicht eine Prognoseentscheidung zu treffen.

Die zum Erhalt einer Betriebserlaubnis nachzuweisenden Mindeststandards sind durch den Träger stets sicher zu stellen, sodass sich bei einer Unterschreitung dieser oder dem Auftreten von Mängeln ein weiterer Beratungsanlass ergibt.

Nach § 45 Abs. 6 SGB VIII wird der Träger zu den aufgetretenen Mängeln zunächst beraten, sodass dieser Gelegenheit erhält, die Mängel zu beseitigen. Sollte die Mängel durch den Träger

nicht behoben werden, können die Fachkräfte der Aufsicht Auflagen zur Betriebserlaubnis erteilen.

Eine Betriebserlaubnis ist aufzuheben, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung nicht mehr gesichert ist und der Träger nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Darüber hinaus kann die Betriebserlaubnis entzogen werden, wenn die oben benannten Erteilungsvoraussetzungen nicht mehr bestehen. Dieser „Ultima Ratio“ geht in der Regel aber ein langer Beratungsprozess der Träger voraus, um den Betrieb einer Tageseinrichtung aufrecht zu erhalten. Die konkrete Antragstellung der Betriebserlaubnis wird über das Online-Portal KiBiz.web vorgenommen.

Im Jahr 2024 wurde erkennbar, dass die Planung und Inbetriebnahme von Kindertageseinrichtungen durch viele Faktoren erschwert wurde. Dies liegt unter anderem an den Kostensteigerungen innerhalb einer längeren Planungsphase und der Problematik, die Bauphasen in der eigentlich vereinbarten Zeit fertig zu stellen. Der Mangel an geeigneten Unternehmen für die Umsetzung der Bauvorhaben zeigt sich hier deutlich. Die Erfahrung der Fachkräfte der Aufsicht ist, dass nahezu keine Inbetriebnahme zu dem eigentlich angedachten Fertigstellungstermin gelingt. Dies zieht nach sich, dass Familien getröstet oder Übergangslösungen gefunden werden müssen. Hierzu beraten die Fachkräfte der Aufsicht die Nutzung alternativer Räumlichkeiten bis zum Umzug in den Neubau. Diese Lösungen gehen oftmals mit großen räumlichen Kompromissen einher, die deshalb auch zeitlich begrenzt sind. Eine andere Problematik für die Inbetriebnahme von neuen Einrichtungen ist der Fachkraftmangel. Oftmals können die Einrichtungen nicht voll belegt werden, da das dafür notwendige Personal nicht gefunden werden kann. Diese Situation zieht sich teilweise über Monate oder sogar Jahre.

Dem gegenüber steht ein hoher Sanierungsbedarf älterer Häuser. Eine ungewöhnlich hohe Anzahl an Meldungen von Gebäudeschäden, die wiederum eine Auslagerung nach sich ziehen machen deutlich, dass mit den Sanierungen oftmals zu lange gewartet wird. Die Fachkräfte der Aufsicht beraten lösungsorientiert und im Sinne der Erhaltung der Plätze.

Positiv vermerkt werden kann, dass die grundsätzliche Qualität der Neubauten ein hohes Niveau zeigt und qualitative Themen wie z.B. die Barrierefreiheit selbstverständlich berücksichtigt werden.

4.2 Prüfung vor Ort und nach Aktenlage § 46 SGB VIII

Im Juni 2023 begannen die Teams „Aufsicht und Beratung“ mit den regelhaften Prüfungen nach § 46 SGB VIII. Im August 2024 wurde die Aufgabe der kriterienbasierten Prüfung nach § 46 dem Team „Prüfung in der frühen Bildung und Förderung“ übertragen. Die Mitarbeitenden dieses Teams konnten ihre Prüferfahrungen, die sie über die letzten Jahre im Bereich der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach § 128 SGB IX gewonnen haben, gut auf den Prüfprozess der örtlichen Prüfung übertragen. Das Team „Prüfung in der Frühen Bildung und Förderung“ wurde aufgrund des neuen Prüfauftrages um fünf Mitarbeitende erweitert, diese Stellen sind seit Januar 2025 besetzt.

Die Prüfung bezieht sich auf den Fortbestand der Betriebserlaubnis und dient dem Zweck festzustellen, ob die realen Verhältnisse in der Einrichtung den dem LVR-Landesjugendamt Rheinland vorgelegten Konzepten und Qualifikationsnachweisen entsprechen. Die

Prüfkriterien orientieren sich hierbei an den gesetzlich vorgegebenen Mindeststandards für die fachlichen, räumlichen, personellen und konzeptionellen Rahmenbedingungen. Die Prüfung wird dem zuständigen Träger schriftlich zwei bis drei Wochen vor dem anvisierten Termin mitgeteilt. Zusätzlich wird das örtliche Jugendamt sowie die zuständige Kontaktperson des zentralen Trägers eingeladen. Der Träger der Einrichtung hat die Pflicht, der zuständigen Behörde alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Im Falle von Beanstandung im Rahmen der örtlichen Prüfung, werden diese von den Prüfenden vor Ort besprochen und im abschließenden Prüfbericht schriftlich festgehalten. Mögliche Absprachen zur Behebung der festgestellten Mängel werden mit den zuständigen Kolleg*innen des Teams „Aufsicht und Beratung“ getroffen.

Im Jahr 2024 war vielen geprüften Trägern die kriterienbasierte Prüfung nach § 46 SGB VIII unbekannt, weshalb zu Beginn Sorge über die Konsequenzen eines negativen Prüfergebnisses bestand. Durch die vermehrten Prüfungen, die interne Vernetzung der Träger und die Kommunikation der Spitzenverbände, ist eine Reduzierung der Verunsicherungen über das Jahr hinweg wahrnehmbar. Fachliche Anregungen im Rahmen der Prüfung werden angenommen und auf weitere Einrichtungen in gleicher Trägerverantwortung übertragen. Häufig positiv kommentiert wird die höhere Präsenz des Landesjugendamtes in der Praxis. In 2024 gab es im Rahmen einer kriterienbasierten Prüfung keine Kindertageseinrichtung, bei der kein Mangel festgestellt wurde. Nach der Feststellung der Mängel werden die Träger durch die Fachkräfte der Aufsicht beraten bzw. werden Vereinbarungen zur Mängelbeseitigung getroffen. In Einzelfällen wird eine Auflage zur Betriebserlaubnis erteilt. Mehrheitlich werden die Mängel zeitnah durch die Träger behoben. Da das Arbeitsfeld einer hohen Dynamik unterliegt, wird die kontinuierliche Pflege der Personalmeldungen und der Belegungsdaten durch die Träger als Belastung wahrgenommen. Besonders bei diesen Meldepflichten kommt gehäuft zu Mängeln. Im Jahr 2024 wurden 77 Einrichtungen im Rahmen der kriterienbasierten Prüfung geprüft, die Anzahl der Mängel ist in Anlage 1 zu finden.

Prüfung nach § 46 SGB VIII finden auch statt, wenn Träger ein Ereignis melden, dass geeignet ist, das Kindeswohl zu beeinträchtigen (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII). Diese sogenannten anlassbezogenen Prüfungen werden in folgendem Unterkapitel beschrieben.

4.3 *Meldepflichten nach § 47 SGB VIII*

Im § 47 SGB VIII sind die Meldepflichten der Träger geregelt. Es ist zu unterscheiden zwischen einerseits den Meldepflichten zu den Stammdaten der Einrichtung, der Belegung der Einrichtung und dem Personal der Einrichtung (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII) und andererseits den Meldungen zu Ereignissen, die geeignet sind, das Kindeswohl zu gefährden (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).

4.3.1 *Jährliche Meldungen und Personalmeldungen*

Im Rahmen der jährlichen Meldungen nach § 47 Abs. 1 S. 2 sind alle Träger von Einrichtungen aufgefordert, die Belegung der Einrichtung und die entsprechenden Stammdaten der Einrichtung und des Trägers zum 1. März des entsprechenden Jahres zu melden. Die Meldepflichten werden kontinuierlich vom Verwaltungsbüro überwacht. Nach drei automatisierten Erinnerungen wird seit 2023 ein Bußgeld angedroht. Dies hat in den letzten

Jahren zu einer zuverlässigeren Wahrnehmung der Meldepflichten geführt. Ein Bußgeldgeld musste tatsächlich in keinem Fall verhängt werden.

Die Personalmeldungen, welche auch im Verwaltungsbüro bearbeitet werden, umfassen mehrere zehntausend Meldungen im Jahr. Auch hier ist eine Zunahme von Meldungen in 2024 zu verzeichnen. Dieser Anstieg ist wahrscheinlich zum einen auf eine zuverlässigere Meldepraxis der Träger und zum anderen auf die höhere Fluktuation der Mitarbeitenden in den Kitas zurückzuführen.

4.3.2 Meldung von Ereignissen, die geeignet sind das Kindeswohl zu gefährden

Hierbei kann es sich um eine Vielzahl unterschiedlicher Ereignisse und Entwicklungen handeln, wie das Fehlverhalten von Mitarbeitenden, Straftaten und Strafverfolgung, besonders schwere Unfälle, massive Beschwerden, strukturelle und personelle Rahmenbedingungen, betriebsgefährdende und katastrophenähnliche Ereignisse oder grenzverletzendes/übergriffiges Verhalten unter Kindern.

Durch die Meldung der Träger soll sichergestellt werden, dass Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen möglichst frühzeitig entgegengewirkt werden kann. Meldungen besonderer Vorkommnisse, aber auch Beschwerden von Dritten führen regelmäßig dazu, dass die zuständigen Mitarbeitenden der Teams „Aufsicht und Beratung“, unter Einbeziehung der örtlich zuständigen Jugendämter, der zentrale Träger und der Träger Sachverhalte erörtern und aufklären (anlassbezogene Prüfung nach § 46 SGB VIII). Nach dem Eingang einer Meldung wird der Träger beraten und darin unterstützt, mögliche Mängel in der Arbeit der Einrichtung oder der Organisation abzustellen. Zur Durchsetzung der Umsetzung von notwendigen Maßnahmen können die Mitarbeitenden der Teams „Aufsicht und Beratung“ auch Auflagen zur bestehenden Betriebserlaubnis erteilen.

Das LVR-Landesjugendamt Rheinland hat klare Vorgaben für Träger entwickelt, wie bei einem Vorkommnis, das geeignet ist das Wohl von Kindern in einer Tageseinrichtung für Kinder zu beeinträchtigen, vorzugehen ist. Diese wurden als „Aufsichtsrechtliche Grundlagen“ zum „Umgang mit Meldungen gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII“ herausgegeben und stehen damit allen Trägern zur Verfügung. Interne Verfahrensabläufe zur Dokumentation und zum Vorgehen sind definiert und verbindlich im Team vereinbart.

Die individuelle Bearbeitung jeder Meldung eines Vorkommnisses und dessen Aufarbeitung fordert eine hohe professionelle Kommunikations- und Beratungskompetenz von den Mitarbeitenden der Teams „Aufsicht und Beratung“. Eine Dokumentation der Prozesse, die mit den Trägern vereinbart wurden, ist fest in den Teams verankert.

Träger sind grundsätzlich zur Meldung nach § 47 SGB VIII verpflichtet. Dennoch muss davon ausgegangen werden, dass Träger die Meldepflichten unterschiedlich streng auslegen. Eindruck des LVR-Landesjugendamtes Rheinland ist, dass Träger in den letzten Jahren zuverlässiger melden und auch dadurch die Zahl der Meldungen steigt. Wie groß ein mögliches Dunkelfeld ist, ist nicht bekannt. Auch in 2024 ist ein Anstieg der Meldungen im Gesamten zu verzeichnen. Die Personalausfallmeldungen steigen im Gesamten auf über 22.000 Meldungen im Rheinland. In der Bearbeitung der Personalausfallmeldungen wird deutlich, dass viele Träger routinierte Verfahren zum Umgang mit Personalausfall entwickelt haben. Die Zahlen zu den Meldungen zu gewaltbezogenen Ereignissen nimmt wie in den Vorjahren in 2024 weiter zu. Insbesondere die Zahl zu Ereignissen von Gewalt unter Kindern steigt an. Ebenso die Zahl der Ereignisse von Gewalt durch Mitarbeitende steigt um fast 75 % im Vergleich zum Vorjahr. In der Praxis hat sich der Eindruck verstärkt, dass ein Zusammenhang zwischen dem Personalmangel, den damit verbundenen angespannten und herausfordernden Situationen

vor Ort und den steigenden Meldezahlen besteht. Diese Annahme wird auch die Beratungspraxis der Fachkräfte der Aufsicht in vielen Einzelfällen bestätigt. Eine Übersicht der Anzahl Meldungen von Kindeswohlgefährdenden Ereignissen inklusive der Personalausfallmeldungen ist in den Anlagen 2-5 zu finden.

Entsprechend der Meldungen nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 werden auch Beschwerden von Eltern oder Dritten und Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) der Gerichte und Staatsanwaltschaften bearbeitet.

4.4 *Beratung und Fortbildung im Bereich der frühen Bildung nach § 85 SGB VIII*

Neben der Beratung von Trägern im Rahmen der Planung und Betriebsführung von Einrichtungen werden vor allem durch das Team „Fachthemen und Fortbildung“ (42.22) Träger, Jugendämter, Fachberatungen und weitere Multiplikator*innen innerhalb der Kindertagesbetreuung beraten. Über eine anlassbezogene Beratung hinaus bietet das Team „Fachthemen und Fortbildung“ Fortbildungen, Fachtagungen und Vernetzungsformate für die genannten Zielgruppen an.

Insgesamt wurden im Jahr 2024 ca. 5000 Teilnehmer*innen in 76 Fortbildungen erreicht. Davon fanden 38 Fortbildungen als Präsenzveranstaltung und 38 Fortbildungen digital statt. Das Themenspektrum ist sehr vielfältig und reicht von Fortbildungen zu einer diversitätssensiblen Haltung bis hin zu Web-Sprechstunden zum Personaleinsatz im Rahmen der Personalverordnung. Die Fortbildungsthemen lassen sich überblickshaft in folgende Kategorien unterteilen:

- Kinderrechte, Partizipation und Anti-Diskriminierung
- Fachkräftegewinnung, Personalbindung und Quereinsteiger*innen
- Kindertagespflege
- Kinderschutz und Beschwerdeverfahren
- Fachberatung Kita
- Inklusion und Diversität
- Medienbildung und Digitalisierung
- Bildung für nachhaltige Entwicklung
- Gesundheit und Unfallschutz

Neben diesen Fortbildungsangeboten beraten die Fachberater*innen des Teams im Einzelfall zu den oben genannten Themen und zeigen Möglichkeiten auf, wie die Träger, Jugendämter und Fachberatungen kommunaler und freier Träger innerhalb ihres Systems die Fachkräfte in den Einrichtungen entsprechend qualifizieren können. Aufgrund von stetiger Veränderungen bei den Anforderungen und Rahmenbedingungen wie z.B. neue rechtliche Vorgaben, Veränderungen in der Elternschaft, Weiterentwicklungen im Bereich Inklusion, pädagogische sowie organisatorische Fragen wird das Angebote der individuellen Beratung in schriftlicher und mündlicher Form in einer Vielzahl genutzt. Die Beratungen bilden unter anderem die Grundlage für die Konzeptionierung des Fortbildungsangebots im LVR-Landesjugendamt und der Qualitätsentwicklung vor Ort. Beispiele der individuellen Beratung sind Themen wie Kinder mit herausfordernd erlebtem Verhalten, Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und Fragen zum Einsatz von Personal in Kindertageseinrichtung und die Qualifizierung hin zu Fachkräften innerhalb eines Trägers oder Jugendamtsbezirks.

Ebenso finden im Rahmen der Personalprüfung und den in der Personalverordnung festgelegten Zuständigkeiten des Landesjugendamts eine Vielzahl an Einzelfallberatungen für Träger und Fachberatungen für einen möglichen Einsatz von Personen in Kindertageseinrichtungen statt. Aufgrund der inzwischen breit gefächerten Bewerbungen und mangels Bewerbungen der klassischen Erzieher*innen gestaltet sich die Bewertung der Bewerbungen zunehmend komplex. Die Personalverordnung wurde im Zuge des Fachkräftemangels für weitere Qualifikationen geöffnet. So wird einem weiteren Personenkreis die Möglichkeit für einen Einsatz gegeben. Der Beratungs- und Fortbildungsbedarf bei den Träger und Fachberatungen ist auch im Jahr 2024 gestiegen. Um die Anfragen und Ressourcen besser steuern zu können, wurden für die Beratung der Personalverordnung neben den regelmäßigen Websprechstunden telefonische Servicezeiten installiert. Darüber hinaus ist selbstverständlich eine schriftliche Anfrage jederzeit möglich.

4.4.1 Fortbildungen

Fortbildungen sind im Bereich der frühen Bildung unverzichtbar, um Qualität und Professionalität sicherzustellen. Sie bieten sowohl Fachberatungen als auch Trägern und Jugendämtern einen deutlichen Mehrwert:

- Qualitätssteigerung und -sicherung
- Rechtliche und finanzielle Sicherheit
- Verbesserung der pädagogischen Arbeit
- Personalentwicklung und -bindung
- Netzerkennung und kollegialer Austausch
- Prävention und Krisenmanagement
- Flexibilität gegenüber neuen Herausforderungen

Den unterschiedlichen Bedarfen und Inhalten entsprechend werden verschiedene Fortbildungsformate angeboten:

- Offene, webbasierte Sprechstunden zu Fachthemen mit bis zu 500 Teilnehmer*innen (kostenfrei)
- Fachtage als Präsenzveranstaltung
- Fachtage im Onlineformat
- Tagesseminare in Präsenz
- Impulsseminare von max. 3 Stunden im Onlineformat
- Zertifikatskurse

Fortbildungen in Seminarform finden meist in Gruppen von 20-25 Personen statt und werden entweder an einzelnen Tagen oder aufeinander aufbauend angeboten. Zertifikatskurse sind in diesem Kontext herauszustellen, da eine Gruppe für einen längeren Zeitraum gemeinsam an den Seminaren teilnimmt und auch in Lerngruppen zusammenarbeitet. Fortbildungen in Gruppen fördern eine engere Zusammenarbeit und helfen, die eigene Praxis zu reflektieren und eigene Ressourcen und Kompetenzen zu teilen. Der kollegiale Austausch und die gegenseitige Beratung ermöglichen eine Erweiterung der eigenen Perspektive und fördern, dass Erfahrungen gebündelt und vergleichbare Herausforderungen thematisiert werden. Daraus ergeben sich praktikable und kreative Lösungsansätze, die im Alltag schnell umgesetzt werden können. Die Fachberatungen in der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege wünschen Gruppenfortbildungen, da diese die Vernetzung stärken, das professionelle Handlungsrepertoire erweitern und die regionale bzw. fachliche Kooperation stärken.

Um Fachkräften aus Kindertageseinrichtungen in NRW ein einheitliches und abgestimmtes Rahmenkonzept zur Weiterbildung im Themenfeld Inklusion anbieten zu können, wurde gemeinsam von der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW und den beiden Landesjugendämtern die modulare Struktur des "Qualitätsrahmens zur Qualifizierung von Fachkräften in Kindertageseinrichtungen - Kompetenzprofil Inklusion" entwickelt. Dieses Kompetenzprofil wird in ganz Nordrhein-Westfalen von Bildungsträgern seit 2023 für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen angeboten. Ende des Jahres 2024 bestanden zwischen dem LVR-Landesjugendamt Rheinland und zwölf Bildungsträgern Kooperationsvereinbarungen zur Umsetzung des Kompetenzprofils Inklusion, wovon acht Vereinbarung in 2024 geschlossen wurden.

Entsprechend für die Kindertagespflege werden Kooperationsvereinbarungen zum „Zertifikatskurs Inklusion für Kindertagespflegepersonen“ geschlossen, um Kindertagespflegepersonen rheinlandweit im Themenfeld Inklusion weiterzubilden. Dieser Zertifikatskurs wurde von 2014 bis 2022 durch das Landesjugendamt selbst durchgeführt und ab 2022 für interessierte Bildungsträger zu Verfügung gestellt. Ende des Jahres 2024 bestanden 11 Kooperationsvereinbarungen.

4.4.2 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen des Landesjugendamts dienen der Information über aktuelle Entwicklungen und der Festlegung und Kommunikation fachlicher Standards im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Durch die systematische Aufbereitung und Verbreitung relevanter Themen tragen sie dazu bei, wissenschaftliche Erkenntnisse, rechtliche Rahmenbedingungen sowie praktische Expertise in das Feld einzubringen und zur Diskussion zu stellen. Sie bilden eine konsensfähige, fundierte Grundlage für die fachliche Auseinandersetzung und Weiterentwicklung. Darüber hinaus fördern sie den Dialog zwischen dem Landesjugendamt, den Vertreter*innen der kommunalen Jugendämter und den freien Trägern. Dieser Austausch ist unverzichtbar, um gemeinsame Perspektiven zu entwickeln und die Qualität der Angebote in der Kinder- und Jugendhilfe nachhaltig zu sichern.

Das LVR-Landesjugendamt nutzt eine Vielzahl unterschiedlicher Veröffentlichungsformen, um Informationen, Praxisimpulse und rechtliche Neuerungen zu verbreiten. In Fachzeitschriften wie der KiTaAktuell und dem Jugendhilfereport werden Praxisberichte und Artikel veröffentlicht.

Eigene Publikationsformate beider Landesjugendämter in Nordrhein-Westfalen sind Aufsichtsrechtliche Grundlagen, Arbeitshilfen und Empfehlungen. Die Aufsichtsrechtlichen Grundlagen geben die Landesjugendämter als betriebserlaubniserteilende Behörden für Träger von Einrichtungen nach § 45 SGB VIII heraus. Diese regeln den Mindeststandard bei betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen. Arbeitshilfen stellen zu ausgewählten Themenbereichen einen guten bis sehr guten Qualitätsstandard dar und halten begleitende Materialien für die Fachpraxis zum entsprechenden Themenbereich vor.

Empfehlungen sind gesetzlich verankerte Instrumente der Landesjugendämter nach § 85 SGB VIII Abs. 2 Nr. 1 für die Sicherstellung und Qualitätsentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe.

Im Jahr 2024 wurden folgende eigene Publikationen veröffentlicht:

- Arbeitshilfe „Gesundheitliche Versorgung in der Kindertagesbetreuung“ (Vorlage 15/2244)
- Arbeitshilfe „Inklusiver Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen - Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit“ (Vorlage Nr. 15/2524)
- Aufsichtsrechtliche Grundlagen „Buch- und Aktenführung in betriebserlaubnispflichtigen Tageseinrichtungen für Kinder“ (Vorlage 15/2245)
- Aktualisierung der Aufsichtsrechtliche Grundlagen „Personelle Unterbesetzung in betriebserlaubnispflichtigen Tageseinrichtungen für Kinder“ (Vorlage 15/2366)

5 Interne Prozesse und Qualitätsentwicklung

5.1 Fachverfahren KiBiz.web

Mit dem IT-System KiBiz.web des Ministeriums für Kinder, Jugendliche, Familien, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKJFGFI) wird in den Landesjugendämtern seit 2008 die Förderung der über 10.500 Kindertageseinrichtungen in NRW abgewickelt. KiBiz.web ist zentrales Fachverfahren des Landes NRW, welches durch das MKJFGFI und die Landesjugendämter in Unterstützung durch d-NRW und die Entwicklerfirma BMS Consulting entwickelt wurde und stetig weiterentwickelt wird. Über das System werden bereits die nach § 47 SGB VIII einmal jährlich zu erfolgenden Meldungen aller Tageseinrichtungen über das Modul „Meldebogen“ durch die Träger eingepflegt und von den Landesjugendämtern erfasst.

Das Modul „Personalbögen“ zur Erfassung des Personals der Kindertageseinrichtungen wurde im März 2019 umgesetzt. Auch hierbei pflegen zunächst die Träger das Personal in das Modul ein und die Landesjugendämter prüfen diese Eingaben und geben die Personalbögen frei. Im Rahmen eines Kooperationsprojektes zwischen dem Landesministerium, dem LWL und dem LVR wurde vereinbart, dass zukünftig alle zentralen Prozesse der §§ 45ff. SGB VIII in KiBiz.web abgebildet werden.

Nach einer längeren Erarbeitungs- und Testphase wurde im Februar 2023 das Modul für das Betriebserlaubnisverfahren den Trägern und Jugendämtern online zur Verfügung gestellt. Seit der Bereitstellung wurden einige Änderungen vorgenommen und auch derzeit werden noch Anpassungen vorgenommen, um einen reibungslosen, transparenten und einfachen Workflow für alle Beteiligten zu ermöglichen.

Seit Herbst 2022 wurde gemeinsam mit dem Ministerium ein weiteres Modul zur Bearbeitung von Meldungen zum § 47 SGB VIII „Besondere Vorkommnisse“ erarbeitet, welches seit Oktober 2024 für Träger, Jugendämter, Landesjugendämter und Ministerium entsprechend online nutzbar ist. Insbesondere soll das Modul „Besondere Vorkommnisse“ die Transparenz der Meldung steigern und die zeitnahe Bearbeitung für die Landesjugendämter ermöglichen. Weiter ist das Modul so programmiert, dass sich Träger, Jugendämter, Landesjugendämter und das Ministerium statistische Zahlen zu den Meldungen unkompliziert auswerten lassen können, um entsprechend für die Steuerung vor Ort und auch übergeordnet Folgerungen ziehen zu können.

5.2 Zusammenarbeit mit der Stabstelle Kommunikation

Im Jahr 2024 ist wie in dem Jahr 2023 ein hohes Interesse der örtlichen und überörtlichen Presse an den Themen der Kindertagesbetreuung zu verzeichnen. Anlässe für diese Anfragen

sind vor Ort auf die Kita bezogene Betreuungseinschränkungen aufgrund von Personalausfällen, aber auch Kindeswohlgefährdende Ereignisse in Einrichtungen, die öffentlichkeitswirksam werden. Neben diesen Anfragen zu einzelnen Kindertageseinrichtungen gab es rund um das In-Kraft-Treten der neuen Personalverordnung Anfang Dezember ein erhöhtes Interesse der Presse zu dieser Verordnung.

Neben dieser reaktiven Pressearbeit wurde im Jahr 2024 auch die Arbeit der Abteilung proaktiv in Form von Pressemitteilungen und Onlinepostings beworben. Beispielhaft sind hier die Veranstaltungen zur Fachkräftegewinnung und zur diskriminierungssensiblen Pädagogik zu benennen.

5.3 *Teamcoaching*

Die Fachkräfte der Aufsicht in den beiden Teams „Aufsicht und Beratung“ sind mit einem hohen Maß an krisenbelastenden Situationen in den Tageseinrichtungen konfrontiert. Die Notwendigkeit die eigene Arbeitsweise zu reflektieren und weiterzuentwickeln wird durch das Teamcoaching unterstützt. Beide Teams haben im Jahr 2024 die Möglichkeit erhalten, sich in jeweils sechs Sitzungen über das Jahr verteilt über die Veränderungen und Belastungen des Systems und der daraus resultierenden notwendigen Arbeitsweise auszutauschen. Ziel des Teamcoachings ist neben der kollegialen Unterstützung und eigenen Psychohygiene die Qualität der Arbeit in den Teams „Aufsicht und Beratung“ zu stärken und die eigene Standortbestimmung als Akteur im Feld der Kindertagesbetreuung regelhaft zu ermöglichen.

5.4 *Fortbildungsreihe „Systemische Beratung in der Aufsicht“*

Zusammen mit dem der Abteilung „Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen“ (43.30) und dem LVR-Institut für Training, Beratung und Entwicklung wurde in 2023 eine Fortbildungsreihe entwickelt, welche speziell auf die Aufsicht abgestimmte Methoden und Inhalte zur Beratung, Reflexion und Konfliktbearbeitung umfasst. Die Fortbildungsreihe beinhaltet 8 Tage und wurde in 2024 durch das „Institut für lösungsfokussierte Kommunikation“ (Bielefeld) durchgeführt. Aus den zwei Abteilungen nahmen jeweils 7 Mitarbeitende teil. Auf Grund der rundum positiven Resonanz unter den Teilnehmer*innen und den Mehrwert der Fortbildungsreihe in der alltäglichen Praxis, wird auch in 2025 eine Fortbildungsreihe in gleicher Form stattfinden.

6 Externe Schnittstellen

6.1 *Zusammenarbeit mit der Freien Wohlfahrtspflege*

Neben einem anlass- und gremienbezogenen Austausch mit den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege tauschen sich die Führungskräfte der Abteilung jeweils einmal jährlich mit den leitenden Personen innerhalb der Spitzenverbände (und der Bistümer) im Bereich Kita (Schwerpunkt: Frühe Bildung und Pädagogik) anlassunabhängig aus. Ziele dieser Austauschformate sind das Kennenlernen der jeweils vorliegenden Strukturen und Prozesse sowie der formlose Austausch zu aktuellen Herausforderungen und Bedarfen innerhalb des Systems der Kindertagesbetreuung im Rheinland. Diese Austausche finden sowohl in Präsenz als auch im digitalen Raum statt und werden von allen Seiten als gewinnbringend für die alltägliche Arbeit bewertet.

6.2 Regelkommunikation

Die Regelkommunikation begleitet als Arbeitsgemeinschaft, die sich aus Teilnehmenden der Freien Wohlfahrt, der Kommunalen Spitzenverbände und des LVR-Landesjugendamtes zusammensetzt, die Entwicklung und Evaluation inklusiver Leistungen in den Kindertageseinrichtungen im Rheinland. Der Fokus liegt seit 2014 auf der fachlich-pädagogischen Weiterentwicklung der Inklusion. Mit Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes und des Landesrahmenvertrags werden außerdem viele strukturelle Fragen in Zusammenhang mit den heilpädagogischen Leistungen in Kindertageseinrichtungen auch in der Regelkommunikation diskutiert. Die Beratung und Verhandlung zentraler struktureller Fragen und Änderungsvorschläge erfolgt in den Arbeits- und Unterarbeitsgruppen zum Landesrahmenvertrag. Der Fokus der Regelkommunikation liegt dabei auf der fachlichen Auseinandersetzung und Weiterentwicklung der Inklusion im Rheinland. Die Leitung der Regelkommunikation liegt im Fachbereich „Kinder und Familie“ in enger Rücksprache mit der*dem Sprecher*in der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrt „Gemeinsame Erziehung“. Im Jahr 2024 hat die Regelkommunikation insgesamt 4-mal getagt. Themen der Regelkommunikation im Jahr 2024 waren u.a. die Vorbereitung und Durchführung des Fachtags „Kinder mit herausfordernd erlebtem Verhalten“, gesammelte Ergebnisse der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach § 128 SGB IX und Fragen der Schnittstelle Aufsicht und Eingliederungshilfeleistungen.

7 Anlagen

Anlage 1: Ergebnisse der kriterienbasierten Prüfung nach § 46 SGB VIII in 2024

Anlage 2: Personalausfallmeldungen 2024 in den Gebietskörperschaften und den Jugendämtern

Anlage 3: Personalausfallmeldungen von 2022 bis 2024

Anlage 4: Meldungen nach § 47 Abs. 1 Nr.2 2024 (ohne Personalausfallmeldungen und betriebsgefährdende Ereignisse)

Anlage 5: Meldungen nach § 47 Abs. 1 Nr.2 (ohne Personalausfallmeldungen und betriebsgefährdende Ereignisse) von 2018 bis 2024

In Vertretung

D a n n a t

Anlage 1: Ergebnisse der kriterienbasierten Prüfung nach § 46 SGB VIII in 2024

Örtliche Prüfungen nach § 46 SGB VIII	2024
Gesamtanzahl durchgeführter Prüfungen	77
Mängel	
räumliche Voraussetzungen (§ 45 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII)	29
personelle Voraussetzungen (§ 45 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) Mindestpersonalausstattung (§ 28 KiBiz i.V. mit Anlage zu § 33 KiBiz)	45
fachliche Voraussetzungen (Inklusionspädagogisches Konzept inkl. Buch- und Aktenführung) (§ 45 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII)	57
Konzept zum Schutz vor Gewalt (§ 45 Abs. 4 Nr. 2 SGB VIII)	55
Abgleich genehmigte Platzzahl / Belegung	12
Personalmeldungen (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 SG VIII)	9
Meldungen von Ereignissen, die geeignet sind, das Wohl von Kindern zu gefährden (§ 47 Abs. 2 SGB VIII)	4
Besonderheiten / Auffälligkeiten	47

Anlage 2: Personalausfallmeldungen 2024 in den Gebietskörperschaften und den Jugendämtern

Um eine Rückverfolgbarkeit bei kritischen Maßnahmen auf einzelne Träger bzw. Kindertageseinrichtungen zu vermeiden, sind Werte „<5“ durch ein „x“ ersetzt. Folgendes Verfahren wurde hier gewählt:

In einem ersten Schritt werden hierzu in einer Zeile alle kritischen Werte, die den Wert „<5“ aufweisen identifiziert und durch ein „x“ ersetzt.

In einem zweiten Schritt werden in der betroffenen Zeile und Spalte weitere Ersetzungen von Werten durch ein „x“ vorgenommen, um die Rückrechenbarkeit der im ersten Schritt vorgenommenen Löschung und damit eine mögliche Identifizierung der Träger bzw. Kindertageseinrichtung zu verhindern. Bei Kategorien, in denen keine Meldung vorliegt, verbleibt es in dem jeweiligen Feld bei dem Wert „0“.

JA	Anzahl Meldungen gesamt	Reduzierung Betreuungs- zeit	Reduzierung der Platzzahl *	Schließung	Teil- /Gruppen- schließung	ohne Angebotsein- schränkung ***	Andere Maßnahme **
Kreisfreie Städte							
Düsseldorf	1727	895	160	30	789	1	45
Duisburg	591	219	72	9	322	80	26
Essen	611	171	95	47	317	2	37
Krefeld	657	362	68	0	250	1	36
Leverkusen	169	88	X	X	102	0	9
Mönchengladbach	473	238	109	10	166	4	27
Mühlheim/Ruhr	623	277	65	23	267	16	39
Oberhausen	293	107	24	5	136	18	37
Remscheid	209	120	X	X	74	1	24
Solingen	314	147	35	22	131	1	7
Wuppertal	1082	385	138	29	592	4	20
Bonn	1479	747	251	25	564	6	13
Köln	1794	791	174	54	888	7	103
gesamt	10022	4547	1241	257	4598	141	423

Kreise							
Rhein-Kreis-Neuss	67	34	14	X	20	X	10
Neuss	454	190	66	8	216	16	39
Grevenbroich	260	102	28	X	130	X	14
Meerbusch	80	33	10	0	41	1	2
Kaarst	130	40	18	0	68	1	9
Dormagen	110	37	12	0	37	4	17
gesamt	1101	436	148	17	512	24	91

Kreis Viersen	105	53	10	X	36	X	5
Willich	99	56	22	X	36	X	11
Viersen	162	97	13	X	50	X	11
Kempen	62	35	17	X	27	X	1
Nettetal	50	24	6	0	17	0	8
gesamt	478	265	68	11	166	8	36

Kreis Kleve	254	111	49	X	140	X	28
Goch	20	12	7	0	9	1	6
Geldern	50	19	6	X	22	X	5
Kleve	101	49	14	X	46	X	7
Emmerich	20	7	3	X	7	X	1
Kevelaer	51	18	5	0	33	2	3
gesamt	496	216	84	5	257	21	50

Kreis Wesel	189	73	27	12	61	74	17
Wesel	158	57	25	0	71	71	16
Voerde	84	30	9	0	39	34	12
Kamp-Lintfort	90	38	X	X	39	27	0
Moers	574	134	X	X	401	153	27

Dinslaken	56	19	10	0	34	23	5
Rheinberg	80	36	X	X	34	30	4
gesamt	1231	387	104	19	679	412	81

Kreis Euskirchen	253	99	43	11	95	12	28
gesamt	253	99	43	11	95	12	28

Oberbergischer Kreis	275	129	32	X	109	X	14
Gummersbach	92	39	10	X	34	X	3
Radevormwald	23	12	X	0	9	X	2
Wiehl	24	13	7	0	8	1	2
Wipperfürth	18	11	X	0	5	X	0
gesamt	432	204	57	6	165	9	21

Rhein.- Berg.-Kreis	154	80	28	X	64	X	8
Wermelskirchen	46	20	X	X	24	X	3
Bergisch Gladbach	190	93	33	4	94	3	8
Leichlingen	38	20	5	0	15	3	6
Overath	20	9	X	X	5	X	0
Rösrath	103	38	9	0	63	0	5
gesamt	551	260	83	7	265	11	30

Rhein-Sieg-Kreis	470	247	81	9	184	6	17
Niederkassel	160	48	16	X	112	X	3
Troisdorf	177	80	41	7	101	9	5
St. Augustin	272	122	26	6	115	3	11
Lohmar	286	180	70	7	88	1	16
Hennef	329	160	56	18	129	2	13
Bad Honnef	85	41	14	0	38	0	4
Rheinbach	34	10	X	8	15	X	0

Siegburg	201	73	19	0	100	4	9
Meckenheim	91	42	14	X	41	X	6
Bornheim	141	72	24	9	48	1	3
Königswinter	260	124	32	7	120	1	12
gesamt	2506	1199	105	76	1091	35	99

StädteRegion Aachen	196	79	30	17	80	4	22
Aachen	218	114	37	9	99	1	14
Alsdorf	76	27	13	0	27	0	10
Eschweiler	153	57	24	X	79	X	3
Stolberg	347	160	64	X	192	X	18
Würselen	53	15	5	X	29	X	0
Herzogenrath	112	37	16	X	45	X	17
gesamt	1155	489	159	38	551	9	84

Kreis Düren	612	278	101	X	202	X	40
Düren	372	167	77	X	157	X	33
gesamt	984	445	358	14	359	1	73

Kreis Heinsberg	324	147	34	X	133	X	24
Erkelenz	55	25	8	0	X	X	3
Heinsberg	20	9	X	0	X	X	1
Hückelhoven	122	64	16	X	48	X	2
Geilenkirchen	62	33	7	0	27	0	1
gesamt	583	278	69	6	236	12	31

Erftkreis							
Wesseling	237	106	33	14	119	2	17
Bergheim	245	91	30	X	124	X	9

Hürth	158	64	11	5	92	1	7
Erfstadt	130	78	31	10	34	0	7
Pulheim	191	103	30	6	84	1	9
Brühl	195	95	32	6	93	1	4
Frechen	100	29	7	X	45	X	4
Kerpen	154	53	13	0	93	0	5
Bedburg	53	24	16	0	28	1	3
Elsdorf	52	22	6	0	20	0	10
gesamt	1515	665	104	48	732	7	75

Kreis Mettmann							
Haan	143	36	11	0	74	8	18
Heiligenhaus	60	11	X	X	37	X	13
Hilden	163	54	40	X	91	X	14
Mettmann	60	9	X	X	32	X	11
Ratingen	169	50	30	X	83	X	39
Velbert	76	39	26	5	23	3	6
Wülfrath	48	7	X	X	29	X	9
Monheim	74	19	9	0	46	0	2
Langenfeld	138	22	9	X	92	X	7
Erkrath	159	47	28	X	78	X	12
	1090	294	104	17	585	20	131

Gesamtsumme	22397	9784	2727	532	10291	722	1253
--------------------	--------------	-------------	-------------	------------	--------------	------------	-------------

* Erfassung von "Reduzierung der Platzzahl" seit 08.10.2024 über KiBiz.web

** Erfassung von "Andere Maßnahmen" seit 08.10.2024 über KiBiz.web

*** Wird seit dem 08.10.2024 nicht mehr abgefragt

Anlage 3: Personalausfallmeldungen von 2022 bis 2024

	2022	2023	2024
Reduzierung der Betreuungszeit	4745	7767	9784
Reduzierung der Platzzahl*	/	/	2727
Schließung	589	447	532
Teil-/Gruppenschließung	5339	9057	10291
ohne Angebotseinschränkung***	1353	708	722
Andere Maßnahme**	/	/	1253
Anzahl Meldungen gesamt	1206	18064	22397

* Erfassung von "Reduzierung der Platzzahl" seit 08.10.2024 über KiBiz.web

** Erfassung von "Andere Maßnahmen" seit 08.10.2024 über KiBiz.web

*** Wird seit dem 08.10.2024 nicht mehr abgefragt

Anlage 4: Meldungen nach § 47 Abs. 1 Nr.2 2024 (ohne Personalausfallmeldungen und betriebsgefährdende Ereignisse)

Angefragte Kategorie	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
1.1 Meldungen nach § 47 zu Sexuelle Übergriffe/Gewalt - durch Mitarbeitender	3	2	3	3	2	3	1	2	0	2	7	2	30
1.2 Meldungen nach § 47 zu Sexuelle Übergriffe/Gewalt - durch Kind	7	13	12	19	13	22	11	10	14	12	14	21	168
1.3 Meldungen nach § 47 zu Sexuelle Übergriffe/Gewalt - durch sonstige*	0	0	0	1	1	1	0	1	1	/	/	/	5
1. Meldungen nach § 47 zu Sexuelle Übergriffe/Gewalt - gesamt	10	15	15	23	16	26	12	13	15	14	21	23	203
2. Körperliche Übergriffe/Körperverletzung													
2.1 Körperliche Übergriffe/Körperverletzung - durch Mitarbeitender	8	5	11	10	6	4	9	4	5	32	41	41	176
2.2 Körperliche Übergriffe/Körperverletzung - durch Kind	18	39	32	47	34	41	37	23	45	67	86	107	576
2.2 Körperliche Übergriffe/Körperverletzung - durch sonstige*	0	2	2	0	2	0	0	1	1	/	/	/	8
2. Körperliche Übergriffe/Körperverletzung - gesamt	26	46	45	57	42	45	46	28	51	99	127	148	760
3. Pädagogisches Fehlverhalten (Psychische Übergriff/Psychische Gewalt)**													
3. Pädagogisches Fehlverhalten (Psychische Übergriff/Psychische Gewalt)**	26	37	56	46	44	61	60	37	60	6	12	9	454
4. Psychische Übergriffe durch Kinder**	/	/	/	/	/	/	/	/	/	1	3	5	9
Summe über 1. und 2. und 3. und 4. (Gewalt gesamt)													
Summe über 1. und 2. und 3. und 4. (Gewalt gesamt)	62	98	116	126	102	132	118	78	126	120	163	185	1426
Summe über 1.1 und 2.1 und 3. (Gewalt ausgelöst durch Erwachsene gesamt)													
Summe über 1.1 und 2.1 und 3. (Gewalt ausgelöst durch Erwachsene gesamt)	37	44	70	59	52	68	70	43	65	40	60	52	660

* Kategorie "durch sonstige" wird seit dem 08.10.2024 nicht mehr abgefragt

** neue/veränderte Kategorie seit dem 08.10.2024

Anlage 5: Meldungen nach § 47 Abs. 1 Nr.2 (ohne Personalausfallmeldungen und betriebsgefährdende Ereignisse) von 2018 bis 2024

Angefragte Kategorie	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
1.1 Meldungen nach § 47 zu Sexuelle Übergriffe/Gewalt - durch Mitarbeitender	6	9	21	34	37	39	30
1.2 Meldungen nach § 47 zu Sexuelle Übergriffe/Gewalt - durch Kind	22	36	46	41	75	159	168
1.3 Meldungen nach § 47 zu Sexuelle Übergriffe/Gewalt - durch sonstige*	0	5	6	4	5	5	5
1. Meldungen nach § 47 zu Sexuelle Übergriffe/Gewalt - gesamt	28	50	73	79	117	203	203
2. Körperliche Übergriffe/Körperverletzung							
2.1 Körperliche Übergriffe/Körperverletzung - durch Mitarbeitender	20	32	49	60	72	102	176
2.2 Körperliche Übergriffe/Körperverletzung - durch Kind	26	14	39	73	118	327	576
2.2 Körperliche Übergriffe/Körperverletzung - durch sonstige	2	1	2	3	5	6	8
2. Körperliche Übergriffe/Körperverletzung - gesamt	48	47	90	136	195	435	760
3. Pädagogisches Fehlverhalten							
3. Pädagogisches Fehlverhalten	45	69	129	225	271	481	454
4. Psychische Übergriffe durch Kinder**							
4. Psychische Übergriffe durch Kinder**	/	/	/	/	/	/	9
Summe über 1. und 2. und 3. (Gewalt gesamt)							
Summe über 1. und 2. und 3. (Gewalt gesamt)	121	166	292	440	583	1119	1426
Summe über 1.1 und 2.1 und 3. (Gewalt ausgelöst durch Erwachsene gesamt)							
Summe über 1.1 und 2.1 und 3. (Gewalt ausgelöst durch Erwachsene gesamt)	71	110	199	319	380	622	660

* Kategorie "durch sonstige" wird seit dem 08.10.2024 nicht mehr abgefragt

** neue/veränderte Kategorie seit dem 08.10.2024

Vorlage Nr. 15/3116

öffentlich

Datum: 13.05.2025
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Herr Hopmann (43.22)

Landesjugendhilfeausschuss 05.06.2025 Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

**Erste Ergebnisse HzE-Bericht 2025 und Kurzvorstellung
des Teams 43.22**

Kenntnisnahme:

Der "HzE-Bericht 2025 - erste Ergebnisse" wird gemäß Vorlage Nr. 15/3116 zur
Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

D a n n a t

Zusammenfassung

Jährlich erscheint der „HzE-Bericht – Erste Ergebnisse“ der einen Überblick über die Entwicklung der Zahlen der erzieherischen Hilfen in Nordrhein-Westfalen gibt. Die Berichtsinhalte werden kurz vorgestellt.

Die Berichterstattung gibt den Anlass, Personen und Aufgaben des Teams 43.22 (Zentrale Fortbildungsstelle, Jugendhilfeplanung, Modellförderung) kurz vorzustellen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/3116:

1. Der HzE-Bericht Nordrhein-Westfalen

Das LVR-Landesjugendamt, Fachberatung Jugendhilfeplanung, führt gemeinsam mit dem Landesjugendamt Westfalen und der Arbeitsstelle „Kinder- und Jugendhilfestatistik“ (Technischen Universität Dortmund / Deutsches Jugendinstitut) das Projekt „HzE-Bericht Nordrhein-Westfalen“ durch.

In unterschiedlichen Formaten werden die Daten der gesetzlichen Jugendhilfestatistik (SGB VIII) aufbereitet und der kommunalen Jugendhilfe als Planungsgrundlage zur Verfügung gestellt.

Jährlich erscheint der Überblicksband „HzE-Bericht– erste Ergebnisse“, der in knapper Form die Entwicklung in den erzieherischen Hilfen in Nordrhein-Westfalen zusammenfasst. Der aktuelle Bericht wird im Landesjugendhilfeausschuss kurz vorgestellt.

Alle 2 Jahre erscheint ein Bericht mit ausführlichen Analysen zu den vorliegenden Daten. Im Wechsel zum Erscheinungsjahr des ausführlichen HzE-Berichts wird eine Transferveranstaltung durchgeführt, bei der die Analysen des Berichts vorgestellt und mit den Praktiker*innen der öffentlichen und freien Jugendhilfe diskutiert werden.

Der „HzE-Bericht 2025 (Datenbasis 2023) – erste Ergebnisse“ ist online abrufbar unter [https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/jugendmter/jugendhilfeplanung/dokumente_79/HzE_Bericht_2025 - Datenbasis 2023 - Erste Ergebnisse~1.pdf](https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/jugendmter/jugendhilfeplanung/dokumente_79/HzE_Bericht_2025_-_Datenbasis_2023_-_Erste_Ergebnisse~1.pdf)

2. Das Team 43.22 (Zentrale Fortbildungsstelle, Jugendhilfeplanung, Modellförderung)

Das Team 43.22 bündelt mehrere Aufgabenbereiche.

In der Zentralen Fortbildungsstelle wird das Veranstaltungs- und Teilnehmemanagement für die Fortbildungsveranstaltungen des LVR-Landesjugendamtes für durchgeführt.

Die Fachberatung Jugendhilfeplanung berät v. a. die kommunalen Jugendämter in allen Fragen der Jugendhilfeplanung gem. § 80 SGB VIII.

Aus Mitteln der LVR-Sozial- und Kulturstiftung werden jährlich kleinere (Initialförderung) und größere (Projektförderung) Modellprojekte in der Jugendhilfe im Rheinland gefördert. Die verwaltungsseitige Abwicklung der Förderung erfolgt im Team 43.22.

In Vertretung

D a n n a t

TOP 11 Anerkennungen gem. § 75 SGB VIII

Vorlage Nr. 15/3026

öffentlich

Datum: 28.04.2025
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Frau Esser

Landesjugendhilfeausschuss 05.06.2025 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Beschlussvorschlag:

Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW wird gemäß Vorlage Nr. 15/3026 die Bildungs- und Begegnungsstätte Nell-Breuning-Haus e.V., Wiesenstraße 17 in 52134 Herzogenrath, als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

D a n n a t

Zusammenfassung

Die Bildungs- und Begegnungsstätte Nell-Breuning-Haus e.V., Wiesenstraße 17 in 52134 Herzogenrath beantragte mit Schreiben vom 23. Januar 2025 die überörtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII zunächst beim Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW. Dieses leitete den Antrag zuständigkeitshalber am 14. Februar 2025 an den Landschaftsverband Rheinland weiter.

Der Antragsteller ist in den Städten Herzogenrath, Aachen, der Städteregion Aachen und dem Kreis Euskirchen tätig. Der Verein hat derzeit 19 Mitglieder und beschäftigt 47 Mitarbeitende.

Da die Voraussetzungen einer Anerkennung seit über zehn Jahren gegeben sind und keine entgegenstehenden Anhaltspunkte ersichtlich sind, sollte die Bildungs- und Begegnungsstätte Nell-Breuning-Haus e.V. als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII anerkannt werden.

Begründung der Vorlage Nr. 15/3026:

Die Bildungs- und Begegnungsstätte Nell-Breuning-Haus e.V. beantragte mit Schreiben vom 23. Januar 2025 die überörtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII zunächst beim Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW. Dieses leitete den Antrag zuständigshalber am 14. Februar 2025 an den Landschaftsverband Rheinland weiter. Das Nell-Breuning-Haus wurde im Jahr 1979 gegründet und fördert Lernangebote, in denen Jugendliche bei der Suche nach Ausbildungsplätzen und ihrer Berufsausbildung gestärkt werden. Ein weiterer Schwerpunkt besteht darin, Jugendlichen praktikable Wege zur Beteiligung am gesellschaftlichen Leben zu vermitteln. Auf dieser Basis werden Seminare, Projekte und Veranstaltungen angeboten.

Der Vereinszweck wird in § 2 Nr. 2 und 3 der Vereinssatzung wie folgt beschrieben: „Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Bildung und Sozialer Arbeit mit dem Schwerpunkt im Bereich der Arbeitnehmerschaft und Jugend. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch (...) Jugendbildungs- und Soziale Arbeit, insbesondere im Übergang von Schule und Beruf sowie für junge Arbeitnehmer.“

Die Antragstellerin ist in den Städten Herzogenrath, Aachen, der Städteregion Aachen und dem Kreis Euskirchen tätig und beschäftigt derzeit 47 Mitarbeitende.

I.

Für die Anerkennung ist gemäß §§ 75 III SGB VIII, 25 I Nr. 2 AG-KJHG-NRW „das Landesjugendamt nach Beschlussfassung des Landesjugendhilfeausschusses zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Landesjugendamtes hat und vorwiegend dort in mehreren Jugendamtsbezirken tätig ist. Gehören diese zu demselben Kreis, ist anstelle des Landesjugendamtes das Jugendamt dieses Kreises zuständig.“

Die Antragstellerin ist in mehreren Jugendamtsbezirken tätig, somit ist die Zuständigkeit des Landschaftsverbandes Rheinland gegeben.

II.

Gemäß § 75 SGB VIII ist für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch das Landesjugendamt als Voraussetzung erforderlich, dass der Träger:

1. eine juristische Person oder Personenvereinigung ist,
2. die auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist, also die Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördert,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt
4. sowie aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist und
5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Zu 1.

Als eingetragener Verein ist die Antragstellerin eine juristische Person.

Zu 2.

Der Vereinszweck wird in § 2 Nr. 2 und 3 wie folgt beschrieben: „Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Bildung und Sozialer Arbeit mit dem Schwerpunkt im Bereich der Arbeitnehmerschaft und Jugend. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch (...) Jugendbildungs- und Soziale Arbeit, insbesondere im Übergang von Schule und Beruf sowie für junge Arbeitnehmer.“

An einer Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe besteht kein Zweifel.

Zu 3.

Durch Bescheid des Finanzamtes Aachen-Kreis vom 26. August 2024 wurde die Gemeinnützigkeit der Bildungs- und Begegnungsstätte Nell-Breuning-Haus e.V. festgestellt.

Zu 4.

Aufgrund der dargelegten Finanz-, Personal- und Raumsituation bestehen keine Zweifel an den fachlichen und personellen Voraussetzungen, die einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe erwarten lassen.

Zu 5.

Zweifel an einer grundgesetzkonformen Arbeit bestehen nicht.

III.

Sind die unter II. aufgeführten Voraussetzungen seit mindestens drei Jahren erfüllt, so hat der beantragende Jugendhilfeträger einen Rechtsanspruch auf Anerkennung als freier Träger.

Sind diese Voraussetzungen zwar erfüllt, die Dauer von drei Jahren allerdings noch nicht erreicht, so hat der Träger einen Anspruch gegen das Landesjugendamt, nach pflichtgemäßem Ermessen über eine Anerkennung zu entscheiden.

Da das Bestehen der Anerkennungsvoraussetzungen seit mehr als zehn Jahren nachgewiesen worden ist, und keine entgegenstehenden Anhaltspunkte ersichtlich sind, sollte eine Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII erfolgen.

In Vertretung

D a n n a t

Vorlage Nr. 15/3078

öffentlich

Datum: 13.05.2025
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Frau Esser

Landesjugendhilfeausschuss 05.06.2025 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Beschlussvorschlag:

Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW wird gemäß Vorlage Nr. 15/3078 die BAG Kulturpädagogische Dienste Bergisches Land e.V., Wernerstraße 30, 42285 Wuppertal, als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

D a n n a t

Zusammenfassung

Die BAG Kulturpädagogische Dienste Bergisches Land e.V., Wernerstraße 30, 42285 Wuppertal beantragte mit Schreiben vom 2. Januar 2025 die überörtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII beim Landschaftsverband Rheinland.

Die Antragstellerin ist in den Städten Wuppertal und Remscheid tätig. Der Verein hat aktuell 19 Mitglieder und beschäftigt 9 Mitarbeitende als Honorarkräfte.

Da die Voraussetzungen einer Anerkennung seit mehr als drei Jahren gegeben sind und keine entgegenstehenden Anhaltspunkte ersichtlich sind, hat die BAG Kulturpädagogische Dienste Bergisches Land e.V., Wernerstraße 30, 42285 Wuppertal einen Anspruch auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 Abs. 2 SGB VIII.

Begründung der Vorlage Nr. 15/3078:

Die BAG Kulturpädagogische Dienste Bergisches Land e. V. beantragte mit Schreiben vom 2. Januar 2025 die überörtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII beim Landschaftsverband Rheinland.

Der Verein wurde am 4.12.1980 gegründet und ist seitdem im Bereich der Jugendhilfe tätig. Die BAG Kulturpädagogische Dienste Bergisches Land e.V. führt künstlerische Projekte mit Kindern und Jugendlichen in unterschiedlichen Sparten durch. Die Angebote finden medienübergreifend statt und die Persönlichkeitsbildung steht im Mittelpunkt. Seit Bestehen des Vereins wurde eine Vielzahl temporärer sowie Dauerprojekte in Schulen, in Unterkünften für Geflüchtete, sozialen Einrichtungen und Kunstschulen angeboten.

Der Vereinszweck wird in § 2 2.1 der Vereinssatzung wie folgt beschrieben: „Die Bezirksarbeitsgemeinschaft erstrebt ein Zusammenwirken aller für die Einrichtung, Unterhaltung und Förderung von kultureller Jugendbildung durch kulturpädagogische Dienste tätigen Kräfte im Bergischen Land und erbringt Jugendhilfeleistungen im Sinne des SGB VIII“.

Die Antragstellerin ist in den Städten Wuppertal und Remscheid tätig und beschäftigt derzeit 9 Mitarbeitende als Honorarkräfte.

I.

Für die Anerkennung ist gemäß §§ 75 III SGB VIII, 25 I Nr. 2 AG-KJHG-NRW „das Landesjugendamt nach Beschlussfassung des Landesjugendhilfeausschusses zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Landesjugendamtes hat und vorwiegend dort in mehreren Jugendamtsbezirken tätig ist. Gehören diese zu demselben Kreis, ist anstelle des Landesjugendamtes das Jugendamt dieses Kreises zuständig.“

Die Antragstellerin ist in zwei Jugendamtsbezirken tätig, somit ist die Zuständigkeit des Landschaftsverbandes Rheinland gegeben.

II.

Gemäß § 75 SGB VIII ist für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch das Landesjugendamt als Voraussetzung erforderlich, dass der Träger:

1. eine juristische Person oder Personenvereinigung ist,
2. die auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist, also die Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördert,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt
4. sowie aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist und
5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Zu 1.

Als eingetragener Verein ist die Antragstellerin eine juristische Person.

Zu 2.

Der Vereinszweck wird in § 2 2.1 der Vereinssatzung wie folgt beschrieben: „Die Bezirksarbeitsgemeinschaft erstrebt ein Zusammenwirken aller für die Einrichtung, Unterhaltung und Förderung von kultureller Jugendbildung durch kulturpädagogische Dienste tätigen Kräfte im Bergischen Land und erbringt Jugendhilfeleistungen im Sinne des SGB VIII“.

An einer Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe besteht kein Zweifel.

Zu 3.

Durch Bescheid des Finanzamtes Wuppertal vom 24. Oktober 2024 wurde die Gemeinnützigkeit der BAG Kulturpädagogische Dienste Bergisches Land e.V. festgestellt.

Zu 4.

Aufgrund der dargelegten Finanz-, Personal- und Raumsituation bestehen keine Zweifel an den fachlichen und personellen Voraussetzungen, die einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe erwarten lassen.

Zu 5.

Zweifel an einer grundgesetzkonformen Arbeit bestehen nicht.

III.

Sind die unter II. aufgeführten Voraussetzungen seit mindestens drei Jahren erfüllt, so hat der beantragende Jugendhilfeträger einen Rechtsanspruch auf Anerkennung als freier Träger. Sind diese Voraussetzungen zwar erfüllt, die Dauer von drei Jahren allerdings noch nicht erreicht, so hat der Träger einen Anspruch gegen das Landesjugendamt, nach pflichtgemäßem Ermessen über eine Anerkennung zu entscheiden.

Das Bestehen der Anerkennungsvoraussetzungen ist seit mehr als drei Jahren nachgewiesen worden. Da keine entgegenstehenden Anhaltspunkte ersichtlich sind, hat die Antragstellerin einen Anspruch auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 Abs. 2 SGB VIII.

In Vertretung

D a n n a t

Vorlage Nr. 15/3040

öffentlich

Datum: 28.04.2025
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Frau Esser

Landesjugendhilfeausschuss 05.06.2025 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Beschlussvorschlag:

Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW wird gemäß Vorlage Nr. 15/3040 die Pazuru gGmbH, Weyerstraße 41, 42697 Solingen, als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

D a n n a t

Zusammenfassung

Die Pazuru gGmbH, Weyerstraße 41, 42697 Solingen beantragte mit Schreiben vom 9. März 2025 die überörtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII beim Landschaftsverband Rheinland.

Die Antragstellerin ist in den Städten Solingen und Haan sowie in Langenfeld und Erkrath tätig. Die gGmbH hat aktuell 670 Mitglieder und beschäftigt 11 Mitarbeitende.

Da die Voraussetzungen einer Anerkennung seit März 2024 gegeben sind und keine entgegenstehenden Anhaltspunkte ersichtlich sind, sollte die Pazuru gGmbH, Weyerstraße 41, 42697 Solingen als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII anerkannt werden.

Begründung der Vorlage Nr. 15/3040:

Die Pazuru gGmbH beantragte mit Schreiben vom 9. März 2025 die überörtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII beim Landschaftsverband Rheinland.

Im September 2014 wurde Pazuru zunächst als Einzelunternehmen gegründet und im März 2024 in eine gGmbH überführt. Sie fördert die körperliche und mentale Gesundheit von Kindern und Jugendlichen durch Sport- und Selbstbehauptungskurse. Auf dieser Basis werden neben Sportkursen Angebote zur Persönlichkeitsentwicklung und Rehabilitation angeboten. Es werden Sommercamps, Vorschulkurse und Familien-Starkmach-Kurse durchgeführt.

Der Gesellschaftszweck wird in § 2 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages wie folgt beschrieben: „Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendhilfe.“ Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch (...) die Förderung der Entwicklung und Erziehung von Jugendlichen im Sinne des § 1 des SGB VIII (§ 2 Abs. 4).

Die Antragstellerin ist in den Städten Solingen, Haan, Langenfeld und Erkrath tätig und beschäftigt derzeit 11 Mitarbeitende.

I.

Für die Anerkennung ist gemäß §§ 75 III SGB VIII, 25 I Nr. 2 AG-KJHG-NRW „das Landesjugendamt nach Beschlussfassung des Landesjugendhilfeausschusses zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Landesjugendamtes hat und vorwiegend dort in mehreren Jugendamtsbezirken tätig ist. Gehören diese zu demselben Kreis, ist anstelle des Landesjugendamtes das Jugendamt dieses Kreises zuständig.“

Die Antragstellerin ist in mehreren Jugendamtsbezirken tätig, somit ist die Zuständigkeit des Landschaftsverbandes Rheinland gegeben.

II.

Gemäß § 75 SGB VIII ist für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch das Landesjugendamt als Voraussetzung erforderlich, dass der Träger:

1. eine juristische Person oder Personenvereinigung ist,
2. die auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist, also die Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördert,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt
4. sowie aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist und
5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Zu 1.

Als gemeinnützige Gesellschaft ist die Antragstellerin eine juristische Person.

Zu 2.

Der Vereinszweck wird in § 2 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages wie folgt beschrieben:
„Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendhilfe.“

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch (...) die Förderung der Entwicklung und Erziehung von Jugendlichen im Sinne des § 1 des SGB VIII (§ 2 Abs. 4).

An einer Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe besteht kein Zweifel.

Zu 3.

Durch Bescheid des Finanzamtes Solingen vom 17. April 2024 wurde die Gemeinnützigkeit der Pazuru gGmbH festgestellt.

Zu 4.

Aufgrund der dargelegten Finanz-, Personal- und Raumsituation bestehen keine Zweifel an den fachlichen und personellen Voraussetzungen, die einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe erwarten lassen.

Zu 5.

Zweifel an einer grundgesetzkonformen Arbeit bestehen nicht.

III.

Sind die unter II. aufgeführten Voraussetzungen seit mindestens drei Jahren erfüllt, so hat der beantragende Jugendhilfeträger einen Rechtsanspruch auf Anerkennung als freier Träger.

Sind diese Voraussetzungen zwar erfüllt, die Dauer von drei Jahren allerdings noch nicht erreicht, so hat der Träger einen Anspruch gegen das Landesjugendamt, nach pflichtgemäßem Ermessen über eine Anerkennung zu entscheiden.

Das Bestehen der Anerkennungsvoraussetzungen ist in dieser Gesellschaftsform seit einem Jahr nachgewiesen worden. Bereits seit dem Jahr 2018 wird in zwei Jugendamtsbezirken Jugendhilfe angeboten. Da keine entgegenstehenden Anhaltspunkte ersichtlich sind, sollte eine Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII erfolgen.

In Vertretung

D a n n a t

Vorlage Nr. 15/3076

öffentlich

Datum: 13.05.2025
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Yvonne Henk

Landesjugendhilfeausschuss 05.06.2025 Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Fortschreibung von Arbeitshilfen der Abteilung 43.30 „Schutz von Minderjährigen in stationären und teilstationären Einrichtungen“ Teil 2

Kenntnisnahme:

Die Fortschreibung von Arbeitshilfen der Abteilung 43.30 „Schutz von Minderjährigen in stationären und teilstationären Einrichtungen“ Teil 2 wird gemäß Vorlage Nr. 15/3076 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

D a n n a t

Zusammenfassung

Mit der Beschreibung von Rahmenbedingungen und Mindeststandards wird Trägern von betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen im Rheinland eine Orientierung gegeben, welche Voraussetzungen sowohl für die Gründung einer Einrichtung als auch für die Betriebsführung unterschiedlicher Angebotsformen gelten. Darüber hinaus bieten sie die nötige Transparenz und Einheitlichkeit in der Aufgabenwahrnehmung der Abteilung.

Durch die Neuregelungen des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) waren Arbeitshilfen zu überarbeiten. Von einer gesonderten Darstellung der Änderungen in den Arbeitshilfen wurde abgesehen, da es sich jeweils um komplette Neuüberarbeitungen handelt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/3076:

Fortschreibung von Arbeitshilfen der Abteilung 43.30 „Schutz von Minderjährigen in stationären und teilstationären Einrichtungen“

Als Betriebserlaubnis erteilende Stelle erfüllt die Abteilung 43.30 einerseits die Aufsichtsfunktion im Rahmen unterschiedlicher Prüfaufträge zu Beginn und während des Betriebes, andererseits bietet sie den Trägern Unterstützung in Form von Planungs- und Betriebsführungsberatungen an.

Mit der Beschreibung von Rahmenbedingungen und Mindeststandards wird Trägern von betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen eine Orientierung gegeben, welche Voraussetzungen sowohl für die Gründung einer Einrichtung als auch für die Betriebsführung unterschiedlicher Angebotsformen gelten. Darüber hinaus bieten sie die nötige Transparenz und Einheitlichkeit in der Aufgabenwahrnehmung der Abteilung.

Durch die Neuregelungen des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) wurden jüngst folgende Arbeitshilfen überarbeitet:

- Einrichtungen der Eingliederungshilfe
- Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder
- Jugendwohnheime, Berufsinternate, Berufsbildungswerke
- Standort, Gebäude, Unfall- und Brandschutz

Die überarbeiteten Dokumente sind als Anlagen beigefügt.

Es handelt sich um Arbeitshilfen, die den Trägern im Rheinland seit Jahren als Orientierung und Unterstützung dienen sollen. Der LWL ist über die Fortschreibung informiert.

Der erste Teil der überarbeiteten Arbeitshilfen wurde dem Ausschuss am 26.11.2024 (Vorlage Nr. 15/2790) zur Kenntnis gegeben.

Gemeinsam mit dem LWL werden weitere Aufsichtsrechtliche Grundlagen, Empfehlungen und Arbeitshilfen erarbeitet bzw. fortgeschrieben, die landesweit Anwendung finden. Diese werden dem Ausschuss nach Abschluss ebenfalls zur Kenntnis gegeben.

In Vertretung

D a n n a t

Einrichtungen der Eingliederungshilfe gem. SGB IX

Rahmenbedingungen für die stationäre Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Eingliederungshilfebedarf

Vorbemerkung

Aufgabe der Eingliederungshilfe

- (1) Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können. (§ 90 Satz 1 SGB IX)

Rahmenbedingungen

Planung und Bedarf

Der überörtliche Träger der Sozialhilfe (LVR) und das Landesjugendamt (LVR) sind von den Anbietern über die Planungen vorab zu informieren. Die Bedarfssituation in den Regionen ist durch Rücksprache auf örtlicher Ebene in Einklang mit dem überörtlichen Sozialhilfeträger abzustimmen. Das Verfahren zur Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung wird mit dem Landesjugendamt unter den im Folgenden beschriebenen Rahmenbedingungen durchgeführt.

Formen der Betreuungsangebote

Findet Betreuung und Förderung in einem stationären Angebot statt, sind dort Bedingungen vorzuhalten, die inklusiv ausgerichtet sind und Integration bewirken (siehe hierzu „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“, UN-Behindertenrechtskonvention).

Verschiedene Angebotsformen sind anzustreben und weiterzuentwickeln. Inklusion ist auch als Beziehungsprozess zu verstehen, der sich im individuell passenden Betreuungsrahmen innerhalb und außerhalb der Einrichtung vollzieht.

Für die unterschiedlichen Wohn- und Betreuungsangebote werden von den Anbietern eigenständige Konzepte entwickelt und vorgelegt.

Örtliche und bauliche Voraussetzungen

Als Orientierungshilfe gelten das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) und die damit verbundenen Durchführungsverordnungen des Landes NRW sowie Mindeststandards des Landesjugendamtes. Die Aufnahmekapazität der zuständigen Schulen ist vorab zu klären. Schulen und andere begleitende Einrichtungen müssen in zumutbarer Entfernung liegen.

Die Einrichtung sollte verkehrsgünstig in einem Wohngebiet liegen (siehe hierzu Empfehlungen zum Standort).

Die Einrichtung muss baulich auf die Zielgruppe bezogen geeignet und den Erfordernissen entsprechend barrierefrei sein.

Bereits vorhandene Bestandgebäude können bei Eignung genutzt werden.

Spiel- und Außenflächen müssen vorhanden und für die Zielgruppe geeignet und gestaltet sein.

Es müssen Einzelzimmer zur Verfügung stehen.

Konzeptionelle Voraussetzungen

Der Träger entwickelt ein eigenständiges Konzept zur bedarfsgerechten Betreuung und Versorgung Minderjähriger.

Die Betreuungsangebote sollen ein anregendes Milieu bieten und eine Über- und Unterforderung der Kinder und Jugendlichen vermeiden.

Die Gruppengröße beträgt in der Regel 8 Plätze.

Für Kinder ab 4 bis 6 Jahren werden kleine Gruppen vorgesehen, maximal 6 Plätze.

Junge Kinder unter 4 Jahren werden aufgrund ihrer besonderen Bedarfe in der Regel nicht in Schichtdienstgruppen sondern in familiären Betreuungsformen, Fachfamilien/Pflegefamilien, untergebracht (s. Arbeitshilfe „Junge Kinder in stationärer Erziehungshilfe“)

Beim Personaleinsatz ist auf ein hohes Maß an Beziehungskontinuität zu achten.

Eine Hilfeplanung ist vorzusehen (analog dem Hilfeplanverfahren §36 SGB VIII und/oder Gesamtplan gem. §121 SGB IX). Die Mitwirkung der jungen Menschen am Bedarfsplan ist konzeptionell darzustellen.

Ein Schutzkonzept ist zu erstellen (s. Aufsichtsrechtliche Grundlage „Organisationale Schutzkonzepte“), auch sind Verfahren zur Beteiligung und zu Beschwerden sowie zur Elternarbeit im Konzept zu beschreiben.

Förderung und Freizeit

Es sollten Angebote des Lebensumfeldes genutzt werden können (z. B. Unterstützung bei Freizeitangeboten, Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben).

Fachlichkeit des Personals

Die Fachkräfte verfügen über eine berufsspezifische Ausbildung.

Es gilt das Fachkräftegebot gemäß Anlage Landesrahmenvertrag Eingliederungshilfe.

Die Gruppen sind mit 100% Fachkräften auszustatten.

Der Träger stellt Supervision, Fort- und Weiterbildung sicher.

Das Personalkonzept ist anhand der Leistungstypen den Anforderungen Minderjähriger entsprechend zu erstellen und abzustimmen. Die personelle Mindestbesetzung ist dem Landesjugendamt darzustellen.

Perspektiven

Im Zusammenspiel mit Sorgeberechtigten, Kostenträger und Leistungserbringer sind frühzeitig (in der Regel zwei Jahre) die Überleitung in Anschlusseinrichtungen, ambulante Betreuungsformen, Verselbstständigung und die Einleitung berufsfördernder Maßnahmen (z. B. WfbM-Platz) sicherzustellen. Dieser Prozess sollte i. d. R. mit Erreichen des Erwachsenenalters / vor Erreichen der Altersgrenze des Angebotes abgeschlossen sein.

Rahmenbedingungen

Einrichtunggröße:

Nicht mehr als 24 Plätze an einem Standort.

Gruppengröße:

In der Regel 8 Plätze pro Gruppe.

Bei jungen Kindern sind kleinere Einheiten bzw. ein familienanaloges Angebot vorrangig. Innewohnende Fachkräfte ermöglichen die für junge Kinder notwendige Bindungsentwicklung (siehe Empfehlungen des Landesjugendamtes Rheinland „Junge Kinder in der Jugendhilfe“).

Raumprogramm:

- Einzelzimmer: in der Regel 18m² mit eigenem Duschbad und Toilette (Tandembäder sind nicht zulässig)
- Küche-/Essraum
- Wohnraum (Gemeinschaftsraum)
- Spielflächen
- Freizeit und Therapiebereiche
- 1 Personalraum pro Gruppe
- Sanitärraum Personal
- barrierefreie Besuchertoilette
- einen Vorratsraum oder Abstellraum
- Außenspielfläche/Außenanlage

Generell gilt: Barrierefreiheit. Ausnahmen gelten bei Gruppen für ausschließlich mobile Kinder / Jugendliche.

Bei Inanspruchnahme der Förderung aus Mitteln des für das Thema Bauen zuständigen Ministeriums des Landes NRW sind die Bestimmungen zur Förderung von Wohnraum für Menschen mit Behinderung zu beachten.

Personal:

- Fachkräftegebot (pädagogisch, heilpädagogisch und medizinisch-pflegerisch ausgebildetes Personal), Qualifikation und persönliche Eignung
- Leitung: Fachschul- oder Hochschulqualifikation und mehrjährige (ca. drei Jahre) aufgabenspezifische Berufserfahrung davon i.d.R. ein Jahr in leitender Tätigkeit
- Fachkräfte in den Gruppen: dreijährige Fachschulausbildung mit staatlicher Prüfung
- Erstellung des Personalkonzeptes auf der Grundlage des Betreuungsbedarfs (als Orientierungsrahmen Jugendhilfeschlüssel Intensivgruppe 1:1 bis 1:1,69 und individuell mit Leistungsvereinbarung zum besonderen Bedarf)
- Nachtdienste: Nachtwachen/Nachtbereitschaft (Fachkräfte erforderlich)
- zusätzlich gruppenübergreifende Dienste (therapeutische Fachkräfte)

- Hauswirtschaft
- Verwaltung

Konzept:

Ein aussagekräftiges Konzept inklusive eines organisationalen Schutzkonzeptes ist der betriebserlaubniserteilenden Behörde, wie auch dem Träger der Eingliederungshilfe vor Erteilung der Betriebserlaubnis vorzulegen.

Dabei ist auch der Umgang mit freiheitsentziehende Maßnahmen zu beschreiben, falls diese Anwendung finden sollten.

Empfehlungen zur Beurteilung der Eignung des Standortes für Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Eingliederungshilfebedarf unter dem Aspekt der Inklusion

Neben den allgemeinen Mindeststandards, die durch die Förderrichtlinien des für das Thema Bauen zuständigen Ministeriums des Landes NRW, die Baunutzungsverordnungen der örtlichen Baubehörden und die Empfehlungen „Wohnen ohne Barrieren“ definiert sind, muss sich die Eignung eines Standortes an der Zielgruppe und ihren spezifischen Bedürfnissen orientieren.

Spezifisch für die Zielgruppe Kinder und Jugendliche mit Eingliederungshilfebedarf, die in stationären Angeboten der Eingliederungshilfe leben, ist, dass die jungen Menschen oft hier ihr Zuhause haben.

Vor diesem Hintergrund muss sich die Beurteilung der Eignung eines Standortes an folgenden Maßstäben orientieren:

- **Zielgruppenangemessene Lage und Infrastruktur**

Der Standort soll in einem gemeindenahen Wohngebiet mit öffentlicher Verkehrsanbindung und Infrastruktur liegen. Die Infrastruktur (Dienstleistungsangebote, Geschäfte, Arztpraxen, Grünanlagen, Bücherei, Cafés, Restaurants, Freizeiteinrichtungen...) soll dem Alter, den Bedürfnissen und Interessen der Zielgruppe entsprechen.

Kindergärten, Schulen und Werkstätten müssen ohne unangemessen lange, belastende Fahrten erreichbar sein.

- **Zugänglichkeit des Gebäudes, Verkehrswege**

Breite Gehwege, abgesenkte Bordsteine, Zebrastreifen, Ampeln sowie ausreichend Beleuchtung und ein barrierefreier Eingangsbereich gewähren Zugänglichkeit und Sicherheit. Auf verkehrsberuhigende Maßnahmen und gesicherte Verkehrswege muss geachtet werden.

- **Außenbereich des Standortes**

Ein Garten oder Naturbereiche im Umfeld, in erreichbarer Nähe, ermöglichen u.a. motorische und sensorische Anregungen sowie Möglichkeiten der Entspannung.

Ein gut nutzbarer Außenbereich am Standort des Hauses kommt Einschränkungen in der Mobilität entgegen und entspricht den Bedürfnissen der Zielgruppe.

- **Nachbarschaft, Standort und lokale Integration**

Jede soziale Integration hängt zunächst von der räumlichen (physischen) Integration ab. Die Größe der Einrichtung muss dem Wohnumfeld entsprechen. Eine Integration in die Gemeinde und das Wohngebiet ist erschwert, wenn die Einrichtung zu groß ist.

Die Auswirkung einer Mehrzahl von Einrichtungen am selben Standort (Krankenhaus, Altenheim, Drogenklinik...) in unmittelbarer Nachbarschaft muss in Bezug auf ihre Integrationsmöglichkeiten geprüft und beurteilt werden.

Es ist zu berücksichtigen, dass sich das Negativ-Image eines Standortes auf die Einrichtung und seine Bewohner übertragen kann und somit zu einer doppelten Stigmatisierung für die Menschen mit Behinderungen führt (Sozialer Brennpunkt, Industriegebiet, Bahnhofsviertel, die frühere Nutzung des Hauses...).

Eine aktive Gemeinde bezieht teilhabebeeinträchtigte Menschen mit ein und fördert die Eingliederung.

- **Immissionen (Lärm, Geruch, Strom ...)**

Immissionen beeinträchtigen die Gesundheit insbesondere von Kindern mit schweren Mehrfachbehinderungen nicht unerheblich. Durch die eingeschränkte Mobilität kann ohne Unterstützung kein ausreichender Ausgleich verschafft werden.

Belästigungen durch Umweltfaktoren müssen besonders geprüft werden, da Kinder mit Behinderungen in Einrichtungen ihr Zuhause auf Dauer (Lebensmittelpunkt) haben, und es sich nicht um eine vorübergehende Wohnsituation handelt.

Eine Prüfung der Eignung eines Standortes in Autobahnnähe, Flugschneisen, Industrienähe und Stromwerken mit Hilfe örtlicher Baubehörden ermöglicht die Einschätzung der Belastungen durch Umwelteinflüsse.

- **Standort und soziale Beziehungen**

Die Aufrechterhaltung der Beziehungen durch eine entsprechende Nähe zum vorherigen Lebensraum muss berücksichtigt werden, wenn sie für die Kinder und Jugendlichen förderlich ist. Weite Anreisen der Familien erschweren die Kontakte. Beziehungsabbrüchen soll vorgebeugt werden, um seelische Belastungen und Auswirkungen zu verhindern.

Der Standort muss interessante Erfahrungen und neue Kontakte erwarten lassen, um den Verlust der vertrauten Umgebung und familiärer Beziehungen zu kompensieren.

Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII

Vorbemerkung:

Betriebserlaubnispflicht

Grundsätzlich unterliegen Einrichtungen für Eltern und ihre Kinder den Vorgaben des § 45 SGB VIII, insbesondere, wenn

- die Mutter/der Vater minderjährig ist,
- und/oder eine institutionalisierte Erziehungsverantwortung für das Kind durch die Einrichtung wahrgenommen wird,
- und/oder anteilig die Betreuungsverantwortung für das Kind durch die Einrichtung wahrgenommen wird,
- und/oder das Vorhalten von Wohnraum Bestandteil der Hilfe ist.

Grundleistungen:

Zieldefinition: Ziel ist die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und Nachreifung der Eltern*, um einerseits eine eigenständige Lebensführung gemeinsam mit dem Kind/den Kindern zu ermöglichen und andererseits eine eigenständige und verantwortliche Elternrolle zum Wohle des Kindes wahrnehmen zu können. Ergänzend soll eine schulische oder berufliche Qualifizierung angestrebt werden.

Alltägliche Lebensführung

- Unterstützung, Beratung und ggf. Begleitung bei der Alltagsbewältigung
- Förderung hauswirtschaftlicher Kenntnisse

Versorgung / Erziehung / Bindung

- Sicherung des Kindeswohls
- Betreuung vor, während und nach der Geburt
- Anleitung bei der Versorgung, Pflege und Gesundheitsfürsorge des Kindes/der Kinder (Ernährung, U-Untersuchung, ...)
- Beratung und Betreuung von Eltern* und Kind(ern)
- Ggf. Einbeziehung des anderen Elternteils* und ggfs. der Geschwister
- Anleitung und Unterstützung der Eltern*, um die Entwicklung des Kindes/der Kinder zu fördern und zu begleiten
- Stärkung der Eltern* in der Bedürfniswahrnehmung ihres Kindes/ihrer Kinder
- Förderung der Eltern*-Kind-Beziehung/Bindung
- Entlastungsmöglichkeiten und -angebote

Persönlichkeits- und Gesundheitsentwicklung

- Unterstützung der Eltern* bei der eigenen Identitätsfindung und Persönlichkeitsentwicklung
- Stärkung des Bewusstseins für die eigene physische und psychische Gesundheit und Entwicklung eines angemessenen Umgangs damit
- Partnerschaftsberatung/Familienplanung

Perspektivplanung

- Förderung und Unterstützung bei dem Beginn oder der Fortführung einer schulischen/beruflichen Ausbildung oder Berufstätigkeit

- Unterstützung bei der Klärung und Begleitung individueller Perspektiventwicklung
- Sicherung/Klärung finanzieller Angelegenheiten
- Information über, Beantragung und Wahrnehmung von Sozialleistungen
- Zusammenarbeit und Vernetzung mit Fach- und Beratungsstellen

Rahmenbedingungen

Personal/Betreuungsschlüssel:

Die sozialpädagogische Leistungserbringung richtet sich in ihrem Umfang nach dem Bedarf der konzeptionell beschriebenen Zielgruppe. Dabei können innerhalb eines Konzeptes auch unterschiedliche Betreuungsintensitäten am Tag und in der Nacht zum Tragen kommen.

Grundsätzlich gilt das Fachkraftgebot. Die bekannten, sozialpädagogischen Qualifikationen können um einzelne Mitarbeitende mit spezifischen Kenntnissen (z.B. Hebammen, Pflegefachkräfte, etc.) ergänzt werden. Dies ist konzeptionell zu beschreiben.

Platzzahl und Räumlichkeiten:

Dem individuellen Bedarf entsprechend gibt es eine Vielzahl unterschiedlicher Wohn- und Betreuungsangebote:

Individuelle Räume

1 Wohn-/Schlafraum mit Pantryküche für Eltern*

Mindestens 1 abgetrenntes Kinderzimmer (Geschwisterkinder ab 6 Jahren i. d. R. eigenes Zimmer)

1 Duschbad mit Waschbecken und WC

(Gesamtwohnfläche ohne Bad ab 20 m²)

Gemeinschaftsräume (abhängig von der Konzeption)

Küche

Ausreichend geräumiger Tagesraum mit sicher abgegrenzter Säuglings-/Kinderspielecke

Zusätzlicher Multifunktionsraum

Kinderwagenunterstellmöglichkeit

Ausreichend Räume für Waschmaschine/Trockner und als Abstellbereiche

Kindersicheres Außengelände

Mitarbeiter:innenbereich (Büro und Bereitschaftszimmer mit eigenem Duschbad und WC)

(Gäste)-WCs im Gemeinschaftsbereich

Appartementshäuser

1 Wohn-/Schlafraum mit Küche/Küchenbereich für Eltern*

Mindestens 1 abgetrenntes Kinderzimmer (Geschwisterkinder ab 6 Jahren eigenes Zimmer)

1 Duschbad mit Waschbecken und WC

(Gesamtwohnfläche ohne Bad ca. 40 m²)

Fachliche Empfehlungen und konzeptionelle Besonderheiten:

- Die Möglichkeit einer multiprofessionellen Teambesetzung nutzen.
- Die Vernetzung im Sozialraum z. B. zu Kinderärzt:innen, Arbeitsamt, Arbeitsagentur, KiTas, etc. sicherstellen.
- Den immanenten Doppelauftrag von Hilfe inkl. Betreuung und der Kontrolle des Kindeswohls berücksichtigen.
- Bei der Beschreibung geeigneter Verfahren der Beteiligung, bei den Möglichkeiten der (externen) Beschwerde und im Schutzkonzept gilt es einen besonderen Fokus auf jüngere Kinder zu legen.
- Die Haltung zu und der Einsatz von Babyphonen durch Fachkräfte nachvollziehbar beschreiben.

* Gem. § 19 SGB VIII Absatz 2 soll mit Zustimmung des betreuten Elternteils auch der andere Elternteil oder eine Person, die für das Kind tatsächlich sorgt, in die Leistung einbezogen werden, wenn und soweit dies dem Leistungszweck dient. Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann diese Einbeziehung die gemeinsame Betreuung der in Satz 1 genannten Personen mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform umfassen, wenn und solange dies zur Erreichung des Leistungszwecks erforderlich ist.

Jugendwohnheime, Berufsinternate, Berufsbildungswerke

Vorbemerkung:

Jugendwohnheime (§13.3 SGB VIII), Berufsinternate und Berufsbildungswerke bieten Unterkunft an und sind dann betriebserrlaubnispflichtig, wenn nicht nur Volljährige, sondern auch Minderjährige aufgenommen werden (§ 45 SGB VIII).

Zielgruppe:

Die Zielgruppe dieser Einrichtungsarten bilden vornehmlich junge Menschen im Alter von 14 bis 27 Jahren, die z. B.:

- eine berufliche Orientierungsphase durchlaufen,
- sich in Vorbereitung zur Aufnahme einer schulischen oder beruflichen Ausbildung befinden
- eine schulische oder berufliche Ausbildung aufnehmen,
- eine berufliche Qualifizierungs- oder Beschäftigungsmaßnahme absolvieren,
- zur Aufnahme einer schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahme oder zur Unterstützung der Mobilität eine sozialpädagogisch begleitete Wohnform benötigen,
- auf Grund persönlicher Migrationserfahrungen Integrationsleistungen in Anspruch nehmen und gleichzeitig eine schulische oder berufliche Maßnahme durchlaufen,
- in schwierigen persönlichen Lebenslagen besondere Angebote und Hilfen brauchen und gleichzeitig eine schulische oder berufliche Maßnahme durchlaufen und auf Grund dessen Hilfen zur Erziehung gemäß des SGB VIII in Anspruch nehmen.

Grundleistungen

Während Berufsinternate vorrangig Unterkunft im Rahmen einer beruflichen Bildungsmaßnahme gewähren, unterstützen Berufsbildungswerke junge Menschen mit Förderbedarf bei der Berufsvorbereitung sowie der Erlangung einer Berufsausbildung. Die Angebote unterscheiden sich weiterhin im Hinblick auf die Gesamtplatzzahl sowie die Verweildauer.

In Jugendwohnheimen werden zusätzlich zur Unterkunftsgewährung sozialpädagogische Hilfen im Rahmen der Jugendhilfe angeboten. Dabei werden schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und soziale Integration gefördert. Vereinzelt werden sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen unmittelbar vom Träger durchgeführt.

Für die Ausgestaltung sozialpädagogischer Wohnformen gem. §13.3 SGB VIII dient der Rahmenvertrag II NRW, ausgelaufen am 31.12.2012, in der Praxis weiterhin als Orientierung.

Rahmenbedingungen:

In der Konzeption sind Art der Einrichtung, Zielgruppe, die pädagogische Arbeit, Partizipationsstrukturen und das Beschwerdemanagement sowie personelle, räumliche und organisatorische Grundlagen zu beschreiben.

Ein Schutzkonzept ist zu erstellen und einzureichen.

Hilfen zur Erziehung im Jugendwohnheim

Sollte(n) in einem Jugendwohnheim Jugendliche/junge Erwachsene in Gruppenform im Rahmen der Hilfen zur Erziehung (HzE) betreut werden, gelten dafür die Rahmenbedingungen der Erziehungshilfe in vollem Umfang.

Fachliche Empfehlungen:

Die fachlichen Empfehlungen orientieren sich an der Art der Einrichtung sowie der darauf basierenden konzeptionellen Ausrichtung.

Personal/Betreuungsschlüssel:

In den betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen erfolgt der Personaleinsatz gemäß den Vorgaben des LVR-Landesjugendamtes und orientiert sich maßgeblich an der konzeptionellen Ausgestaltung des jeweiligen Angebotes.

Die erforderliche Anzahl an Stellenanteilen richtet sich nach:

- den Betreuungszeiten der Minderjährigen außerhalb der regulären Unterrichtszeiten (Ferien und sonstige Schließungszeiten z. B. an den Wochenenden sind zu berücksichtigen)
- notwendigen Nachbereitschaften und Wochenendbetreuung
- der pädagogischen Konzeption
- der Gesamtplatzzahl eines Angebots
- den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten
- weitere Kriterien zur Personalbesetzung können die Einrichtungsgröße, die Verweildauer der Minderjährigen und die fachliche Grundausrichtung sein

Diese Aspekte sind dem LVR-Landesjugendamt im Einzelfall darzustellen.

Weiterhin ist eine Rufbereitschaft vorzuhalten.

Die Betreuungsdichte im pädagogischen Bereich orientiert sich in der Praxis weiterhin an den Angaben im Rahmenvertrag II NRW, ausgelaufen am 31.12.2012 und beschreibt einen Schlüssel in der Spannweite von 1:10 bis 1:15.

In Bezug auf die Spannweite der Betreuungsdichte sollten Kriterien zur Konkretisierung benannt werden. Diese können u. a. sein:

- umso mehr Minderjährige in der Einrichtung wohnen, desto höher sollte die Betreuungsdichte sein
- umso herausfordernder zu erwartenden Verhaltensweisen der Zielgruppe ist, desto höher ist die Betreuungsdichte anzusetzen

Platzzahl und Räumlichkeiten:

Platzzahl

Die Gesamtplatzzahl orientiert sich an der Art der Einrichtung sowie der darauf basierenden konzeptionellen Ausrichtung.

Räumlichkeiten

Um die Einhaltung von Persönlichkeitsrechten (z. B. Privatsphäre, Schutzraum) sicher zu stellen, ist das Vorhalten von Einzelzimmern anzustreben.

Eine Unterbringung in Doppelzimmern ist nur möglich, wenn die Aufenthaltsdauer der einzelnen Betreuten nur wenige Wochen beträgt. Die konzeptionelle Beschreibung der Betreuungszeiten ist hier zu beachten.

Die sanitäre Versorgung muss in räumlicher Nähe zum Schlafbereich - in Abhängigkeit zur Einrichtungsgröße - in ausreichender Zahl sowie unter Beachtung der Privatsphäre vorgehalten werden.

Die Notwendigkeit an Gruppen- und Freizeiträumen ist gegeben und orientiert sich in ihrer Ausgestaltung an der pädagogischen Konzeption.

Konzeptabhängig gilt es zudem, Verselbständigungsangebote vorzuhalten (Möglichkeiten zur selbstständigen Verpflegung, etc.).

Grundlegende Anforderungen an die räumliche Ausgestaltung betriebserlaubnispflichtiger Einrichtungen, sind der dazugehörigen Arbeitshilfe (Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Hinweise zur Erteilung der Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII für (teil-)stationäre Einrichtungen nach § 45a SGB VIII und sonstige betreute Wohnformen nach § 48a SGB VIII- „Standort. Räumliche Situation“) zu entnehmen.

Standort, Gebäude, Unfall- und Brandschutz

Vorbemerkung:

Im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens werden Anforderungen an die jeweilige Immobilie sowie den vorbeugenden Brandschutz gestellt. Die Betrachtung erfolgt in Abhängigkeit dessen, ob es sich um ein Bestandsgebäude, einen Umbau im Bestand oder um einen Neubau handelt.

Im Hinblick auf die gesetzlich geplante Inklusionsentwicklung, werden barrierefreie Planungen beratend – gemeinsam mit den entsprechenden Stellen – unterstützt (vgl. auch Arbeitshilfe "Einrichtungen der Eingliederungshilfe").

Fachliche Rahmenbedingungen:

Standort

Die Lage des Angebots muss entsprechend der Zielgruppe konzeptionell nachvollziehbar beschrieben werden und berücksichtigt:

- gesellschaftliche Integration. Die Nähe zu einem Emissionsträger, Lärmquellen oder sonstigen erheblichen Belastungen im Umfeld sind zu vermeiden.
- eine, für die Zielgruppe erreichbare, Anbindung an Infrastruktur und begleitende Einrichtungen sowie andere Dienste. Die Kompatibilität zwischen der Zielgruppe und der Nachbarschaft ist konzeptionell zu betrachten. Betreuungsangebote für Kinder erfordern das Vorhalten eines Außengeländes.
- einen Anschluss an den öffentlichen Nahverkehr sofern für die beschriebene Zielgruppe nicht etwas Anderes erforderlich ist. Ebenso konzeptionell zu beschreiben, wie die Anbindung an Schule, Freizeitangebote, etc. erfolgt und der Unterstützung einer altersangemessenen Autonomieentwicklung gefördert wird.

Bauliche Kriterien

Die erforderlichen baulichen Bedingungen werden durch die örtliche Stadt- bzw. Kreisverwaltung beschrieben und sind dort in Erfahrung zu bringen. Gegenüber dem LVR- Landesjugendamt erfolgt die Bescheinigung (siehe Anlage I) über, die:

- Einhaltung der baurechtlichen Vorgaben,
- baurechtlich genehmigte Nutzung der Räumlichkeiten,
- Umsetzung von unfall- und brandverhütenden Maßnahmen zum Minderjährigen Schutz.

Das LVR- Landesjugendamt prüft unabhängig und über die o. g. Bedingungen hinaus, inwieweit zielgruppen- und angebotsspezifische Maßnahmen erforderlich sind, um den Unfallschutz zu gewährleisten.

Das LVR- Landesjugendamt wird nicht ersatzweise für die örtlich zuständige Baubehörde tätig.

Bei bestehenden oder anzumietenden Gebäuden wird von folgenden Voraussetzungen ausgegangen:

- Einzelzimmer mind. 9 m²
- Sanitärräume mind. 1 WC + 1 Dusche bei 5 Plätzen

Für Neubauten gelten folgende Mindeststandards:

- Einzelzimmer mind. 12 m²
- Sanitärräume mind. 1 WC + 1 Dusche bei 5 Plätzen

Für die Mitarbeitenden ist zusätzlich ein Sanitärraum und gegebenenfalls ein Gäste-WC vorzuhalten.

Für Appartements gelten folgende Mindeststandards:

- Mind. 20 m² (ohne Sanitärraum)

Neben den Raumgrößen ist die Betrachtung der Raumgeometrie der Bewohner:innenzimmer und des Gesamtgebäudes in Abhängigkeit von der Zielgruppe notwendig.

Erfolgt ein Umbau in Bestandsgebäuden bzw. eine veränderte Nutzung (durch Angebots- oder Zielgruppenveränderung) wird die Räumlichkeit unter Beachtung der dann vorliegenden Sachlage erneut bewertet.

Die Räumlichkeit kann in Abhängigkeit der Zielgruppenbeschreibung unter Umständen einen erhöhten Personalbedarf erfordern.

Grundsätzliche Angaben zu Räumlichkeiten, Personal- und Betreuungsschlüssel sind den angebotsspezifischen Arbeitshilfen zu entnehmen.

Anlage I

Bestätigung zur Einhaltung von baurechtlichen Vorgaben und Maßnahmen zum Unfall- und Brandschutz der folgenden Immobilie:

Anschrift:

Das o.g. Gebäude/die o.g. Räumlichkeiten erfüllen die baurechtlichen Vorgaben und sind entsprechend der geplanten Nutzung durch die zuständige Baubehörde geprüft. Alle notwendigen Maßnahmen zum Unfall- und Brandschutz wurden umgesetzt.

Unfallverhütende Maßnahmen können z.B. erhöhte Treppengeländer, Abdeckungen, auf Teichen, Pools, Regentonnen o.ä., Splitterschutz oder Absturzsicherungen bei großen Glasflächen, fachgerechte Kabelabdeckungen, kindersichere Kamine, gesicherte Steckdosen, absturzsichere Balkone usw. sein.

Träger-/Einrichtungsanschrift:

Datum / Unterschrift Einrichtungsleitung

TOP 13 Bericht aus der Verwaltung

TOP 14 Anfragen und Anträge



Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland

Anfrage Nr. 15/133

öffentlich

Datum: 22.05.2025
Anfragesteller: Die Linke.

Landesjugendhilfeausschuss	05.06.2025	Kenntnis
Ausschuss für den LVR- Verbund WohnenPlusLeben	13.06.2025	Kenntnis
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	16.06.2025	Kenntnis
Krankenhausausschuss 3	23.06.2025	Kenntnis
Krankenhausausschuss 2	24.06.2025	Kenntnis
Krankenhausausschuss 4	25.06.2025	Kenntnis
Krankenhausausschuss 1	26.06.2025	Kenntnis
Gesundheitsausschuss	02.07.2025	Kenntnis
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	04.07.2025	Kenntnis
Schulausschuss	08.09.2025	Kenntnis
Umweltausschuss	10.09.2025	Kenntnis
Kulturausschuss	22.09.2025	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Bildungsjahr 2025/26: Plätze in FSJ und FÖJ

Fragen/Begründung:

In der Anfrage 15/130 hatte Die Linke sich nach den Plätzen für das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) und für das Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ) beim Landschaftsverband Rheinland erkundigt. Insbesondere ging es um die Frage, inwieweit die Finanzierung der Plätze durch die Haushaltsbewirtschaftung in 2024 betroffen war.

Inzwischen ist der Haushaltsplan des LVR für 2025 und 2026 in Kraft getreten. Eine Bewirtschaftungsverfügung für das Haushaltsjahr 2025 ist in Vorbereitung.

Der Landesjugendhilfeausschuss beschloss laut Niederschrift in seiner Sitzung vom 06.02.2025 einstimmig den folgenden Appell an die LVR-Kämmerei zu FÖJ-Plätzen:
Aus inhaltlichen und finanziellen Gesichtspunkten soll nicht an der durch den LVR finanzierten Platzzahl von 36 Plätzen und der Aufstockung des Taschengeldes gespart werden. Gerade an dieser Stelle sind Einsparungen kontraproduktiv, weil sie Kürzungen des Bundes und des Landes nach sich ziehen. Im Falle einer Haushaltssperre soll das FÖJ davon ausgenommen werden.

Daraus ergeben sich für Die Linke die folgenden Fragen:

1. Inwieweit ist die Finanzierung für Plätze des FSJ und des FÖJ in 2025 von der Haushaltsbewirtschaftung betroffen?
2. Wie viele Plätze für FSJ und FÖJ waren für das Bildungsjahr 2025/26 geplant? Wie viele werden nun voraussichtlich angeboten?

Wilfried Kossen

TOP 14.2 Beantwortung der Anfrage Nr. 15/133

TOP 15 **Verschiedenes**